(GIFT.)

Echte und falsche

Gerechtigkeit.

Ein Wort

wider den Socialismus

von

Diedrich Bischoff.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY.
OCT 4 1918

Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.

Leipzig
Max Hesse's Verlag
1898.

ST. PAUL
PUBLIC LIBRARY.

335
B541e

29 S 21 10 mar 07

Der

Freimaurer-Loge Phönix

in Leipzig

gewidmet.

5 Dec. 18 St. Paul Public Library

12377

Vorwort.

„Die besitzenden Klassen sollten .... jetzt mehr denn je darauf achten, die arbeitenden Klassen billig und gerecht zu behandeln. Das höchste Gut eines Volkes ist nicht die Dividende und ist nicht der Reinertrag und man möchte in dieser Beziehung, meine ich, wünschen, dass das deutsche Volk etwas mehr wieder an das Volk der Denker und Träumer erinnerte und für solche ethischen Gesichtspunkte vielleicht wieder etwas mehr Verständnis gewinnen möchte."

Staatssekretär Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner
in der Reichstagssitzung vom 27. April 1898.

Anregung zu der hier vorliegenden Studie bot mir die Beschäftigung mit der „socialen Frage" und mit den mannigfaltigen Ansichten, die über dieses Problem geäussert worden sind.

In den Darstellungen der Ursachen, auf welche die bei jener wichtigsten Frage unserer Zeit in Betracht kommenden Missstände zurückgeführt werden, und der Mittel, mit denen man die fraglichen Missstände zu beseitigen hofft, ist viel von Ungerechtigkeit und viel von Gerechtigkeit die Rede. Es werden hier Lösungstheorien entwickelt, deren Begründung schliesslich in der Behauptung ruht, dieses oder jenes sei „gerecht". Im Namen der „Gerechtigkeit" werden die betreffenden Forderungen erhoben, wird die bestimmte Gesellschaftsrettungstheorie verfochten, wird eine bestimmte Neuordnung der Gesellschaft verlangt.

Dabei fand ich, dass unter Berufung auf die Gerechtigkeit Behauptungen aufgestellt und Forderungen entwickelt werden, die sich ganz und gar nicht miteinander vertragen. Der eine giebt in Sachen der socialen Frage dieses, der andere etwas ganz anderes für „gerecht" aus. Dieser Umstand liess es mir notwendig erscheinen, bei meiner Beschäftigung mit der socialen Frage und meiner Stellungnahme zu den verschiedenen Ansichten mir klar zu machen: Was ist denn eigentlich gerecht, wodurch kennzeichnet sich jene Gerechtigkeit, die als Mittel zur Beseitigung der socialen Missstände dienen könnte? Was erweist sich hier als echt, was als falsch?

Das Nachdenken über diese Gerechtigkeitsfrage führte mich alsbald mitten hinein in den Streit der socialistischen und der individualistischen Theorie. Es zeigte sich, dass die vielumstrittene Frage, ob die socialen Missstände auf socialistischem Wege — indem in bestimmten Beziehungen der einheitliche Wille der Gesellschaft zum Ordner des socialen Lebens gemacht wird und als solcher sich bethätigt — oder aber individualistisch — mit Hilfe der Privatwillkür, durch entsprechende Gestaltung des eigenen Wollens der Individuen — zu beseitigen seien, ein Gerechtigkeitsproblem ist, nicht entschieden werden kann ohne eine richtige Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ Die einen stellen sich die zur Beseitigung jener Missstände, zur Lösung der socialen Frage erforderliche Gerechtigkeit so vor, dass ihre Verwirklichung auf socialistischem Wege möglich und wünschenswert erscheint, die anderen dagegen machen sich von jener Gerechtigkeit, jener erforderlichen Gesellschaftsordnung eine Vorstellung, nach welcher nur der Privatwille der einzelnen Menschen, nicht aber der Staatswille, der Einheitswille des Gemeinwesens als Urheber der besseren, der gerechteren Ordnung des socialen Lebens in Frage kommen kann. Immer wieder stiess ich daher in jenem Streit, der in unseren Tagen mehr und mehr eine hohe praktische Bedeutung gewonnen hat, auf das Gebot: Klarheit in Sachen der Gerechtigkeit!

So ist denn in der vorliegenden Studie auch die Frage „Socialismus oder Individualismus?“ einer Beurteilung unterzogen. Ein Protest gegen den Socialismus ist hier das Ergebnis meiner Beschäftigung mit der Gerechtigkeitsfrage, die Folge meiner Scheidung der echten und der falschen Gerechtigkeit gewesen.

Mit kühnen, schwungvollen, phrasenreichen Behauptungen und Gefühlsäusserungen — mögen dieselben noch so interessant sein — lässt sich die ernste, vielumstrittene Gerechtigkeitsfrage nicht abthun; es blieb mir hier nichts anderes übrig, als den Weg nüchterner, schrittweise vorgehender Beweisführung einzuhalten.

Leipzig, im Mai 1898.

Dr. jur. **D. Bischoff.**

Inhalt.

Seite

I. Die Gerechtigkeitsfrage.
Gegenstand, Aufgabe und Methode 1

II. Das Gerechte.
Eigenschaften, Ergebnis, Entstehung und Bedeutung 30

III. Die sociale Frage als Gerechtigkeitsproblem.
Individualistische und socialistische Lösung 66

I.

Die Gerechtigkeitsfrage.

Gegenstand, Aufgabe und Methode.

Was ist gerecht? — Wenn wir uns diese Frage vorlegen, so beschäftigen wir uns mit der Theorie der Menschenbehandlung, mit dem Aufbau einer Vorstellung von der Art und Weise, wie die einzelnen Menschen behandelt werden müssen. Wir sind dabei bestrebt, einen Massstab zu gewinnen, nach dem wir die Behandlung der menschlichen Persönlichkeiten beurteilen und einrichten wollen, wir trachten, uns die Merkmale, das Wesen eines Behandlungsideals klar zu machen, suchen uns zu vergegenwärtigen, wie sich die Persönlichkeitsbehandlung ausnehmen würde, wenn sie vollkommen unserem Wunsche, unserer Forderung entspräche.

Ein Behandlungsmassstab, ein Behandlungsideal bildet demgemäss hier den Gegenstand unserer Gerechtigkeitsfrage.

Der Besitz eines solchen Massstabes, einer solchen Vollkommenheitsvorstellung kann für uns von Nutzen sein. Er erleichtert uns die Beurteilung und die Einrichtung der Behandlung, welche die einzelnen Menschen im täglichen Verkehrsleben erfahren. Die Bildung unseres Rechtsurteils, unserer Entscheidung darüber, was im Einzelfalle den Beteiligten gegenüber recht ist, wird vereinfacht, indem wir einen bei uns feststehenden Massstab zur Anwendung bringen, nach unserer ein- für allemal gegebenen Gerechtigkeitsvorstellung urteilen; wir brauchen dann nicht jedesmal unser Urteil über die zahlreichen Einzelfälle, aus denen das Verkehrsleben sich zusammensetzt, von Grund aus neu aufzubauen.

In solcher Weise ermöglichen gewisse leitende Behandlungsprinzipien, mit denen uns die Theorie ausrüstet, erst eine erfolgreiche Anteilnahme am Verkehrsleben. Wir können derartige theoretisch festgelegte Gesichtspunkte im täglichen Leben so wenig entbehren,

wie ein Schiffer auf hoher See gewisser theoretisch gewonnener Anhaltspunkte zu entraten vermag, wenn er seine Zwecke erreichen will.

Thatsächlich sind denn auch im täglichen Verkehrsleben allerorten feststehende Behandlungsprinzipien, Massstäbe und Ideale der fraglichen Art im Gebrauch. Niemand bleibt hier von der Theorie und ihrem Einfluss verschont. Auch den selbstbewussten Praktiker, der allem „Grübeln“ abhold ist und gern auf seinen eigenen „gesunden Menschenverstand“ pocht, hat die Theorie alle Tage am Schopfe, wenn er selbst sich dessen auch vielleicht nicht bewusst ist. Er wendet seinen Mitmenschen gegenüber bestimmte Behandlungsgrundsätze an und hält diese etwa einfach für „feststehende Wahrheiten“, für etwas ganz Selbstverständliches. Im Grunde aber sind die betreffenden einem bestimmten Behandlungsideal entsprechenden Grundsätze nichts als das Ergebnis einer bestimmten Theorie, die früher — sei es von einem Einzelnen oder von einer Vielheit — aufgebaut worden ist. Jener Praktiker glaubt zu schieben, im Grunde aber wird er bei der Gestaltung seines Rechtsurteils und seines Verhaltens gegen die Mitmenschen geschoben von der Autorität, auf deren Theorie er — bewusst oder unbewusst — eingeschworen ist, er fusst nicht auf feststehenden Wahrheiten, nicht auf etwas Selbstverständlichem, sondern handelt als Anhänger einer autoritativen Behauptung, die mit der betreffenden Autorität und ihrer Theorie steht und fällt, etwa als Diener einer ererbten Rechtstheorie. Von diesem Sachverhalt kann er sich bei nüchterner Selbstbeobachtung leicht überzeugen.

Die Gerechtigkeitsvorstellungen, die Behandlungsideale, die solcherweise bei den einzelnen Teilhabern der menschlichen Gesellschaft zur Geltung kommen, vermögen das sociale Leben erheblich zu beeinflussen. Sie entfachen bei ihren Anhängern bestimmte Tendenzen, in deren Richtung sich dann die Mitwirkung der betreffenden bei Einrichtung der Behandlung der verschiedenen Persönlichkeiten vollzieht, geben zur Entstehung bestimmtgearteter Behandlungsmotive Anlass. Das Zusammenleben der Menschen, der Verkehr derselben untereinander, gewinnt aber eine verschiedene Gestalt, einen verschiedenen Inhalt, je nach der Art der Behandlungstendenzen und -motive, von denen die Beteiligten beseelt sind. Insofern also wird das sociale Leben beinflusst durch das Ergebnis der theoretischen Beantwortung der Frage: „Was ist gerecht?“

Es kommen nun sehr verschiedenartige Gerechtigkeitsvorstellungen im Verkehr der Menschen zur Geltung; die Ergebnisse mannigfachster Behandlungstheorien üben Einfluss aus auf die Gestaltung des socialen Lebens. Da hält es einer beispielsweise für gerecht, im Verkehr mit seinen Mitmenschen Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Rechtsvorstellung eines anderen geht dahin, dass

die einzelnen Menschen behandelt werden müssen nach Massgabe einer bestimmten, einseitigen Leistung, etwa nach dem, was sie — sei es durch ihre Arbeit, sei es mit Hilfe ihres Kapitalbesitzes — zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse und Wünsche ihrer Mitmenschen beitragen; in diesem Sinne gilt der Wert der produzierten Ware als Behandlungsmassstab, indem derjenige bevorzugt wird, der die Ware am wohlfeilsten liefert, für einen bestimmten Preis einen einzelnen Wunsch am ausgiebigsten befriedigt. In anderen Kreisen wieder wird das Verkehrsleben beherrscht von einem Behandlungsideal, nach dem es recht erscheint, Menschenliebe zu üben, bei der Behandlung anderer unter allen Umständen das Interesse des Behandelten wahrzunehmen. Da spielt etwa auch die Vorstellung eine Rolle, es sei recht, dass, wer von einem bestimmten Gut mehr hat, als er gerade braucht, mit dem überschiessenden Teil einen anderen lediglich deshalb beschenke, weil dieser ein solches Gut nicht besitzt; so bei der christlichen Zwei-Röcke-Theorie. In manchen Kreisen ist als leitendes Behandlungsprinzip nicht sowohl jene allgemeine Menschenliebe, sondern die Nächstenliebe wirksam; es gilt hier etwa als gerecht, den Familiengenossen, den Volksgenossen, den Glaubensgenossen zu bevorzugen. In nicht geringem Umfange auch kommt eine Gerechtigkeitsvorstellung in Betracht, nach der die Behandlung vieler oder gar aller Gesellschaftsteilhaber, grosser Menschenklassen oder gar der gesamten Menschenart gleichförmig sein muss oder doch gleichförmig sein darf, nach der eine solche Rohheit des Massstabes mit der Gerechtigkeit vereinbar erscheint. In diesem Sinne macht sich z. B. die Theorie bemerkbar, deren Anhänger die Gleichheit aller — der Männer wie der Weiber, der Alten wie der Jungen, der Mehrbegabten wie der Minderbegabten — predigen. Aber auch die Auffassung gehört hierher, nach der eine Behandlung nach Altersklassen, nach Massgabe der Anciennität gerecht erscheint, und diejenige, bei der man es für recht hält, dass die Behandlung der Gesellschaftsteilhaber nach Arbeitsklassen eingerichtet werde, dass alle zu einer derartigen grossen Klasse gezählten Individuen allgemein oder doch in wesentlichen Beziehungen die gleiche Behandlung erfahren.

Diesen und anderen Behandlungstheorien, von denen im Einzelfalle oft — in einem mehr oder minder unklaren Gemisch — mehrere zusammenwirken, entsprechen ebenso viele verschiedene Tendenzen, die dem täglichen Verhalten der Anhänger der einzelnen Rechtsvorstellungen eine bestimmte Richtung geben. In manchen Fällen erstreckt sich dieser Einfluss nur auf kleinere, örtlich und zeitlich beschränkte Kreise der Gesellschaftsteilhaber, in anderen Fällen herrscht eine bestimmte Gerechtigkeitsauffassung allgemeiner, spielt die betreffende Tendenz in weitesten Kreisen ihre Rolle, beeinflusst sie — wie etwa die Theorie der Nächstenliebe — in bestimmtem

Sinne die sociale Entwickelung grosser Menschengruppen und langer Zeiträume.

Auch jener Tendenz, die wir als die socialistische bezeichnen, liegt eine bestimmte Behandlungstheorie, eine bestimmte Gerechtigkeitsvorstellung zu Grunde. Die Neigung, im Gebiete der Persönlichkeitsbehandlung mehr oder minder an Stelle der Willkür, der eigenen Willensbildung des einzelnen Individuums den Inhalt des Gesellschaftswillens, die Willensakte des Staates — seien es Parlamentsbeschlüsse oder sonstige Autoritätsäusserungen — wirken zu lassen, knüpft an eine bestimmte Rechtstheorie, an eine bestimmte Vorstellung von dem, was gerecht ist, an, wenn auch vielleicht nur die Urheber dieser Tendenz in der betreffenden Theorie näher bewandert sind, die grosse Masse der Anhänger dagegen nur auf gewisse Konsequenzen jener theoretischen Anschauung eingeschworen ist.

Die socialistischen Forderungen werden erhoben im Namen einer bestimmten Gerechtigkeit; zum mindesten aber stellt man sich hier die Gerechtigkeit so vor, dass mit ihr jene Forderungen vereinbar erscheinen. Mit der betreffenden Gerechtigkeitsvorstellung steht und fällt die socialistische Behandlungstheorie.

So verschiedenartig die das sociale Leben beeinflussenden Gerechtigkeitsvorstellungen ihrem Inhalte nach sind, so verschieden sind sie auch hinsichtlich ihres Wertes.

Es giebt gute und schlechte Behandlungsideale, solche, die in nützlicher, und solche, die in schädlicher Weise die Persönlichkeitsbehandlung und das Verkehrsleben gestaltend beeinflussen, solche, die ihren Anhängern ein richtiges, und solche, die denselben ein falsches Zielbewusstsein wachrufen.

Der Erfolg der Persönlichkeitsbehandlung in der Gesellschaft ist mit abhängig von dem Massstab, der hier gebräuchlich ist, von der Art der herrschenden Behandlungstendenzen. Den Lebenszwecken der Beteiligten ist die eine Gerechtigkeitsvorstellung förderlich, die andere nachteilig. Es steht hier mit dem Gerechtigkeitsideal nicht anders, wie beispielsweise mit dem Geschmack der Menschen; auch der Geschmack kann zweckmässig, den gegebenen Lebensbedingungen und ihren Erfordernissen angepasst sein, kann aber auch unzweckmässig sich erweisen, jenen Lebensbedingungen und Erfordernissen gegenüber irreführen. Da kommt beispielsweise eine Gerechtigkeit in Frage, von der das Wort gilt „Fiat iustitia, pereat mundus, Gerechtigkeit geschehe, mag auch die Welt darüber zu Grunde gehen!“ ein Behandlungsideal, das als Erfolg unter Umständen eine schwere Schädigung der in der Welt vorhandenen menschlichen Interessen zeitigt.

So ist also die Qualität der Gerechtigkeitsvorstellung für unsere Lebenszwecke, für unser Wohlergehen bedeutsam. Ein jeder von uns ist mit der Erfüllung seiner Lebenspläne abhängig von der

Richtigkeit oder Unrichtigkeit, von der Klarheit oder Unklarheit der Antwort, die er sich auf die Frage giebt „Was ist gerecht?“ und die seine Anteilnahme am Verkehrsleben dann, mag er sich dessen im Einzelfalle klar bewusst sein oder nicht, richtend beeinflusst. Dieser Sachverhalt, von dessen Vorhandensein jedermann durch eigene Beobachtung und eigenes Nachdenken unschwer sich überzeugen kann, wird heute vielfach verkannt; gar mancher unterschätzt und bespöttelt daher die Gerechtigkeitsfrage. —

Soviel zur Kennzeichnung des Gegenstandes der Gerechtigkeitsfrage und seiner Bedeutung, soviel über Wesen und Wert einer Gerechtigkeitsvorstellung, eines Behandlungsmassstabes im allgemeinen.

Welche Aufgabe nun verbindet sich mit der Gerechtigkeitsfrage? In welchem Sinne haben wir uns hier mit dem vorerwähnten Gegenstande dieser Frage zu beschäftigen?

Aus dem, was im Voraufgehenden über die Bedeutung der Gerechtigkeitsvorstellung gesagt ist, geht hervor, dass für die Teilhaber einer menschlichen Gesellschaft die Notwendigkeit besteht, ein Behandlungsideal zur Geltung gelangen zu lassen, das durch seine Qualität, seine Zweckmässigkeit sich auszeichnet, an dem sich das Wort erfüllt: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Es will derjenige Behandlungsmassstab klargestellt sein, der bei seiner Anwendung den meisten Nutzen stiftet, die Erfüllung der Lebenszwecke am meisten fördert, die zweckmässigste Behandlungstendenz hervorruft, die Behandlung der einzelnen Mitmenschen am richtigsten geraten lässt.

Damit verbindet sich gleichzeitig die andere Notwendigkeit, den Einfluss gegenteiliger, schädlicher Behandlungsideale und -tendenzen abzuwehren, aus dem Verkehrsleben zu beseitigen.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, auch mit der Klarstellung und Würdigung der herrschenden Gerechtigkeitsvorstellungen sich zu befassen, diese Vorstellungen auf ihren Inhalt und ihre Richtigkeit zu prüfen. Eine solche Kritik ist für die Gesellschaftsteilhaber in Sachen der Gerechtigkeitsfrage notwendig. Da wird z. B. zu fragen sein, ob jene von uns erwähnte Vorstellung, es sei recht, die einzelnen Mitmenschen nach Massgabe ihrer Leistung, gemäss der Wohlfeilheit ihrer Ware zu behandeln, den Anforderungen der Zweckmässigkeit entspricht. Auch in Sachen der Gerechtigkeitsfrage, bei der Wahl des Behandlungsmassstabes will solcherweise das Gebot beachtet sein: Prüfet alles und das Beste behaltet!

Dementsprechend wird es heutzutage auch auf eine kritische Stellungnahme zu derjenigen Gerechtigkeitsvorstellung ankommen, die der von uns als socialistisch bezeichneten Behandlungstheorie eigen ist. Diese Theorie und die von ihr entfachte Tendenz, von

Gesellschaftswegen, durch Gesetzeswillen auf die Gestaltung der Persönlichkeitsbehandlung einzuwirken, übt heute mehr und mehr einen bedeutsamen Einfluss auf das sociale Leben aus, gewinnt immer zahlreichere Anhänger. Da ist also um so mehr eine Kritik — eine Klarstellung und Würdigung — der in diesen Bestrebungen wirksamen Gerechtigkeitsvorstellung notwendig.

Eine richtige Würdigung der in unserer Zeit so stark vertretenen socialistischen Bestrebungen ist ohne Beschäftigung mit der Gerechtigkeitsfrage nicht möglich. Wer nur mit den einzelnen Konsequenzen sich beschäftigt, die in jenen Bestrebungen zu Tage treten, dem kann die Beurteilung des Socialismus nicht gelingen. Hier besteht die Notwendigkeit, die Voraussetzungen zu prüfen, an welche die fragliche Tendenz anknüpft; hier muss einer mit der dieser Tendenz zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellung ins Gericht gehen, muss er die Frage beantworten: Ist diese Art der Gerechtigkeit geeignet, ein Volk zu erhöhen, dasselbe in der Erfüllung der Lebenszwecke seiner Glieder zu fördern? — Wer vor der Gerechtigkeitsfrage denkscheu das Hasenpanier ergreift, der steht jenen Bestrebungen, die in unserer Zeit vor allen gewürdigt sein wollen, verständnislos gegenüber. Wer — wie es so oft geschieht — sich über jenes Grundproblem mit gedankenlosen Phrasen und Schlagworten hinwegsetzt, der darf sich keine stichhaltige Beurteilung des Socialismus zutrauen.

Nach allen Seiten hin also erweist sich die Klärung der Gerechtigkeitsvorstellung, die Klarstellung des zweckmässigen Behandlungsideals, die Kritik der herrschenden Auffassungen von dem, was gerecht ist, als notwendig.

Dieser Notwendigkeit entsprechend ist die Aufgabe ausgewählt, die sich hier für uns mit der Gerechtigkeitsfrage verbindet. Wir wollen eine zweckmässige Gerechtigkeitsvorstellung zu gewinnen suchen, wollen dasjenige Behandlungsideal uns vergegenwärtigen, von dem jenes Wort gilt: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.

Wenn wir in solcher Weise die Klärung unseres Rechtsbewusstseins betreiben, so schliesst das eine Kritik gegenteiliger Vorstellungen in sich. Indem wir jene richtige Gerechtigkeitsvorstellung gewinnen, gelangen wir gleichzeitig zu einem Urteil über die einzelnen Behandlungsmassstäbe und -tendenzen überhaupt; entweder fallen diese mit der gesuchten Gerechtigkeitsvorstellung zusammen, dann sind sie richtig, oder sie widerstreiten jener Vorstellung, dann sind sie unrichtig. Insbesondere werden wir, wie aus dem voraufgehend Gesagten erhellt, auf dieser kritischen Seite unserer Aufgabe mit der erwähnten socialistischen Behandlungstheorie uns abzufinden, bei unserer Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ die socialistische Rechtsanschauung prüfend ins Auge zu fassen haben.

Die Aufgabe, aufbauend und abwehrend für eine zweckmässige Gerechtigkeitsvorstellung in der Gesellschaft zu sorgen, geht einen jeden von uns etwas an, denn ein jeder von uns ist, wie wir bemerkten, mit der Erfüllung seiner Lebenspläne abhängig von der Qualität der Behandlungsideale, die das sociale Leben beeinflussen und dabei — je nachdem — die Persönlichkeitsbehandlung recht oder unrecht, zweckmässig oder unzweckmässig geraten lassen. Auch diese Thatsache aber, diese Allgemeingültigkeit der erwähnten Aufgabe wird heute von so manchem Zeitgenossen verkannt; gar mancher vermeint, die Lösung der Gerechtigkeitsfrage gehe ihn nichts an.

Soviel über Inhalt und Bedeutung der Aufgabe, die uns hier beschäftigt.

Weiter haben wir nun den Weg uns zu vergegenwärtigen, auf dem die richtige Beantwortung der Gerechtigkeitsfrage zu erzielen, die Lösung unserer im Voraufgehenden gekennzeichneten Aufgabe zu bewerkstelligen ist. Wir müssen uns klar werden über die bei unserer Studie einzuhaltende Methode. Von dieser hängt der Erfolg unseres Bemühens mit ab. Ihr müssen wir hier um so mehr Aufmerksamkeit schenken, als nicht selten die Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ auf falschem Wege versucht, mittelst unzulänglicher Methode betrieben worden ist. Die Mängel dieser Lösungsversuche haben wir zu meiden.

Wir suchen eine durch Zweckmässigkeit gekennzeichnete Gerechtigkeitsvorstellung.

Da können wir uns nicht dabei bescheiden, diejenige Gerechtigkeitsvorstellung auszumitteln, die bei bestimmten „Autoritäten“, z. B. bei einer bestimmten Vielzahl von Mitmenschen, entwickelt, als die richtige, die zweckmässige anerkannt ist. So leicht dürfen wir uns die Behandlung unserer Aufgabe nicht machen.

Nicht einen bestimmten Ursprung, nicht eine bestimmte Anerkennung dürfen wir uns als Kennzeichen des gesuchten Behandlungsideals genügen lassen. Es fehlt uns unserer Aufgabe gegenüber die Berechtigung dazu, einfach vorauszusetzen, dass die von der betreffenden Autorität herrührende, etwa in einem grösseren Menschenkreise entwickelte Gerechtigkeitsvorstellung die von uns gesuchte zweckmässige sein müsse.

Insbesondere kann es hier nicht genügen, ohne weiteres ererbte, traditionelle Vorstellungen als die jetzt zweckmässigen zu betrachten. Diese Vorstellungen können das Ergebnis bestimmter früherer Lebensbedingungen sein und sich lediglich im Wege der Gewöhnung fortgepflanzt haben. Vielleicht aber haben sich die entscheidenden Lebensbedingungen seitdem geändert, während die Gerechtigkeitsvorstellung unverändert sich vererbte.

So müssen wir beispielsweise mit der Möglichkeit rechnen, dass der traditionelle Behandlungsmassstab, der einer gewissen allgemeinen Anerkennung sich erfreut, einer Zeit entstammt, in der das Interesse der Gesamtheit der Zeitgenossen nur von Kriegsfragen und ähnlichen Problemen berührt wurde, während die sonstigen Lebensaufgaben sich in engeren und engsten Kreisen erfüllten, ohne Gegenstand allgemeinen Interesses und allgemeiner Urteils- und Begriffsentwickelung zu sein. Da passte sich etwa die Gerechtigkeits-, die Zweckmässigkeitsvorstellung, das Behandlungsideal bei der allgemeinen Begriffsbildung an Kriegszwecke und ähnliches an, gestaltete sich beispielsweise entsprechend dem hier ins Gewicht fallenden Interesse an der einheitlichen Leitung grosser Massen, bei der die Berücksichtigung der Individualität eine untergeordnete Rolle spielte.

Die unter solchen Lebensbedingungen entwickelte Gerechtigkeitsvorstellung wird aber nicht ohne weiteres auch dort zweckmässig sein, wo es sich um andersartige Zwecke handelt, z. B. in einer Zeit, in der diejenigen Interessen und Zwecke in den Vordergrund treten, die in Sachen der sogenannten socialen Frage von entscheidender Wichtigkeit sind, und etwa die Berücksichtigung der Individualität in erster Linie in Frage kommt. Da dürfen wir das ererbte Behandlungsideal nicht ohne weiteres als zweckmässig und ausreichend betrachten. Da kommen am Ende ganz andere Lebensbedingungen in Betracht, auf welche die Gerechtigkeitsvorstellung zugeschnitten sein will. Da muss mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass das angewöhnte Rechtsgefühl trügt und zu einer den gegenwärtigen Lebensbedingungen gegenüber unzweckmässigen Persönlichkeitsbehandlung verleitet.

Aus alledem geht hervor, dass in Sachen unserer Gerechtigkeitsfrage nicht der Weg zum Ziele führen kann, bei dem wir uns auf die Zweckmässigkeitsbeobachtungen anderer — etwa unserer Vorfahren — verlassen und lediglich durch Beschäftigung mit einem vorhandenen Sprachgebrauch, durch ein Definieren dieser Art eine klare Vorstellung von der volkserhöhenden Gerechtigkeit zu gewinnen suchen. Wir haben es nicht mit der Frage zu thun „Was nennt dieser und jener gerecht? Was wird etwa allgemein als gerecht bezeichnet?“ wir müssen uns vielmehr fragen „Was ist wahrhaft gerecht und sollte als gerecht bezeichnet werden? Welches Behandlungsideal entspricht den Anforderungen der Zweckmässigkeit?“

Nicht Ursprung und Anerkennung, sondern die Thatsache der Zweckmässigkeit kennzeichnet für uns die gesuchte Gerechtigkeitsvorstellung. Eine bestimmte Wirkung haben wir als das in Sachen der Gerechtigkeit Entscheidende zu betrachten. Wo eine gegenteilige Wirkung zu Tage tritt, wo ein Volk nicht erhöht wird, vielmehr in der Erfüllung der ihm innewohnenden Daseinszwecke unter dem Einfluss bestimmter Behandlungsideale Rückschritte macht, da kann

von echter Gerechtigkeit nicht die Rede sein, selbst wenn Millionen von Menschen die fragliche Behandlung als gerecht bezeichneten.

Wenn nun aber der zweckmässige Erfolg das Charakteristikum der gesuchten Gerechtigkeitsvorstellung ist, wenn auch von dieser wirklichen Gerechtigkeit das Wort gilt „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen", so wird gegenüber unserer Aufgabe an Stelle der gläubigen Übernahme fremder Zweckmässigkeitsurteile und Vorstellungen selbständige Zweckmässigkeitsprüfung für uns geboten sein. Nicht darf ergebungsvolle Scheu vor dem Hergebrachten und dem Allgemeinüblichen, nicht darf gläubige Vertrauensseligkeit uns hier von selbständiger Prüfung abhalten. Ohne derartiges Vorurteil will einzig die Fruchtbarkeit als Merkmal des gesuchten Behandlungsideals ins Auge gefasst sein.

Durch eigene Beobachtung müssen wir uns klar darüber werden, von welcher Art die unter heutigen Lebensbedingungen zweckmässige Persönlichkeitsbehandlung ist, die als die charakteristische Wirkung der gesuchten Gerechtigkeitsvorstellung in Betracht kommt. Wir haben uns durch eigenes Urteilen zu vergegenwärtigen, welchem Ideal diejenige Behandlung der einzelnen Menschen entspricht, durch die den heute massgeblichen Interessen Genüge geschieht. Nur auf diesem Wege, auf dem Wege des Zweckmässigkeitsstudiums können wir eine richtige Antwort auf die Frage „Was ist gerecht?" erzielen, vermögen wir ein klares Bild von der volkserhöhenden Gerechtigkeit zu erlangen.

In diesem Sinne will der Forschungsweg gegenüber der Gerechtigkeitsfrage vorsichtig ausgewählt sein. Mannigfach hat es an dieser vorsichtigen Auswahl gefehlt; nicht selten haben diejenigen, die sich mit der Gerechtigkeitsfrage beschäftigten, sich darauf beschränkt, die gesuchte Vorstellung aus einem Sprachgebrauch herauszudestillieren, ohne in eine selbständige Zweckmässigkeitsbeobachtung einzutreten. Bei solcher Methode konnte auf die Erzielung einer klaren Vorstellung von einem zweckmässigen Behandlungsideal nicht gerechnet werden.

Noch in einer anderen Hinsicht müssen wir uns bei unserer Forschungsmethode der Vorsicht befleissigen. Wo wir durch Zweckmässigkeitsbeobachtung zum Ziele zu gelangen suchen, da will beachtet sein, dass wir es mit den Interessen und Zwecken leibhaftiger menschlicher Persönlichkeiten, nicht mit denen schattenhafter Typen und Schablonenwesen zu thun haben.

Diejenigen, von denen die Behandlung anderer ausgeht, diejenigen, denen die Behandlung zuteil wird, diejenigen, deren Interesse

sonst irgendwie — mehr oder minder mittelbar — durch die Wirkung der betreffenden Behandlung berührt wird, — sie alle sind Menschen, wie wir sie in uns und um uns vor Augen haben, Personen mit ihrer Sonderart, ihrem besonderen Ich.

Wir dürfen uns daher gegenüber der Zweckmässigkeitsfrage nicht bei einer abstrahierenden Methode bescheiden, die von den persönlichen Besonderheiten absieht und nur denjenigen Teil der Eigenschaften in Rechnung zieht, der anscheinend mehr oder minder allgemein bei den als „Menschen" bezeichneten Individuen sich vorfindet. Das Abstrahieren, das Absehen von den individuellen Besonderheiten ist unter Umständen gewiss von Nutzen. Es kann dem Lehrzweck und dem Lernzweck Vorschub leisten. Die Fülle mannigfaltiger Erscheinungen lässt sich gedächtnismässig leichter erfassen, wenn der Lehrer das Gemeinsame dieser Erscheinungen hervorhebt und der Schüler zunächst die gemeinsamen Eigenschaften der zahlreichen Einzelfälle seinem Gedächtnis einprägt; das vereinfacht die Vorstellungen. Aber über diesem Nutzen des Abstrahierens für das Lehrinteresse darf niemals vergessen werden, dass darum noch keineswegs gegenüber sämtlichen Lebenszwecken der gleiche Nutzen besteht. Wir müssen stets der Thatsache uns bewusst sein, dass die Welt des Abstrakten, in der die Typen hausen, keineswegs mit der Wirklichkeit sich deckt, vielmehr nur um der Lehr- und Lernzwecke willen erfunden, also eine blosse Schöpfung unserer Phantasie ist. Wir dürfen nicht über der Freude an der Lehrkategorie, in der alles so hübsch gleichförmig und „ordnungsmässig" sich ausnimmt, die wirkliche Natur des Individuums verkennen, die für uns einzig entscheidend ist und mit ihren Besonderheiten mindestens ebensosehr ins Gewicht fällt wie mit denjenigen Eigenschaften, die vielen Individuen gemeinsam sind.

Diese Gesamtnatur der Individuen, also auch die individuellen Besonderheiten haben wir zu berücksichtigen, wo nach dem Zweckmässigen geforscht wird. Nicht mit blossen Gerippen, mit „Normalmenschen", mit Art- oder Klassenexemplaren haben wir hier zu rechnen, auch nicht mit unterschiedslosen Engeln, sondern mit Faktoren, von denen nicht zwei einander völlig gleichen und bei denen jeder Augenblick ihres Daseins seine Besonderheiten aufweist. Das ist die Welt, in der sich unsere Betrachtung hier zu ergehen hat. Wir haben die Menschen zu nehmen wie sie sind, nicht, wie sie aus irgend einem Grunde — z. B. um des Lehrzwecks und der einfacheren Anschauung willen — sein sollten. Die Beobachtung und Erkenntnis unseres eigenen Ich muss uns in dieser Hinsicht vor methodischen Irrtümern bewahren.

Irrtümer der fraglichen Art sind bei der Beantwortung der Gerechtigkeitsfrage mannigfach untergelaufen. Nicht selten ist hier

mit sonderartslosen Typen, auch wohl mit Engeln dieser Art, die Rechnung angestellt. Man kennt die Menschen, mit denen man täglich zu thun hat, man kennt auch sich selbst gar nicht wieder, wenn man die Puppen betrachtet, mit denen bei den betreffenden Theorien die Gerechtigkeitsrechnung ausgeführt ist.

Dieser Fehler will auf unserem Forschungswege vermieden sein. Als Massstab bei der Zweckmässigkeitsbeobachtung sind die Lebenszwecke der wirklichen Individuen im Auge zu behalten.

Da kommt die Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes als entscheidender Zweck in Frage, dem die Gerechtigkeitsvorstellung mit ihrer Wirkung angepasst sein muss. Und ebenso haben wir es mit der Befriedigung des in der gleichen Richtung wirkenden Zufriedenheitsstrebens, mit der Vervollkommnung des individuellen Wohlbefindens als Zweckmässigkeitsmassstab zu thun. Dieser verfeinerte Selbsterhaltungstrieb, der die Herstellung des psychischen Gleichgewichts, den Genuss des „Seelenfriedens“ anstrebt, will als Bestandteil der individuellen Natur genau so beachtet sein, wie jener Trieb nach Erhaltung der blossen Lebensfunktion.

Das irdische Dasein und Glücklichsein der menschlichen Persönlichkeiten ist dasjenige, dessen Förderung hier als das Zweckmässige in Betracht kommt; die Förderung dieser irdischen Zwecke kann niemals unzweckmässig, den Beteiligten nachteilig sein. Was jenen Zwecken widerstreitet, ist zu nichts gut und kann nicht — in dem von uns hervorgehobenen Sinne — gerecht sein. Mit der Zufriedenheitsentwickelung darf dasjenige, in dem wir die Frucht der gesuchten Gerechtigkeitsvorstellung erblicken, nicht kollidieren.

Es handelt sich also darum, bei unserer Zweckmässigkeitsbeobachtung klarzustellen, welche Behandlung dem Dasein und dem Glücklichsein der sonderartsreichen Persönlichkeiten am förderlichsten ist. Das Ideal, dem eine solche Behandlung entsprechen würde, ist das gesuchte. Der Behandlungsmassstab, als dessen Anwendung jene den individuellen Daseins- und Glückszwecken vollkommen angemessene Behandlung erscheint, ist der rechte, der zweckmässige.

Dabei aber ist weiter zu beachten, dass wir es bei Feststellung der massgeblichen Zwecke nicht nur mit sonderartsreichen Persönlichkeiten, sondern auch mit geselligen Wesen dieser Art, mit Menschen zu thun haben, die nicht allein, isoliert — etwa abgeschieden auf einer Insel im Weltmeer — leben, vielmehr Glieder einer Gesellschaft sind. Der Charakter des Einzelnen als Genosse, als animal sociale, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Menschengruppe will beachtet sein, wenn wir die Zweckmässigkeit dieser oder jener Persönlichkeitsbehandlung erwägen. Die Zugehörigkeit zu der bestimmten Gesellschaft ist für die Natur des Betreffenden von wesentlicher Bedeutung; sein Dasein und sein Glücklichsein wird durch

diese Zugehörigkeit beeinflusst, seine Lebenszwecke gewinnen einen dementsprechenden Inhalt.

So haben wir also auf dem bei Lösung unserer Aufgabe einzuhaltenden Wege uns klar zu machen, welche Behandlung den Lebenszwecken der an einer menschlichen Gesellschaft beteiligten Persönlichkeiten, den Interessen jener geselligen Menschen, wie wir sie in uns und um uns täglich vor Augen haben, am förderlichsten ist. Die salus publica, das Gemeinwohl, das sich zusammensetzt aus dem Wohlergehen jener einzelnen Gesellschaftsteilhaber, erscheint hier als das für die Zweckmässigkeit der Persönlichkeitsbehandlung und des Behandlungsmassstabes Entscheidende. Sie stellt die Erfüllung der Lebenszwecke der beteiligten Individuen dar, ist nichts von individueller Zufriedenheit Unabhängiges; auch hier giebt das Dasein und das Glücklichsein des Einzelnen den Massstab ab, aber es handelt sich um Individuen, die in einer Mehrzahl zusammenleben und deren jedem ein Selbsterhaltungstrieb und ein Zufriedenheitsstreben innewohnt.

Diejenige Behandlung also werden wir als die zweckmässige bei dem Aufbau der gesuchten Gerechtigkeitsvorstellung beachten müssen, bei der in einer Gesellschaft am meisten Zufriedenheit der beteiligten Individuen sich entwickelt. Nur auf diesem Wege können wir ein nützliches Behandlungsideal ermitteln.

Wenn wir nun bei Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ uns klar zu machen suchen, welche Persönlichkeitsbehandlung der Zufriedenheit innerhalb der Gesellschaft am förderlichsten ist, so haben wir uns zunächst zu vergegenwärtigen, wie denn überhaupt der Einzelne mit seinen Lebenszwecken in der Gesellschaft von der den Gesellschaftsteilhabern zuteil werdenden Behandlung berührt wird. Wir haben den Einfluss zu beachten, den diese Behandlung auf das Wohl und Wehe der an der Gesellschaft beteiligten Persönlichkeiten ausübt, um ermitteln zu können, von welcher Art die Behandlung und das leitende Behandlungsideal sein muss.

Das Wohlbefinden des Einzelnen wird beeinflusst durch die Entstehung von Bedürfnissen und Wünschen einerseits und durch die Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen andererseits.

Das individuelle Dasein und Glücklichsein kann durch Bedürfnisse und Wünsche gestört werden, letztere können schädlich sein. In diesem Sinne wirken Bedürfnisse und Wünsche, denen die Befriedigung versagt ist und denen auch die Hoffnung auf eine in naher oder ferner Zukunft zu gewärtigende Befriedigung sich nicht

zugesellt. Aber auch diejenigen gehören hierher, die zwar befriedigt werden, deren Befriedigung jedoch eine befriedigungslose Bedürftigkeit nach sich zieht und auf solche Weise dem Lebensglück mehr Abbruch thut als Vorschub leistet; auch in diesen Fällen, in denen wir für die Befriedigung hinterher mehr büssen müssen, als der ganze Genuss wert war, ist unser Wünschen ein schädliches.

Jene Schädlichkeit des Bedürfens und Wünschens tritt in verschiedenem Grade hervor. Das Entstehen befriedigungsloser Bedürfnisse kann die Fortführung unseres Lebens in Frage stellen, kann die Nichtbefriedigung unseres Selbsterhaltungstriebes bedeuten. In anderen Fällen besteht die schädliche Wirkung des Eintretens von Bedürfnissen und Wünschen in der Störung der Zufriedenheit, des Glücklichseins, wirkt es jenem Zufriedenheitsstreben entgegen, das wir als den verfeinerten Selbsterhaltungstrieb bezeichneten.

Diesen Einfluss der Entstehung von Bedürfnissen und Wünschen auf das Wohlbefinden kann ein jeder ohne Schwierigkeit an sich selbst beobachten.

Nicht minder erheblich aber ist hier der Einfluss der Befriedigung. Zur Erhaltung des Lebens und zur Abwehr von Unzufriedenheit ist, wie gleichfalls ein jeder ohne weiteres zu beobachten vermag, die Befriedigung von Bedürfnissen und Wünschen in mehr oder minder weitgehendem Masse erforderlich.

Dabei darf die Befriedigung nicht in dem vorerwähnten Sinne schädlich sein, dass sie eine überwiegende befriedigungslose Bedürftigkeit im Gefolge hat. Es kommt hier auf die nützliche Befriedigung an, die dem Glücklichsein, dem Lebensglück in überwiegendem Masse Vorschub leistet.

Nützlich wirkt die Befriedigung — auch die nur erhoffte Befriedigung — schon dadurch, dass sie die schädliche Wirkung von Bedürfnissen und Wünschen verhindert; sie trägt zu unserem Wohlbefinden bei, indem sie uns davor bewahrt, dass das betreffende Begehren uns unglücklich macht.

In der Richtung unseres Selbsterhaltungstriebes und unseres Zufriedenheitsstrebens stossen wir also auf die Thatsache, dass die Entstehung von möglichst wenigen schädlichen Bedürfnissen und Wünschen und das Vorhandensein von möglichst viel nützlicher Befriedigung zweckmässig, den hier für uns massgeblichen Lebenszwecken der Gesellschaftsteilhaber angemessen ist.

Da ist nun aber zu bemerken, dass die fragliche Schädlichkeit und Nützlichkeit nicht etwas ein- für allemal Feststehendes, vielmehr etwas Relatives ist. Ein Wunsch, der in dem einen Falle schädlich ist, bewährt in einem anderen Falle vielfach die entgegengesetzte Eigenschaft; die gleiche Befriedigung ist bald nützlich, bald nutzlos, bald schädlich.

Das Vorhandensein und der Grad jener Schädlichkeit und Nützlichkeit ist abhängig von den im Einzelfalle gegebenen Voraussetzungen. Diese Voraussetzungen aber, die für das Dasein und das Glücklichsein entscheidenden Bedingungen gestalten sich in den Einzelfällen, aus denen sich das Leben der Gesellschaftsteilhaber zusammensetzt, ausserordentlich mannigfaltig und wechselvoll.

Da spielt schon die verschiedene Individualität der Beteiligten eine grosse Rolle. Dem einen frommt und bekommt dieses, dem anderen jenes Wünschen und Geniessen. Diese Mannigfaltigkeit ist schon in der Differenzierung begründet, die sich in der menschlichen Gesellschaft vollzieht. Die Leistungsfähigkeit dieser Gesellschaft, ihre Fähigkeit, individuelle Bedürfnisse zu befriedigen, beruht mit darauf, dass ihre Teilhaber an Eigenschaften verschieden sind, einander mit ihrer verschiedenen Eigenart ergänzen, so dass sie mit einander solcherweise ein höheres Können entfalten, als es bei geringerer Differenzierung der Fall sein würde. Der Zweckmässigkeitsfortschritt der geselligen Individuen vollzieht sich mit im Wege der Ausbildung, der Vervollkommnung der Ergänzungsfähigkeit. In diesem Sinne will die menschliche Gesellschaft von dem tierischen Zusammenleben und manche heutige Gesellschaft von derjenigen früherer Entwickelungsstufen als etwas Fortgeschrittenes, etwas Andersgeartetes unterschieden sein. Die fragliche Differenzierung aber bringt auch eine entsprechende Verschiedenheit dessen mit sich, was für den einzelnen an Wünschen und Geniessen schädlich und nützlich ist. Was beispielsweise einem Grobschmied frommt, schickt sich noch nicht für einen Schneider.

Aber nicht nur die Individualität der Beteiligten spielt unter den erwähnten wesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle eine Rolle. Zahllose andere Besonderheiten fallen hier ins Gewicht, wie ein jeder es täglich beobachten kann. Die jeweilige Lage des einzelnen ist von entscheidender Bedeutung dafür, ob ein bestimmter Wunsch schädlich, eine bestimmte Befriedigung nützlich ist. In gesunden und in kranken Tagen, in der Jugend, in den Mannesjahren und im Greisenalter, bei Sonnenschein und bei Regenwetter, im Sommer und zur Winterszeit stellen sich in dieser Beziehung unzählige Verschiedenheiten heraus.

Es will somit, wo von der Schädlichkeit und der Nützlichkeit des Wünschens einerseits und der Befriedigung andererseits die Rede ist, individualisiert, die Gesamtnatur des Einzelfalles — auch die Sonderart desselben — berücksichtigt sein. Die Natur, die Wirklichkeit ist etwas sich Änderndes und mit ihr ändern sich ihre Gebote, ändern sich die individuellen Existenzbedingungen und Glückserfordernisse, die sie mit sich bringt.

Zweckmässig im Sinne des Wohlergehens der Gesellschaftsteil-

haber erscheint es hiernach also, dass in der Gesellschaft möglichst wenig relativ schädliche Bedürfnisse und Wünsche zur Entstehung gelangen und möglichst viel relativ nützliche Befriedigung sich einstellt. Ein der Individualität, der Lage, dem Interesse des Einzelnen angemessenes Wünschen und Geniessen kommt hier als Ziel, als summum bonum, in Betracht. In dieser Richtung wird dasjenige wirken müssen, was den Zwecken der in ihren Erfordernissen veränderlichen salus publica dient, in dieser Richtung werden wir bei unseren Erwägungen das Zweckmässige zu suchen haben.

Wie weit das Wünschen und Geniessen des einzelnen jenen Anforderungen entspricht, das nun hängt mit von dem Einfluss ab, den die Mitmenschen auf den Betreffenden ausüben. Ein jeder ist, was Inhalt und Qualität seiner Bedürfnisse und Wünsche einerseits und seiner Befriedigung andererseits betrifft, täglich von anderen abhängig; dieser Einfluss, diese Mitwirkung anderer ist für ihn bei der Gestaltung seines Wollens und Könnens sogar von höchster Bedeutung.

Die Vorstellungen und Wünsche dessen, der in eine Gesellschaft hineingeboren ist, entwickeln sich unter der erzieherischen Beeinflussung, die — bewusst oder unbewusst — vom ersten Lebenstage an die ihn umgebenden Menschen ausüben. Die Mitmenschen können unser Wünschen klären, können uns verstehen lehren, was für uns Gift ist, können es bewirken, dass ein nachteiliges Wollen uns fern bleibt, sie können aber auch schädliche Wünsche in uns entstehen lassen, unser Wollen irreleiten. Nicht zum wenigsten auch ist unsere jeweilige Lage, die bestimmte Bedürfnisse mit sich bringt, von dem Wollen und Können anderer abhängig; diese anderen vermögen uns z. B. in eine Lage zu versetzen, in der wir es mit zahlreichen befriedigungslosen Bedürfnissen zu thun haben, vermögen in solcher Weise unser Glück und selbst unsere Existenz zu vernichten.

Nicht minder ist die andere Thatsache, ob wir die rechte, die relativ nützliche Befriedigung finden, offenbar täglich von der Art und Weise abhängig, in der bestimmte Mitmenschen sich gegen uns verhalten. Ein jeder ist vom ersten Tage an darauf angewiesen, dass andere in bestimmter Weise zu seiner Befriedigung beitragen; geschieht dies nicht, so überlebt er den ersten Tag seines Erdendaseins nicht. Auch im späteren Leben tritt diese Abhängigkeit alle Tage hervor. Blicken wir in irgend einem Augenblicke um uns! Tausendfältig tritt in dem, was jeweils unserem Wohlbefinden als Grundlage dient, die Mitwirkung anderer — Verstorbener und noch Lebender — zu Tage.

Von dieser Abhängigkeit der Qualität seines Wünschens und seines Geniessens kann sich ein jeder durch eigenes Nachdenken leicht überzeugen.

Wenn aber die Gestaltung der Bedürfnisse und Wünsche einerseits und der Befriedigung andererseits solcherweise von dem Wollen und Können anderer abhängig ist, so besteht damit auch für das Dasein und das Glücklichsein des einzelnen, für die Thatsache, dass der Betreffende mit möglichst wenig schädlichen Bedürfnissen und Wünschen behaftet ist und möglichst viel nützliche Befriedigung geniesst, eine gleiche Abhängigkeit. Es zeigt sich, dass das Lebensglück des einzelnen, die Erfüllung seiner Lebenszwecke mit abhängt von der Qualität der Gesellschaft, an welcher der Betreffende teil hat. Auf letzteren lässt sich das Wort anwenden: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wie es um dein Glück bestellt ist.

In gutem wie in schlechtem Sinne kann die Gesellschaft, das Zusammenleben mit anderen das Dasein und die Zufriedenheit der Individuen beeinflussen. In sehr verschiedener Weise — zwischen den Extremen des Himmels und der Hölle auf Erden — ist die in Frage kommende Gesellschaftsqualität möglich.

In der guten, der nützlichen Gesellschaft bleibt der einzelne von befriedigungsloser Bedürftigkeit möglichst verschont. Da ist ihm Zufriedenheit, Lebensfreude in reichem Masse beschieden, besitzt das Leben für ihn hohen Wert; er kann in Ruhe und Frieden seines Daseins sich freuen. Da erfüllt sich das Wort, dass Friede herrschen und es den Menschen wohl gefallen soll auf Erden. Da dürfen wir ruhig, ohne Enttäuschung besorgen zu müssen, Optimisten sein.

Eine solche Gesellschaft, in der das Wohlbefinden zu Hause ist, ist an sich in beträchtlicher Vollkommenheit denkbar. Die Gesellschaftsentwickelung kann in dieser Beziehung weitgehenden Anforderungen genügen; in hohem Masse vermögen unter Umständen, die nach menschlicher Erfahrung möglich erscheinen, die socialen Vorbedingungen, die gesellschaftlichen Voraussetzungen der individuellen Zufriedenheit zur Erfüllung zu gelangen, können die Menschen einander zum Glücklichwerden dienlich sein. Es zeigt sich insofern, dass die Gesellschaftsteilhaber an sich in nicht geringem Umfange zum Glücklichsein, zur Lebensfreude berufen sind, dass aber die Erfüllung dieses Lebensberufs bedingt ist durch die Qualität der Gesellschaft, an welcher die einzelnen Anteil haben.

In der schlechten Gesellschaft überkommt den einzelnen befriedigungslose Bedürftigkeit, verbittert und entwertet ihm Unzufriedenheit das Leben. Da herrscht etwa ein bellum omnium contra omnes, ein Krieg aller gegen alle, der niemanden in Ruhe und Frieden seines Daseins froh werden lässt. Da nistet sich Freudlosigkeit, Hoffnungsmangel, Pessimismus ein. Da ist am Ende, wo die Mitmenschen das Wünschen und Geniessen nicht in wahrhaft nützlicher Weise gestalten, vielmehr ein schädliches Können und Wollen offenbaren,

auch der Millionär ein armes, unglückliches Menschenkind. Der Geldbesitz als Anwartschaft auf die Dienste anderer ist entwertet, ist beglückungsunfähig, wenn diese anderen der Nützlichkeit für unser Wünschen und Geniessen ermangeln, nutzarm und schädlich uns gegenüberstehen.

In solcher Gesellschaft bleibt der Glücksberuf der Beteiligten unerfüllt. Die Ursache des Glücksmangels aber erweist sich hier als eine sociale, ist gegeben in der Qualität der Gesellschaft.

So erscheint denn das Vorhandensein einer das individuelle Wünschen und Geniessen nützlich beeinflussenden Gesellschaft, einer dementsprechenden Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber füreinander als etwas Zweckmässiges und will als solches dort, wo wir die individuellen Lebenszwecke bei unserer Untersuchungsmethode zum Massstab nehmen, beachtet sein. An der Nützlichkeit der Gesellschaft ist ein jeder interessiert, von ihr sind alle — auch der nüchterne Geschäftsmann und die praktische Hausfrau — mit ihrem Lebensglück, mit der Erfüllung ihrer Lebenszwecke abhängig; ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsqualität vermag keiner ein guter Egoist zu sein, schlägt eines jeden Glücksrechnung fehl.

Diese Thatsache kann sich ein jeder bei einiger Lebensbeobachtung und einigem Nachdenken unschwer klar machen.

Die erforderliche Nützlichkeit der Gesellschaft ist gleichbedeutend mit einem bestimmten Wert der Gesellschaftsteilhaber für einander. Dieser Wert beruht auf der Eigenart der Persönlichkeiten und auf der Art ihres Zusammenlebens. Die Gesellschaftsteilhaber müssen nutzfähig und nutzwillig sein, ihr Können und ihr Wollen muss insofern den Voraussetzungen angepasst sein, von denen in den Einzelfällen abhängt, was nützlich ist. Ausser den persönlichen Eigenschaften aber fällt die Art und Weise ins Gewicht, in der die Individuen zusammenleben; Nützlichkeit und Menschenwert ist nur gegeben, wenn diejenigen Persönlichkeiten in Lebensgemeinschaft miteinander stehen, die einander mit ihren besonderen Eigenschaften zur nützlichen Gestaltung ihres Wünschens und Geniessens dienlich zu sein vermögen. Nicht auf das Vorhandensein bestimmter persönlicher Eigenschaften allein, sondern auch auf das Vorhandensein bestimmter socialer Beziehung des einzelnen, einer bestimmten Gruppierung des Zusammenlebens also kommt es an, wenn die Gesellschaft in dem erwähnten Sinne nützlich sein, den einzelnen vor relativ schädlichen Bedürfnissen und Wünschen bewahren und ihn mit relativ nützlicher Befriedigung beglücken soll.

Die erforderliche Nützlichkeit der Gesellschaft nun zeichnet sich durch gewisse Eigentümlichkeiten aus, die bei der Zweckmässigkeitsbetrachtung beachtet sein wollen.

Zunächst erweist sie sich als etwas ausserordentlich Vielseitiges

Wo die Gesellschaft für die einzelnen den rechten Wert bewährt, da handelt es sich um sehr mannigfaltiges Können und Wollen der Gesellschaftsteilhaber. Eigenschaften aller Art kommen hier als Bestandteile des Wertes, den die Genossen füreinander besitzen, zur Geltung.

So spielt beispielsweise für den einzelnen die Gesundheit bestimmter Mitmenschen eine Rolle. Nicht minder besitzt für uns die Arbeitsamkeit anderer Wert. Ebenso ist die Intelligenz der Mitmenschen, ihre Weisheit, ihre salomonische Gerechtigkeit und ähnliches wertvoll; in einer Gesellschaft von Schildbürgern ist es um die Vorbedingungen unseres Daseins und unserer Zufriedenheit in vieler Hinsicht schlecht bestellt. Auch die Fähigkeit anderer, uns mit ihrer Eigenart zu ergänzen, ist für unsere Lebenszwecke wichtig; in einer Gesellschaft von Schablonenwesen, die alle die gleiche Eigenart wie wir selbst besitzen und deshalb nicht das bieten, was uns an nützlichen Eigenschaften abgeht, kann das Wohlbefinden nicht gedeihen, so z. B. nicht in einer Gesellschaft, in der die Weiber zu Mannweibern geworden sind, ihre beglückende Ergänzungsfähigkeit verloren haben. Nicht zum wenigsten ferner ist eine gewisse Gutwilligkeit anderer für uns notwendig; insofern besitzt die Zufriedenheit der Mitmenschen für uns Bedeutung, in einer Gesellschaft von Desperados, von Verzweifelten können wir auch unsererseits auf echtes Lebensglück nicht rechnen. In diesem Sinne bewahrheitet sich das Wort des Euripides: der einzelne könne nur in einem glücklichen Staate wahrhaft glücklich sein. Schon die Friedlichkeit in der Gesellschaft fällt für das Wohlbefinden erheblich ins Gewicht. Wie wichtig ist es weiter für den einzelnen, dass er bei seinem Zusammenleben mit anderen gewisse Eigenschaften findet, auf die es zurückzuführen ist, wenn ein gesundes Familienleben zu unserem Wohlbefinden so ausserordentlich viel beizutragen vermag. Diese familiäre Eigenart, von der „Mutterliebe zarten Sorgen“ an bis zur Brüderlichkeit, zur Freundschaft und zu dem Nutzen eines echten Vaterlandes, spielt bei der Nützlichkeit, die der einzelne bei der ihn umgebenden Gesellschaft finden muss, eine grosse Rolle. Auch die Individualitätskenntnis, die Vertrautheit mit seiner Persönlichkeit und seiner Lage ist dabei als nützliche Eigenschaft von grosser Erheblichkeit.

Dass diese beispielsweise erwähnten und viele andere Eigenschaften für das Wohlbefinden entscheidend sein können und deshalb in einer Gesellschaft, wenn sie wahrhaft nützlich sein soll, sich vorfinden müssen, davon kann ein jeder im eigenen Beobachtungskreise sich leicht überzeugen. Jene vielseitige Nützlichkeit der Gesellschaft kommt uns nicht immer ohne weiteres zum Bewusstsein; wir sind an das Vorhandensein mancher von jenen Eigenschaften so gewöhnt,

dass wir über dieselben als über etwas selbstverständlich Vorhandenes hinwegsehen, und beschäftigen uns mit der betreffenden Seite der Nützlichkeit der Gesellschaft erst, wenn wir plötzlich gewahren, dass sie fehlt.

Wenn nun über die Notwendigkeit einer vielseitigen Gesellschaftsqualifikation kein Zweifel bestehen kann, so ist klar, dass, wenn die Nützlichkeit des unter den Gesellschaftsteilhabern vertretenen Könnens und Wollens eine nur einseitige ist, Nutzarmut in der Gesellschaft herrscht, das Zusammenleben der erforderlichen Nützlichkeit ermangelt.

So würde es z. B. in einer Gesellschaft, die lediglich die nützlichen Eigenschaften einer Produktionsgemeinschaft, eines Warenerzeugungsverbandes aufwiese, in der das individuelle Können und Wollen lediglich auf die Befriedigung gewisser mit Waren zu stillender Bedürfnisse und Wünsche zugeschnitten wäre, um das Glücklichwerden der beteiligten Persönlichkeiten schlecht bestellt sein. Da würde, wo die erwähnten familiären und sonstigen neben der Produktionsfähigkeit in Betracht kommenden nützlichen Eigenschaften fehlten, wo etwa ein Krieg aller gegen alle herrschte und der einzelne der Brüderlichkeit, der Freundschaft, des echten Vaterlandes und ähnlicher Werte entbehren müsste, trotz einer glänzenden Warenfülle keine Zufriedenheit unter den Menschen wohnen. Da wäre der einzelne mit seinem Glück schädlichen Bedürfnissen und Wünschen preisgegeben, da müsste er tausendfältig die wahrhaft nützliche Befriedigung entbehren, da besässe das Leben für ihn trotz reichlicher „materieller“ Genüsse nur einen geringen Wert oder überhaupt keinen Wert mehr.

Aber nicht nur jene Vielseitigkeit ist der erforderlichen Nützlichkeit der Gesellschaft eigentümlich. Das Nützliche, das hier eine Rolle spielt, zeichnet sich ferner aus durch Relativität, besitzt die Eigenschaft, dass es nicht losgelöst von den jeweils gegebenen Voraussetzungen vorhanden, vielmehr abhängig ist von dieser Natur des Einzelfalles.

Wie die Schädlichkeit eines bestimmten Bedürfens oder Wünschens und die Nützlichkeit einer bestimmten Befriedigung als etwas durch die im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen Bedingtes erkannt wurde, so ist die gleiche Relativität, die gleiche Bedingtheit auch bei der Nützlichkeit eines bestimmten Könnens und Wollens zu beobachten. Bald ist der bestimmte Inhalt, den das Können und Wollen eines Menschen besitzt, für andere nützlich, bald entbehrt er der Nützlichkeit. Die Voraussetzungen, von denen die glücksdienliche Wirkung der bestimmten menschlichen Eigenart abhängt, sind in den Einzelfällen, aus denen sich das sociale Leben zusammensetzt, bald gegeben, bald fehlen sie. Da spielt insbesondere die Individualität

der Beteiligten eine Rolle. Für den einen ist ein bestimmtes Können und Wollen anderer zur Mehrung der Zufriedenheit dienlich, für einen anderen ist das Gleiche bedeutungslos. Hier bewährt sich, was die Nützlichkeit der Gesellschaft anbetrifft, das Wort: eines schickt sich nicht für alle. Auch die jeweilige Lage des einzelnen ist eine jener Voraussetzungen, von denen es abhängt, ob ein bestimmtes Können und Wollen bestimmter Mitmenschen nützlich ist oder nicht. Nicht nur nicht für alle, sondern auch für einunddenselben nicht zu allen Zeiten, an allen Orten, unter allen Umständen schickt sich also die gleiche Eigenart anderer, die gleiche Gesellschaftsqualität.

Von Allerweltsnützlichkeit kann hier nicht die Rede sein. Den Gesellschaftsteilhabern müssen nicht nur sehr vielseitige, sondern auch in den verschiedenen Fällen verschiedene Eigenschaften der Gesellschaft zu gute kommen. In solcher Weise tritt die Relativität der erforderlichen Nützlichkeit zu Tage.

Weiter aber findet sich bei der erforderlichen Gesellschaftsqualität die Eigentümlichkeit, dass das Nützliche, um das es sich hier jeweils handelt, in der Hauptsache etwas nur vereinzelt, nur sporadisch Gegebenes ist. Der bestimmte Inhalt des Könnens und Wollens, dessen es im Einzelfalle bedarf, ist zumeist nur in wenigen, nicht aber in zahlreichen Fällen nützlich. Genau so, wie es in dem einen Falle angebracht ist, ist es sogar regelmässig in keinem zweiten Falle von Nutzen.

Die Voraussetzungen dafür, dass etwas eine bestimmte Nützlichkeit bewährt, kommen in der Hauptsache nur vereinzelt vor; das für das Vorhandensein und den Grad der Nützlichkeit entscheidende Interesse tritt in seiner Eigenart nur sporadisch zu Tage. Der Einzelfall, auf dessen Natur das Können und Wollen zugeschnitten sein muss, um einen bestimmten Nutzen zu gewähren, hat im allgemeinen keinen Doppelgänger. Regelmässig sprechen hier Besonderheiten und Abweichungen mit, regelmässig sind Umstände vorhanden, die den Fall ändern.

Von einem allgemeinen oder klassenmässigen Vorhandensein der Nützlichkeitsvoraussetzungen dürfen wir sonach in der Hauptsache nicht ausgehen; das massgebliche Interesse tritt nicht massenweise auf. Einer Vervielfältigung ist demgemäss das in einem Falle Nützliche, wenn es diese Eigenschaft behalten soll, regelmässig nicht fähig. Was einer in einem gegebenen Augenblicke an Nützlichkeit anderer vorfinden muss, genau das Gleiche, genau derselbe Inhalt des Könnens und Wollens hat nicht für viele, hat nicht für grosse Gruppen von Individuen das gleiche Interesse, die gleiche Bedeutung. Dasjenige z. B., was eine bestimmte Frau einem bestimmten Manne, zu dem sie passt, den sie mit ihrer Eigenart richtig ergänzt und

mit dem sie seit langem in inniger Lebensgemeinschaft steht, zum Glücklichsein beizutragen vermag, dieses Wertvolle ist ihr nicht gegenüber vielen, sondern in dem gegebenen Augenblicke nur gegenüber dem einzigen eigen. Die Nützlichkeit, der Wert des betreffenden Inhalts ihres Könnens und Wollens existiert nicht für eine Vielzahl von Fällen, an denen etwa die verschiedensten Persönlichkeiten beteiligt sind. Und wie es mit jener Nützlichkeit einer bestimmten Frau für einen bestimmten Mann in einem bestimmten Falle sich verhält, so ist es überhaupt der Regel nach um die Nützlichkeit menschlicher Eigenart bestellt; diese Nützlichkeit existiert in der bestimmten Weise nur für wenige, nicht für viele Fälle und Menschen.

Noch in einem anderen Sinne ist die für den einzelnen um seiner Zufriedenheit willen erforderliche Nützlichkeit der Gesellschaft, das nützliche Können und Wollen der Gesellschaftsteilhaber etwas nur sporadisch Vorhandenes. Nicht nur für wenige, sondern auch bei wenigen ist regelmässig das im Einzelfalle Nützliche als solches vorhanden. Dieses Nützliche kommt im allgemeinen nicht als Eigenschaft vieler, sondern nur als Eigenschaft weniger in Betracht.

Der einzelne Gesellschaftsteilhaber kann immer nur — und wenn er auch der Tüchtigsten einer wäre — Träger eines winzigen Teiles der Nützlichkeit, des Könnens und Wollens sein, dessen es in einer grösseren Gesellschaft bei den beteiligten verschiedenen Persönlichkeiten zur Abwehr von Unzufriedenheit, zur Mehrung des Lebensglückes bedarf. Damit die Gesellschaft die erforderliche Nützlichkeit für diese einzelnen bewährt, müssen ihre Teilhaber eine verschiedene Eigenart besitzen, muss der eine dieses, der andere jenes Können und Wollen zum Gesellschaftsnutzen beisteuern; nur bei solcher Verschiedenheit und Ergänzung kann von einer wirklichen Nützlichkeit des Zusammenlebens die Rede sein.

Die für den einzelnen jeweils nützliche Eigenart anderer kann sonach nicht sämtlichen Gesellschaftsteilhabern, auch nicht sämtlichen Gliedern grosser Menschenklassen anhaften. Sie ist in der Hauptsache eines solchen Massendaseins unfähig; nur bei diesem oder jenem bestimmten Mitmenschen ist dasjenige Können und Wollen möglich, dessen wir in einem bestimmten Falle bedürfen, alle die übrigen Gesellschaftsteilhaber kommen dabei für uns mit ihrer Eigenart gar nicht in Frage, können gar nicht Träger der betreffenden uns gerade interessierenden Nutzfähigkeit und Nutzwilligkeit sein. Was uns z. B. ein bestimmter Mensch, der als unser Bruder in der gleichen Familie mit uns aufgewachsen ist, der mehr als irgend ein anderer uns kennt und mehr wie jeder andere Interessen mit uns gemein hat, sein kann, die besondere Nützlichkeit, die wir bei diesem einen

finden, ist nicht gleicherweise bei grossen Menschenklassen möglich; die Mitglieder einer solchen Klasse können nicht derjenigen Eigenart teilhaftig sein, die unserem Ich jenen Bruder in einem bestimmten Falle nützlich macht. Und wie es mit den Brudereigenschaften sich verhält, so ist es nicht anders mit der sonstigen Nützlichkeit des Könnens und Wollens anderer; wir finden dasjenige, was unserer Individualität und unserer Lage angemessen ist, regelmässig in der Eigenart nur vereinzelter Mitmenschen, oft nur in derjenigen eines einzigen vor.

Daraus ergiebt sich, dass das Nützliche, das die Gesellschaft den an ihr beteiligten Persönlichkeiten gegenüber bewähren muss, etwas äusserst Mannigfaltiges und Wandelbares ist entsprechend der sonderartsreichen Natur der Einzelfälle, aus denen sich das sociale Leben zusammensetzt. Nur vereinzelt vorkommende Interessen und nur vereinzelt vorkommende Eigenschaften, nicht Klasseninteressen und Klasseneigenschaften spielen hier bei unserer täglichen Lebensführung in der Hauptsache eine Rolle. Gleichförmigkeit und Stabilität des Könnens und Wollens kommt bei jener Nützlichkeit im wesentlichen nicht in Frage. Wo in einer Gesellschaft eine solche Gleichförmigkeit und eine solche Unwandelbarkeit der Eigenart der Beteiligten und ihres Könnens und Wollens vorherrscht, da ist Nutzarmut vorhanden. Wo etwa dieses Können und Wollen auf sogenannte Durchschnittsfälle zugeschnitten ist, da fehlt es in den meisten Fällen an wirklicher Nützlichkeit, denn letztere ist, wie wir gesehen haben, mit von der nur vereinzelt gegebenen Sonderart des Einzelfalles abhängig. Und wo bei den Gesellschaftsteilhabern nur diejenige Nützlichkeit vertreten ist, die gleichzeitig bei vielen vorhanden sein kann, als Klasseneigenschaft in Betracht kommt, da ist der weitaus grösste Teil desjenigen Könnens und Wollens, dessen die einzelnen Persönlichkeiten zum Glücklichwerden bedürfen, in der Gesellschaft nicht vorhanden, denn diese erforderliche Nützlichkeit ist, wie wir bemerkten, des Massendaseins unfähig. In einer solchen Gesellschaft ist nicht dasjenige geboten, was dem einzelnen zu einem relativ nützlichen Wünschen und Geniessen verhilft, da sind vielmehr die Voraussetzungen der Glücksarmut erfüllt.

Nach alledem kann es also nicht zweifelhaft sein, dass bei der erforderlichen Nützlichkeit der Gesellschaft Eigenschaften, die nur für wenige Fälle und nur bei wenigen Menschen in Betracht kommen, eine entscheidende Rolle spielen. Von dieser Thatsache vermag ein jeder, der unbefangen beobachtet und zum Nachdenken sich Zeit nimmt, sich ohne weiteres zu überzeugen. Trotzdem wird dieselbe, wie später im einzelnen anzuführen sein wird, in der Theorie mannigfach unbeachtet gelassen.

Soviel über die Eigentümlichkeiten der zweckmässigen Gesellschaftsqualität, auf die wir bei unserem Versuch, die zweck-

mässige Persönlichkeitsbehandlung uns klar zu machen, Rücksicht zu nehmen haben.

Dass die Qualität der Gesellschaft, die Nützlichkeit der zusammenlebenden Menschen füreinander durch die vorerwähnten Eigentümlichkeiten sich auszeichnet, ist für die Lebenszwecke der beteiligten Persönlichkeiten, für das Dasein und das Glücklichsein der letzteren von Bedeutung. Es gilt hier von dem Vorhandensein dieser Eigentümlichkeiten dasselbe, was wir oben von dem Einfluss einer guten Gesellschaft im allgemeinen gesagt haben. Die soeben gekennzeichnete Eigenart der Gesellschaft ist erforderlich, damit die einzelnen vor relativ schädlichen Bedürfnissen und Wünschen bewahrt bleiben, dagegen relativ nützlicher Befriedigung teilhaftig werden. Es bedarf einer derartig qualifizierten Gesellschaft zur Abwehr von Unzufriedenheit, zur Sicherstellung der Zufriedenheit und des Lebenswertes.

Diese Bedeutung der geschilderten Nützlichkeit der Gesellschaft für die individuellen Lebenszwecke, für die Zufriedenheit der Beteiligten ist nicht unter allen Umständen gleich gross. Das Fehlen jener Nützlichkeit, der Mangel an der betreffenden Eigenart der Persönlichkeiten und des Zusammenlebens hat in der einen Zeit mehr, in der anderen weniger Unzufriedenheit und Lebensentwertung in der Gesellschaft zur Folge. Zur Sicherung eines bestimmten Grades von Zufriedenheit bedarf es bald in höherem, bald in geringerem Masse jener rechten Gesellschaftsqualität.

Dieser Unterschied hängt damit zusammen, dass die Unzufriedenheit je nach den gegebenen Lebensbedingungen in verschiedenem Masse in der Gesellschaft Boden findet, die Sicherung der Zufriedenheit unter den einen Lebensbedingungen weniger, unter den anderen mehr erfordert. Unzufriedenheit entsteht, wenn Bedürfnisse und Wünsche vorhanden sind, für die es an Befriedigung fehlt und deren Befriedigung auch nicht in einer nahen oder fernen Zukunft erhofft wird. Je weniger Bedürfnisse und Wünsche vorhanden sind und je mehr Hoffnung gegeben ist, desto geringer ist also unter im übrigen gleichen Voraussetzungen die Gefahr, dass sich Unzufriedenheit in der Gesellschaft entwickelt, desto weniger ist zur Sicherung der Zufriedenheit und des Lebenswertes erforderlich. In dieser Hinsicht aber kommen in den menschlichen Gesellschaften sehr verschiedene Zufriedenheitsvoraussetzungen in Betracht; um die Beschränktheit der Bedürfnisse und Wünsche und um den Reichtum an Hoffnung ist es hier sehr verschieden bestellt. Dieser Verschiedenheit entspricht es dann, dass in dem einen Falle mehr, in dem anderen weniger die Entwickelung von Unzufriedenheit in Frage kommt und die rechte Gesellschaftsqualität als Mittel zur Abwehr solcher Unzufriedenheit für die Lebenszwecke der Beteiligten Bedeutung besitzt.

In einer Zeit des Köhlerglaubens z. B. kommt es weniger auf jene Nützlichkeit der Gesellschaft an, werden geringere Anforderungen an die Gesellschaftsqualität gestellt; hier bleiben die Beteiligten von Unzufriedenheit in beträchtlichem Umfange auch dann verschont, wenn die Qualität der Gesellschaft recht weit von dem gekennzeichneten Ideal entfernt ist. In einer solchen Zeit sind eben in verhältnismässig geringem Masse die Vorbedingungen der Unzufriedenheitsentwickelung gegeben; Bedürfnisarmut und Hoffnungsreichtum lassen die Zufriedenheit hier weniger in Gefahr geraten.

Diese Zeit kennzeichnet sich als eine Zeit der Verkehrsarmut, wie denn ja die Köhler in ihrer Waldeseinsamkeit ein Muster verkehrsarmer Lebensführung abgaben. Die Verkehrsmittel sind hier verhältnismässig wenig entwickelt, nicht trägt hier Dampfkraft, Elektrizität und ähnliches zur Überwindung trennender Zwischenräume bei, die Kunst des Lesens und Schreibens ist sparsamer vertreten, Zeitungslektüre spielt eine geringe Rolle u. s. w. Da findet also ein verhältnismässig geringer Gedankenaustausch statt, da bleibt einer in erheblichem Masse von Erfahrungen aller Art verschont, die eine leichte Verkehrsgelegenheit und reichlicher Gedankenaustausch mit sich bringt. Das hat zur Folge, dass sich die Wünsche beschränkter erhalten. Der einzelne lernt weniger die unmittelbar oder mittelbar gegebenen Genussmöglichkeiten — auch solche, deren Benutzung unschädlich wäre, — kennen und wird durch sie in seiner Behaglichkeit nicht gestört; was er nicht weiss, macht ihn nicht heiss. Auch der Wunsch, von ungerechter Behandlung frei zu werden, den gerechten Anteil an den in der Gesellschaft vorhandenen Werten zu erhalten, kommt bei derartigen Verkehrsverhältnissen weniger leicht zur Entwickelung. Infolge solcher Wunschbeschränktheit ist hier also die Zufriedenheit in geringerem Masse exponiert, die Gefahr der Unzufriedenheit weniger gross.

Andererseits kommt in einer solchen Zeit ein verhältnismässig grosser Hoffnungsreichtum in Frage. Es findet hier ein Hoffen auf eine ferne, unkontrolierbare, der menschlichen Erfahrung unzugängliche Zukunft Boden. Auf Grund der Gewöhnung oder sonstiger hypnotisierender Beeinflussung vermag hier bei dem einzelnen die Vorstellung zu wirken, dass diese — vielleicht jenseits des Todes gelegene — Zukunft reiche Befriedigung der Bedürfnisse und Wünsche bringen wird. Bei der Verkehrsarmut stören keine enttäuschenden Eindrücke diesen Bewusstseinszustand, ficht kein Zweifel jene gläubige Hoffnung an. Wo man wenig Erfahrungen macht, in einem sehr beschränkten Gedankenaustausch steht, da ist der Boden für ein derartiges unbeirrtes Hoffen, für einen tröstlichen Köhlerglauben in hohem Masse gegeben.

Dieses Hoffen hilft dann über eine Gegenwart hinweg, die den

vorhandenen Bedürfnissen und Wünschen keine Befriedigung bringt, es lässt trotz dieser momentanen Befriedigungslosigkeit keine Unzufriedenheit, keine Lebensentwertung aufkommen. Auch bei der gegenwärtigen ungerechten Benachteiligung giebt sich hier beispielsweise mancher zufrieden; hat er doch die Aussicht, später für alle Entbehrung und Misshandlung entschädigt zu werden.

Diese letztere Aussicht bestimmt unter Umständen sogar zu einem Verzicht auf die Benutzung vorhandener an sich unschädlicher Befriedigungsmöglichkeiten. Es kommt in einer solchen Zeit der Glaube in Betracht, dass um eines nachirdischen Glückes willen der einzelne irdischen Glückes entsagen müsse. Dieser Glaube beschränkt dann das Wünschen, trägt zur weiteren Verringerung des Bedürfnisstandes bei.

Bei einer solchen Bedürfnisarmut und einem solchen Hoffnungsreichtum findet Unzufriedenheit verhältnismässig wenig Boden. Dementsprechend. ist, wie schon bemerkt, in einer Zeit des Köhlerglaubens jene oben gekennzeichnete Gesellschaftsqualität, die den einzelnen vor relativ schädlichen Bedürfnissen und Wünschen bewahrt und ihm zu relativ nützlicher Befriedigung verhilft, weniger notwendig, von geringerer Bedeutung für die Lebenszwecke der Beteiligten.

Ganz anders dagegen verhält es sich in einem „Verkehrszeitalter“, in einer Gesellschaft, in der in reichstem Masse die Verkehrsbeziehungen der Individuen entwickelt sind, in der Dampfkraft und Elektrizität diese Beziehungen fördern, zur schnellen und leichten Überwindung trennender Zwischenräume erfolgreich angewendet werden, in der im Lesen und Schreiben jedermann bewandert ist, in der ein jeder Zeitungen liest und überhaupt ein äusserst reger Gedankenaustausch stattfindet. Da kann von jenem Beschränktbleiben der Bedürfnisse und Wünsche nicht die Rede sein. Da ist nicht damit zu rechnen, dass dem einzelnen dieses und jenes an und für sich nützliche Wünschen vorenthalten bleibt. Auch der Wunsch, einer grundlosen Zurücksetzung ledig zu werden, tritt da hervor und lässt bei seiner Nichterfüllung den Betreffenden unzufrieden werden. In einer solchen Zeit kommen viel zahlreichere Bedürfnisse und Wünsche — nützliche wie schädliche — für das Dasein und das Glücklichsein des einzelnen, für den Stand der Zufriedenheit und des Lebenswertes in der Gesellschaft in Betracht.

Andererseits aber sind in einer solchen verkehrsreichen Zeit die Voraussetzungen für ein gläubiges Hoffen, für eine Vertröstung auf eine unklare, unkontrolierbare Zukunft viel weniger gegeben, indem es überhaupt an den Vorbedingungen unbeirrten Glaubens immer mehr mangelt. Enttäuschender Erfahrungsaustausch findet hier in reichstem Masse statt, Zweifel pflanzen sich schnell und leicht vom einen zum anderen fort. Da kommt — mögen sich die Menschen

auch äusserlich nach wie vor zu dem einen oder dem anderen „Bekenntnis“ halten — der tröstliche Köhlerglaube, der für die gegenwärtige Nichterfüllung von Bedürfnissen und Wünschen entschädigt, über widerfahrenes Unrecht hinweghilft, in Fortfall. Den auf blosses Glauben angewiesenen, einer anderen Beweisführung unzugänglichen Hoffnungen, wo sie zur Entstehung gelangen, ist hier ein weniger dauerhaftes und weniger wirkungsvolles Dasein beschieden, sie sind unter solchen Verhältnissen unsicherer und beglücken nicht in gleichem Masse. Dementsprechend kommt hier auch das erwähnte Verzichten auf die Benutzung von Befriedigungsmöglichkeiten, deren der einzelne sich bewusst ist und deren Verwertung er für an sich unschädlich hält, und die dadurch bewirkte Verringerung des Bedürfnisstandes weniger vor.

In einer solchen Zeit des Verkehrs also ist es um das Glücklichsein der Individuen wesentlich anders bestellt. Die Gesellschaftsteilhaber sind hier an gläubiger Hoffnung ärmer, während ihr Wünschen in reicherem Masse hervortritt. Insofern liegen in weiterem Umfange die Voraussetzungen der Unzufriedenheit vor, kommt die Entwickelung der letzeren in viel höherem Masse in Frage. Dementsprechend werden hier an die Qualität der Gesellschaft ganz andere Anforderungen gestellt, ist die geschilderte Eigenart der Genossen und des Zusammenlebens von weit grösserer Wichtigkeit. In solcher Zeit bedarf es zur Sicherung des Lebensglücks viel dringlicher eines Könnens und Wollens der Gesellschaftsteilhaber, das die oben erwähnten Eigentümlichkeiten aufweist. Es ist hier um unsere Zufriedenheit, um die Erfüllung unserer Daseinszwecke, um den Wert unseres Lebens geschehen, wenn wir nicht jene rechte Gesellschaft finden, ist sehr viel von jener eigenartigen Nützlichkeit der Mitmenschen erforderlich, wenn nicht schädliche Bedürfnisse und Wünsche und Mangel an der rechten Befriedigung uns des Seelenfriedens berauben, uns der Unzufriedenheit preisgeben sollen.

Soviel über die — bald mehr bald minder grosse — Bedeutung jener nützlichen Eigenart der an der Gesellschaft beteiligten Persönlichkeiten und ihres Zusammenlebens.

Was nun aber hat die Gesellschaftsqualität, deren erforderliche Eigentümlichkeiten und deren Bedeutung im voraufgehenden besprochen wurde, mit der uns hier beschäftigenden Frage, in wiefern das Wohlbefinden der an der Gesellschaft interessierten Individuen durch die Persönlichkeitsbehandlung berührt wird, zu thun?

Sehr viel! Die Persönlichkeitsbehandlung berührt die individuellen Lebenszwecke, die Interessen der einzelnen durch den Einfluss, den sie auf die Gestaltung der Gesellschaftsqualität, auf den Stand der Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Zusammenlebens ausübt. Die Gesellschaftsqualität

ist ein Ergebnis der Behandlung der Gesellschaftsteilhaber. Die Eigenart der letzteren und die Eigenart ihrer Beziehungen richtet sich mit nach der in der Gesellschaft herrschenden Persönlichkeitsbehandlung.

Derjenige, der in die Gesellschaft hineingeboren wird, ermangelt noch im wesentlichen der Nützlichkeit wie der Schädlichkeit für seine Mitmenschen. Der Inhalt seines Könnens und Wollens, die Eigenart seiner Persönlichkeit entwickelt sich erst unter dem Einfluss der erzieherischen Behandlung, die ihm vom ersten Tage an während seines ganzen Lebens zu teil wird. Durch die gegenseitige erzieherische Beeinflussung der Gesellschaftsteilhaber vollzieht sich die Gesellschaftszüchtung, wird Wert oder Unwert der Beteiligten hervorgerufen. Das Ergebnis dieser Erziehung, dieser Kultivierung ist der Kulturstand, den eine bestimmte Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit aufweist, der Stand der Nützlichkeit oder der Schädlichkeit, die ihre Mitglieder gegeneinander bewähren. Das Erziehungsergebnis, die Kultur, die bei den beteiligten Individuen erzielt ist, kann von sehr verschiedener Art sein; die Gesellschaftserziehung kann, wie im alten Athen zur Zeit seiner höchsten Blüte, die Individuen dahin beeinflussen, dass sie trotz ihrer verhältnismässig geringen Zahl viel hervorragende Tüchtigkeit mannigfachster Art, viele geniale Menschen in ihrer Mitte aufweisen und es z. B. auch kriegerisch mit einem an Zahl weit überlegenen Gegner aufnehmen, als Erziehungsresultat kann aber auch eine Gesellschaft zu Tage treten, wie wir sie etwa im heutigen Griechenland, in China oder in Paraguay vor Augen haben.

Dieser erzieherische Einfluss der Persönlichkeitsbehandlung auf die Gestaltung der individuellen Eigenart wirkt teilweise auch im Wege der Vererbung fort. Nehmen wir beispielsweise den Fall, dass in einer Gesellschaft die Persönlichkeitsbehandlung so eingerichtet wird, dass die Landwirte und die Handwerker in Fabrikarbeiter verwandelt werden. Da kommen in der Gesellschaft ganz andere Eigenschaften zur Fortpflanzung, zur Vererbung; in der zweiten, dritten Generation sieht da der Kulturstand der Gesellschaft, die Eigenart der Gesellschaftsteilhaber, deren Nützlichkeit, deren Wert füreinander ganz anders aus, als wenn jene Beseitigung der Landwirte und der Handwerker nicht stattgefunden hätte. Die erzieherischen, kulturgestaltenden Folgen der Persönlichkeitsbehandlung machen sich hier in der Bestimmung der Eigenschaften geltend, die in der Gesellschaft zur Vererbung gelangen.

Auch die Gestaltung der socialen Beziehungen der einzelnen Individuen ist dem Einfluss der Persönlichkeitsbehandlung unterworfen. Ob z. B. ein bestimmter Mensch, dessen Nutzfähigkeit für uns in Frage steht, in unserer Nähe bleibt und uns zu gute

kommt, das hängt mit davon ab, ob der Betreffende so behandelt wird, dass er als unser Nächster seine Existenzbedingungen erfüllt findet; wenn eine dementsprechende Behandlung der Nächsten vernachlässigt wird, dann lösen sich die im Nächstenkreise gegebenen socialen Beziehungen auf, dann gewinnt das Zusammenleben eine andere Gestalt, verändert sich seine Nützlichkeit.

So haben wir es also mit der Persönlichkeitsbehandlung als mit einem Mittel der Gesellschaftserziehung zu thun, wo wir den Einfluss ins Auge fassen, den diese Behandlung auf die individuellen Lebenszwecke ausübt. Nicht dürfen wir die Behandlung lediglich als ein Mittel zur Erfüllung irgend eines nützlichen Wunsches des Behandelten zweckmässig erachten. Dieser unmittelbare Einfluss auf die Zufriedenheit kommt nur nebenher, nur im Rahmen des Gesamtzwecks der Behandlung in Betracht. Die Erfüllung oder die Nichterfüllung der socialen Vorbedingungen der Zufriedenheit ist das für die Bewertung der Behandlung Entscheidende. Der einzelne muss Mitmenschen und Lebensbeziehungen vorfinden, die seiner Individualität und seiner Lage entsprechend gezogen sind. Je nachdem dieser Erziehungszweck erreicht ist oder nicht, erscheint die Behandlung zweckmässig oder unzweckmässig. Dieser Zweck bleibt beispielsweise unerreicht, wo infolge der Persönlichkeitsbehandlung in der Gesellschaft die Familieneigenschaften sich verlieren, wo Gleichförmigkeit der Menschen, wo Entfremdung und Feindseligkeit sich einstellt, eine nur einseitig nützliche Kultur zur Ausbildung gelangt u. s. w.

Wo wir die zweckmässige Persönlichkeitsbehandlung, diejenige, von der die individuellen Lebenszwecke wirklichen Nutzen haben, uns klar zu machen suchen, da werden wir also eine solche Behandlung der einzelnen Menschen uns zu vergegenwärtigen haben, bei der jene oben gekennzeichnete zweckmässige Gesellschaftsqualität, jene eigenartige Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber füreinander zur Entwickelung gebracht wird. Die der Züchtung dieser Nützlichkeit, der Vervollkommnung dieser Kultur förderliche Behandlung hat den Gegenstand unserer Betrachtung zu bilden; der erzieherische Gesamteffekt, nicht lediglich die Erfüllung eines einzelnen, isolierten Wunsches kennzeichnet uns die rechte Behandlung. Zweckmässig behandeln heisst hier: Nützlichkeit züchten, Menschenwert erzeugen, die Gesellschaft in dem Sinne erziehen, dass in ihr relativ nützliches Wünschen und Geniessen sich einstellt.

Nachdem wir die selbständige Beobachtung zweckmässiger Persönlichkeitsbehandlung als das Mittel erkannten, das bei der Forschung

nach einem zweckmässigen Gerechtigkeitsideal angewendet werden muss, haben wir also diesem Forschungszweck nach dem eben Gesagten dadurch zu genügen, dass wir uns diejenige Behandlung klar machen, die zur Entstehung nützlicher Kultur in der Gesellschaft Anlass giebt. Dieser Kulturstand, dessen Eigenart wir dargelegt haben, ist die Frucht, an der das zweckmässige Behandlungsideal, die echte Gerechtigkeit erkannt sein will.

Wir haben somit auf unserem Forschungswege die der rechten Gesellschaftserziehung dienliche Persönlichkeitsbehandlung zu studieren, müssen die Eigentümlichkeiten dieser Behandlung uns vergegenwärtigen. Durch die Anschauung dieser Eigentümlichkeiten ist die Vorstellung von der zweckmässigen, dem Erziehungsinteresse angemessenen Gerechtigkeit, ist der erziehungsdienliche Behandlungsmassstab zu gewinnen. Was jener kulturdienlichen Behandlung entgegensteht, was die Gesellschaftserziehung, die Kultur verschlechtert, das verträgt sich unter keinen Umständen mit dem gesuchten Ideal.

Unsere Gerechtigkeitsfrage will als Frage der Gesellschaftserziehung verstanden und behandelt sein. Wenn wir fragen: „Was ist gerecht?“ so haben wir zu erwägen: Wie ist dasjenige beschaffen, was die zusammenlebenden Menschen zur wahren Nützlichkeit füreinander erzieht? — Das ist die Frage, die einen jeden von uns etwas angeht, denn ein jeder von uns ist, wie wir ausführten, mit seinem Dasein und seinem Glücklichsein von dem Erziehungsstande der Gesellschaft abhängig.

Nur auf diesem Forschungswege können wir eine klare Vorstellung von der echten, volkserhöhenden — Volkswert und Volksglück mehrenden — Gerechtigkeit, von dem zweckmässigen Massstab gewinnen, der um unserer Zufriedenheit willen im täglichen Leben bei der Behandlung der einzelnen Menschen zur Anwendung gebracht werden muss.

Soviel über die Methode, die gegenüber der für uns mit der Gerechtigkeitsfrage sich verbindenden Aufgabe eingehalten sein will.

II.

Das Gerechte.

Eigenschaften, Ergebnis, Entstehung und Bedeutung.

Im ersten Abschnitt unserer Erörterungen gelangten wir zu der Erkenntnis, dass die Gerechtigkeitsfrage eine Erziehungsfrage ist, dass es sich bei dem Gerechten um etwas Erziehungsdienliches, um ein Mittel zur Erzeugung nützlicher Kultur handelt. Wir stellten fest, dass die Eigentümlichkeiten des zweckmässigen Behandlungsmassstabes, dessen Ausfindung wir uns zur Aufgabe gemacht haben, durch das Studium der Nützlichkeitserziehung erkannt werden müssen, dass auf diesem Wege allein die richtige Gerechtigkeitsvorstellung zu erzielen ist.

So haben wir es also im folgenden mit dem Studium der Erziehung zu thun, durch welche die oben gekennzeichnete Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber füreinander, die den individuellen Lebenszwecken förderliche Gesellschaftsqualität zur Entstehung gelangt.

Da fragt es sich zunächst: In welcher Weise geht überhaupt Erziehung in der Gesellschaft vor sich? — Wir haben uns klar zu machen, welche Vorgänge kulturerzeugend auf die Gesellschaftsteilhaber einwirken, auf welchem Wege in der Gesellschaft persönliche Eigenschaften zur Züchtung gelangen und zur Vererbung gebracht werden.

Bei der Erziehung handelt es sich um die Änderung der Eigenschaften derer, die in die Gesellschaft hineingeboren werden, um die Gestaltung ihrer Persönlichkeit. Auf die Entwickelung der Persönlichkeit, der Eigenart des einzelnen, auf die Ausbildung seines Könnens und Wollens wirken verschiedenartige Einflüsse ein. Einmal ist es die Selbsterziehung, die hier ihre Wirkung zeitigt. Der einzelne kann der Entwickelung der eigenen Persönlichkeit diese oder jene Richtung geben, vermag die Ausbildung seiner Eigenart selbstthätig zu beeinflussen. Diese selbsterzieherische Einwirkung freilich gestaltet sich in mancher Beziehung unter dem Einfluss der Mitmenschen; der Betreffende richtet seine Erziehung teilweise als „Kind seiner Zeit“, als Zögling der Gesellschaft ein, in der er lebt.

Neben der Selbsterziehung kommt die erzieherische Beeinflussung seitens anderer in Betracht. Diese spielt im Leben des einzelnen, bei der Entwickelung seiner Persönlichkeit, seiner Nützlichkeit wie seiner Schädlichkeit, eine grosse Rolle. Diese allein ist es auch, bei der wir von Gerechtigkeit reden.

Wie nun geht die Erziehung durch andere vor sich? Wie wird die Entwickelung des individuellen Könnens und Wollens durch die Mitmenschen beeinflusst?

Es sind hier verschiedene Erziehungsarten zu beachten.

Einmal vermögen wir einen Menschen erzieherisch zu beeinflussen dadurch, dass wir auf seine Urteilsbildung, auf die Gestaltung seiner Willkür einwirken. Die Urteilsbildung, das eigene Wählen übt seinen Einfluss aus auf die Entwickelung, die inhaltliche Gestaltung des individuellen Könnens und Wollens. Je nach dem Inhalt seines Zweckmässigkeitsurteils, seiner Anschauung von dem, was im Einzelfalle um bestimmter Zwecke willen geboten ist, richtet der einzelne sein Verhalten ein, das auf die Entwickelung seiner Persönlichkeit, seiner Nützlichkeit oder seiner Schädlichkeit, einwirkt. Gutes und schlechtes Urteil, nützliche und schädliche Willkür kann der Persönlichkeitsentfaltung zu Grunde liegen, klare wie unklare Entschliessung kann die Richtung dieser Entfaltung des Könnens und Wollens bestimmen.

Auf die Gestaltung des Zweckmässigkeitsurteils aber vermögen wir als Erzieher Einfluss auszuüben. In gutem wie in schlechtem Sinne können wir die eigene Urteilsbildung des Betreffenden gestalten helfen; die Klarheit, aber auch die Unklarheit des Urteils kann durch unser Zuthun gefördert werden. In dem einen Falle üben wir Aufklärung, in dem anderen Verführung.

Das Urteil, die Willkür beeinflussen wir beispielsweise durch Lenkung der Aufmerksamkeit, durch Sorge für Wachsamkeit, durch Anregung zur Vorsicht. Wir sind in der Lage, die Vernünftigkeit des einzelnen Mitmenschen zu mehren und zu mindern. Wir sorgen für seine Unbefangenheit, indem wir ihn vor Einseitigkeit bewahren. In solcher und anderer Weise unterliegt das Urteilen jedes einzelnen einer mannigfaltigen Beeinflussung durch die Mitmenschen.

Auch die Wirkung des Beispiels kommt hier in Betracht. Durch das Beispiel eines bestimmten anderen kann das Zweckmässigkeitsurteil des einzelnen wesentlich beeinflusst werden. Insbesondere aber ist der Einfluss von Bedeutung, den das gleichförmige Beispiel vieler auf das Urteil, das Wählen des einzelnen ausübt. Der Betreffende entscheidet sich für die Nachahmung, urteilt, ein bestimmtes Verhalten sei zweckmässig, weil so viele andere es für zweckmässig halten.

Immer aber handelt es sich bei der Erziehungsart, von der wir bis jetzt sprachen, um eigenes Urteilen des Erzogenen, um Beeinflussung der Willkür des letzteren. Es wird hier auf eine Zweckmässigkeitserwägung, auf eine eigene Wahl des Betreffenden eingewirkt; dieser handelt hier aus Zweckmässigkeitsüberzeugung, aus Eigenwilligkeit. Nicht ein bloss reflektorisches, sondern ein willkürliches Verhalten kommt bei der erwähnten Erziehungsart als Objekt in Betracht.

Anders liegt die Sache bei einer zweiten Art der erzieherischen Beeinflussung.

Wir können die Entwickelung des Könnens und Wollens eines Mitmenschen dadurch beeinflussen, dass wir letzteren nicht zu einer bestimmten Willkür, sondern zu einer bestimmten Folgsamkeit erziehen, seinen Gehorsam ausbilden. Hier gestalten wir nicht die eigene Urteilsbildung des anderen, sondern verhindern diese.

Es handelt sich bei dieser Erziehungsart um die Erzielung von Voreingenommenheit. Wir erzeugen „Bande frommer Scheu", die dann auf die Gestaltung des Verhaltens einwirken. Bei dem Erzogenen entsteht ein hypnotischer Zustand, eine gewisse Einschläferung. Der Betreffende steht unter Herrschaft, Unterwürfigkeit haftet ihm an, er fühlt sich als Werkzeug, als Träger fremden Willens; infolge einer bestimmten Autoritätsgläubigkeit wird ein anderer zum Urheber seines Wollens. Nicht Zweckmässigkeitsbewusstsein, sondern Pflichtgefühl bildet hier den Gegenstand der Erziehung; hier heisst es nicht: „Du sollst, denn es ist dir gut", hier gilt vielmehr einfach der Imperativ: „Du sollst, denn du kannst." In dieser Weise kommt etwa ein Zustand der Gesetzlichkeit oder der Sittlichkeit des einzelnen als Erziehungsziel in Betracht. Wir können unter Umständen einen Mitmenschen in den Zustand versetzen, in dem er folgsam, urteilslos — lediglich aus Gesetzestreue bezw. aus Sittentreue — bei sich und bei anderen für die Verwirklichung gesetzlicher oder sittlicher Vorschriften eintritt.

Die Erzielung jener Folgsamkeit geht vor sich im Wege einer Art hypnotisierender Einwirkung. Durch einseitige Beeinflussung, einseitige Anregung der Aufmerksamkeit, Fernhalten von störenden Eindrücken, Verhinderung abweichender Urteilsbildung lässt sich jene Voreingenommenheit, jene Einschläferung erzielen. Fortgesetzte Gewöhnung vermag uns in einen derartigen Zustand zu versetzen; Gewohnheit wird uns zur zweiten Natur, lässt die wirkliche Natur nicht zur Geltung kommen. Das Beispiel, das wir von Jugend auf täglich vor Augen haben, die Gewohnheiten, die wir bei den Eltern und in der Gesellschaft allgemein vorfinden und mitmachen, können

die erwähnte Voreingenommenheit bei uns hervorrufen, so dass wir ohne weiteres für das Traditionelle und das Konventionelle eintreten. Auf diese Weise erklärt sich auch die merkwürdige Erscheinung, dass in der Regel dem einzelnen gerade diejenige Gläubigkeit, diejenige Voreingenommenheit anhaftet, die bei der nächsten Umgebung, in die er hineingeboren wurde, sich vorfand.

Die Erzielung von Gläubigkeit, von urteilsloser Folgsamkeit, gestaltet sich nicht zu allen Zeiten gleich leicht. In einer Zeit, in der reichhaltige Verkehrsbeziehungen dem einzelnen immer neue Eindrücke verschaffen, gerät diese Art der Erziehung weniger leicht als in einer Zeit des Köhlerglaubens.

Die Wirkung der fraglichen erzieherischen Beeinflussung ist ein reflektorisches Verhalten der Erzogenen. Die Gestaltung des Verhaltens ist, was seine Richtung anbetrifft, eine unwillkürliche. Es kommt kein eigenes Urteil, keine Zweckmässigkeitserwägung, kein freies Wählen, keine Prüfung der Gründe zur Geltung; hier heisst es: stat pro ratione voluntas, an Stelle von Vernunft und Grund steht die nackte Willensthatsache, der „höhere Wille." Die betreffende Vorstellung beherrscht den einzelnen, er ist ihr Werkzeug, handelt etwa als Sklave einer bestimmten Gewohnheit, nicht aus Zweckmässigkeitsüberzeugung, sondern aus Voreingenommenheit. Dieser Zustand der Urteilslosigkeit vermag den Betreffenden blind zu machen gegen einen Teil der Wirklichkeit, so dass er denselben als nicht vorhanden behandelt, sie vermag in ihm auch einen Wahn hervorzurufen, der ihn etwas Nichtwirkliches als wirklich vorhanden erscheinen lässt. — In solcher Weise kann einer z. B. aus Gesetzlichkeit, aus Sittlichkeit — aus Loyalität, aus Moralität — sein Verhalten, das auf die Entwickelung seines Könnens und Wollens von Einfluss ist, als Träger eines fremden Willens einrichten, blindlings zur Verwirklichung bestimmter Vorschriften, zur Durchführung geheiligter Institutionen — mag es für ihn jeweils zweckmässig sein oder nicht — bei sich und bei anderen beitragen.

Wir bemerkten bereits, dass das allgemeine Beispiel einen derartigen Bewusstseinszustand hervorzurufen vermag, während wir an früherer Stelle des Einflusses gedachten, den ein solches Beispiel auf die Urteilsbildung, auf die eigene Zweckmässigkeitserwägung des einzelnen ausüben kann. Beides muss auseinandergehalten werden. In dem an früherer Stelle erwähnten Falle handelt es sich um Urteilsgestaltung, bei dem soeben gestreiften Sachverhalt dagegen um Urteilsverhinderung durch den Einfluss des allgemeinen Beispiels. Ersterer Fall ist der häufigere: Nicht Folgsamkeit, nicht ein Verhältnis blinder Treue, sondern Nachahmung ist in der Regel jenem Beispiel gegenüber das Entscheidende. Der einzelne bildet sich hier, wie oben bemerkt, sein Urteil dahin: weil es die anderen,

weil es so viele thun, muss es zweckmässig sein; willkürlich folgt er der Sitte. Eine geringere Rolle spielt — zumal in einer verkehrsreichen Zeit — jener andere Fall, dass einer aus Voreingenommenheit, z. B. aus Sittlichkeit, urteilslos folgt, für das Traditionelle und das Konventionelle, für das durch Alter oder Allgemeinheit des Gebrauchs in seinen Augen „Sanktionierte" auch dann bei sich und bei anderen eintritt, wenn etwa jene anderen, jene vielen, dasselbe in Stich lassen.

So haben wir urteilgestaltende und urteilausschliessende, willkürbildende und willkürverhindernde Erziehung zu unterscheiden.

Neben den vorerwähnten Beeinflussungsarten ist als dritte die Verwertung von Gunst und Ungunst, insbesondere der aus dieser Verwertung resultierende Zwang zu erwähnen. Wir beeinflussen den Mitmenschen und die Entwickelung seines Könnens und Wollens dadurch, dass wir durch unser Verhalten für den Betreffenden etwas notwendig oder doch zweckmässig werden lassen, für ihn eine erzieherisch wirksame Notwendigkeit bezw. Zweckmässigkeit schaffen.

Mancher Mitmensch ist mit seinem Dasein und Glücklichsein irgendwie von uns abhängig, sein Wohlergehen wird berührt durch unsere Gunst und unsere Ungunst. Er hegt demgemäss in seiner Beziehung zu uns gewisse Wünsche: für ihn kommt es darauf an, von uns Nutzen, Gunst zu erlangen, dagegen unser ihn schädigendes Verhalten, unsere Ungunst zu vermeiden.

Dieses Wünschen des von uns irgendwie abhängigen Mitmenschen können wir erzieherisch verwerten. Wir vermögen das Verhalten des Betreffenden, das auf die Entwickelung seines Könnens und Wollens einwirkt, dadurch zu beeinflussen, dass wir die Erfüllung der vorerwähnten Wünsche von der Einhaltung des uns erwünschten Verhaltens abhängig machen. Das Verhalten, zu dem wir den Mitmenschen bestimmen möchten, wird hier zur Bedingung der Gunstzuwendung oder der Vermeidung von Ungunst gemacht.

Wir erziehen hier durch Verwertung von Gunst und Ungunst, durch Lohnen und Strafen. Das eine Verhalten wird von uns durch Lohnverheissung hervorgerufen, das entgegengesetzte Verhalten durch Strafandrohung unterdrückt. Wir lohnen, indem wir den vorerwähnten Wunsch des anderen wegen des Verhaltens des letzteren erfüllen, wir strafen, indem wir den betreffenden Wunsch wegen des Verhaltens des Wünschenden unerfüllt lassen.

Auf diese Weise gestalten wir durch Ausübung eines Zwanges die Verhaltungsmotive des zu Erziehenden. Wir wirken auf sein Zweckmässigkeitsurteil ein, indem wir für ihn das zur Voraussetzung

des Lohnes gemachte Verhalten und die Vermeidung des zur Voraussetzung der Strafe gemachten Verhaltens zur Notwendigkeit werden lassen. Er richtet dann seine Lebensführung in der fraglichen Beziehung nach unserem Wunsche ein; auch nach Gesetz oder Sitte, wenn wir es — sei es aus Zweckmässigkeitsüberzeugung, aus Voreingenommenheit oder weil Dritte uns zwingen — wünschen, wobei dann nicht seine Gesetzlichkeit oder Sittlichkeit, sondern unser Zwang ihn folgsam macht, und wobei er nicht urteilslos folgt, sondern weil er die Notwendigkeit einsieht.

Zur Übung solcher Erziehung stehen uns mancherlei Lohnmittel zur Verfügung. Die Gunst, deren Genuss wir als Preis für ein bestimmtes Verhalten auszusetzen vermögen, ist von sehr mannigfaltiger Art. Je nach seiner jeweiligen Individualität und Lage wünscht der eine diese, der andere jene Behandlung von uns zu erfahren. Und nicht nur das unmittelbare Nützen, die unmittelbare Befriedigung eines Bedürfnisses kommt hier in Betracht. Auch die Anwartschaft auf eine solche Gunst spielt als Lohnmittel eine grosse Rolle. Die Liebe, die Verehrung, die Achtung, die wir für jemanden hegen, kann diesem als Lohn erscheinen; sie giebt ihm für gewisse Fälle eine Anwartschaft auf unsere Gunst. In weitem Umfange ferner ist diejenige Form der Gunstanwartschaft als Lohnmittel von Bedeutung, die wir Geld nennen. Die Geldgewährung gilt dem damit Bedachten als Lohn, bestimmt ihn zu dem von uns gewünschten Verhalten, weil er in dem Geldbesitz eine Anwartschaft auf die Gunst dieser und jener Mitmenschen erblickt.

Als Lohnmittel kann auch schon die blosse Gewährung von Verdienstgelegenheit, die Zuwendung befriedigender Arbeit sich darstellen. Wir vermögen auf den Mitmenschen erzieherisch einzuwirken, die Entwickelung seines Könnens und Wollens zu beeinflussen, indem wir die gewünschte Arbeitsgelegenheit gewähren oder aber ihm dieselbe vorenthalten.

Die Anwendung der verschiedenen Lohnmittel spielt bei einem jeden von uns im täglichen Leben ihre Rolle. Kein Tag vergeht, an dem wir nicht — bewusst oder unbewusst — vielfältig durch Lohnen und Strafen irgendwie auf diesen und jenen nahen oder fernen Mitmenschen erzieherisch einwirken, ein Zensoramt anderen gegenüber solcherweise ausüben. Wir begünstigen den einen, benachteiligen den anderen, ehren diesen, missachten jenen. Unser tägliches Geldausgeben ist nichts als ein erzieherisch wirksames Lohnen; wir beeinflussen dadurch, wie durch die Verwendung unserer Lohnmittel überhaupt, die Kulturentwickelung, den Stand des Könnens und Wollens in der Gesellschaft, auch die Art, in der sich das Zusammenleben der Persönlichkeiten gruppiert. Das Geld ist ein Lohn-, ein Erziehungsmittel, mit dem einer seine Mitmenschen beeinflusst, deren

Können und Wollen nach seinen — vernünftigen oder unvernünftigen — Interessen und Wünschen dirigiert. Ein jeder von uns, indem er Arbeit oder Ware konsumiert, wirkt in solcher Weise täglich als Gesellschaftserzieher, als Kultururheber.

Dieses tägliche Lohnen und Strafen kommt hier als der entscheidende Teil jener Persönlichkeitsbehandlung, auf die wir die Entstehung der Gesellschaftsqualität, der Nützlichkeit wie der Schädlichkeit des Zusammenlebens zurückführten, in Betracht.

Dieser Teil der Erziehung nun, die Verwertung von Gunst und Ungunst, das Lohnen und Strafen ist das Gebiet, auf dem wir es mit der Gerechtigkeit zu thun haben. Wo das Gerechte in Frage kommt, da handelt es sich nicht um die Gestaltung jener ersterwähnten beiden Erziehungsarten, sondern lediglich um den dritten, letzterwähnten Modus der erzieherischen Beeinflussung und um dessen Eigentümlichkeiten.

Das Stichwort der Gerechtigkeit lautet: Einem jeden das Seine! Die Zumessung von Gunst und Ungunst, von Lohn und Strafe steht hier in Frage. Wo wir von gerecht und ungerecht reden, da beurteilen wir die Art und Weise, in der Gunst und Ungunst als Bedingung für das Verhalten, als Erziehungsmittel verwertet ist.

Die Gerechtigkeit spielt ihre Rolle, wo unser Lohnen und Strafen, die Verwertung unserer Lohn- und Strafmittel die Entwickelung jener oben erwähnten Nützlichkeit der Gesellschaft fördert, wo einer in solcher Weise seinen Beruf als Nützlichkeitszüchter erfüllt. Das Gerechte ist dasjenige Verwenden von Gunst und Ungunst, dasjenige Lohnen und Strafen, unter dessen Einfluss jene Nützlichkeit der Gesellschaft sich entwickelt, die dem individuellen Lebensglück unter den gegebenen Lebensbedingungen förderlich ist.

Mit den Eigentümlichkeiten der erzieherisch nützlichen Verwertung von Gunst und Ungunst, insbesondere des kulturdienlichen Lohnens und Strafens haben wir es also zu thun, wenn wir eine Vorstellung von dem Gerechten gewinnen, einen zweckmässigen Behandlungsmassstab uns klar machen wollen. Der Massstab, nach dem wir im täglichen Leben zu entscheiden gedenken, was einem jeden jeweils als das Seine gebührt, muss klargelegt werden, indem wir beobachten, wie dasjenige Lohnen und Strafen sich ausnimmt, das zur Entstehung der fraglichen Nützlichkeit der Menschen für einander Anlass giebt. Auf die Eigenschaften, auf das Ergebnis, auf die Entstehung und auf die Bedeutung

dieser kulturdienlichen Verwertung der Lohn- und Strafmittel soll demnach gegenüber der ins Auge gefassten Aufgabe unsere Beobachtung nunmehr sich erstrecken.

Die Eigenschaften des zweckmässigen, rationellen Lohnens und Strafens richten sich nach den Eigentümlichkeiten jener Nützlichkeit, um deren Züchtung es sich handelt. Was wir über diese Eigentümlichkeiten im ersten Abschnitt ausgeführt haben, das will hier bei Würdigung des Gerechten beachtet sein.

Da ist zunächst zu beachten, dass als Träger des bestimmten, für den einzelnen jeweils nützlichen Könnens und Wollens der bestimmte einzelne Mitmensch erscheint. Mit diesem bestimmten einzelnen haben wir es zu thun, wo das richtige Lohnen und Strafen in Frage kommt, wo es gilt, den Grundsatz „Einem jeden das Seine!“ zweckdienlich zu verwirklichen.

Es ist ein Irrtum, anzunehmen, von Gerechtigkeit könne nur da die Rede sein, wo die Behandlung mehrerer Mitmenschen in Betracht komme, das Gerechte, der richtige Lohn lasse sich nur vergleichsweise bestimmen, der einzelne habe von uns das Seine nach Verhältnis dessen zu erhalten, was andere an Lohn beziehen. Eine solche Auffassung ermangelt der Klarheit über das Wesen zweckmässiger Persönlichkeitsbehandlung. Sie kommt aber in der rechtsphilosophischen Litteratur nicht selten zum Vorschein. Man stellt es als charakteristisches Gerechtigkeitserfordernis hin, dass gleiche Menschen gleich, ungleiche Menschen ungleich von der Mitwelt zu behandeln sind, man betrachtet als das wesentliche Merkmal des Gerechten, dass sich die zwei Menschen zuteil werdende Behandlung nicht ohne einen in der Person der Betreffenden gegebenen Grund voneinander unterscheidet. Der Behandlungsgrund selbst, der für die Persönlichkeitsbehandlung entscheidende Zweck spielt hier bei der Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ keine Rolle; man fragt sich hier nicht: „Welchen Inhalt muss denn nun aber die Behandlung des einzelnen, der im Vergleich zu anderen gleich oder ungleich behandelt werden soll, jeweils haben, und warum muss sie gerade diesen Inhalt haben?“ Diese letztere Frage ist hier für uns entscheidend; ihre Lösung aber braucht sich keineswegs auf dem Wege der Vergleichung der Behandlung mehrerer Persönlichkeiten zu vollziehen.

Wir können Gerechtigkeit üben, zweckmässig lohnen und strafen, ohne dabei mehrere Mitmenschen gleichzeitig ins Auge zu fassen. Auch ein Robinson, der mit nur einem einzigen Mitmenschen auf seiner Insel zusammenlebt, ist des Gerechtseins fähig. Er kann den Betreffenden gerecht und ungerecht behandeln, er kann ihm das Seine an Lohn und Strafe zukommen lassen, aber auch die rechte Gunst

und Ungunst ihm vorenthalten. Je nachdem er in nützlicher oder in schädlicher Weise die Erfüllung der Wünsche seines Mitmenschen von der Erfüllung gewisser Bedingungen, von diesem oder von jenem Verhalten abhängig macht, ruft der Robinson in der ihn angehenden Gesellschaft einen guten oder einen schlechten Kulturstand hervor. Er kann das Lohnen und Strafen so einrichten, dass bei dem Mitmenschen die Nutzfähigkeit und die Nutzwilligkeit sich mehrt, dass bei dem Betreffenden Brüderlichkeit im besten Sinne des Wortes sich entwickelt, er kann aber durch seine Ungerechtigkeit auch das Gegenteil bewirken, kann einen Feind und nichtsnutzigen Tagedieb sich grossziehen.

Der Erzieherberuf besteht hier gegenüber einem Einzelnen; bei diesem einzigen wollen die Lohnmittel dessen, für den es auf die Nützlichkeitserziehung der Gesellschaft ankommt, richtig verwertet sein. Da spielt das Gerechtsein wie das Ungerechtsein, das vernünftige wie das unvernünftige Lohnen und Strafen im vollen Umfange seine Rolle, ohne dass für den in solcher Weise Erziehung Übenden eine vergleichsweise Bemessung des dem anderen Gebührenden in Frage käme.

Dieses Wesen der Gerechtigkeit bleibt auch dort erhalten, wo der einzelne es mit einer grösseren Gesellschaft, mit zahlreicheren Genossen zu thun hat. Zwar gestaltet sich hier die Erfüllung des Erzieherberufes gegenüber dem einzelnen in mancher Hinsicht schwieriger; es kommt in einer grösseren Gesellschaft beispielsweise in Betracht, dass auf den von uns durch Lohnen und Strafen Beeinflussten auch andere gleichzeitig erzieherisch einwirken, wodurch die für uns im Einzelfalle gegebenen Erziehungsvoraussetzungen sehr kompliziert sein können. Aber auch hier — nicht anders wie im socialen Leben unseres Robinson — kommt alles auf jene vernünftige Mitmenschenbehandlung an, hat sich der Selbsterhaltungstrieb des einzelnen nicht auf die Vernichtung der Mitmenschen, sondern auf deren Nützlichmachung zu richten, und auch hier ist diese gerechte Behandlung nicht etwas erst vergleichsweise Festgestelltes.

Als Behandlungsmotiv, als Lohngrund, kommt für uns nicht das Verhältnis mehrerer Mitmenschen und ihrer Lohnquoten zueinander, sondern die Förderung der Nützlichkeitserziehung in Betracht. Das Gerechte ist hiernach nicht etwas vergleichsweise Bestimmtes, sondern etwas den im Einzelfalle gegebenen Voraussetzungen der Nützlichkeitszüchtung Angemessenes.

Eine andere Eigenschaft des Gerechten leitet sich her von der Thatsache, dass es sich regelmässig für uns nicht lediglich um die Nützlichkeit eines einzigen Menschen handelt, dass vielmehr die für eine Persönlichkeit erforderliche Nützlichkeit, das dem individuellen

Dasein und Wohlbefinden nützliche Können und Wollen auf eine Mehrzahl von Mitmenschen, auf einen bestimmten Personenkreis sich verteilt. Ein jeder von uns ist an der Qualität — an der Nützlichkeit, wie an der Schädlichkeit — einer Mehrheitsgesellschaft interessiert, deren Teilhaber irgendwie auf sein Wohlergehen unmittelbar oder mittelbar Einfluss ausüben. Insofern unterscheidet sich in Sachen der Gerechtigkeit unsere Lage wesentlich von der jenes Robinson. Letzterer hatte es mit dem Kulturstande nur eines einzigen Mitmenschen zu thun, in unserem Leben dagegen spielt die Erziehung zahlreicher Individuen eine Rolle.

Daraus ergiebt sich, dass wir in dem socialen Leben, wie es uns beschieden ist, den vorerwähnten Erzieherberuf gegenüber einer grösseren Anzahl von Mitmenschen zu erfüllen haben. Bei der Verwendung unserer Lohn- und Strafmittel haben wir es nicht mit einem einzigen, sondern mit zahlreichen Persönlichkeiten — nahen und fernen — zu thun, deren jeder das Ihrige gemäss der jeweils gegebenen Erziehungsvoraussetzungen zugemessen sein will.

Es tritt hier die Notwendigkeit hervor, unser Lohnen und Strafen so einzurichten, dass nicht lediglich die Nützlichkeit eines einzelnen sich entwickelt, vielmehr die Qualität aller derer, von deren Können und Wollen wir abhängig sind, eine zweckmässige Beeinflussung erfährt. Von Gerechtigkeit kann nicht die Rede sein, wenn wir einen einzigen Teilhaber jener Mehrheitsgesellschaft, auf deren Nützlichkeit wir angewiesen sind, durch die Verwertung unserer Gunst oder Ungunst zu einem uns nützlichen Mitmenschen werden lassen, die entsprechende Beeinflussung der übrigen dagegen versäumen, so dass aus diesen übrigen etwa nutzarme, feindliche, schädliche Mitmenschen werden. Zweckmässige, vernünftige Lohnmittelverwertung steht nur da in Frage, wo die Gesamtnützlichkeit des uns interessierenden Personenkreises gefördert wird.

Dem Zweck, den Gesamtstand der Nützlichkeit der den einzelnen interessierenden Gesellschaft zu fördern, kann es beispielsweise auch angemessen sein, dass Personen gelohnt werden, deren Erziehung zur Nutzfähigkeit und Nutzwilligkeit gar nicht in Betracht kommt. Die zweckmässige Lohnmittelverwertung kann z. B. darin bestehen, dass den Invaliden und Veteranen der Lebensarbeit ein Bestimmtes als das Ihrige von uns zuerkannt wird. Das ist geeignet, den Gesamtstand der Nützlichkeit unserer Gesellschaft zu fördern. Wir sind auf den Unternehmungsgeist, den Wagemut anderer angewiesen; diese Eigenschaften aber werden in ihrer Entwickelung gefördert, wenn in der Gesellschaft die Gewissheit gegeben ist, dass auch nach vollbrachter Lebensarbeit, wo das Nützen aufhört, der Lohn nicht ausbleibt. Auch in solcher und ähnlicher Weise also will gegenüber einer Mehrheitsgesellschaft der Erzieherberuf des einzelnen wahr-

genommen sein, wenn die Gesamtnützlichkeit dieser Gesellschaft sich entwickeln soll.

Als Eigenschaft des Gerechten, der rechten Verwendung der Lohn- und Strafmittel, tritt hier demnach das Angepasstsein an die Voraussetzungen einer solchen Gesamtnützlichkeits-Erziehung der Gesellschaft zutage. Je mehr einer den Nützlichkeitsstand der gesamten ihn angehenden Mehrheitsgesellschaft fördern hilft, desto mehr entspricht die betreffende erzieherische Verwertung seiner Gunst und Ungunst den Erfordernissen der Gerechtigkeit. Das wahrhaft Gerechte kennzeichnet sich als ein Lohnen und Strafen, das die Nützlichkeit der Gesellschaft als solcher, die Qualität des ganzen für uns in Betracht kommenden Personenkreises in möglichst hohem Grade fördert, also nicht lediglich die Nutzfähigkeit und Nutzwilligkeit eines Teiles dieser Gesellschaft unter Vernachlässigung der Gesamtnützlichkeit grosszieht.

Eine weitere Eigenschaft des Gerechten entspricht der früher erwähnten Thatsache, dass es sich bei der zum Wohlergehen des einzelnen erforderlichen Nützlichkeit anderer um etwas sehr Vielseitiges handelt. Wir bemerkten oben, dass eine einseitige Qualifikation der Mitmenschen für den einzelnen Nutzarmut der ihm beschiedenen Gesellschaft bedeutet. Es bedarf zum Glücklichwerden einer Kultur, bei der die mannigfaltigste Eigenart, der mannigfaltigste Inhalt des Könnens und Wollens zur Entwickelung gebracht ist.

So hat sich also unser Lohnen und Strafen, unsere Verwirklichung des Gebots „Einem jeden das Seine!“ auf die Züchtung einer dementsprechenden Vielseitigkeit der Mitmenschen zu richten.

Da haben wir beispielsweise durch die Verwendung der Lohnmittel im täglichen Leben eine gewisse Produktivität der Mitmenschen grosszuziehen. Für die Entwickelung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit der letzteren will gesorgt sein, damit bestimmte Bedürfnisse bei uns zur Befriedigung gelangen. Da lohnen wir etwa die Lieferung von Waren, durch deren Genuss den betreffenden Bedürfnissen genügt wird. Es wäre aber ein Irrtum, zu glauben, dass durch die Lohnverteilung nur Erziehung zu jener Arbeitsnützlichkeit betrieben zu werden brauche, mit einer Zweckmässigkeit dieser Art schon die Gerechtigkeit, die wirkliche Zweckmässigkeit gegeben sei.

Neben einer solchen Produktivität werden wir als nicht minder bedeutsam z. B. diejenige Eigenart bei den Mitmenschen zu pflegen haben, durch die eine Beglückung hervorgerufen wird, wie sie ein gutes Familienleben mit sich bringt. Die betreffenden Eigenschaften des Könnens und Wollens und ihre Wirkung auf unser Wohlbefinden sind für uns zum mindesten ebenso wertvoll, wie jene Arbeits-

fähigkeit und Arbeitswilligkeit anderer. Unsere Verwendung von Gunst und Ungunst muss also derart eingerichtet sein, dass zwischen uns und unseren Mitmenschen auch jene familienähnlichen Beziehungen sich entwickeln, jene Eigenart des Könnens und Wollens zur Entstehung gelangt, die man als „Brüderlichkeit" bezeichnen könnte.

Den „Geschäftsmann" mag — infolge der ihm zuteil gewordenen Gewöhnung — dieses eben hervorgehobene Gerechtigkeitserfordernis seltsam anmuten, ihm mag das Lohnen nach der Wohlfeilheit der Ware als das einzig Wahre und Selbstverständliche erscheinen. Das ändert aber für uns nichts an der Thatsache, dass es denn am Ende in unserer Gesellschaft doch auch noch auf etwas anderes als auf die Fähigkeit und Willigkeit, uns mit billiger Nahrung, Kleidung und ähnlichem zu versorgen, ankommt, dass für unsere Lebenszwecke — mögen wir diese auch mit noch so viel kaufmännischer Nüchternheit veranschlagen — noch vieles andere, auch das, was soeben als Brüderlichkeit bezeichnet wurde, eine entscheidende Bedeutung besitzt.

Als für uns bedeutsam, wird beim Lohnen und Strafen auch jene Eigenart der Mitmenschen zu kultivieren sein, die uns dadurch nützt, dass sie zur Klärung unserer Bedürfnisse und Wünsche beiträgt, vor schädlichem Bedürfen und Wünschen uns bewahren hilft. Die Verwendung unserer Gunst und Ungunst, um zweckmässig zu erscheinen, muss darnach angethan sein, auch unbefangenes Denken zu züchten, Mitdenker zu erziehen. Da werden wir denjenigen, selbst wenn er ein Krösus wäre, mit Verachtung zu strafen haben, „der nie bedacht, was er vollbringt." Da will auch dafür erzieherisch gesorgt sein, dass uns Mitmenschen beschieden sind, die mit der Sonderart unserer Lebensbedingungen, mit den Besonderheiten unserer Persönlichkeit und unserer Umgebung vertraut sind und deshalb dazu beizutragen vermögen, unser Wünschen und Geniessen mit jenen für uns bedeutsamen Besonderheiten in Einklang zu bringen. Unser Lohnen und Strafen werden wir derartig einzurichten haben, dass uns ein solcher, den Erfordernissen unserer Individualität und unserer Lebensbedingungen kundiger Nächstenkreis erhalten bleibt; diese Nächsten werden die hierzu erforderliche Bevorzugung bei unserer Gunstverteilung finden müssen.

Die Erhaltung der Sesshaftigkeit wirkt in solcher Weise nützlichkeitserzeugend; sie macht die Mitmenschen für uns nützlicher, indem sie deren Fähigkeit, die Erfüllung unserer besonderen Glücksvoraussetzungen uns zu erleichtern, erhöht. Demgemäss wird unser Lohnen und Strafen auf eine gewisse Beschränkung des Nomadentums in der Gesellschaft hinzuwirken haben. Wir werden z. B. bei unseren Nächsten ein Recht auf Arbeit anerkennen, das Gebot „Leben und leben lassen!" zur Erfüllung bringen müssen, damit sie mit

ihren wertvollen Eigenschaften uns erhalten bleiben. Da wird dann auch, wo andere mit uns auf die Dauer den gleichen Verhältnissen und Lebensbedingungen gegenüberstehen, einen grossen Teil der Glücksvoraussetzungen mit uns gemein haben, ein nützliches Solidaritätsbewusstsein grossgezogen.

Als nützliche Eigenschaft, für die durch die erzieherische Verwertung unserer Lohnmittel gesorgt sein will, kommt ferner beispielsweise eine gewisse Freiwilligkeit der Mitmenschen für uns in Betracht.

Zu unserem Glück vermag sehr viel beizutragen ein Nutzwille, den andere uns entgegenbringen, ohne dass sie jeweils durch Lohnen und Strafen erst dazu bestimmt sind. Wir müssen bei den Mitmenschen eine Willigkeit finden, die nicht lediglich Zug um Zug, sondern auch unabhängig von bestimmter Gegenleistung unser Interesse wahrzunehmen trachtet; durch solche Menschenliebe vermag das Glücklichsein in der Gesellschaft ausserordentlich gefördert zu werden. Wer viel leisten soll, muss solche Liebe finden; ohne dieselbe ist die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft in vieler Beziehung beschränkt. Auf die Erzeugung jener Liebe haben wir demnach bei der Einrichtung der Verwertung unserer Gunst Bedacht zu nehmen, wenn diese Verwertung eine vernünftige, zweckmässige sein soll.

Die erwähnte Freiwilligkeit werden wir bei anderen zu pflegen haben, indem wir selbst dieselbe gegen andere üben und dritte dahin erziehen, dass sie gleichfalls in solcher Weiser gegen ihre Mitmenschen sich verhalten. Wir werden bei der Verwertung unserer Lohnmittel Menschenfreundlichkeit üben, Liebe säen müssen, damit in der Gesellschaft ebensolche Liebe, ebensolche Schonung und Pflege der Interessen anderer sich entwickelt, die erforderliche Nützlichkeit des Zusammenlebens auch in dieser Hinsicht zur Entstehung gelangt. Durch freiwillige Wahrnehmung von Mitmenscheninteressen haben wir erzieherisch zu wirken, von der Zweckmässigkeit solcher Freiwilligkeit andere zu überzeugen, wenn unsere Mitmenschenbehandlung zur Entstehung der rechten, glücksdienlichen Kultur Anlass geben soll. Unsere Menschenliebe erweist sich hier als eine Ergänzung unseres gerechten Lohnens und Strafens, als eine zweckmässige, kulturdienliche Verwendung unserer Gunst. Für einen jeden ist es glücksdienlich, dass Zufriedenheit in der Gesellschaft herrscht; da erscheint das Glück des einzelnen als eine gemeinsame Sache, die Berücksichtigung dieses Glückes anderer als ein Teil der Gerechtigkeit, der rationellen Persönlichkeitsbehandlung.

Wie unser Lohnen und Strafen zur Förderung jener freiwilligen, nicht unmittelbar durch den Empfänger, sondern nur durch unsere Gesellschaft als solche entgoltenen Nützlichkeit beizutragen hat, so

muss es z. B. auch darnach angethan sein, bei den Mitmenschen Gerechtigkeit hervorzurufen, dieselben zu einer vernünftigen, zweckmässigen Behandlung anderer zu bestimmen. Dieses Gerechtsein der Mitmenschen ist notwendig, wenn die Gesellschaft uns die erforderliche Nützlichkeit bieten soll; für uns allein vermögen wir mit erzieherischem Lohnen und Strafen wenig zu erreichen, wenn das erzieherische Treiben der Mitmenschen im gegenteiligen Sinne wirkt. Da kommt also für die Verteilung unserer Gunst und Ungunst die Notwendigkeit in Betracht, auch der Ungerechtigkeit anderer nach Möglichkeit erzieherisch zu begegnen.

In dieser und anderer Weise wird das rechte Lohnen und Strafen durch die Förderung vielseitiger Gesellschaftseigenschaften gekennzeichnet. Die in der rechtsphilosophischen Litteratur und anderswo nicht selten vertretene Behauptung, das Gebot „Einem jeden das Seine!“ wolle lediglich besagen, dass bei Verwertung der Lohnmittel ein jeder „nach seiner Leistung“ zu bedenken sei, ist ein zu mancherlei irrigen Folgerungen Anlass gebender Irrtum. Man stellt jene Behauptung, die einer vom anderen entlehnt, als eine Fundamentalwahrheit hin, ohne sich selbst zu fragen: Ja, weshalb denn soll die Behandlung des einzelnen nur nach seiner „Leistung“ eingerichtet werden? Welcher vernünftige Zweck erfordert das? — Man ist sich hier nicht klar über Inhalt und Bedeutung des Nützlichkeitserziehungszwecks, mit dem eine solche einseitig gerichtete Lohnmittelverwertung sich nicht verträgt.

Wo eine einseitig kalkulierte Verwertung der Lohnmittel herrscht, da kann von Zweckmässigkeit nicht die Rede sein. Wenn wir beispielsweise bei der Verwendung unserer Gunst und Ungunst aus der Gesellschaft lediglich eine Produktionsgemeinschaft machen, nur eine Warenerzeugungsvereinigung grossziehen, so ist das eine durchaus unzweckmässige, unvernünftige Behandlungsweise. Wo wir nur auf die Befriedigung einiger weniger Bedürfnisse, die mit wohlfeiler „Ware“ sich abthun lassen, Rücksicht nehmen, Billigstliefernde züchten, ausschliesslich geschäftsmännische und technische Leistungsfähigkeit grossziehen, etwa den Bauern und den Handwerker zum Fabrikarbeiter, die nützliche, glückstiftende Hausfrau zur Frau des Erwerbslebens werden lassen, den fernen, fremden Ausbeuter günstigerer Produktionsbedingungen blindlings auf Kosten unserer Nächsten bevorzugen, ein Nomadentum in der Gesellschaft fördern helfen u. s. w. — wo unser tägliches Lohnen und Strafen von derartig einseitiger Tendenz ist, einer solchen unvernünftigen „Profitwut“ dient, da ist von Zweckmässigkeit nicht zu reden, ist den Zwecken der Nützlichkeitserziehung keineswegs genügt.

Eine Einseitigkeit dieser Art fördert eine nutzarme Erziehung zutage, führt zu einer Degeneration der Kultur. Da bildet sich eine

Gesellschaft heraus, in der uns schädliche Bedürfnisse und Wünsche überkommen und wahrhaft nützliche Befriedigung vielfältig uns vorenthalten bleibt, in der vielleicht Feindseligkeit, Ruhelosigkeit und Unsicherheit der Existenz uns das Leben verbittern und entwerten. Da giebt es am Ende viele billige Röcke und Stiefel und Tand aller Art, aber — wenig Lebensfreude.

Aber nicht nur eine lediglich auf Produktivitätserzeugung beschränkte Einseitigkeit unseres Lohnens und Strafens, auch jede andere einseitige Lohnungstendenz erweist sich in ähnlicher Weise als unzweckmässig. Selbst die einseitige Züchtung der erwähnten Freiwilligkeit, der Menschenliebe, giebt zur Nutzarmut der Gesellschaft Anlass, wirkt den Lebenszwecken zuwider. Mit dem blossen Willen, auch ohne persönliche Gegenleistung das Interesse anderer wahrzunehmen, ist noch nicht die Entwickelung der erforderlichen Nützlichkeit in der Gesellschaft hervorgerufen; diese Entwickelung muss daher noch durch andere Einflüsse als durch unsere erzieherische Menschenliebe entfacht werden, die Menschen, wie sie einmal sind, gelangen zu der erforderlichen Entfaltung ihres Könnens und Wollens nicht ohne einen gegen den Einzelnen gerichteten in Lohn oder Strafe bethätigten Zwang, der neben jener Menschenliebe auf sie einwirkt. Das im täglichen Leben geübte gerechte Lohnen und Strafen und der in demselben gelegene erzieherische Zwang kann durch jene Menschenliebe wohl ergänzt, nicht aber ersetzt werden, wenn die Gesellschaftserziehung nicht einseitig und unzulänglich bleiben soll.

Immer also bedarf es einer Lohnmittelverwertung, die auf die Erzielung einer vielseïtigen Eigenart der Mitmenschen sich richtet. Wo dies nicht der Fall ist, da herrscht Ungerechtigkeit; da ist auch niemals vernünftige Menschenliebe, sondern höchstens eine „Affenliebe“ zu Hause, die der kulturellen Vorbedingungen des Menschenglücks nicht achtet.

Das Gerechte ist ein Lohnen und Strafen, das der Entwickelung einer vielseitigen Gesellschaftsqualität, vielfältiger nützlicher Eigenschaften der Mitmenschen förderlich sich erweist.

Eine vierte Eigenschaft dessen, was als gerecht zu bezeichnen ist, steht in Zusammenhang mit jener Relativität der Gesellschaftsnützlichkeit, von der wir oben sprachen.

Wir bemerkten im ersten Abschnitt unserer Studie, dass die Nützlichkeit eines bestimmten Inhalts menschlichen Könnens und Wollens bedingt ist durch die Natur des Einzelfalls, auch durch dessen Sonderart. Es wurde hervorgehoben, wie nicht ein und

dasselbe für alle Persönlichkeiten und auch für ein und dieselbe Persönlichkeit nicht in allen Fällen sich schickt, vielmehr bald nützlich, bald nutzlos, bald schädlich ist.

Auch die Zweckmässigkeit des bestimmten Lohnens und Strafens ist in gleicher Weise abhängig von der Natur des Einzelfalles, sie steht und fällt mit den Eigentümlichkeiten des letzteren. Die Erfüllung des oben gekennzeichneten, für die Gerechtigkeit entscheidenden Erziehungszwecks ist in dem einen Falle an diese, in dem anderen Falle an jene Voraussetzungen geknüpft.

Was zur Nützlichkeitserziehung erforderlich ist, das hängt einmal ab von der Individualität, der Lage, dem Interesse dessen, für den die Erziehung, das Lohnen und Strafen Nützlichkeit anderer schaffen soll. Je nach der Persönlichkeit und der Situation dieses Nützlichkeitsinteressenten hat die Erziehungsaufgabe bald den einen, bald den anderen Inhalt, der dann wiederum für das rechte Lohnen und Strafen in entsprechender Weise entscheidend ist.

Nicht minder aber wird die Zweckmässigkeit des letzteren mit bestimmt durch die Individualität, die Lage, das Interesse desjenigen, auf dessen Nützlichwerden es jeweils ankommt, auf dessen Können und Wollen in dem bestimmten Falle die Erziehung, das Lohnen und Strafen einzuwirken hat. Je nach der Eigenart und der Situation dieses Erziehungsobjektes ist bald das eine, bald das andere Lohn- und Strafverfahren zweckdienlich, zur Nützlichkeitspflege geeignet. Da legt z. B. mancher erzieherisch Behandelte weniger auf Geldlohn als auf sonstige Gunst Gewicht, so dass man ihn also mit Geld nicht wirksam lohnen kann; in anderen Fällen dagegen ist es umgekehrt.

Die Erziehungsvoraussetzungen wandeln sich auch im Laufe der Zeit; Vorstellungen und sonstige Voraussetzungen, die in der einen Zeit für das Erziehungsverfahren und seinen Erfolg von Bedeutung sind, können in einer späteren Zeit in Fortfall geraten. Die Wirklichkeit, die Natur, die aus den Einzelfällen sich zusammensetzt, bringt bei ihrer Entwickelung Wandlungen der Erziehungserfordernisse, an die das rechte Lohnen und Strafen sich anpasst, mit sich.

Die erzieherische Beeinflussung, das Lohnen und Strafen bedarf also bald dieses, bald jenes Inhalts, um zweckmässig zu sein. Die rechte Verwertung unserer Lohn- und Strafmittel ist abhängig von mannigfaltigen und wandelbaren Zweckmässigkeitserfordernissen. Was hier in einem Falle zweckmässig ist, erscheint in manchem anderen Falle unvernünftig. Es giebt nichts absolut Gerechtes, nichts, was losgelöst von der Natur des Einzelfalles ein- für allemal seine Zweckmässigkeit bewahrte. Das Gerechte ist vielmehr etwas nur Relatives, in seinem Vorhandensein durch die Natur des Einzelfalles Bedingtes.

Noch eine weitere Eigentümlichkeit hat das wahrhaft Gerechte mit jener Nützlichkeit gemein, auf deren Erzeugung es abzielt.

Wir bemerkten oben, dass der wahrhaft nützliche Inhalt des Könnens und Wollens nicht nur etwas Relatives, sondern auch etwas in der Hauptsache nur sporadisch, nur vereinzelt Gegebenes sei, dass dieses wirklich Nützliche nicht nur der Allgemeingültigkeit, sondern auch einer Gültigkeit für zahlreiche Fälle ermangele. Es wurde hervorgehoben, dass die Voraussetzungen des Einzelfalles, von denen es abhängt, ob und wieweit etwas in Wirklichkeit nützlich ist oder der Nützlichkeit entbehrt, regelmässig nicht haufenweise vorkommen, vielmehr in genau der gleichen Eigenart nur vereinzelt vorhanden zu sein, vielfach aber überhaupt in keinem zweiten Falle wieder vorzukommen pflegen. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass diese wirkliche Nützlichkeit, deren ein einzelner bedarf, der bestimmte Inhalt des Könnens und Wollens regelmässig nur bei diesem und jenem Mitmenschen, bei einigen wenigen, vielfach nur bei einem einzigen, nicht aber bei einer ganzen Klasse von Gesellschaftsteilhabern sich vorfinden kann.

Hier zeigte es sich also, dass das Nützliche etwas im wesentlichen nur des sporadischen Daseins fähiges, der Verallgemeinerung Unzugängliches ist. Genau das gleiche schickt sich nicht in vielen Fällen, nicht für viele, die der Nützlichkeit anderer bedürfen, und nicht bei vielen, auf deren Nützlichkeit andere angewiesen sind. Es handelt sich vielmehr, wie wir sahen, bei der Nützlichkeit um etwas, das nur im Verhältnis einzelner Persönlichkeiten zu einander in einzelnen Lebenslagen vorhanden ist, um eine Individualitätserfordernis und eine Individualitätseigenschaft, nicht um ein Klassenerfordernis und um eine Klasseneigenschaft.

Auch die Zweckmässigkeit des bestimmten Lohnens und Strafens ist regelmässig nicht nur eine relative, sondern überdies etwas lediglich vereinzelt, sporadisch Gegebenes. Der bestimmte Inhalt des betreffenden Lohn- und Strafverfahrens ermangelt nicht nur der Allgemeingültigkeit, sondern auch der Gültigkeit für zahlreiche Fälle. Die Erziehungsvoraussetzungen, von denen die Zweckmässigkeit der jeweiligen Lohn- und Strafmittelverwertung abhängt, finden sich in genau der gleichen Art und Konstellation regelmässig nicht haufenweise, vielmehr meist nur in dem einzigen Falle vor. Die Individualität, die Lage, das Interesse dessen, für den Nützlichkeit grossgezogen werden soll, ist nicht klassenmässig vertreten, und ebensowenig sind es diejenigen Erziehungsvoraussetzungen, die in der Individualität, der Lage, dem Interesse dessen gegeben sind, der nützlich gemacht werden soll.

Nur ein kleiner Teil der Erziehungsvoraussetzungen ist in vielen

Fällen gleichmässig vorhanden; daneben kommt in den Einzelfällen sehr viel Erziehungswesentliches in Betracht, das solcher Allgemeinheit ganz und gar entbehrt. Die örtliche und zeitliche Differenzierung der Einzelfälle, aus denen sich das sociale Leben zusammensetzt, ist unendlich, unerschöpflich mannigfaltig, der gruppenweisen Zusammenfassung völlig unzugänglich. Die individuellen Besonderheiten sind hier demgemäss von weitgehendster Bedeutung für die Zweckmässigkeit eines bestimmten Lohnens und Strafens.

Nicht klassenmässig lässt sich somit die Verwertung der Lohnmittel gestalten, wenn sie zweckmässig, der Nützlichkeitserziehung förderlich sein soll. Nicht können wir unser Lohnen und Strafen nach Massgabe dessen einrichten, wie eine Vielheit von anderen es macht, wir können dem Einzelfall nicht eine Behandlung angedeihen lassen, die für zahlreiche Fälle genau die gleiche ist, nicht sind ganze Klassen unserer Mitmenschen von uns gleich zu behandeln, wo es gilt, die für uns jeweils erforderliche Nützlichkeit zu erzielen. Was dem einzelnen jeweils als das Seine gebührt, das will gemäss der wirklichen, auch die Besonderheiten umfassenden Natur des Einzelfalles von Person zu Person, von Ich zu Ich, nicht für einen unterschiedsarmen Verkehr sonderartsloser Artexemplare bemessen sein.

Ein und dasselbe Lohnen und Strafen dient nicht in gleicher Weise dem Interesse vieler und ruft nicht in gleicher Weise bei vielen eine bestimmte Erziehungswirkung hervor. Es bedarf demnach einer unendlichen Mannigfaltigkeit des Behandlungsinhalts. Da kann keine durchschnittsmässige Behandlung den erforderlichen Erfolg zeitigen. Da lässt sich das gleiche Lohnverfahren nicht für weite Kreise und für lange Zeiträume zweckmässig verwerten. Einer solchen Vervielfältigung ist das rechte Lohnen und Strafen regelmässig durchaus unfähig.

Wo verallgemeinertes, klassenmässiges Lohn- und Strafverfahren herrscht, da tritt dessen Unzweckmässigkeit, dessen Schädlichkeit für den Erziehungszweck zutage. Die Gleichförmigkeit des Lohnens und Strafens trotz der Verschiedenheiten auf seiten derer, für die Nützlichkeit erzeugt werden soll, und auf seiten derer, die zur Nützlichkeit erzogen werden müssen, erweist sich als etwas Irrationelles, giebt zur Entstehung von Nützlichkeitsmangel, von minderwertiger Kultur Anlass. Da erfüllen sich nicht die Erziehungserfordernisse der wirklichen, gesamten Natur der Einzelfälle, aus denen sich das sociale Leben zusammensetzt. Wo nur die wenigen Erziehungsvoraussetzungen in unserem Lohnen und Strafen berücksichtigt sind, die in zahlreichen Fällen gleichmässig vorliegen, da bleibt die rechte Verwertung unserer Lohn- und Strafmittel im wesentlichen unverwirklicht, da bleibt die erforderliche Nützlichkeit des Könnens und Wollens der Mitmenschen im wesentlichen ungezüchtet, da stellt bei der klassen-

mässigen Behandlung Nutzarmut in der Gesellschaft sich ein. Diese Nutzarmut, diese Erziehungsfolge des Mangels an sporadisch, den Besonderheiten des Einzelfalls entsprechend bemessenem Lohnen und Strafen zeigt uns, dass bei einem solchen Mangel, bei einer im wesentlichen gleichförmigen, klassenmässigen Verwertung unserer Lohn- und Strafmittel von Gerechtigkeit nicht die Rede sein kann.

Das Gerechte ist etwas, das mit dem bestimmten Inhalt regelmässig nur vereinzelt, nicht aber klassenmäsig vorkommt, etwas, das der Vervielfältigung nicht zugänglich ist.

Die im Vorhergehenden klargestellten Eigenschaften des der Nützlichkeitszüchtung förderlichen Lohnens und Strafens werden wir beachten müssen, wo wir darauf bedacht sind, die für uns im täglichen Leben erforderliche Gerechtigkeitsvorstellung zu erzielen, eine klare Vorstellung von dem zweckmässigen Behandlungsmassstab zu gewinnen.

Ob das durch die erwähnten Eigenschaften gekennzeichnete vollkommen Gerechte von uns in jeder Hinsicht verwirklicht werden kann, ob wir die hierzu erforderliche Fähigkeit besitzen, ist dabei gleichgültig. Jene Eigenschaften sind die Kennzeichen einer idealen Gerechtigkeit. Sie machen das letzte Ziel kenntlich, das wir im täglichen Leben beim Lohnen und Strafen im Auge zu behalten haben, bestimmen die Richtung unseres Verhaltens gegen die Mitmenschen, erzeugen eine bestimmte Behandlungstendenz. Nicht dass wir das Ziel jener vollkommenen Gerechtigkeit erreichen, sondern dass die Verwendung unserer Lohn- und Strafmittel dem solcherweise gekennzeichneten Ziele möglichst sich annähert, ist das für uns praktisch Entscheidende. Bei unserer Aufgabe, unserer Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ handelt es sich ja nur um die Klarstellung eines zweckmässigen Ideals, eines rationellen Massstabes. In anderem Sinne haben wir die Gerechtigkeitsfrage hier nicht zu beantworten.

Über den bestimmten Inhalt, den das Gerechte in den Einzelfällen hat, können und wollen wir uns bei dieser theoretischen Erörterung nicht unterhalten. Nur leitende Gesichtspunkte, Behandlungsprinzipien, Lohngrundsätze giebt es hier zu erörtern. Der konkrete Inhalt des Gerechten ist, wie wir sahen, etwas Wandelbares, etwas von wandelbaren Voraussetzungen der Nützlichkeitserziehung Abhängiges. Dieser Rechtsinhalt kann aus keinem Konversations-Lexikon herausgelesen werden. Er lässt sich nicht auswendig lernen, vermag nicht Inhalt eines Dogmas zu sein.

Ein Rechtsdogma, eine feste Lehre über den Inhalt des Gerechten kann hier demgemäss nicht entwickelt werden. Eine gemein-

gültige Formel nach Art von Gesetezsparagraphen vermögen wir niemandem an die Hand zu geben. Wer mit einem gemeingültigen Gerechtigkeitsinhalt rechnet, der wird es bald erfahren, dass hier das Dichterwort sich bewahrheitet: „Vernunft wird Unsinn.“ Das Zweckmässige, das Vernünftige will entsprechend der Natur des Einzelfalles abgemessen sein gleich dem Inhalt der Weisheit eines Salomo; es ist nicht Gegenstand des Nachbetens, sondern Gegenstand der Rechtsfindung. Die Ausübung unseres Erzieherberufes — die aktive Seite der Gerechtigkeit — hat in der Anwendung des Massstabs auf den Einzelfall, dessen Natur, dessen erziehungswesentliche Voraussetzungen wir studiert haben, zu bestehen; dieses jeweils erforderliche Abmessen des Gerechten kann durch Klarstellung der Gerechtigkeitseigenschaften, der Behandlungsprinzipien wohl erleichtert, nicht aber durch Bücherschreiben und Bücherlesen überflüssig gemacht werden.

Soviel von den Eigenschaften des Gerechten, die bei der Klarstellung des erforderlichen Behandlungsmassstabes zu beachten sind.

Neben den Eigenschaften des Gerechten aber sind noch weitere Eigentümlichkeiten des letzteren in Betracht zu ziehen, wenn wir ein klares Bild von dem Wesen des erforderlichen Gerechtigkeitsideals uns machen wollen. Für diese Gerechtigkeitserkenntnis ist auch ein bestimmtes Ergebnis bedeutsam, von dem das Gerechte, das der Nützlichkeitszüchtung förderliche Lohnen und Strafen begleitet ist.

Unsere Verwertung der Lohn- und Strafmittel ist sozusagen die aktive Seite der Gerechtigkeit. Letztere hat aber auch eine passive Seite. Das Gerechtsein hat in der Gesellschaft ein bestimmtes Behandlungsschicksal der einzelnen Persönlichkeiten zur Folge. Aus dem Behandeln ergiebt sich ein Behandeltwerden, aus dem Erziehen ein Erzogenwerden, aus dem Belohnen ein Belohntwerden.

Der einzelne ist in seinem Leben Gegenstand der Behandlung zahlreicher Mitmenschen. Diese Mitmenschen, wenn sie Gerechtigkeit gegen ihn üben, lassen ihm zusammen eine bestimmte Menge von Lohn- und Strafmitteln zukommen. Es ergiebt sich für ihn ein bestimmter Gesamtlohn, ein bestimmter Anteil an dem Gesamtvorrat von Lohnmitteln, von Werten aller Art; von seiten des einen geniesst er diese, von seiten des anderen jene Gunst, mag die betreffende Zuwendung nun in direkter Überweisung materieller Gebrauchsmittel oder in der Gewährung von Genussanwartschaften irgend welcher Art bestehen.

Dieser gerechte Gesamtanteil des einzelnen wird bestimmt durch das, was für die Gerechtigkeit, die Zweckmässigkeit des auf den

Betreffenden verwendeten aktiven Lohnens entscheidend ist. Eine andere Bemessungsart des individuellen „Rechts“ giebt es nicht. Dieses Recht, dieses, was dem einzelnen als das Seine im ganzen gebührt, ist etwas zweckmässig, vernünftig Bemessenes. Als Rechtsmassstab ist auch hier, auf der passiven Seite, der Zweck der Mehrung wirklicher Nützlichkeit entscheidend. Hier giebt es keine Bemessung, die unabhängig wäre von den individuellen Erziehungsvoraussetzungen der Einzelfälle. Das Recht des einzelnen, sein gesamter Lohnmittelanspruch ist begründet in dem vernünftigen Erziehungsinteresse der einzelnen Mitmenschen; dieses aber richtet sich nach der Natur — auch nach den Besonderheiten — des Einzelfalles. Der gerechte Gunstanteil des Individuums wird bestimmt durch eine naturgemässe, vernünftige Erfüllung des Erziehungsberufes seitens der einzelnen Mitmenschen. Absolute Menschenrechte kommen in Wirklichkeit nicht in Frage. Die Rechte des einzelnen sind bedingt durch eine ihnen anhaftende nützliche, kulturdienliche Wirkung.

Bei dem Individualrecht, dem zweckmässigen Lohnmittelanteil des einzelnen, der durch das vernünftige Erziehungsinteresse sich reguliert, kann von einer gleichförmigen Bemessung für alle Menschen oder für alle Teilhaber einer grossen Klasse — z. B. der Landwirtsklasse oder der Frauenklasse — nicht die Rede sein. Dadurch, dass zwei Persönlichkeiten den gleichen Beruf ausüben, ist beispielsweise die Gleichheit ihrer Rechte noch keineswegs motiviert. Ebensowenig gewährt etwa die gleiche Arbeitsqualität und -quantität ohne weiteres ein gleiches Genussrecht. In solcher schablonenmässigen Weise ist die Frage „Was hat eine bestimmte Persönlichkeit von einer bestimmten anderen Persönlichkeit in einem bestimmten Falle an Behandlung zu beanspruchen?“ keineswegs abzuthun. Wenn eine derartige, klassenmässig vorgenommene Bemessung des Individualrechts in einer Gesellschaft vorherrschte, so dass der einzelne dementsprechend von allen übrigen gelohnt würde, das Seine zugestanden erhielte, so würde es an kulturdienlichem Lohnen fehlen, würde sich nicht die erforderliche Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander entwickeln. Eine solche absolute, von den jeweiligen Erziehungsvoraussetzungen losgelöste Rechtsbemessung für den einzelnen gegenüber den verschiedenen Lohnenden und gegenüber den verschiedenen Fällen wäre ungerecht, unzweckmässig. Da stände nicht reelles, sondern höchstens formelles, fiktives Individualrecht in Frage.

Das wirklich Gerechte zeichnet sich dadurch aus, dass es keine gleichförmige, sondern eine mannigfaltige, den jeweiligen vernünftigen Erziehungsinteressen angepasste Gesamtbehandlung des einzelnen, keinen klassenmässig gleichen, sondern einen den besonderen Erziehungsvoraussetzungen angemessenen Inhalt des Individualrechts ergiebt.

Das charakteristische Ergebnis des Gerechten, des der Nützlichkeitszüchtung förderlichen Lohnens und Strafens besteht dann weiter in einer bestimmten Verteilungsordnung innerhalb der Gesellschaft. Aus der eben erwähnten Bemessung der individuellen Lohnmittelanteile resultiert eine bestimmte Ordnung, in der sich der Gesamtvorrat der Gunst, der Lohnmittel unter die einzelnen Gesellschaftsteilhaber infolge des zweckmässigen Lohnens und Strafens verteilt. Das Gerechte erzeugt die Rechtsordnung.

Das Wesen dieser Rechtsordnung haben wir zu beachten, wo wir das Wesen einer zweckmässigen Gerechtigkeitsvorstellung uns klar zu machen trachten.

Es handelt sich hier um die zweckmässige, die vernünftige, die nützliche Wertbesitzordnung in der Gesellschaft. Das Wesen derselben wird bestimmt durch den Zweck der Nützlichkeitserziehung; dieser Erziehung dient sie, sie ist Erziehungsordnung. Als solche muss sie den erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle — also auch den wesentlichen Besonderheiten derselben — angepasst sein; dieses Erfordernis ist für ihre Eigenart entscheidend.

Es ergiebt sich, dass die als charakteristisches Resultat des Gerechten in Betracht kommende ideale Rechtsordnung nichts gleichförmig Eingerichtetes darstellt, keine klassenmässige Verteilung des Wertbesitzes repräsentiert. Auch keine Starrheit lässt sie erkennen; jene Ordnung ist nichts Stabiles, über lange Zeiträume gleichmässig Verharrendes. Sie erweist sich als etwas Lebendiges, im ewigen Fluss, im steten Grenzwechsel Begriffenes; sie ist nicht konservativ, sondern fortschrittlich gestimmt.

Dabei handelt es sich in Sachen dieser Ordnung nicht um eine Verteilung nur einiger Lohnwerte, vielmehr sind das Ganze dieser Werte, sämtliche Arten der Lohnmittel hier in der Verteilung begriffen. Die Rechtsordnung bezieht sich auch auf die Verteilung von Achtung, Liebe u. s. w., bei ihr ergänzt sich die Verwertung der verschiedenen Lohnmittel, denn für sie ist ja einzig entscheidend der Zweck der Gesellschaftserziehung und hat demgemäss jedes erziehungsdienliche Mittel seine Bedeutung. Neben der rechten Lohnordnung spielt dabei auch die sonstige kulturdienliche Einrichtung der Gunstverwertung eine Rolle.

Die gerechte Wertbesitzordnung, die wir zu beachten haben, zeichnet sich also aus durch Mannigfaltigkeit, Ungleichförmigkeit, Lebendigkeit, durch geschickte Anpassung an die wirkliche wechselvolle Welt des Individuellen. Ein Gerechtigkeitsideal, dessen Verwirklichung eine andere Ordnung ergeben würde, kann nicht das zweckmässige sein, dessen Wesen wir uns klar zu machen suchen. Wo jene Eigen-

schaften fehlen, wo statt dessen Unterschiedsarmut und tote Starrheit herrschen, wo dem Individuellen gegenüber Rohheit waltet, wo der Fortschritt unterbunden ist, da ist Mangel an Rechtsordnung; da stellt Mangel an wirklicher Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander sich ein und liefert uns den Beweis dafür, dass Ungerechtigkeit im Spiele ist.

Ob jenes charakteristische Ergebnis des Gerechten, jene wirkliche, echte Rechtsordnung sich in einer bestimmten Gesellschaft vollkommen verwirklichen kann, ob die vorhandenen Fähigkeiten dazu ausreichen, das interessiert uns hier nicht. Auch in dieser Beziehung haben wir es bei der Klärung unserer Gerechtigkeitsanschauung nur mit der Feststellung eines Ideals zu thun. Wir haben uns jene ideale Rechtsordnung, jene möglichst zweckmässige Gunstverwertungsordnung zu vergegenwärtigen, um in der Zielsetzung nicht zu irren. Es handelt sich auch hier für uns nur um die Ausmittelung einer zweckmässigen Tendenz, um die Feststellung der Richtung, in welcher sich die Gesellschaftsordnung, die Verteilung der Lohnwerte zu vollziehen hat, um zweckdienlicher, den Lebenszwecken der Individuen förderlicher zu werden.

Soviel über die dem Gerechten als Ergebnis, als Folgeerscheinung eigentümliche, das Wesen der zweckmässigen Gerechtigkeit kennzeichnende Rechtsordnung.

Um ein vollständiges Bild von der Eigenart des zweckmässigen Gerechtigkeitsideals uns zu machen, werden wir bei unserem Studium des der Nützlichkeitszüchtung förderlichen Lohnens und Strafens, bei unserer Betrachtung des vollkommen Gerechten uns weiter die Entstehung des letzteren vergegenwärtigen müssen. Die Art und Weise, wie das Gerechte und die ihm nachfolgende Rechtsordnung entsteht, ist eine der Eigentümlichkeiten, durch deren Beachtung unsere Gerechtigkeitsvorstellung geklärt, unsere Verwertung derselben, unsere Handhabung des zweckmässigen Behandlungsmassstabes förderlich beeinflusst wird.

Wie also entsteht das Gerechte und mit ihm die erwähnte ideale Rechtsordnung? Was ist zu deren Entstehung erforderlich?

Das Gerechte und die ideale Rechtsordnung stellt sich dar als ein Ergebnis individuellen Wollens. Von der Qualität des Willens der beteiligten Individuen hängt es ab, ob und wieweit jenes Ergebnis sich einstellt.

Die erforderliche Willensqualität kennzeichnet sich durch Zweckmässigkeit, durch Rationalität; sie erweist sich dem Zweck der Nützlichkeitszüchtung möglichst förderlich, passt sich den erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle an. Demzufolge zeichnet

sich das dem Gerechten und der idealen Rechtsordnung zu Grunde liegende individuelle Wollen aus durch einen unerschöpflichen Inhaltsreichtum, durch äusserste Lebendigkeit und Modifikationsfähigkeit.

Dieser Natur des rationellen, gerechten Wollens entsprechend ist auch die Entstehung desselben geartet.

Der erforderliche Willensinhalt, das vollkommen gerechte Wollen ist nicht etwas Unwillkürliches, ohne Wahl Entstandenes, nicht das Ergebnis einer urteilslosen Entschliessung seines Trägers. Nicht eine auf Voreingenommenheit, z. B. auf Loyalität oder Moralität, beruhende Willensbildung kann die Grundlage für die ideale Rechtsordnung abgeben; ein vorgeschriebenes Wollen vermag sich nicht mit dem vollkommen rationellen, erziehungsdienlichen Willensinhalt zu decken.

Dieser erforderliche Willensinhalt ist nicht vorschreibbar, jenes ideale Recht ist der Kodifikation unzugänglich. Was in den Einzelfällen wirklich recht, wirklich zweckmässig ist, das kann nicht ohne das eigene Urteilen der nächstbeteiligten Sachverständigen gewollt werden; die Bildung des Rechtswillens kann hier nicht lediglich anderen überlassen bleiben. Wo letzteres geschieht, da kann von der Entstehung eines vollkommen rationellen Willensinhalts nicht die Rede sein; die menschliche Vernunft reicht zu derartiger Willensbildung, bei der Aussenstehende — vom „grünen Tisch“ her — das im Einzelfalle zu Wollende vorschreiben, nicht aus, um das wahrhaft Gerechte zu verwirklichen. Auch ermangelt das vorschriftsmässige Wollen, wo es das Verkehrsleben beherrscht, jener Reichhaltigkeit, Lebendigkeit, Modifikationsfähigkeit, durch welche der der idealen Rechtsordnung zu Grunde liegende Willensinhalt ausgezeichnet ist. Schablonennatur, Gleichförmigkeit, auch über lange Zeiträume hin, haftet jenem programmmässigen Wollen an, dasselbe erweist sich als inhaltsarm, als etwas Generalisiertes, mehr oder minder Starres und Anpassungsunfähiges.

Bei dieser Art des Wollens der an den Einzelfällen Beteiligten, bei einer vorschriftsmässigen Gestaltung des Willensinhalts kann sich die ideale Rechtsordnung niemals verwirklichen; eine Verwirklichung des wahrhaft Gerechten auf solcher Willensgrundlage ist undenkbar. Eine Utopia, in der jene Art der Willensbildung herrscht, kann niemals eine Heimstätte wirklicher Gerechtigkeit sein.

Nicht urteilslos folgsames Wollen, sondern Willkürinhalt, Eigengewolltes ist es, was zur Entstehung vollkommen gerechter Persönlichkeitsbehandlung, möglichst rationellen Lohnens und Strafens Anlass geben muss. Hier genügt nicht die Thatsache „stat pro ratione voluntas;“ hier muss die ratio selbst zur Geltung kommen, das individuelle Verhalten muss ein selbstbegründetes sein. Das

eigene Zweckmässigkeitsurteil, die eigene Würdigung der „Natur der Sache“ ist unerlässlich, wenn die von uns gekennzeichnete Rechtsordnung sich entwickeln soll.

Diese erforderliche Willkür ist an sich nichts Unmögliches, Undenkbares. Dass das ohne Vorschrift, ohne Gesetzlichkeit, ohne Sittlichkeit entstandene Eigengewollte unvernünftig, ungerecht sein, dem Zweck der Nützlichkeitserziehung unter allen Umständen zuwiderlaufen müsste, ist keineswegs erwiesen. Mit der Natur des selbst urteilenden Menschen ist nicht von Geburt an ein unvernünftiges, kulturschädliches Bestreben verbunden. Z. B. darf nicht ohne weiteres ein blinder Egoismus, der etwa auf ein einseitiges Lohnen einer gewissen Warenproduktionsfähigkeit abzielt, der billigsten Leistung dieser Art blindlings den Vorzug giebt, als ein unvermeidlicher „Naturtrieb“ betrachtet werden. An sich ist bei dem einzelnen eine Willkür denkbar, wie sie zur Entstehung des wahrhaft Gerechten erforderlich ist.

Bei der Gestaltung der Willkür spielt, wie wir an anderer Stelle bereits ausgeführt haben, der erzieherische Einfluss der Mitmenschen eine Rolle. Auch das Beispiel, sahen wir, kann hier mit seiner Wirkung förderlich sein. Das ist unter verschiedenen Lebensbedingungen in verschiedenem Masse der Fall. Wo die den einzelnen angehenden Lebensbedingungen etwa von der Art sind, dass sie im wesentlichen auch für viele andere gleicherweise in Betracht kommen, da kann der einzelne bei seinem Zweckmässigkeitsurteil, bei der Einrichtung seiner Willkür sich vielfach nach dem Urteil, nach dem Beispiel dieser anderen richten. Anders dagegen in einer Zeit, in der die individuellen Lebensbeziehungen viel mannigfaltiger sind, sodass für den einen dieses, für den anderen etwas ganz anderes lebenswichtig, von Bedeutung ist. Bei solcher Mannigfaltigkeit der die einzelnen angehenden Fälle kann einer bei seiner Urteilsbildung viel weniger an die Erfahrung anderer sich anschliessen. Da ist, wenn die erforderliche Willkür sich entwickeln soll, in viel höherem Masse Selbständigkeit bei der Urteilsbildung, selbständige Würdigung der Natur, der erziehungswesentlichen Eigenschaften des Einzelfalles notwendig.

Wie dem nun auch sei, — immer bleibt die Thatsache bestehen, dass nur auf Willkür, auf Eigengewolltes das wahrhaft Gerechte, die wirkliche Rechtsordnung sich aufbauen kann. Wo sie ausgeschlossen ist, da ist die erforderliche Nützlichkeitserziehung unterbunden, da ergiebt sich Nützlichkeitsmangel. In der Utopia, die als Grundlage der Lohnordnung nur vorschriftsmässiges Wollen kennt, wäre es um die wirkliche Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander schlecht bestellt. Der Erziehungserfolg lässt erkennen, dass urteilslose Willensbildung als Gerechtigkeitsgrundlage nicht taugt.

Thatsächlich spielt auch bislang in unserem Verkehrsleben beim Lohnen und Strafen, bei der Gestaltung der Wertbesitzordnung die Willkür, das Eigengewollte die Hauptrolle. Das Vorschriftsmässige nimmt hier einen nur kleinen Raum ein. Die lediglich aus Sittlichkeit oder Gesetzlichkeit befolgten Gebote und Verbote lassen der Willkür weitesten Spielraum, innerhalb dessen der einzelne sich nicht aus urteilsloser Voreingenommenheit, sondern aus Zweckmässigkeitsüberzeugung entschliesst.

Diese Zweckmässigkeitsüberzeugung wird vielfach beeinflusst durch das Beispiel anderer, durch vorhandene Behandlungs-, Lohngebräuche. Wenn der einzelne diesen „Sitten" entsprechend sein Lohnen und Strafen einrichtet, so thut er das nicht aus Gehorsam, nicht lediglich deshalb, weil das Betreffende in Sittenform erscheint, nicht weil er sich vorschriftsmässig verhalten will, sondern weil er den Sitteninhalt für etwas Zweckmässiges hält. Nicht geheiligte „Institutionen", auf gläubige Folgsamkeit gestützte Vorschriften sind hier in der Hauptsache wirksam, wenn auch hie und da aus allgemeinen willkürlichen Gebräuchen solche Vorschriften geworden sind.

Im wesentlichen ist das im heutigen Verkehrsleben sich vollziehende Lohnen und Strafen von Institutionen, von irgendwie sanktionierten Geboten und Verboten unabhängig. Seine Qualität, seine mehr oder minder grosse Gerechtigkeit, wird in der Hauptsache bestimmt nicht durch die Güte des vorschriftsmässigen, sondern durch diejenige des willkürlichen Wollens; von dem Stande der Willkür und der auf diese gestaltend einwirkenden Einflüsse — auch von dem Einfluss des allgemeinen Beispiels — hängt im wesentlichen der Grad ab, in dem unter heutigen Verhältnissen die Wertbesitzordnung der von uns gekennzeichneten Idealordnung angenähert ist. Die Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der Willkür, nicht Loyalität oder Moralität, ist hier der Hauptsache nach für die Zweckmässigkeit des Willensinhalts, für die rationelle Anpassung desselben an die Erziehungsvoraussetzungen des Einzelfalles thatsächlich entscheidend.

Eine bestimmte Willkürqualität also ist um der gerechten Ordnung willen unter allen Umständen erforderlich; ohne sie ist jenes rationelle Wollen, auf das das wahrhaft Gerechte, die ideale Rechtsordnung sich gründet, undenkbar. Auf die Willkür und deren Qualität muss zurückgegriffen werden, wo es sich darum handelt, das Lohnen und die Besitzordnung dem Zweckmässigkeitsideal anzunähern. Insofern ergiebt die Beachtung der Entstehung des wahrhaft Gerechten und der idealen Rechtsordnung — mag mit dieser Vollkommenheit in Wirklichkeit zu rechnen sein oder nicht — eine bestimmte Tendenz, eine bestimmte Richtung, die bei der Sorge für Gerechtigkeit eingehalten sein will.

Die vorerwähnte Entstehung des erforderlichen Behandlungswillens, des gerechten, erziehungsdienlichen Willensinhalts ist nicht zu allen Zeiten mit den gleichen Schwierigkeiten verbunden. Bald gelingt die der idealen Rechtsordnung als Grundlage dienende Willensbildung leichter, bald weniger leicht, je nach der Art der in der betreffenden Zeit vorliegenden Erziehungsverhältnisse.

Unter gewissen Lebensbedingungen, gewissen Verkehrsvoraussetzungen ist es nicht schwer, das Rechte zu wollen, Erziehungssünden zu vermeiden. Derartige Erziehungsverhältnisse liegen etwa für jenen Robinson vor, dessen wir oben gedachten. Ihm kann es nicht schwer fallen, an seinem einzigen Gesellschaftsteilhaber seinen Erziehungsberuf zweckmässig zu erfüllen.

Dem Erziehungswerk des einzelnen sind auch diejenigen Lebensbedingungen verhältnismässig günstig, die in einer verkehrs- und erfindungsarmen Zeit vorliegen, in der die Individuen sesshaft sind und der Hauptsache nach im Nächstenkreise leben. Da sind die Erziehungswirkungen für den einzelnen übersichtlich, es handelt sich für ihn nur um ein Lohnen und Strafen der Teilhaber jenes Nächstenkreises, die er zu beurteilen und richtig, dem Zweck der Nützlichkeitserziehung entsprechend zu behandeln vermag.

In einer solchen Zeit auch ist der einzelne nicht in der Lage, das Recht seiner Mitmenschen auf Arbeit, den Grundsatz „Leben und leben lassen!“ gröblich zu verletzen; er muss, wenn er seine Bedürfnisse befriedigt erhalten will, seine Nächsten in Nahrung setzen, auf deren Interesse Rücksicht nehmen, er entbehrt mangels arbeitersparender Maschinen der Möglichkeit, diese Nächsten als überflüssige Möbel zu behandeln, ist auch mangels entsprechender Verkehrsmittel nicht im stande, Fernwohnende, die er nicht kennt und nicht beurteilen kann, zum Zweck seiner Bedürfnisbefriedigung zu bevorzugen.

In einer solchen Zeit ist die Verführung zur Ungerechtigkeit, zu einer der Nützlichkeitserziehung nachteiligen Verwertung der Lohn- und Strafmittel, der Gunst und der Ungunst verhältnismässig gering.

Ganz anders liegen die Erziehungsverhältnisse in einer erfindungs- und verkehrsreichen Zeit. Da ist die Erfüllung des Erziehungsberufs wesentlich erschwert, da gelingt die gerechte Willensbildung viel weniger leicht.

In einer solchen Zeit kommt für den einzelnen eine erzieherische Beeinflussung zahlreicher naher und ferner Mitmenschen in Frage. Direkt und indirekt übt hier die Verwertung seiner Gunst und Ungunst die vielfältigste und komplizierteste Erziehungswirkung aus. Er ist z. B. in weitgehendstem Masse in der Lage, Befriedigungsmittel, Waren zu bevorzugen, deren Urheber fern von ihm wohnen

und ihm unbekannt sind; er kauft die Ware, verwendet in solcher Weise seine Lohnmittel, ohne dass er die gesamte Erziehungswirkung dabei zu kontrolieren vermag, ohne dass er sich klar darüber ist, ob die Nützlichkeit der Gesellschaft, auf die er angewiesen ist, dabei sich mehrt oder sich mindert.

In einer solchen Zeit ist ferner der einzelne vielfach der Notwendigkeit überhoben, um der Befriedigung bestimmter Bedürfnisse willen das Recht seiner Nächsten auf Arbeit, das Gebot „Leben und leben lassen!“ respektieren zu müssen. Er kann ohne Berücksichtigung dessen, was aus seinen Nächsten wird, eine ganze Anzahl von Genüssen sich verschaffen; die Mitmenschen sind hier als Mittel zu der fraglichen Bedürfnisbefriedigung durch Maschinen und Automaten entbehrlich gemacht, die Verkehrsmittel ermöglichen ferner den Bezug der Ware von weit her, etwa von Fremden, die unter anderen Himmelsstrichen in der Lage sind, günstigere Produktionsbedingungen auszubeuten.

Da ist es also in erheblichem Umfange möglich, Bedürfnisse auf kulturschädliche Weise befriedigt zu erhalten. Es kann einer, obgleich er dem Zweck wirklicher Nützlichkeitserziehung zuwiderhandelt — indem er etwa bei der Verwertung seiner Lohnmittel eine einseitige Züchtung treibt oder gar Schädlichkeit hervorruft, Nutzfähigkeit und Nutzwilligkeit der Nächsten in ihr Gegenteil sich verkehren lässt, den Familiencharakter der Gesellschaft zerstören hilft, an die Stelle der Rechtsordnung eine Unrechtsordnung gelangen lässt u. s. w. — in einer erfindungs- und verkehrsreichen Gesellschaft einer ganzen Anzahl von Genüssen teilhaftig werden.

Unter solchen Umständen ist die Verführung zur Ungerechtigkeit eine ganz andere wie in einer erfindungs- und verkehrsarmen Zeit. Hier stellt sich viel leichter ein schädlich wirkender Egoismus ein; viel eher gelangt hier der einzelne dahin, durch ein erziehungsschädliches Lohnen und Strafen die Nützlichkeit der Gesellschaft zerstören, den Ast, der ihn und sein Glück trägt, in solcher Weise absägen zu helfen.

In einer derartigen Zeit ist die Ausübung des Erziehungsberufs, der ars boni et aequi*), das dem „suum cuique!“ dienliche Wollen sehr erschwert. Da werden die Lohngebräuche leicht zu Erziehungssünden, da ist Unvernunft und Unklarheit viel verhängnisvoller als zu anderer Zeit. Ein Robinson oder ein mit den Vorstellungen einer erfindungs- und verkehrsarmen Zeit ausgestatteter Mensch erliegt

*) Der römische Jurist Celsus definiert: jus est ars boni et aequi. Das würde nach unseren Ausführungen etwa bedeuten: Rechtsordnung ist die Kunst, das im Verkehrsleben Zweckmässige und den erziehungswesentlichen Voraussetzungen des Einzelfalles Angemessene zu treffen.

unter derartigen Lebensbedingungen der Versuchung, wird hier zum schlechten Egoisten. Die Vorstellungen und das savoir vivre wollen eben an die jeweiligen Lebensbedingungen, an die jeweiligen Erziehungsschwierigkeiten angepasst sein, wenn das erziehungsdienliche Wollen zur Entstehung gelangen soll.

Zu letzterem Zwecke, zur Bildung des erforderlichen Erziehungswillens, der zur gerechten Verwertung unserer Lohn- und Strafmittel Anlass giebt, ist unter verschiedenen Lebensbedingungen eine verschiedene persönliche Qualifikation erforderlich. In einer erfindungs- und verkehrsreichen Zeit werden, gegenüber den hier gegebenen Versuchungen, grössere Anforderungen an diese persönliche Gerechtigkeitseigenschaft gestellt, bedürfen wir mehr Fähigkeit der erwähnten Art, müssen wir fähiger sein zu vernünftigem, zweckmässigem Wollen, zur klaren Beachtung der obwaltenden Erziehungsvoraussetzungen, zur unbefangenen Würdigung der erzieherischen Vorbedingungen des Lebensglücks. In einer solchen Zeit ist in höherem Grade Freiheit des einzelnen, Unabhängigkeit desselben von irrigen, kulturschädlichen, der rechten Sachkunde ermangelnden Vorstellungen, mehr Unbefangenheit dieser Art erforderlich. Mit seinem Egoismus muss sich hier höhere Einsicht verbinden, damit er gegen die Verführung, die ihn gegen seine eigenen vernünftigen Interessen sündigen lässt, gewappnet ist.

Die Entstehung jener Erzieherqualität, jener Fähigkeit und Geneigtheit zur Rechtsfindung, zum gerechten Wollen vollzieht sich im Wege der Fürsorge für vernünftige Willkür der Menschen. Nicht durch Gehorsamspflege lässt sich jene persönliche Gerechtigkeit, jene Rechtsfindigkeit erzielen, deren es als Urquell der idealen Rechtsordnung bedarf. Nicht Abrichtung, nicht Erzeugung und Benutzung von urteilsloser Folgsamkeit, von Gesetzestreue oder Sittentreue vermag jene erforderliche Willensfähigkeit hervorzurufen. Gesetzgebung kann nicht gerecht machen, vermag nicht jene Qualifikation zu erzeugen, deren es etwa in einer erfindungs-, verkehrs- und versuchungsreichen Zeit zum Gerechtsein bedarf. Nicht als Träger eines Fremdwillens, als Werkzeug eines Gemeinwillens kann der einzelne des gerechten Wollens fähig sein. Nicht Voreingenommenheit, nicht Unfreiheit kann ihn zum guten Erzieher machen, vor Erziehungssünden bewahren.

Aus Eigenwilligkeit, aus Willkür muss der einzelne — wie wir sahen — lohnen und strafen, wo die ideale Rechtsordnung sich entwickeln soll. Demgemäss handelt es sich bei Entstehung jener persönlichen Gerechtigkeitsqualifikation um die Ausbildung der Fähigkeit, Eigenwillen, Privatwillen hervorzubringen. Die Kunst des eigenen Rechtsurteils, die ars boni et aequi, steht hier in Frage. Da will für die Willigkeit zu eigener Urteilsbildung und

für Urteilsschulung gesorgt sein. Da kann in Zeiten vielfältigen Verkehrs auch der Hinweis auf das Beispiel anderer, die Pflege des Nachahmungstriebes nicht genügen. Die erforderliche Qualifikation kann hier nur aus der Selbständigkeitspflege, aus der Entwickelung der Fähigkeit und Willigkeit zur selbständigen Rechtsfindung hervorgehen.

Unbefangenheit und Freiheit sind — wie wir sahen — Bestandteile jener persönlichen Gerechtigkeit; Vernünftigkeit ist ihre Seele, es handelt sich bei ihr um die Fähigkeit zur vernünftigen Wahrnehmung des eigenen Erziehungsinteresses. Da kann Erziehung zur Selbstlosigkeit nicht nützen; ein solcher Vorgang, der etwa den einzelnen nach Art hypnotisierender Einwirkung — auch der Hypnotisierte handelt ohne und gegen sein vernünftiges Interesse — beeinflusst, ist nicht geeignet, die erforderliche Erzieherqualifikation hervorzurufen, den Betreffenden zum gerechten Wollen geeignet zu machen. Nicht mit Begeisterung und ähnlichen Mitteln ist hier einzuwirken; die persönliche Gerechtigkeit kann sich nur auf Grund nüchterner Wahrheitsliebe entwickeln.

Das ist der Weg der Entwickelung jener persönlichen Gerechtigkeit, die als Urquell der idealen Rechtsordnung in Betracht kommt. Er kennzeichnet uns die Richtung, welche die Entwickelung der erwähnten Erzieherqualifikation einhalten muss, wenn sie unter den jeweils gegebenen Lebensbedingungen und Erziehungsschwierigkeiten Fortschritte machen soll.

Ob die persönliche Gerechtigkeit, die Rechtsfindigkeit das ideale Mass erreichen kann, interessiert hier nicht. Wir entnehmen aus dem im Vorhergehenden Ausgeführten nur, wie es um der möglichst grossen Gerechtigkeit willen darauf ankommt, dass die in die Gesellschaft Hineingeborenen zur forschenden Wahrheitsliebe erzogen, in ihrer Vernünftigkeit gefördert werden, dass ihre Natur als homo sapiens zur Ausbildung gelangt.

Soviel über die Entstehung des Gerechten und der ihm nachfolgenden idealen Rechtsordnung.

Alles das, was über die Entstehung des der Nützlichkeitszüchtung förderlichen Lohnens und des ihm zu Grunde liegenden individuellen Wollens zu bemerken war, werden wir zu beachten haben, wo wir, um eine klare Vorstellung von dem Wesen des im täglichen Leben zu verwertenden Behandlungsmassstabes zu gewinnen, uns die Frage beantworten: „Was ist gerecht?“

Schliesslich haben wir noch die Bedeutung des Gerechten, die Rolle, die dasselbe den individuellen Lebenszwecken gegenüber spielt, uns zu vergegenwärtigen. Auch die Beachtung dieser Bedeutung, dieser

Rolle trägt dazu bei, uns Klarheit über das gesuchte Gerechtigkeitsideal zu verschaffen, die Eigenart des zweckmässigen Behandlungsmassstabes uns würdigen zu lehren.

Wenn wir von der Bedeutung, von dem Wert des vollkommen Gerechten und der idealen Rechtsordnung reden, so gilt das hierüber zu Sagende in gleicher Weise von der Annäherung an dieses Vollkommene, dieses Ideale, mit der allein wir es in der Wirklichkeit des Lebens zu thun haben. Wo jenes Vollkommene, dessen Linien wir im Vorausgehenden zu zeichnen versuchten, jenes Vorbildliche eine bestimmte Bedeutung besitzt, da ist auch die Annäherung an dasselbe entsprechend bedeutsam, spielt auch die auf dasselbe gerichtete Tendenz eine dieser Bedeutung angemessene Rolle.

Die Bedeutung des Gerechten und der Rechtsordnung ist abhängig von der Bedeutung, den die Nützlichkeit der Gesellschaft besitzt. Das Gerechte ist ja, wie wir gesehen haben, ein Mittel der Nützlichkeitserziehung, der Erzeugung eines nutzreichen Kulturstandes. Soweit nun das Dasein und das Glücklichsein der Individuen von dem Nützlichkeitsstande in der Gesellschaft berührt wird, soweit nützliche Kultur vorhanden sein muss, damit die Gesellschaftsteilhaber von schädlichen Bedürfnissen und Mangel an nützlicher Befriedigung verschont, vor Unzufriedenheit bewahrt bleiben, in eben solchem Masse ist auch Nützlichkeitserziehung notwendig, spielt das gerechte Lohnen und Strafen eine Rolle.

Die Bedeutung der Gesellschaftsqualität für den Zufriedenheitsstand aber ist, wie wir uns oben klar machten, unter verschiedenen Lebensbedingungen eine verschiedene. Die Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander fällt — so führten wir aus — in einer Zeit des Köhlerglaubens, in der verhältnismässige Bedürfnisarmut und Reichtum an tröstlicher Hoffnung vorhanden ist, weniger schwer ins Gewicht, als in einer Zeit ausgedehntesten Verkehrs und Gedankenaustausches, in der Bedürfnisreichtum und Mangel an tröstlicher Hoffnung sich einstellt. Dementsprechend spielt in diesen verschiedenen Zeiten auch das Gerechte eine verschiedene Rolle. In einer Zeit des Köhlerglaubens, in der es auf die Gesellschaftsqualität weniger ankommt, ist die Nützlichkeitszüchtung von geringerer Bedeutung, ist eine irrationelle, unrechte Persönlichkeitsbehandlung erträglicher, haftet dem Unrecht weniger Schädlichkeit an. Ganz anders in einer verkehrs- und bedürfnisreichen, mit schwierigeren Zufriedenheitsvorbedingungen ausgestatteten Zeit. Da fallen Erziehungssünden und Gerechtigkeitsmangel viel schwerer ins Gewicht; in viel höherem Masse erwächst da aus dem Mangel an Vernünftigkeit des Lohnens und Strafens, aus der Unzweckmässigkeit der Lohnmittelverwertung die Gefahr steigender Unzufriedenheit, steigenden Mangels an Lebensfreude, steigender Lebensentwertung in der Gesell-

schaft. In einer solchen Zeit ist das Gerechte weit mehr dazu notwendig, den Niedergang des Völkerglücks zu verhüten, in einer solchen Zeit muss sich weit mehr als in Zeiten des Köhlerglaubens die Wahrheit verwirklichen: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.

Wie die Bedeutung des Gerechten selbst solcherweise eine verschiedene, in Zeiten gesteigerten Verkehrs eine höhere ist, so ist es auch der Fall mit der Bedeutung dessen, was zur Entstehung des gerechten Lohnens und Strafens Anlass giebt. Diese Entstehungsmittel sind in gleichem Masse — in der einen Zeit mehr, in der anderen weniger — bedeutsam wie das Gerechte selbst.

Demgemäss kommt es auf das Vorhandensein eines rationellen Behandlungswillens, eines gerechten Wollens bei den Individuen in dem oben gekennzeichneten Zeitalter des Verkehrs weit mehr an als in Zeiten der Verkehrsarmut. Der der Natur des Einzelfalles angemessene, inhaltsreiche, mannigfaltige, lebendige Willensinhalt, der die Grundlage des gerechten Lohnens und Strafens bildet, spielt hier eine viel bedeutsamere Rolle. Die Schädlichkeit eines schablonenhaften, inhaltsarmen, der wirklichen Natur des Einzelfalles widerstreitenden, starren Wollens ist hier eine viel grössere.

Das Vorhandensein erziehungsdienlicher Willkür gewinnt in demselben Masse an Bedeutung, in dem in einer bestimmten Zeit, unter bestimmten Lebensbedingungen das Gerechte eine für die individuellen Lebenszwecke bedeutsame Rolle spielt. Und in eben solchem Masse fällt auch die Schädlichkeit der Ausschliessung der Willkür aus Gebieten des Lohnens und Strafens ins Gewicht; in Zeiten des Köhlerglaubens ist diese Ausschliessung des Eigengewollten aus der Erziehungssphäre von geringerer Erheblichkeit als in Zeiten, in denen Glück und Unglück der Individuen in höherem Masse von der erfolgreichen Gesellschaftserziehung abhängt. In Zeiten letzterer Art erweist sich Willkürmangel, die Ersetzung des Willkürlichen durch das Vorschriftsmässige weit gefährlicher. Hier ist es viel notwendiger, dass der einzelne als Träger eigenen, nicht als Träger fremden Willens sich bewährt; hier zeigt folgsame Voreingenommenheit eine schädliche Bedeutung, wie sie ihr in verkehrsarmen Zeiten nicht eigen ist.

Diesen Unterschieden entsprechend ist auch das Vorhandensein der Fähigkeit zu rationeller, erziehungsdienlicher Willensbildung, das Vorhandensein der Gerechtigkeitsqualifikation, der persönlichen Gerechtigkeit des einzelnen von verschiedener Bedeutung, bald mehr, bald minder für die individuellen Daseins- und Glückszwecke wichtig. Die persönliche Gerechtigkeitseigenschaft, die Rechtsfindigkeit gewinnt in demselben Masse an Wert, an Lebenswichtigkeit, in dem ihr Erfolg — das Gerechte — bedeutsamer wird. Sie spielt also in jenem Zeitalter des Verkehrs gleichfalls eine wichtigere Rolle.

Da zeigt sich nun, dass dieses Verkehrszeitalter, in dem es

auf Nützlichkeitszüchtung und Gerechtsein mehr ankommt, zusammenfällt mit der oben erwähnten Zeit, in der das Gerechtsein erschwert ist, die Erziehungsschwierigkeiten in höherem Masse hervortreten, mit jener Zeit der Erfindungen, in der an den einzelnen die Versuchung zur Ungerechtigkeit, zur kulturschädlichen Persönlichkeitsbehandlung vielfältig herantritt und in der es deshalb einer vollkommeneren Gerechtigkeitsqualifikation bedarf, wenn der einzelne nicht die socialen, kulturellen Vorbedingungen seines wirklichen, echten Lebensglücks zerstören helfen, als ein schlechter Egoist sich erweisen soll.

In demselben Masse also, wie im Zeitalter des Verkehrs entsprechend der höheren Bedeutung des Gerechten die Gerechtigkeitsqualifikation überhaupt an Bedeutung gewinnt, wird hier auch das Vorhandensein eines bestimmten höheren Grades persönlicher Gerechtigkeit, einer höheren Fähigkeit zur Rechtsfindung bedeutsam, wie sie durch die Steigerung der Erziehungsschwierigkeiten bedingt ist. In einer solchen Zeit ist ein bestimmter höherer Grad von Fähigkeit und Willigkeit zum kulturdienlichen Lohnen und Strafen von grösster Wichtigkeit, während er in Zeiten des Köhlerglaubens keineswegs eine derartige Rolle spielt.

Es zeigt sich auch insofern, wie die Eigenschaften — auch die Vorstellungen — des menschlichen Individuums den verschiedenen Lebensbedingungen anpepasst sein müssen. Im Verkehrszeitalter spielt hochgradige Erziehungstüchtigkeit, stark entwickelte Rechtsfindigkeit des einzelnen eine so wesentliche Rolle, wie sie etwa in anderen Zeiten lediglich den Tugenden der Kampffähigkeit und der Tapferkeit zufällt. Wenn Menschen aus einem anderen Zeitalter unter derartige Lebensbedingungen geraten, so werden sie wegen der erhöhten Bedeutung der Gesellschaftserziehung notwendiger als früher eines bestimmten Masses von Fähigkeit und Willigkeit zum Gerechtsein bedürfen, ähnlich wie ein Robinson, der unter andere sociale Zustände gerät, eine andere Eigenart sich aneignen muss. Geht in einer Zeit des Verkehrs den Beteiligten jene Anpassung, jenes höhere Mass von Gerechtigkeitsqualifikation ab, dann sind sie den Lebens- und Glücksbedingungen nicht gewachsen, dann geht es mit ihrer Zufriedenheit, ihrer Lebensfreude bergab.

Solcherweise tritt entsprechend der Bedeutung des Gerechten hier die Bedeutung eines bestimmten Masses der Fähigkeit und Willigkeit zur rationellen Erfüllung des Erzieherberufs zu Tage. Unklarheit und Unvernunft und was sonst erziehungsunfähig macht, hat dementsprechend in der einen Zeit mehr, in der anderen weniger, in einem Zeitalter des Verkehrs aber sehr viel schädliche Bedeutung. Andererseits fällt unter den in einem solchen Zeitalter gegebenen Lebensbedingungen alles das viel mehr ins Gewicht, was zur Ent-

stehung jenes höheren Masses von Rechtsfindigkeit Anlass giebt, zur Mehrung des Gerechtseins dienlich ist. Das Vorhandensein von Gerechtigkeitserziehung ist in demselben Masse von Wichtigkeit, in dem das kulturdienliche Lohnen und Strafen in einer Zeit für das Dasein und das Glücklichsein der Individuen bedeutsam sich erweist.

Jenes Verkehrszeitalter, in dem es in höherem Grade der Nützlichkeitszüchtung bedarf, bringt aber auch diejenigen Lebensbedingungen mit sich, die es dem einzelnen unmöglich machen, bei der Gestaltung seiner Willkür, bei der Bildung seines Rechtsurteils ohne weiteres an andere sich anzulehnen. Es herrscht hier jene Mannigfaltigkeit der Erziehungsvoraussetzungen, mit der sich die Notwendigkeit verbindet, dass der einzelne auch selbständig urteilt. Wo die Gerechtigkeitserziehung von erhöhter Bedeutung ist, da spielt hier also auch das Vorhandensein von Selbständigkeitserziehung eine entsprechend wichtigere Rolle.

Ebenso kommt es in dem gleichen Grade, wie auf das Vorhandensein von Rechtsordnung, von persönlicher Gerechtigkeit, von Selbständigkeit, in einem Zeitalter des Verkehrsreichtums weit mehr als in Zeiten der Verkehrsarmut auf das Vorhandensein von Vernünftigkeit der Gesellschaftsteilhaber an. Dass diese Eigenschaft, auf deren Entwickelung die Entwickelung der Rechtsfindigkeit angewiesen ist, zur Entstehung und Ausbildung gelangt, ist in verkehrsreicher Zeit von höchster Bedeutung für die Erfüllung der individuellen Lebenszwecke. Unter gewissen Umständen — wie sie in einer solchen Zeit vorliegen — hängt von einem bestimmten Masse der Vernünftigkeit in der Gesellschaft alles aus dem Grunde ab, weil in dem betreffenden Falle alles Wohlbefinden bedingt ist durch rationelle Persönlichkeitsbehandlung, durch gerechtes Lohnen und Strafen im täglichen Verkehrsleben.

Wegen der erhöhten Bedeutung des Gerechtseins ist in einem Verkehrszeitalter die Eigenschaft des einzelnen als homo sapiens, insbesondere sein Socialverständnis, seine Erkenntnis der socialen und kulturellen Vorbedingungen der Zufriedenheit von entscheidender Wichtigkeit. Unter den hier gegebenen Lebensbedingungen bedeutet ein Manko an der zu solcher Erkenntnis befähigenden Vernünftigkeit, ein Mangel an Unbefangenheit und Wahrheit einen Niedergang der Kultur und der Zufriedenheit. Aufklärungsmangel hat hier Ungerechtigkeit und diese wieder die Entstehung einer Gesellschaft zur Folge, in welcher der einzelne nicht bewahrt bleibt vor schädlichen Bedürfnissen und nicht der wahrhaft nützlichen, seiner Individualität angemessenen Befriedigung teilhaftig wird und in der dann trotz gewissen Güterreichtums Wert- und Glücksarmut herrscht. In einer solchen Zeit bedeutet eben Einfalt keine Unschuld, da bezeugt der

geringere Grad von nüchterner Vernünftigkeit, dass es an Anpassung der individuellen Eigenschaften an die Gebote der in den Einzelfällen lebendigen Natur fehlt. Da ist dann auch das Vorhandensein von Vernünftigkeitspflege von grösster Lebenswichtigkeit, da hat ein Mangel an solcher die Unbefangenheit, die geistige Freiheit mehrenden, den Blick schulenden und schärfenden Erziehung jene Kultursünden in der Gesellschaft zur Folge, die zum Niedergang der Zufriedenheit und des Lebenswertes Anlass geben.

Soviel über die Bedeutung, über den Wert des Gerechten und der seiner Entstehung zu Grunde liegenden Zustände und Vorgänge; soviel insbesondere über die Rolle, die das Gerechtsein und das Gerechtwerden in einem Zeitalter des Verkehrs in Sachen des Daseins und des Glücklichseins der Individuen spielt.

Das etwa wäre es, was über die Eigentümlichkeiten des der Nützlichkeitszüchtung förderlichen Lohnens und Strafens, über seine Eigenschaften, sein Ergebnis, seine Entstehung und seine Bedeutung zu sagen ist.

Durch Beachtung dieser Eigentümlichkeiten haben wir — nach dem, was im ersten Abschnitt unserer Studie über die einzuhaltende Methode ausgeführt wurde, — eine klare Vorstellung von dem zweckmässigen Gerechtigkeitsideal uns zu verschaffen. Die Beantwortung der Gerechtigkeitsfrage in dem Sinne, wie wir uns dieselbe zur Aufgabe gemacht haben, hat durch die Klarstellung jener Eigentümlichkeiten zu erfolgen; eine andere Antwort auf die Frage: „Was ist gerecht?“ kann hier nicht geboten werden. Wenn wir uns klar darüber sind, durch welche Eigenschaften das Gerechte sich auszeichnet, welches Ergebnis ihm eigen ist, wie seine Entstehung vor sich geht und welche Bedeutung es besitzt, dann ist das erreicht, was im Wege einer theoretischen Beschäftigung mit der Gerechtigkeitsfrage dazu beigetragen werden kann, dass ein zweckmässiges Behandlungsideal, ein nützlicher Massstab der Persönlichkeitsbehandlung, eine den vernünftigen Interessen der Beteiligten förderliche Verkehrstendenz in der Gesellschaft zur Geltung kommt.

Diesem letzteren Zweck gegenüber müssen wir uns hier mit der im zweiten Abschnitt unserer Studie gewonnenen Erkenntnis begnügen, dass das Gerechte, dessen Bedeutung für das Dasein und das Glücklichsein der Individuen besonders im Zeitalter des Verkehrs eine sehr erhebliche ist, in einer der Erzeugung einer vielseitigen Gesamtnützlichkeit der uns interessierenden Gesellschaft förderlichen den sämtlichen erziehungswesentlichen Voraussetzungen des Einzelfalles

angepassten Verwertung von Gunst und Ungunst, insbesondere aber in einem dementsprechenden Lohnen und Strafen besteht, das als etwas nur Relatives und etwas der klassenmässigen Verallgemeinerung Unzugängliches sich erweist, dessen Ergebnis eine äusserst mannigfaltige, lebendige, der klassenmässigen Abgrenzung, wie der Starrheit ermangelnde Besitzordnung ist und dessen Vorhandensein sich gründet auf ein durch Anpassung an die Gesamtnatur des Einzelfalles ausgezeichnetes, von Schablonenmässigkeit freies willkürliches Wollen der Individuen, welch letzteres in einem Zeitalter des Verkehrs und der Erfindungen ein hohes Mass von persönlicher Qualifikation und eine dementsprechende Selbständigkeit und Vernünftigkeit pflegende Gerechtigkeitserziehung zur Voraussetzung hat.

III.

Die sociale Frage als Gerechtigkeitsproblem.

Individualistische und socialistische Lösung.

In der Gesellschaft, wie sie heute in Deutschland und in manchen anderen Ländern sich vorfindet, herrscht Mangel an dem, was wir im vorigen Abschnitt als das Gerechte gekennzeichnet haben. Es ist in unserer Gesellschaft nicht dasjenige Mass von Gerechtigkeit vorhanden, dessen es unter den gegebenen Lebensbedingungen zur Abwehr erheblicher Unzufriedenheit und Lebensentwertung bedarf.

Die Lebensbedingungen, um die es sich hier handelt, sind in mancher Beziehung wesentlich andere als diejenigen früherer Zeit. Neue Voraussetzungen für die Gestaltung des individuellen Daseins und Wohlbefindens haben sich im Laufe unseres Jahrhunderts herausgebildet.

Wir leben in einem „Zeitalter der Erfindungen und des Verkehrs," wie solches im Voraufgehenden mehrfach in Betracht gezogen und gekennzeichnet wurde. Die Benutzung der Dampfkraft und der Elektrizität und ähnliches mehr wirkt auf unser heutiges sociales Leben ein und verleiht demselben ein wesentlich anderes Gepräge, als ihm in früherer Zeit eigen war. Die Verkehrsfähigkeit des einzelnen ist hier eine viel grössere; die Ausbildung der Verkehrsmittel, auch die Entwickelung des Schulunterrichts, hat den Austausch der Leistungen und der Gedanken ausserordentlich erleichtert und vervielfältigt.

Diese Wandlungen bedeuten einen Wandel der Voraussetzungen des individuellen Schicksals, sie ergeben für den einzelnen ein ganz anderes Bild seines Erdendaseins. Es herrscht hier eine andere Art des Zusammenlebens; der einzelne ist nicht mehr lediglich oder im wesentlichen Glied einer engbegrenzten Lebensgemeinschaft, er ist zum Teilhaber einer weit über die Erde erstreckten Gesellschaft, einer viele Millionen umfassenden Verkehrsgemeinschaft geworden. Das ergiebt für ihn eine sehr veränderte Lage.

Diese Änderung der Lebenslage hat auch eine Änderung derjenigen Bedingungen mit sich gebracht, von deren Erfüllung die Zufriedenheit des einzelnen abhängt, deren Nichterfüllung Unzufriedenheit im Gefolge hat. Es bewahrheitet sich in unserer Zeit dasjenige, was wir bezüglich der Glücksvoraussetzungen im ersten Abschnitt unserer Studie über eine verkehrsreiche Zeit im Verhältnis zu einer Zeit des Köhlerglaubens bemerkt haben. Im Laufe unseres Jahrhunderts ist infolge der erwähnten Veränderungen der Bedürfnisreichtum in der Gesellschaft erheblich gewachsen. Auch der Wunsch, von irrationeller Zurücksetzung verschont zu bleiben, hat sich dabei in dieser Zeit des vermehrten Gedankenaustausches stark entwickelt. Gläubiger Verzicht auf ein für möglich und an sich unschädlich gehaltenes Geniessen spielt eine erheblich geringere Rolle als früher; gegenüber der zur Herrschaft gelangten Zweifelsucht ist die zum Verzichten führende Vorstellung, dass es um eines nachirdischen Glückes willen geboten sei, irdischem Glück zu entsagen, vielfach in Fortfall gekommen.

So stehen wir also in unserer Zeit einer erheblich grösseren Begehrlichkeit gegenüber. Auch unvernünftige Wünsche spielen dabei eine nicht geringe Rolle; die in der verkehrsreichen Zeit vorhandene Verführung äussert in dieser Richtung mannigfach ihre Wirkung.

Das gläubige Hoffen andererseits, das früher für manche Befriedigungslosigkeit entschädigte, von einer fernen, unkontrolierbaren Zukunft das erwartete, was die Gegenwart versagte, findet unter den vorerwähnten socialen Verhältnissen in viel geringerem Masse seine Daseinsbedingungen erfüllt.

Das sind für die Zufriedenheitsentwickelung erhebliche Thatsachen unserer Zeit. Man mag diese Thatsachen bedauern oder nicht, — in jedem Falle muss man sich mit ihnen abfinden. Da genügt es nicht, den einzelnen, der als „Kind seiner Zeit“ mit zahlreichen — vielleicht auch mit unvernünftigen — Wünschen hervortritt, abfällig zu kritisieren. Jene Begehrlichkeit der Mitmenschen ist eine nüchterne Thatsache, die für unser eigenes Schicksal von erheblicher Bedeutung sich erweist, denn wir sind ja von den Eigenschaften der anderen — auch von ihrer Unvernunft — bei der Wahrnehmung unserer Interessen vielfältig abhängig. Das Jammern über die „Schlechtigkeit“ der Zeitgenossen kann uns bei solcher Sachlage nichts nützen; hier heisst es: verstehen und, was etwa schlecht ist, ändern.

Die hervorgehobene Veränderung des Standes der Bedürfnisse und Wünsche einerseits und des Hoffnungsstandes andererseits bringt die Gefahr mit sich, dass dem einzelnen schädliche, seiner Individualität und seiner jeweiligen Lage nicht angemessene Bedürfnisse und Wünsche beschieden werden. Weit mehr als früher kommt hier ein Bedürfen und Wünschen in Frage, dem die Befriedigung — auch die vor-

läufige Stillung durch Hoffnung — versagt bleibt. Hier ist auch mehr mit schädlichen Bedürfnissen jener Art zu rechnen, deren Befriedigung hinterher befriedigungslose Bedürftigkeit hervorruft und solcherweise dem Lebensglück mehr schadet als nützt.

Ausser durch diese Gefahr der Befriedigungslosigkeit wird in unserer Gesellschaft die Zufriedenheit des einzelnen auch noch dadurch in höherem Masse bedroht, dass die Unzufriedenen — auch die Unvernünftigen — in der verkehrsreichen Zeit zu gemeinsamer Bethätigung ihres Unmuts sich vereinigen und mit vereinten Kräften die Voraussetzungen der Zufriedenheit ihrer Mitmenschen zerstören können. Die Störung der Lebensfreude durch den „Neid der Besitzlosen" spielt hier eine viel grössere Rolle.

In mehrfacher Hinsicht also haben wir es in unserer Gesellschaft mit einer erheblichen Gefahr der Unzufriedenheitsentwickelung und dementsprechender Lebensentwertung zu thun.

Mit der Grösse dieser Gefahr wächst auch die Notwendigkeit ihrer Abwehr, die Notwendigkeit der Beseitigung bezw. Verhinderung schädlicher Bedürfnisse und Wünsche.

Wieweit schädliche, lebenentwertende Bedürfnisse und Wünsche vermieden werden, das aber hängt, wie wir sahen, mit von der Qualität, von der Nützlichkeit der Gesellschaft ab. Diese Nützlichkeit der Gesellschaft also hat entsprechend den vorerwähnten Wandlungen in unserer Zeit sehr an Bedeutung gewonnen, sie ist bei uns an der fin de siècle in weit höherem Masse zur Abwehr von Unzufriedenheit, zur Erfüllung der Verheissung „Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!" erforderlich als in den Zeiten unserer Grossväter und Urgrossväter.

Die Änderung der Zufriedenheits- und Unzufriedenheitsvoraussetzungen macht heute das Vorhandensein einer Gesellschaft zur Notwendigkeit, die in hohem Masse geeignet ist, den einzelnen vor schädlichen, befriedigungslosen Bedürfnissen und Wünschen zu bewahren, und ihm in höherem Grade, als es früher geboten war, eine nützliche, seiner Individualität und jeweiligen Lage angemessene Befriedigung zu teil werden lässt. Weil mit der früheren Bedürfnisarmut nicht mehr zu rechnen ist, muss die Gesellschaft von der Art sein, dass sie mehr Wertvolles, mehr Glücksdienliches für ihre Teilhaber mit sich bringt. Der Wertvorrat, bei dem man sich früher bescheiden konnte, genügt nicht mehr, um den Niedergang der Lebensfreude zu verhindern; mehr Wert der Menschen für einander ist heute hierzu erforderlich.

Aber nicht nur ist in solcher Weise eine Wandlung der Zufriedenheitsbedingungen in unserer Zeit eingetreten; auch die Erziehungsbedingungen haben sich im Laufe unseres Jahrhunderts wesentlich geändert. Die Voraussetzungen für die

Entstehung der ebenerwähnten Gesellschaftsnützlichkeit sind ganz andere geworden, zeigen heute im Gegensatz zu früher jene Eigentümlichkeiten, die wir im vorhergehenden Abschnitt als Erziehungsschwierigkeiten eines Verkehrszeitalters hervorhoben.

Die Züchtung von Menschenwert, von Nützlichkeit der Individuen für einander ist mit der Entwickelung der Erfindungen und des Verkehrslebens erheblich schwieriger geworden. Die Unübersichtlichkeit der Verkehrsbeziehungen, in denen der einzelne steht und seine Lohnmittel erzieherisch verwertet, hat sich sehr gesteigert. Ein jeder hat täglich teil an einem Leistungsaustausch, einem Warenhandel, der ihn mit völlig unbekannten, unkontrolierbaren Persönlichkeiten in Berührung bringt, die er durch Zuwendung des Kaufpreises und anderen Lohnes irgendwie begünstigt. Die Lohnmittelverwertung hat insofern gegen früher ihren Charakter wesentlich geändert, gleicht in höherem Masse einem blinden Lohnspiele.

Nicht minder erheblich ist diejenige Wandlung der Erziehungsvoraussetzungen, die durch arbeitersparende Erfindungen mit sich gebracht ist. Für die Erfüllung zahlreicher Bedürfnisse sind auf solche Weise in unserer Zeit die einzelnen Mitmenschen und ihr guter Wille, insbesondere die Teilhaber unseres Nächstenkreises entbehrlicher geworden als früher. Sie sind ersetzt durch Maschinen und Automaten. Uns ist dabei die Möglichkeit erschlossen, auch unter Missachtung der Erfordernisse wirklicher Nützlichkeitserziehung — unter Missachtung beispielsweise des Arbeitsrechtes unserer Nächsten — in erziehungsschädlicher Weise uns Befriedigung der fraglichen einseitigen Bedürfnisse zu verschaffen. Die Verführung zu ungerechter, erziehungsschädlicher, die kulturellen Voraussetzungen der Zufriedenheit missachtender und zerstörender Lohnmittelverwertung spielt in unserer Zeit eine viel grössere Rolle als in den Tagen unserer Grossväter und Urgrossväter.

Und auch insofern haben sich die für den einzelnen in Betracht kommenden Erziehungsvoraussetzungen gegen jene frühere Zeit gewandelt, als heutzutage weit weniger eine Anlehnung an andere bei Einrichtung des täglichen Lohnens und Strafens zweckmässig ist. Die einzelnen Teilhaber der heutigen Millionen umfassenden Verkehrsgemeinschaft sehen sich wenig gleichförmigen, unendlich verschiedenartigen Verkehrs- und Lohnmittelverwertungsmöglichkeiten gegenüber; der eine kauft hier, der andere da, bevorzugt heute die eine, morgen die andere Bezugsquelle. Da kann bei der Beteiligung des einzelnen an der Gesellschaftserziehung viel weniger davon die Rede sein, dass einer an dem Beispiel anderer zweckmässigen Anhalt findet.

Soviel über die Wandlung der Lebensbedingungen in unserer Zeit, soviel über die in unserer heutigen Gesellschaft gegebenen Zufriedenheits- und Erziehungsvoraussetzungen.

Mit dem Eintreten der erwähnten neuen Lebensbedingungen ist in unseren Tagen zur Abwehr von Unzufriedenheit und Lebensentwertung das Gerechte, das der Nützlichkeitszüchtung förderliche Lohnen und Strafen in höherem Masse erforderlich geworden. Die Natur unserer jetzigen Gesellschaft gebietet insofern ein anderes, als die Verhältnisse der „guten alten Zeit“ es erforderten; mit der Wirklichkeit haben sich auch deren Erfordernisse gewandelt, es sind die Anforderungen des socialen Lebens in Sachen der Gerechtigkeit gewachsen.

Wir bedürfen unter den heutigen Lebensbedingungen, unter denen es mehr als je auf die wirkliche Nützlichkeit der Gesellschaft ankommt, in höherem Masse der Rationalität der täglichen Lohnmittelverwertung, als es für unsere Urgrossväter zum Zweck der Vermeidung von Unzufriedenheit erforderlich war; eine bessere, gerechtere Lebensführung ist insofern für uns geboten.

Um der Erfüllung der Lebenszwecke willen ist heute in höherem Masse eine vernünftige Lohnmittelverwertung notwendig. Alle Arten dieser Mittel wollen hier in höherem Grade dem Erziehungszweck angemessen verwendet sein. Mehr als je tritt das richtige Haushalten mit diesen Mitteln als Vorbedingung der Zufriedenheitsentwickelung in den Vordergrund. Mehr als je ist für uns jene richtige an die Erziehungsvoraussetzungen des Einzelfalls angepasste, relativ und sporadisch bemessene Verwendung unserer Gunst und Ungunst von entscheidender Bedeutung. Mehr als je haben wir uns bei der Wahrnehmung unserer Interessen mit dem Gebot „Einem jeden das Seine!“ erfolgreich abzufinden.

Unsere Zeit verlangt mehr von jener wirklichen Rechtsordnung, die wir oben gekennzeichnet haben; sie verträgt weniger Unrecht. Der Mangel an Rechtsordnung rächt sich hier in höherem Masse dadurch, dass er Unzufriedenheit heraufbeschwört, eine Verringerung der Lebensfreude und des Lebenswertes in der Gesellschaft zur Folge hat.

Wie auf das Gerechte selbst, so kommt es heute unter den veränderten Lebensbedingungen in der Gesellschaft auch in höherem Grade auf dasjenige an, das dem der rechten Gesellschaftserziehung förderlichen Lohnen und Strafen als Grundlage dient.

Mehr als in der „guten alten Zeit“ fällt bei der Erfüllung unserer Lebenszwecke der rechte Inhalt des Individualwillens, jenes lebendige der Gleichförmigkeit entbehrende Wollen ins Gewicht, das wir oben als Quelle des Gerechten und der Rechtsordnung bezeichneten. Die rechte Willkür hat in unseren Tagen erheblich an Bedeutung gewonnen; ihr Vorrat muss am Ende unseres Jahrhunderts grösser sein als er zu Beginn desselben notwendig sich erwies. Mangel an vernünftiger Eigenwilligkeit rächt sich heute mehr als je.

Die erwähnte Änderung der Lebensbedingungen hat es dementsprechend auch bewirkt, dass die Gerechtigkeitsqualifikation, die Fähigkeit und Willigkeit zur rationellen Lohnmittelverwertung im Laufe unseres Jahrhunderts erheblich an Wichtigkeit gewonnen hat. Und nicht nur in dem Masse, wie Nützlichkeit der Gesellschaft und Vorhandensein von Rechtsordnung höhere Bedeutung erlangten, ist jene persönliche Gerechtigkeit, jene zum Gerechtsein Anlass gebende Erziehertugend bedeutsamer geworden, — die Anforderungen in dieser Hinsicht sind überdies in dem Masse gewachsen, wie die Erziehungsschwierigkeiten im Vergleich zu denen der „guten alten Zeit“ sich vermehrt haben.

Entsprechend der geschilderten Erschwerung der Erfüllung des Erzieherberufs bedarf es heute in der Gesellschaft zur zweckmässigen Interessenwahrnehmung mehr Tugend, mehr Tüchtigkeit als früher. Die Entwickelung des individuellen Rechtsbewusstseins muss hier eine vollkommenere sein. Mehr Rechtswahrheit muss uns unter den heutigen Lebensbedingungen vor Unzufriedenheit bewahren.

Das erforderliche Mass von Rechtswahrheit aber kann in der heutigen Millionen umfassenden Verkehrsgemeinschaft der einzelne in viel geringerem Masse, als es unter früheren Lebensbedingungen der Fall war, von anderen entlehnen. Mit der höheren Gerechtigkeitsqualifikation macht sich deshalb in unseren Tagen auch eine grössere Selbständigkeit notwendig, als in den Zeiten der Urgrossväter. Selbständige Rechtsfindung ist hier in höherem Masse geboten. Auf das Konventionelle und das Traditionelle kann sich heute einer zum Zweck des Gerechtseins viel weniger verlassen. Die früheren Autoritäten vermögen ihm in zahlreichen Fällen des jetzigen Verkehrslebens keinen verlässlichen Anhalt zu gewähren; standen sie doch wesentlich anderen Lebensbedingungen gegenüber, denen ihre Urteile und Vorstellungen sich angepasst haben. Wer in dieser Zeit an ein entlehntes Rechtsdogma sich klammert, den zieht dasselbe hinab ins Unrecht; er handelt im Rechtswahn, übt Pseudogerechtigkeit. Auch der „allgemeine Wille“, der an die früheren Lebensbedingungen sich anschliesst, das Konventionelle, das sich vererbt hat, erweist sich hier vielfältig als Unrecht, vermag den einzelnen nicht zur rationellen Behandlung der ihm unter den jetzigen Lebensbedingungen begegnenden Einzelfälle zu befähigen. Hier ist Urteilsfortschritt unerlässlich. Hier heisst es im Strome des veränderten socialen Lebens aus eigener Kraft schwimmen, die eigenen zum Urteilen befähigenden Eigenschaften, die eigene Rechtsfindigkeit gebrauchen und schulen.

Unter solchen Umständen ist im geschilderten Wandel der Verhältnisse heutzutage die der Rechtsfindigkeit als Grundlage dienende Vernünftigkeit der Gesellschaftsteilhaber viel notwendiger, in viel höherem Masse erforderlich geworden. In unseren Tagen

wird der Gesellschaftsbau nicht mehr „durch Hunger und durch Liebe“ zusammengehalten; er geht in die Brüche, wird zur Erfüllung der menschlichen Lebenszwecke untauglich, wenn nicht ein höherer Grad menschlicher Vernunft bei seiner Herrichtung und seiner Erhaltung zur Geltung kommt. Unvernunft und Blindheit erweist sich hier, was die individuelle Fürsorge für den Gesellschaftsbau anbetrifft, viel schädlicher als vor hundert Jahren.

Mit der Änderung der Lebensbedingungen ist im Laufe unseres Jahrhunderts ein reichlicheres Mass von Social- und Kulturverständnis zur Notwendigkeit geworden. Mehr als früher muss der einzelne Verständnis für die komplizierten Zufriedenheitsvorbedingungen des socialen Lebens bewähren; um seiner Rolle als animal sociale zu genügen, muss er über klarere Vorstellungen von dem Individuum und von der Gesellschaft verfügen. Unbefangene Menschenkenntnis und Gesellschaftsanschauung sind heute zu wichtigen Requisiten eines Gesellschaftsteilhabers geworden.

Insbesondere bedarf es in unserer Gesellschaft weit mehr als früher des Verständnisses für Wesen und Bedeutung des täglichen Erzieherberufs und für die gegebenen Voraussetzungen der Nützlichkeitszüchtung. Da spielt das unbefangene Beurteilen der erziehungswesentlichen Natur des Einzelfalles eine ganz andere Rolle als in der „guten alten Zeit“. Da hat der einzelne in viel höherem Masse Wahrheitsliebe, Erkenntniseifer zu bethätigen, wenn ihm die Wahrnehmung seiner Interessen im socialen Leben gelingen soll; Philosophie — nicht als gelehrte Wissenschaft, sondern als schlichte, unbeirrte Weisheitsliebe — muss hier den Gesellschaftsbau zusammenhalten helfen.

Unsere Anpassung an die neuen Lebensbedingungen erheischt in solcher Weise eine höhere Ausbildung der individuellen Rechtsfindigkeit. Die Ausübung der ars boni et aequi erfordert, wie schon bemerkt, heute mehr Tugend als früher. Da kommt es also in unseren Tagen dementsprechend auf mehr Gerechtigkeitserziehung an. Die Eigenschaften, die zum rationellen Lohnen und Strafen befähigen, wollen weit mehr als früher gepflegt sein, wenn schlechter Egoismus und Erziehungssünden vermieden bleiben sollen. Die Selbsterziehung und die Erziehung anderer zur Gerechtigkeit ist unter den neuen Lebensbedingungen zu einer bedeutungsvollen Notwendigkeit geworden; die Nichterfüllung dieses Erziehungsgebots, die früher nicht erheblich zu schaden vermochte, beschwört unter Lebensbedingungen, wie sie heute bei uns in Rechnung zu ziehen sind, eine grosse Unzufriedenheitsgefahr über die Gesellschaftsteilhaber herauf.

Soviel über die gesteigerte Bedeutung und das erforderliche höhere Mass des Gerechten, der persönlichen Gerechtigkeit und der Gerechtigkeitserziehung unter den veränderten heutigen Lebensbedingungen.

Ist nun das im zweiten Abschnitt unserer Studie gekennzeichnete Gerechte in dem erforderlichen Masse in der jetzigen Gesellschaft vertreten? Ist entsprechend der Wandlung der Lebensbedingungen in unserer Zeit die Gerechtigkeit in der Gesellschaft gewachsen? Finden wir den Zustand des Lohnens und Strafens im täglichen Verkehrsleben dem oben erörterten Ideal entsprechend angenähert?

Wenn wir hier den heutigen Stand der Gerechtigkeit uns klar zu machen suchen, haben wir die Art der in unseren Tagen üblichen Lohnmittelverwertung und die erzieherische Wirksamkeit derselben, wie sie unter den gegebenen Lebensbedingungen sich vollzieht, ins Auge zu fassen.

Bei der Würdigung der herrschenden Lohnmittelverwertung aber handelt es sich nicht um die Verwendung nur des einen oder des anderen dieser Mittel, vielmehr um sämtliche als Lohn in Betracht kommenden Zuwendungen. In welcher Weise gelangen diese sämtlichen Lohnmittel in der heutigen Gesellschaft zur Verwertung, welche Tendenzen beherrschen das Lohnen aller Art? — Das ist die nächste Frage.

Dabei beschäftigen wir uns nicht mit diesen und jenen vereinzelten Abweichungen, sondern richten unser Augenmerk auf die herrschenden, in der Lohnmittelverwertung ausschlaggebenden Tendenzen. Die in einer gewissen Allgemeinheit auftretenden Lohngebräuche interessieren uns hier.

Da ist als weitaus wichtigste Lohntendenz die Neigung hervorzuheben, die am wohlfeilsten erscheinende Befriedigung gewisser Bedürfnisse und Wünsche für die Verwertung der Lohnmittel entscheidend sein zu lassen. Wo einer mit dem geringsten Opfer an Lohnwerten zu der betreffenden Befriedigung gelangt, da legt er seine Mittel zur Erlangung dieser Befriedigung an. Wer für die gleiche Leistung mehr von ihm verlangt, der muss im allgemeinen zurückstehen, dem bleibt seine — des Lohnenden — Gunst vorenthalten. Die möglichst sparsame Verwendung der Lohnmittel zum Zweck der Befriedigung einiger bestimmter Bedürfnisse und Wünsche ist in dieser Weise für die Behandlung der Mitmenschen entscheidend. Man lässt die Mitmenschen konkurrieren und prämiiert denjenigen, der mit dem wohlfeilsten Angebot Sieger blieb.

In solchem Sinne wird vor allem das Geldausgeben eingerichtet. Die Billigkeit der Leistung, die Möglichkeit, wohlfeile Ware zu liefern, giebt hier im täglichen Leben den Behandlungsmassstab ab. Dabei ist nicht gesagt, dass jene Billigkeit, jene Wohlfeilheit von dem Lohnenden, dem Preisrichter des Wettbewerbes durch sein vergleichendes Urteil immer richtig ermittelt wird; der Betreffende richtet

die Verwendung seiner Gunst und Ungunst ein nach der Vorstellung, die er sich von der Preiswürdigkeit der fraglichen Ware oder sonstigen Leistung macht.

In solcher Weise reguliert sich unter dem Einfluss des Angebots und der Nachfrage die Lohnmittelverwertung nach Massgabe des vergleichenden Preiswürdigkeitsurteils der Gesellschaftsteilhaber.

Auch die Bequemlichkeit des Angebots freilich spielt hierbei eine Rolle. Es wird unter Umständen derjenige bevorzugt, der zwar seine Ware nicht so preiswert wie ein anderer anbietet, aber die Befriedigung der betreffenden Nachfrage in bequemerer Form gewährt. Da wird dann etwa für diese eine Werterhöhung der Ware bedeutende Leistungsform eine Lohnerhöhung angebracht erachtet, so dass im Grunde auch hier die Wohlfeilheit einer bestimmten Bedürfnisbefriedigung für die Lohnmittelverwertung ausschlaggebend ist. In diesem Sinne wendet etwa einer Gunst und Geld einem allumfassenden „Warenhaus“ oder einem grossen Versandgeschäft zu, das ihm die Ware nach der illustrierten Preisliste franko ins Haus liefert.

Auch die Arbeitsverteilung vollzieht sich in unserer Gesellschaft in weitem Umfange nach dem gleichen Massstab. Das Lohnmittel der Gewährung befriedigender Arbeitsgelegenheit wird demjenigen zugewendet, der eine bestimmt qualifizierte Arbeit für das geringste Entgelt liefert, so dass der Lohnende sein vorerwähntes Sparsamkeitsinteresse dabei am besten gewahrt erachtet. In diesem Sinne unternimmt man etwa Submissionen, oder es wendet einer der grossen Aktiengesellschaft die Arbeit zu weil der Handwerker, der in seiner Nähe wohnt, für die gleiche Arbeitsleistung mehr Lohnmittel in Anspruch nimmt.

Die gleiche Tendenz äussert sich auch darin, dass man darauf bedacht ist, die Arbeit von lohnverlangenden Mitmenschen überhaupt zu ersparen, den betreffenden Lohnanteil in der eigenen Tasche zu behalten. Man bevorzugt in diesem Sinne vor den menschlichen Arbeitsleistungen diejenigen der Maschinen und Automaten, man sucht die Bezahlung anderer durch die Gründung von Konsumvereinen zu ersparen u. s. w.

Eine nicht unerhebliche Rolle spielt ferner in unserer Gesellschaft die spielmässige Verwertung der Lohn- und Erziehungsmittel. Man vertraut grosse Lohnmittelbeträge dem Zufall zur Verwertung an; die Zufallsschickung gilt hier als Lohnmassstab. In solchem Sinne vollzieht sich die Teilnahme an Spekulationen und Lotterien aller Art.

Was die Verwertung der neben Geld und Geldeswert in Betracht kommenden Lohnmittel betrifft, so nimmt dieselbe in unserer Gesellschaft in weitem Umfange die Thatsache des Geldbesitzes als Massstab.

Die Arbeitsleistung, die der einzelne als Lohnmittel zu vergeben hat, wird überwiegend demjenigen zugewendet, der den höchsten Geldlohn bietet. Aber auch die Verwertung von Achtung und ähnlichen Anwartschaften auf spätere Gunstzuwendung reguliert sich, soweit sie in Frage kommt, in unseren Tagen vielfältig nach Massgabe des Geldbesitzes. Wo Geldreichtum vorhanden zu sein scheint, da ist ohne weiteres auch jene Gunst zahlreicher Mitmenschen vorhanden.

In solcher Weise vollzieht sich, so weit allgemeiner herrschende Tendenzen in Frage kommen, bei uns die Verwertung des überwiegenden Teiles der verschiedenartigen Lohnmittel im täglichen Verkehrsleben.

Diese Art der Lohnmittelverwertung kennzeichnet sich durch eine bestimmte erzieherische Wirksamkeit. Diese Wirksamkeit des fraglichen Lohnverfahrens aber ist eine verschiedene je nach der Art der im übrigen in der betreffenden Zeit obwaltenden Lebensbedingungen; sie nimmt unter den heutigen socialen Verhältnissen eine andere Gestalt an, als ihr solche in der „guten alten Zeit“ eigen war.

Die angedeuteten Lohntendenzen haben im wesentlichen auch in früherer Zeit gewirkt. Die spielmässige Verwertung eines beträchtlichen Teiles der Lohnmittel war freilich zur Zeit der Urgrossväter noch nicht in Mode. Aber der Wunsch, mit einem möglichst geringen Lohnaufwand gewisse alltägliche Bedürfnisse zu befriedigen, die Bevorzugung des wohlfeilsten und bequemsten Angebots war auch in jener Zeit durchaus an der Tagesordnung.

Diese letztere Tendenz wirkte damals im allgemeinen nicht kulturschädlich. Es kam dabei zu einer für die vorhandenen Lebensbedingungen und Zufriedenheitsvoraussetzungen ausreichenden Nützlichkeitserziehung in der Gesellschaft. Der Inhalt des Könnens und Wollens der Gesellschaftsteilhaber erfuhr trotz jener Lohnart eine solche Kultivierung, dass sich eine ausreichende Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander ergab. Das Bestreben, an Lohnmitteln möglichst viel zu ersparen, durchkreuzte hier nicht diesen Erziehungserfolg.

Es bestand für den einzelnen keine Entbehrlichkeit seiner Nächsten; wollte er seine Bedürfnisse befriedigt erhalten, so war er gezwungen, für diese Nächsten Lohnaufwendungen zu machen. Die Möglichkeit, bei der Bedürfnisbefriedigung dieses Lohnen, diese der socialen Nützlichkeitserziehung dienliche Behandlung zu ersparen, war nicht gegeben. Es fehlte an Maschinen und Automaten, durch welche die Arbeit der Mitmenschen entbehrlich gemacht wäre, es fehlte an der Möglichkeit des Grossbetriebes und des Massenabsatzes, bei der gleichfalls der Wert des einzelnen Mitmenschen für eine gewisse Bedürfnisbefriedigung und der Zwang, den Betreffenden ge-

recht zu lohnen, sich verringert hätte. Der Verkehr war überdies erschwert und beschränkt, so dass es dem einzelnen nicht möglich war, seine Bedürfnisbefriedigung ausserhalb des Nächstenkreises zu suchen, die Mitglieder des letzteren als unnütze Möbel zu behandeln.

Hier vollzog sich die Lohnmittelverwertung überwiegend im Nächstenkreise. Das Recht der Nächsten auf Arbeit gelangte trotz der Vorliebe für das wohlfeilste und bequemste Angebot hinreichend zur Erfüllung. Die Missachtung desselben konnte dem einzelnen mangels sich bietender anderweitiger Befriedigungsmöglichkeit gar nicht in den Sinn kommen; ohne viel Nachdenken wurde der Betreffende hier zum Vollstrecker des Gebotes „Leben und leben lassen!"

Dabei blieb die Sesshaftigkeit der Gesellschaft in hohem Masse gewahrt. Weil man gezwungen war, die Nächsten leben zu lassen, ihnen einen gewissen Lohn, eine gewisse Befriedigung zu verstatten, blieben dieselben sesshaft bei einander. Es erhielt sich auf diese Weise ein Kreis von Personen, denen von jeher zahlreiche Lebensbedingungen gemein waren, in dem der eine mit des anderen Individualität und sonstigen Zufriedenheitsvoraussetzungen vertraut war. Es erhielt sich dabei der in dieser Eigenart begründete Wert der Menschen für einander. In diesem Kreise vollzog sich auch trotz der fraglichen Lohntendenz eine gewisse Gesellschaftspolizei. Der Verkehr fand statt unter Persönlichkeiten, die einander kannten und zu beurteilen vermochten. Dem einzelnen war überdies die Möglichkeit, dem Kreise seiner Nächsten zu entweichen und etwa mit seiner minderwertigen Persönlichkeit irgend einen anderen Kreis zu beglücken, verhältnismässig beschränkt. Unter solchen Umständen konnte sich im Verkehrsleben eine gewisse Persönlichkeitskorrektur vollziehen; man wirkte auf gewisse Mängel der Persönlichkeit durch socialen Zwang bessernd ein, brachte die persönlichen Eigenschaften auf solche Weise mehr oder minder in Einklang mit der Vorstellung, die man sich von der erforderlichen Bürgertugend machte. In diesem Sinne spielte etwa im Nächstenkreise, unter den einander bekannten Individuen trotz der fraglichen Lohntendenz die erzieherische Verwertung von Achtung und Verachtung eine Rolle.

In solcher Zeit bildeten sich ferner bei dem allgemeinen Streben nach billigster Ware keine allzu grossen Kontraste in der Lohnmittelverteilung heraus. Der Bedürfnisbefriedigung konnte es damals nicht nützen, dass man einen zum Millionär machte; bei dem Mangel an Grossbetriebsmöglichkeit war, wenn die betreffenden individuellen Bedürfnisse befriedigt werden sollten, eine gleichmässigere Verwendung der Lohnmittel unvermeidlich.

Die erwähnte Lohntendenz rief hier demnach keine nur einseitige Nützlichkeit der Gesellschaft hervor. Es konzentrierte sich

hier die erzieherische Wirkung der Lohnmittelverwertung nicht auf die Züchtung technischer, geschäftsmännischer, kapitalistischer Fähigkeit, auch die sonstige nützliche Eigenart der Gesellschaftsteilhaber gelangte zur Ausbildung, so dass an ihr unter den gegebenen Lebensbedingungen im allgemeinen kein Mangel herrschte. Von einer Zerstörung z. B. der besonderen Nützlichkeit der Bauern, der Handwerker, der Zwischenhändler, der Frauen, die mit ihrer Eigenart im Nächstenkreise dem einzelnen — wenn er sich dessen auch vielfach nicht klar bewusst ist — zu gute kommen, konnte damals trotz des Verlangens nach billigster Ware nicht die Rede sein. Die Möglichkeit, dass bei dieser Art der Befriedigung gewisser Bedürfnisse die Bauern und Handwerker zu Fabrikarbeitern, die nützlichen Hausfrauen zu Frauen des Erwerbslebens und nutzarmen Mannweibern hätten werden können, bestand damals nicht. Die echte Nützlichkeit dieser Mitmenschen, ihre wertvolle Sonderart blieb erhalten und entwickelte sich trotz jener Lohntendenz.

Auch dasjenige, was wir den Familiencharakter der Gesellschaft nannten, kam dabei nicht zu Schaden, die in dieser Hinsicht in Betracht kommende Fähigkeit und Willigkeit wurde durch die Bevorzugung billigsten Angebots in ihrer Entwickelung nicht durchkreuzt. Solidaritätsbewusstsein und Brudereigenschaften konnten sich hier entwickeln. Auch die Ausbildung einer gewissen Lebensweisheit war nicht beeinträchtigt; von einer Erziehung zu geistesbeschränkender Einseitigkeit, z. B. zu blosser Gelderwerbsfähigkeit, konnte unter den geschilderten Umständen nicht die Rede sein. Ebenso war eine gewisse Erziehung zur Gerechtigkeit gegeben; von einer Zerstörung dieser Eigenschaft, von einer Ungerechtigkeitserziehung war im Verkehrsleben nichts zu spüren, ein Zwang zur ungerechten Behandlung der Mitmenschen wurde hier durch die Bevorzugung des billigsten Angebots nicht hervorgerufen.

Auch insofern war es um die nützliche Eigenart der Gesellschaftsteilhaber hier bei der erzieherischen Wirksamkeit jener Lohntendenz verhältnismässig gut bestellt, als die richtige Anpassung jener Eigenart an die Voraussetzungen des Einzelfalls, insbesondere an die Interessen der beteiligten Persönlichkeiten, sich entwickelte, die richtige Individualisierung jener Nützlichkeit sich ergab. Es wurde ein Können und Wollen in der Gesellschaft grossgezogen, wie es die verschiedenartigen Individuen gerade bei ihrer Eigenart und ihrer Lage benötigten.

So stellte sich denn in der Zeit unserer Grossväter und Urgrossväter trotz der fraglichen Lohntendenz, wie schon bemerkt, eine ausreichende Gesellschaftserziehung heraus. Die Entwickelung eines schädlichen Inhalts des Könnens und Wollens blieb hinlänglich vermieden, ein dem individuellen Wünschen und Geniessen förderlicher

Inhalt der Eigenart der Menschen und ihres Zusammenlebens gelangte zur Entwickelung, es entwickelte sich in beträchtlichem Umfange der Wert der Individuen für einander.

Bei dem Bevorzugen der billigsten Leistung und ähnlichen Lohngrundsätzen ergab sich hier keine erzieherische Verwahrlosung in der Gesellschaft, keine nutzarme Vergeudung der Lohnmittel. Die Verwertung der Lohnmittel aller Art blieb dabei verhältnismässig zweckdienlich, die Persönlichkeitsbehandlung hinlänglich rationell. Es herrschte relative, unter den gegebenen Lebensbedingungen leidlich zureichende Gerechtigkeit und Rechtsordnung; die Besitzordnung war trotz jener Lohngrundsätze den erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle entsprechend angepasst.

Ganz anders gestaltet sich die erzieherische Wirksamkeit der fraglichen Lohntendenzen in unserer Zeit, unter den heute gegebenen Lebensbedingungen.

Manche nützliche Eigenschaften freilich gelangen heute wie früher dabei zur Züchtung. So wirkt das Lohnverfahren auf die Entwickelung von Arbeitsamkeit, von technischer Fähigkeit, von geschäftsmännischer Routine und ähnlicher Eigenschaften nach wie vor förderlich ein; zum Teil ist in dieser Beziehung sogar eine viel schärfere Züchtung und ein viel weiter fortgeschrittenes Erziehungsergebnis vorhanden. In vielen und wichtigen anderen Punkten dagegen ist die Einwirkung der erwähnten Lohntendenzen auf die Gesellschaftserziehung, auf den Kulturstand heute sehr verschieden von derjenigen früherer Zeiten.

In erheblichem Umfange züchten wir heute bei der Bevorzugung des wohlfeilsten Angebotes Eigenschaften, deren Entwickelung früher nicht in Frage kam, beeinflussen wir die Entfaltung des Könnens und Wollens der Mitmenschen durch solches Lohnen mit wesentlich anderem Erfolge, als unsere Voreltern es thaten.

Um die von uns gelohnte Fähigkeit zur billigsten Leistung ist es heutzutage ganz anders bestellt als in den Zeiten unserer Grossväter und Urgrossväter. Es spielt heute mehr und mehr die Verwendung von Maschinen, die Möglichkeit des Grossbetriebes, die Gelegenheit des Massenabsatzes eine Rolle. Da ist derjenige, der Maschinen besitzt, über die Mittel zum Grossbetrieb verfügt, an jener Leistungsfähigkeit unter im übrigen gleichen Voraussetzungen überlegen; seine Überlegenheit wächst im allgemeinen mit der Grösse seines Besitzes an Produktionsmitteln, mit der Ausdehnung seines Grossbetriebes.

Indem wir die wohlfeilste Leistung prämiieren, bevorzugen wir also hier — bewusst oder unbewusst — den Besitzer jener Produktionsmittel, den Kapitalisten. Dadurch schaffen wir für unsere Mitmenschen den erzieherischen Zwang, Kapitalisten zu werden, möglichst

viel Produktionsmittel in ihrer Hand zu vereinigen, damit sie nicht in der Konkurrenz um unsere Gunst unterliegen, von uns nicht ungerecht benachteiligt werden. Wir schaffen für die Gesellschaftsteilhaber hier die Notwendigkeit, wie sie in dem Amerikanerwort gekennzeichnet ist: Make money, honestly if you can, but make money; mache Geld, ehrlich wenn du kannst, aber mache Geld!

Wir züchten bei der fraglichen Lohntendenz unter den heutigen Lebensbedingungen, im Zeitalter der Maschinen und des leichten Verkehrs, Geldmacher, bringen Kapitalerwerbsfähigkeit durch unser Preisrichten zur Entwickelung. Da wirken wir beispielsweise darauf hin, dass einer durch Zusammengeizen, durch Darben der Kapitalwerbung sich befleissigt, lassen Leute mit Chineseneigenschaften und ähnlicher Persönlichkeit zu Konkurrenzsiegern werden. Die ungerechte Benachteiligung der Mitmenschen, die kulturwidrige Sparsamkeit wird von uns bei jenem Zwang zum Kapitalwerben gezüchtet, denn sie macht ja grossbetriebs- und konkurrenzfähiger. Spekulationsfähigkeit und ähnliches mehr wird unter jenem von uns gehandhabten Gebot des Geldmachens zur Entwickelung gebracht. Die Entfaltung des Könnens und Wollens der Gesellschaftsteilhaber wird hier mehr und mehr einseitig in eine Richtung getrieben, die der Kulturentwickelung früher fremd war.

Als wichtigste zur Kapitalbildung befähigende Eigenschaft kommt unter den fraglichen Umständen wiederum der Kapitalbesitz, der Besitz von Produktionsmitteln zur Geltung. Die ihn konkurrenzfähig machenden Produktionsmittel erwirbt der einzelne von anderen als Lohn; wir aber gewähren ihm solchen Lohn, weil er Kapitalist und als solcher grossbetriebsfähig ist. So führt also unter heutigen Lebensbedingungen unsere Neigung, nach Massgabe sparsamster Befriedigung unserer Bedürfnisse und Wünsche unsere Lohnmittel zu verteilen, vor allem zu einer Züchtung von Grosskapitalisten, von Personen, in deren Händen sich der Besitz der Produktionsmittel mehr und mehr konzentriert. In diesem Sinne treiben wir bei unserer Lohnmittelverwertung heute Gesellschaftserziehung.

Die erzieherische Einwirkung der in Rede stehenden Lohntendenz auf das Können und Wollen der Gesellschaftsteilhaber äussert sich heute ferner in der Entwickelung gewisser Eigenschaften, die lediglich dazu dienen, den Nachteil kapitalistischer Konkurrenzunfähigkeit auszugleichen. Um einer ungerechten Benachteiligung durch uns zu entgehen, sind diejenigen Mitmenschen, die an Produktionsmittelbesitz und Grossbetriebsfähigkeit zurückstehen, gezwungen, sich darauf zu verlegen, die Unzulänglichkeit unseres Urteils über die Preiswürdigkeit des Angebots, über die Konkurrenzfähigkeit der Leistung sich zu Nutze zu machen. Wir kultivieren somit die Fähigkeit und Willigkeit zum unlauteren Wettbewerb, die es bewirkt, dass

einer seine Leistung an den Mann bringt, obgleich er weiss, dass das Interesse, das der Empfänger an sparsamster, wohlfeilster Befriedigung der betreffenden Nachfrage hat, dabei zu kurz kommt. In diesem Sinne wird auch unter dem Einfluss der fraglichen Lohntendenz, in der durch die Bevorzugung des wohlfeilsten Angebots heutzutage geschaffenen Zwangslage jene Fähigkeit zur Entwickelung gebracht, uns unwerte Wünsche zu erwecken, unser Werturteil durch das Aufschwatzen einer Ware zu betrügen. Auch die Reklamefähigkeit und ähnliches helfen wir unter heutigen Lebensbedingungen bei dem herrschenden Lohnverfahren grossziehen; wer nicht schon die Konkurrenzfähigkeit seines Angebots für sich sprechen lassen kann, der ist gezwungen, durch sein empfehlendes Geschrei uns zu bestimmen, an seine Konkurrenzfähigkeit zu glauben.

Die Züchtung derartiger Wettbewerbsfähigkeiten spielt aber im Vergleich zu derjenigen der Kapitalisteneigenschaft auf die Dauer eine immer geringere Rolle. Das Urteil des Lohnenden, des Kaufenden über die billigsten Bezugsquellen klärt sich trotz aller Gegenmanöver im Laufe der Zeit mehr und mehr, so dass das thatsächlich wohlfeilere Angebot des Kapitalkräftigeren doch immer mehr den Vorzug erhält; überdies ist dem an Kapitalbesitz Überlegenen auch in höherem Masse die Möglichkeit zur Entfaltung von Reklamefähigkeit und ähnlichen lohnwerbenden Eigenschaften gegeben.

Die erzieherische Wirksamkeit der in Rede stehenden Lohntendenz ist also von der Art, dass sie die Gesellschaftserziehung auf der einen Seite immer mehr zur Züchtung von kapitalkräftigen und kapitalkräftigsten Persönlichkeiten werden lässt, einen immer grösseren Teil der Lohnmittel diesem Erziehungszwecke dienstbar macht und dabei immer schärfere Kapitalbesitzkontraste, eine immer grössere Lohnübermässigkeit einzelner hervorruft. Als der Höchstprämiierte, als die Krone des Erziehungswerkes tritt hier etwa der Monopolist hervor, derjenige, der die Fähigkeit besass, mit seinen Gelderwerbskünsten uns so viel abzulocken, dass er alle vorhandenen Produktionsmittel einer bestimmten Art in seiner Hand zu vereinigen vermochte.

Die erzieherische Wirksamkeit der Verwertung von Achtung und ähnlichen Lohnmitteln wirkt dieser Kulturentwickelung heute nicht entgegen. Zum Teil sind in der verkehrsreichen, beweglichen Gesellschaft, in der Millionen von Individuen in mehr oder minder lockere Lebensbeziehungen zu einander treten und die richtige Wertschätzung der Gesamtpersönlichkeit weniger möglich ist, die Lohnmittel der fraglichen Art überhaupt entwertet; mehr und mehr kommt hier als Anwartschaft auf künftige Dienste nicht mehr Achtung und ähnliches, sondern nur noch Geld und Geldeswert in Betracht.

Wo aber noch jene anderen Werte als Erziehungsmittel eine Rolle spielen, da werden sie, weil sich die Gesamtpersönlichkeit

mangels genügender Kenntnis nicht beurteilen lässt, vielfach wieder nach der Grösse des Kapitalreichtums verteilt. Man zollt etwa dem Spieler, dem Jobberer Achtung, wenn er nur durch Geldbesitz sich auszeichnet. Auch hier wirkt der erzieherische Einfluss also wieder auf Kapitalistenzüchtung hin; auch diese Lohnmittel werden mehr und mehr bei jenen Günstlingen der nach wohlfeilster Leistung richtenden Menschen konzentriert. Auch hier verwirklicht sich bei der erzieherischen Wirksamkeit der letzteren einfach der Grundsatz: Wer da hat, dem wird gegeben.

Der Verkehr, die Lohnmittelverwertung vollzieht sich in unserer Zeit in weitem Umfange zwischen Unbekannten, zwischen Personen, die von einander nur ihre Zahlungsfähigkeit und ihre Fähigkeit zum wohlfeilen Angebot kennen. Da geht eine unkontrolierte Züchtung unbekannter Erziehungsobjekte vor sich. Da wird etwa von uns der Fremde, der in der Ferne, unter anderen Himmelsstrichen günstigere Produktionsbedingungen ausbeutet, die ihm der Zufall gab, blindlings bevorzugt. Wir wenden unsere Gunst dem unbekannten Aktionär zu, der hinter dem billigstliefernden Grossbetriebe steckt, oder, indem wir uns an spielmässiger Verwertung der Erziehungsmittel beteiligen, demjenigen, den der Glückszufall als den Lohnwürdigsten auserkor.

Wir lassen es uns genügen, wenn einer nachweisen kann, dass er in der Billigkeitskonkurrenz etwas leistet. Von jener Gesellschaftspolizei, deren wir als eines Requisites der „guten alten Zeit“ Erwähnung thaten, ist da in unserer beweglichen Gesellschaft nicht die Rede. Die Ausübung des Censoramts beschränkt sich bei dem einzelnen auf jenes Richten über die Wohlfeilheit der Leistung. Überdies ist der einzelne, den die gesellschaftliche Censur irgendwo straft, vielfach ohne weiteres in der Lage, mit seiner minderwertigen Person anderwärts sein Heil zu versuchen; man nimmt ihn anderswo mit offenen Armen auf, wenn er nur billiges Angebot mitbringt. Hier heisst es: Billig währt am längsten. Eine sonstige Persönlichkeitskorrektur kommt in unserer Gesellschaft immer weniger in Frage.

Die Nützlichkeitserziehung der Gesellschaft entwickelt sich demnach unter dem Einfluss der fraglichen Lohntendenzen höchst einseitig; nur einige wenige nützliche Eigenschaften der Gesellschaft gelangen hier zur Entwickelung, allerdings zum Teil zu einer ausserordentlich hohen Entwickelung. Die betreffende Lohnart lässt aus der Gesellschaft eine höchst leistungsfähige Produktionsgemeinschaft werden, bringt aber unter heutigen Lebensbedingungen einen erheblichen Mangel an der erforderlichen sonstigen Nützlichkeitserziehung mit sich.

Da findet beispielsweise keine Pflege des nützlichen Nächstenkreises statt. Die Nächsten — deren Eigenart zu so grosser Nütz-

lichkeit entwickelt werden kann, wenn auch ihre Fähigkeit zum billigsten Angebot nicht „auf der Höhe der Zeit“ stehen sollte, — sind, wie wir sahen, für die Befriedigung zahlreicher Bedürfnisse und Wünsche entbehrlich geworden, der einzelne ist insofern nicht mehr von ihnen abhängig. Das führt dahin, dass heute bei der fraglichen Lohntendenz die Erfüllung des Rechts der Nächsten auf Arbeit, die rechte Verwirklichung des Grundsatzes „Leben und leben lassen!“ im Nächstenkreise verabsäumt wird. Da gelangt dann die Nützlichkeit, die ein solcher Kreis zu bieten vermag, nicht zur Ausbildung, für die Sesshaftigkeit der Menschen bei einander wird nicht gesorgt.

Ferner mangelt es bei dem erwähnten Lohnverfahren heute an der Pflege jener von uns hervorgehobenen familiären Eigenschaften, die der einzelne um seines Wohlbefindens willen in der Gesellschaft finden muss; von der Rücksichtnahme auf die Erhaltung des Familiencharakters der Gesellschaft, von der Fürsorge für Brüderlichkeit und ähnliches ist da nicht die Rede. Ebenso ist es um die Pflege der Menschenliebe, um die Ausbildung jener dem individuellen Lebensglück so notwendigen Freiwilligkeit anderer unter dem heutigen Einfluss der erwähnten Gunstverwertungsgrundsätze schlecht bestellt. Diese Grundsätze lassen es heute immer weniger dahin kommen, dass wir zu rechter Zeit, an rechter Stelle Liebe säen. Wo wir mit unserer Menschenliebe zu Platz kommen, da haben wir meist zuvor durch unsere nach billigster Leistung lüsterne Rücksichtslosigkeit selbst zur Stiftung des Unheils beigetragen, da gleichen wir einer Feuerwehr, die einen Brand zu löschen sucht, den sie selbst entfacht und geschürt hat, und die dann doch nur Trümmer zu retten vermag.

Nicht minder schlecht steht es bei dem fraglichen Lohnverfahren um die Erziehung zur Weisheit und Wahrheit. In der Richtung dieses Erziehungszweckes wirkt jene Kapitalistenzüchtung gar wenig; sie häuft hier die Lohnmittel nicht bei denen, die durch unbefangenes Denken, durch Wahrheitserfolge hervorragen, sie adelt ganz andere „Tugenden“. Da werden Grossbetriebs- und Spekulationsfähigkeiten und dergleichen mehr prämiiert; für die Züchtung schlichter Lebensweisheit bleibt immer weniger übrig. Auch auf die Ausbildung von Gerechtigkeit, von socialer Verantwortlichkeit und ähnlichen Eigenschaften wirkt jenes heutige Erziehungsverfahren des Verkehrslebens nicht hin.

Ebensowenig zielt dieses Erziehungsverfahren auf die Erhaltung und Pflege der nützlichen Eigenart ab, die bei den Landwirten, den Handwerkern, den Zwischenhändlern, den Hausfrauen als solchen in Betracht kommt; auf dieses Erziehungserfordernis wird bei demselben keine Rücksicht genommen. Auch vollzieht sich hier die Nützlichkeits-

erziehung der Gesellschaft nicht in dem Sinne, dass der Inhalt des Könnens und Wollens dabei individualisiert, der Sonderart der Einzelfälle angepasst würde; man sorgt nicht für eine Anpassung des Erziehungsresultats — d. i. der Eigenart der Individuen und ihres Zusammenlebens — an die Individualität derer, die mit ihrem Wohlbefinden von dem Ausfall dieses Resultats abhängen.

In dieser und anderer Weise tritt also bei der heutigen Wirksamkeit jener Lohntendenzen, jener Gunstverwertungsgrundsätze ein Mangel an Züchtung nützlicher Eigenschaften hervor.

Weiter aber handelt es sich bei dieser erzieherischen Wirksamkeit heute sogar um die Ausbildung zahlreicher schädlicher Gesellschaftseigenschaften.

So wird beispielsweise die nützliche Eigenart des Nächstenkreises nicht nur nicht gepflegt, es bewirkt das betreffende Lohnverfahren unter den heutigen Lebensbedingungen eine Sprengung, eine Auflösung dieses Kreises. Die Nächsten werden vielfach durch die Missachtung ihres Rechts auf Arbeit zum Wandern gezwungen, sei es zunächst auch nur, dass sie in ein anderes Viertel der Grossstadt ihren Wohnsitz verlegen. Wir züchten ein Nomadentum in der Gesellschaft, das die wahre Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander mehr und mehr herabmindert. Der Familiencharakter der Gesellschaft, Brüderlichkeit, Solidaritätsbewusstsein und ähnliches wird nicht nur nicht gepflegt, vielmehr zerstört, in sein Gegenteil verwandelt. Jenes auf Kapitalistenzüchtung gerichtete Lohnverfahren ruft ein bellum omnium contra omnes, einen Krieg aller gegen alle in der Gesellschaft hervor, entfesselt eine rücksichtslose Konkurrenzwut, ein wahnsinniges Wettrennen nach dem grössten Kapitalbesitz, das auch die Völker miteinander verfeindet und den Klassenhass und Rassenhass in der menschlichen Gesellschaft immer mehr wachsen lässt.

Die Bevorzugung billigsten Angebots führt heute dahin, dass wir die nützliche Eigenart unserer Bauern, Handwerker und Kleinhändler zerstören, an die Stelle dieser Mitmenschen Fabrikarbeiter setzen, die einer geisttötenden Maschinenarbeit zum Opfer fallen und deren Gesamtnützlichkeit geringer ist als diejenige jener anders gestellten Mitmenschen, aus deren Kreisen uns gesunder Menschen- und Ideennachwuchs zu teil wird. Wir lassen dabei auch die Frauen, die in der Ehe und im Haushalt so viel Nutzen der Gesellschaft zu stiften vermögen, zu Mannweibern werden, die am Erwerbsleben, an der Produktion sich beteiligen; wir verringern die Möglichkeit eines beglückenden Familienlebens, treiben und locken Frauen und Kinder in die Fabriken. Diese erzieherische Wirksamkeit unseres Lohnverfahrens rächt sich auf die Dauer mehr und mehr, führt zu einer Verschlechterung der Gesellschaftsqualität, die freilich erst unsere Söhne und Enkel zum Vollen auszukosten haben werden.

Statt Weisheit ferner züchten wir bei jener Lohnordnung Einseitigkeit, Urteilsschwäche, Oberflächlichkeit; Eigenschaften dieser Art entwickeln sich beispielsweise bei jenem Protzentum, das wir als Preisrichter adeln. Befangenheit und Wahrheitsmangel gelangt bei dieser Art der Prämiierung vielfach zur Herrschaft. Statt der individualisierten, auf die wirkliche Natur des Einzelfalls zugeschnittenen Nützlichkeit ferner kommt unter jenen erzieherischen Einflüssen, bei jener einseitigen Züchtung Schablonenmässigkeit, Mangel an Eigenart zur Entwickelung; bei jener einseitigen Pflege von Grossbetriebsfähigkeit und Geldmachereigenschaften entsteht Charaktermangel in der Gesellschaft. Nicht minder bedeutsam ist es, dass nicht nur keine Gerechtigkeitserziehung bei der fraglichen Lohnart heute Platz greift, vielmehr sogar vielfach Verführung und Zwang zur Ungerechtigkeit bei der Kapitalistenzüchtung zu Tage tritt. Es wird hier Ungerechtigkeit grossgezogen, so dass eine verhängnisvolle Wechselwirkung in der Gesellschaft sich zeigt: Man übt schlechte Erziehung und macht dabei die Mitmenschen mehr und mehr zu schlechten Erziehern.

In dieser und ähnlicher Weise ist also heute das geschilderte Lohnverfahren, die geschilderte Art der Gunstverwertung von einer kulturverschlechternden Wirkung begleitet, gelangen dabei schlechte Gesellschaftseigenschaften vielfach zur Entwickelung, während gute vielfach unkultiviert gelassen werden. Bei den in Rede stehenden Lohntendenzen ergiebt sich unter den heutigen Lebensbedingungen eine erzieherische Verwahrlosung in der Gesellschaft. Es wird hier nicht eine Kultur gepflegt, bei der der einzelne eines relativ nützlichen Könnens und Wollens seiner Mitmenschen teilhaftig wird, es herrscht vielmehr eine gegenteilige Kulturpflege, die es dahin kommen lässt, dass die socialen Vorbedingungen für das Vorhandensein möglichst weniger relativ schädlicher Bedürfnisse und Wünsche und möglichst reicher relativ nützlicher Befriedigung sich nicht erfüllen.

Ein wenig Lebensbeobachtung kann einen jeden über diesen Sachverhalt aufklären; man muss sich nur gewissen glänzenden Errungenschaften und grossen Zahlen gegenüber die zur klaren, nüchternen Anschauung erforderliche Unbefangenheit bewahren.

Es ergiebt sich demnach bei den in unserem täglichen Verkehrsleben herrschenden Lohntendenzen heute ein Mangel an vernünftiger Gesellschaftserziehung. Es tritt eine Unzweckmässigkeit der gesamten Lohnmittelverwertung zu Tage. Es mangeln unserer Gunstverwertung, unserem Lohnen und Strafen die oben gekennzeichneten Gerechtigkeitseigenschaften.

Wir sind, indem wir die fraglichen Lohnprinzipien blindlings befolgen, der Ungerechtigkeitsversuchung, die uns das Erfindungszeitalter bescherte, erlegen. Die Benutzung der hier gebotenen Be-

friedigungsmöglichkeiten bringt für uns Erziehungssünden mit sich, giebt zu kulturschädlichem Verhalten Anlass. Uns missrät die Anpassung unseres Verhaltens an die kulturwesentlichen Voraussetzungen, die Erziehungserfordernisse des Einzelfalles. Wir vergeuden unsere Gunst, unsere Lohnmittel aller Art, halten nicht vernünftig mit ihnen Haus.

Es fehlt bei unserer Teilnahme am Verkehrsleben die wirkliche Nützlichkeitsproduktion, die Erzeugung des rechten Wertes der Persönlichkeiten für einander. Wo wir einen mit Millionen lohnen, da ist von einem entsprechenden Wachstum der Nützlichkeit des Betreffenden und der Gesellschaft keineswegs die Rede, wird vielmehr ein gegenteiliger socialer Erziehungseffekt hervorgerufen. Statt wahre Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander zu pflegen, zerstören wir, wie aus dem Gesagten hervorgeht, bei der Verwirklichung jener Lohngrundsätze unter den heutigen Lebensbedingungen diese Grundlage der individuellen Zufriedenheit.

Die Lohnmittelverwertung ist also keineswegs so, wie es unter jetzigen Lebensbedingungen notwendig sich erweist, dem oben ermittelten Ideal angenähert. Es fehlt an Rechtsordnung; statt sich zu mehren, hat sich die Gerechtigkeit, die Erziehungsdienlichkeit der Besitzordnung in unserer Zeit mehr und mehr gemindert. „Mit all' unserem Fortschritt in den güterhervorbringenden Gewerben," bemerkt Henry George in seinen „Socialen Problemen" treffend, „haben wir keinen Fortschritt darin gemacht, eine gerechte Verteilung der Güter herbeizuführen". Das heute erforderliche Mass gerechter Persönlichkeitsbehandlung ist demzufolge in unserer Gesellschaft nicht gegeben, es herrscht eine immer unzulänglicher werdende Lohnordnung, es tritt immer mehr Unrecht im Verkehr der Menschen zu Tage. In dieser Meinung stimmen wir mit den socialistischen Kritikern überein, die gegen die heutige Ungerechtigkeit zu Felde ziehen.

Soviel über den Gerechtigkeitsstand, den Stand des der Nützlichkeitserziehung förderlichen Lohnens und Strafens in unserer heutigen Gesellschaft.

Welches nun sind die Ursachen jener Unzulänglichkeit der individuellen Lohnmittelverwertung und der Besitzordnung in unserer Gesellschaft? Worauf gründet sich das bei der Güterverteilung hervortretende Unrecht?

Wir bemerkten an anderer Stelle, dass das Gerechte und die Rechtsordnung sich gründet auf ein individuelles Wollen, von der Qualität dieses Wollens abhängig ist. Hier ist dementsprechend hervorzuheben, dass auch jene Unzulänglichkeit, der Mangel an einer

der Nützlichkeitserziehung förderlichen Lohnmittelverwertung verursacht ist durch den im täglichen Leben sich bekundenden Willen der einzelnen Gesellschaftsteilhaber; letztere kommen hier als die Urheber der bei der Güterverteilung den einzelnen Persönlichkeiten zu teil werdenden Behandlung, als Schöpfer und Erhalter der unrechten Verteilungsordnung in Betracht. Die Unzweckmässigkeit des betreffenden Willensinhalts, die Bethätigung schlechter Lohnmotive erweist sich hier als die Grundlage des fraglichen Unrechts. Die Qualität, die Zweckmässigkeit jenes Wollens hat sich, was die socialen Beziehungen des einzelnen und dessen socialen Beruf anbetrifft, in unserer Zeit nicht gebessert, sondern verschlechtert.

Dabei handelt es sich nicht um die Qualität, um die mangelnde Zweckmässigkeit vorschriftsmässigen Wollens. Der einzelne, der in der geschilderten Weise Erziehungssünden begeht, handelt dabei nicht als Träger, als Werkzeug eines fremden Willens. Nicht aus Folgsamkeit — nicht aus Gesetzlichkeit oder Sittlichkeit — ist er ungerecht, nicht Gebote oder Verbote sind die Ursache seiner Verfehlung, so wenig wie etwa das Vorhandensein von „Institutionen“ die Ursache der Begünstigung und des Vorankommens der Juden bildet. Der Gesetzgeber ist für die schlechte Behandlungsordnung, für den Mangel an Rechtsordnung nicht verantwortlich zu machen.*)

Auch die Anerkennung der in Geltung befindlichen Eigentumsvorschriften vermag keineswegs die erwähnten Mängel unserer Lohnmittelverwertung zu erklären. Trotz jener Vorschriften brauchen wir keine Kapitalisten zu züchten, keine einseitige Erziehung dieser Art zu üben. Die anerkannten Eigentumsgrundsätze schaffen an sich durchaus keine derartige Notwendigkeit; auch im Bereich dieser Grundsätze stehen sich vielmehr die Gesellschaftsteilhaber in Wirklichkeit beim Gerechtsein besser als beim Ungerechtsein.

Durch die Eigentumsvorschriften werden die Gesellschaftsteilhaber nicht gezwungen, in der geschilderten Weise die wohlfeilste Leistung blindlings zu lohnen. Jene Vorschriften bringen für sie noch nicht die Notwendigkeit mit sich, ihre Arbeit dem Kapitalisten für dessen Meistgebot zu verkaufen, so wenig wie es dabei notwendig ist, dem Besitzenden lediglich um seines Besitzes willen Achtung zu zollen.

---

*) Bellamy (Gleichheit, Stuttgart u. Leipzig, 1898, S. 341) sagt von der heutigen Gesellschaftsordnung: „Auf die schlechtesten Regungen des Menschenherzens war ein für allemal ein Preis gesetzt.“ — Das ist gewiss in mancher Hinsicht zutreffend. Aber diese und andere ungerechte Prämiierung ging keineswegs von dem Gesetzgeber oder von dem Urheber sittlicher Institutionen aus.

Trotz der Eigentumsanerkennung ist das Gerechte, das der rechten Gesellschaftserziehung förderliche Lohnen und Strafen aller Art für die Gesellschaftsteilhaber durchaus möglich. In einer das Privateigentum an Produktionsmitteln anerkennenden Gesellschaft kann an sich sehr wohl eine zur Erziehung hochgradiger Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander dienliche Lohn- und Besitzordnung herrschen. Die Gestattung des Privatkapitalismus braucht keineswegs kulturschädlich, unrechtstiftend zu wirken. Ja, die Anerkennung des Eigentums an Produktionsmitteln, durch welche dem einzelnen die Möglichkeit einer freien, von dem Dreinreden anderer unabhängigen Entfaltung seiner Individualität verstattet wird, kommt sogar als wertvolles Lohn- und Erziehungsmittel in Betracht.*)

Der Kapitalist, auch der Eigentümer von Grund und Boden, ist unter der Herrschaft des Privateigentums an sich keineswegs dem erzieherischen Einfluss der übrigen entrückt. Von diesen übrigen, von ihrem guten Willen ist er täglich abhängig. Wenn die Betreffenden ihm ihre Arbeit, ihre Achtung, ihren Verkehr vorenthalten, — was ihnen trotz des Privateigentums in weitem Masse möglich ist, — dann wirkt auch auf den Kapitalisten erzieherische Notwendigkeit ein; sein Kapitalbesitz allein kann ihm nicht nützen. Auch da ist also — wie in gewisser Hinsicht auch Streik und Boykott uns lehren — den Gesellschaftsteilhabern die Möglichkeit erzieherischen Zwanges, die Ausübung der Gesellschaftspolizei sehr wohl verstattet; sie können gegen Ungerechtigkeit einschreiten, gerechten Ausgleich bewirken, wenn sie nur von der ihnen durch die Eigentumsvorschriften nicht benommenen Möglichkeit, die verschiedenen Lohnmittel zweckmässig zu verwerten, miteinander den rechten Gebrauch machen. Nur, wenn sie einen solchen Gebrauch nicht machen, ist z. B. ein Petroleummonopol möglich; die in Geltung befindlichen gesetzlichen und sittlichen Vorschriften bieten an sich noch durchaus keine Erklärung für derartige unvernünftige Erziehungsthatsachen. Trotz dieser Vorschriften ist zweifellos eine weit bessere Behandlungs- und Besitzordnung denkbar. Unter vernünftigen Menschen z. B., unter denen Socialverständniss, Verständnis für die — zumal in einer Zeit wie der unserigen — hochbedeutsamen socialen Vorbedingungen von Zufriedenheit und Lebenswert und dementsprechend auch für die Notwendigkeit und den Beruf zweckmässiger Gesellschaftserziehung herrscht, unter solchen Menschen entwickelt sich auch bei den jetzt geltenden Eigentumsvorschriften die Behandlungs- und Besitzordnung in der Richtung auf das von uns gekennzeichnete Ideal.

---

*) Auch die Verstattung der Vererbungsbefugnis, der Möglichkeit, über den eigenen Tod hinaus anderen Lohn in Aussicht zu stellen, kann kulturdienlich wirken, der Gesellschaftserziehung förderlich sein. Sie erweitert den Wirkungsbereich der Lohnmittel.

Da besitzt selbst der mit einem Übermass von Produktionsmitteln Gelohnte schliesslich weder die Macht noch das Interesse, gegen andere ungerecht, dem Zweck der Gesellschaftserziehung zuwider sich zu verhalten, „Ausbeutung“ zu betreiben. In einer Gesellschaft solcher Menschen besteht auf die Dauer kein Zwang zur ungerechten Bevorzugung jener Privateigentümer, da ist keiner genötigt, von letzteren sich „ausbeuten“ zu lassen. Da stellt trotz der Eigentumsvorschriften die herrschende Fürsorge für Gesellschaftserziehung den einzelnen vor solcher „Ausbeutung“ sicher, da lässt die Gesellschaftspolizei, in der die Gesamtheit ihre Gerechtigkeit bethätigt, dem Privateigentümer nicht die Möglichkeit ungerechter, kulturwidriger Benutzung der ihm verstatteten Eigentümerbefugnis; vollends aber ist hier der Eigentümer nicht, wie unter der Herrschaft des jetzigen Lohnverfahrens, gezwungen, das Recht anderer zu missachten. Da auch wird dem reichen Erben gegenüber das Gebot geachtet: Was du ererbt von deinen Vätern hast, verdiene es, um deines Erbes froh zu werden! In solcher Gesellschaft übt also die Anerkennung des Privateigentums keinen schlechten Einfluss auf die Lohnordnung, auf die Güter- und sonstige Gunstverteilung aus. Wo die Menschen sich des Wertes und der Erfordernisse einer guten Gesellschaftserziehung allgemein bewusst sind, entwickelt sich trotz der den „Privatkapitalismus“ zulassenden Gesetze eine gute Gesellschaftsordnung. In einer Gesellschaft unvernünftiger, des Socialverständnisses ermangelnder Menschen dagegen bedarf es zur Entstehung einer Unrechtsordnung, wie sie jetzt vorhanden ist und immer schärfer sich ausprägt, unter den im übrigen heute gegebenen Voraussetzungen gar nicht erst der bestehenden Eigentumsvorschriften. Damit die Menschen schlechte Gesellschaftserziehung treiben, dazu ist nicht erst eine bestimmte den Privatkapitalismus gestattende Gesetzgebung erforderlich. Der Wegfall jener aus Gesetzestreue befolgten Vorschriften würde also an sich noch nicht die geringste Garantie für die Entstehung einer zweckdienlichen Ordnung der güterverteilenden Persönlichkeitsbehandlung gewähren, würde einen Mangel an rationeller Lohnordnung keineswegs verhindern.

Wenn das Lohnen und die Lohnordnung mangelhaft sind, so hat das seinen Grund in dem Gerechtigkeitsmangel des Eigengewollten; es fehlt an der rechten Willkür. Nicht ein „ehernes Lohngesetz,“ sondern ein Lohnen, ein Gunstverteilen nach menschlicher Willkür spielt hier die entscheidende Rolle. Nicht als Träger fremden, sondern als Träger eigenen Willens begehen wir die Kultursünden. Wenn keine ungerechte Willkür vorhanden wäre, dann würde trotz der bestehenden Vorschriften ausreichende Gerechtigkeit herrschen. Nicht urteilslose Folgsamkeit, sondern falsche Lohnprinzipien, falsches Urteil verhindern es, dass uns die erforderliche „constans et perpetua

voluntas“ *) innewohnt, die einem jeden das Seine zukommen lässt. Die Willkür geistig unfreier Menschen bildet die Ursache des Unrechts. Und zwar spielt dabei nicht sowohl das „Gewinnsystem“ und das „Konkurrenzsystem“ der Kapitalisten, als vielmehr das unvernünftige Lohnsystem der Kapitalistenzüchter unter den Ursachen der ungerechten Ordnung die entscheidende Rolle. Nicht das Konkurrieren, sondern das falsche Lohnen giebt zur Entstehung des fraglichen Unrechts Anlass. Der Privatkapitalismus, d. h. die Benutzung der durch die Gesetzgebung nicht verwehrten Möglichkeit, über Produktionsmittel im Privatinteresse ausschliesslich zu verfügen, bildet nicht die Grundlage der jetzigen kulturwidrigen Güterverteilung. Die Ungerechtigkeit der Kapitalisten als solcher kommt nur sekundär in Betracht; ohne die Verlockung und den Zwang, wie sie das Lohnsystem mit sich bringt, spielte sie überhaupt keine Rolle. Nicht um die Willkür der Kapitalisten als solcher, die das Lohnsystem sich zu nutze machen, sondern um die Willkür der Lohnenden handelt es sich bei der fraglichen Ungerechtigkeit. Das Urteil dieser Lohnenden giebt Anlass zur Entwickelung jener mangelhaften Gesellschaftsordnung. Die Betreffenden, mögen sie Kapitalisten sein oder nicht, überschätzen den Besitz materieller Güter — den „Mammon“ —, bewerten z. B. die Lohnersparung und das auf solche Weise Gesparte zu hoch, während sie die Bedeutung der von uns gekennzeichneten Gesellschaftserziehung und der dieser Erziehung dienlichen Gerechtigkeit unterschätzen. Dieser kurzsichtige Mammonismus**), nicht der Kapitalismus erweist sich als der der Rechtsentwickelung hinderliche Gegensatz wirklicher Gerechtigkeit. An diesem Mammonismus, dieser Kurzsichtigkeit gegenüber den socialen und kulturellen Vorbedingungen des individuellen Lebensglücks leidet der Nichtkapitalist ebenso wie der Kapitalist und ist insofern nicht minder schuldig. Wenn jener Urteilsstand, jene Art der Willkür nicht auch in hohem Masse bei Nichtkapitalisten gegeben wäre, würde die heutige Unrechtsentwickelung nicht vorhanden sein. Insofern können wir der Meinung Bellamys***), dass „das Unrecht der Kapitalisten grösser als irgend eine andere Schuld auf Erden“ sei, nicht beipflichten.

---

*) Justitia est constans et perpetua voluntas ius suum cuique tribuens, die Gerechtigkeit ist der unbeirrte und beständige Wille, der einem jeden sein Recht zukommen lässt, lautet die Definition in Justinians Institutionen.

**) Jene Art des Lohnens ist es, in der sich der „Mammonscharakter unseres Zeitalters“, den Bebel (Die Frau und der Socialismus, 27. Aufl. S. 331) erwähnt, thatsächlich offenbart. Nicht der Kapitalismus, sondern das Lohnverfahren ist der Ausdruck dieses „Zeitcharakters“. Dieser mammonistische, nicht der kapitalistische Charakter unseres „Zeitalters“ ist bei Beurteilung des heutigen Unrechts zu beachten.

***) A. a. O. S. 453.

Bei der Befolgung der geschilderten Lohnprinzipien, insbesondere bei der Neigung, die wohlfeilste Leistung blindlings zu bevorzugen, handelt es sich aber um keinen unvermeidlichen Naturtrieb. Die betreffende unzweckmässige Gestaltung unseres Urteils ist nicht etwas ein für allemal Angeborenes. Die Menschen sind nicht dazu verdammt, Mammonisten zu sein, als Götzendiener das tägliche Verkehrsleben der Vernunft zuwider zu gestalten; sie können an sich z. B. ebenso auch als vernünftige, im Einklang mit den Naturgeboten, den Zufriedenheitserfordernissen der Wirklichkeit bleibende Egoisten ihr Verhalten gegen andere auswählen. Die fragliche Unrichtigkeit unseres Zweckmässigkeitsurteils bildet sich bei uns erst im Laufe unseres Erdendaseins heraus. Insbesondere fällt dabei das Beispiel anderer ins Gewicht; dasselbe ist vielfach für die Gestaltung des Rechtsurteils entscheidend.

So kommt bei der Erklärung des geschilderten Gerechtigkeitsmangels statt der bestehenden Vorschriften vielmehr das auf die Gestaltung der Willkür des einzelnen einwirkende allgemeine Beispiel, der allgemeine Lohngebrauch als entscheidend in Betracht. Das allgemeine Rechtsurteil, die allgemeinen Behandlungsgrundsätze sind von grösster Bedeutung für die Gestaltung des eigenen, der Gesetzlichkeit und Sittlichkeit baaren Behandlungswillens der einzelnen Individuen. Nicht selten auch zwingt dabei der eine den anderen. Indem wir bestimmte Lohnprinzipien verfolgen — z. B. Kapitalisten, Geldmacher züchten —, zwingen wir, wie schon oben bemerkt wurde, in vielen Fällen andere, entsprechenden Grundsätzen zu huldigen, z. B. mit allen Mitteln auch ihrerseits auf Kapitalbildung Bedacht zu nehmen, damit sie und die Ihrigen in der von uns ausgeschriebenen Billigkeitskonkurrenz bestehen können. Insbesondere aus dem Vorhandensein gewisser allgemeiner Lohngebräuche erwächst vielfältig für den einzelnen die Notwendigkeit, andere ungerecht zu behandeln; diese Notwendigkeit bestimmt dann sein Urteil und den Inhalt des Verhaltens, für das er sich entscheidet. So entwickelt sich durch das ungerechte Verhalten der Gesellschaftsteilhaber ein Zwang zur Ungerechtigkeit. Aber dieser Zwang hat an sich nichts mit der Befolgung von Vorschriften zu thun, er gründet sich auf individuelle Willkür, nicht auf Loyalität oder Moralität.

Die allgemeinen Lohngebräuche werden auch nicht durch die in Vorschriften, in gesetzlichen und sittlichen Institutionen gegebene Anregung hervorgerufen. Eher ist das Umgekehrte der Fall. Nicht Vorschriften also sind hier, bei dem Einfluss der Mitmenschen — der Gesellschaft — auf das Urteil und die Willkür des einzelnen, entscheidend, sondern vorschriftslose, willkürliche Rechtsvorstellungen.

Die allgemeinen Vorstellungen, die das Urteil und das Verhalten des einzelnen im Verkehrsleben beeinflussen, auf sein Lohnen

und Strafen gestaltend einwirken, sind vielfach ererbt, an frühere Erfahrungen angelehnt. Es fehlt ihnen dabei mannigfach die Anpassung an die gegenwärtigen Lebensbedingungen. — So gründet sich etwa die Anwendung der die wohlfeilste Leistung bevorzugenden Lohntendenz auf die Erfahrung, dass früher diese Tendenz unschädlich war, zu keiner erheblichen Unzufriedenheitsentwickelung Anlass gab. Da wird dann die früher unschädliche Sparsamkeit, die auf möglichst geringe Belohnung anderer hält, auch heute ohne weiteres als eine Tugend gepriesen. Ebenso schliesst man sich bei der Achtung vor dem Geldbesitz an Erfahrungen an, die einer Zeit entstammen, in der die Verteilung des Geldlohnes verhältnismässig zweckmässig war, also ohne Schaden auch als Richtschnur für die Verwendung der übrigen Lohnmittel mit verwendet werden konnte. Die aus solcher Zeit entnommene, damals unschädliche Geldverehrung ist dann aber in unserer Zeit zu jenem schädlichen Mammonismus geworden, der dem Geldbesitz einen selbständigen Wert zuerkennt und das Rechtsurteil trübt.*) Insofern kommt der Glaube, dass das Sittliche, das Überkommene unter allen Umständen gut sei und zur Tugend genüge, als kulturschädlicher Faktor, als Ursache der mangelhaften Gunstverwertung zur Geltung.

Die Anlehnung an frühere Erfahrungen hat in dieser und ähnlicher Weise einen mangelhaften Bewusstseinszustand, ein fehlerhaftes allgemeines Zweckmässigkeitsurteil heraufbeschworen, hat es bewirkt, dass die Gesellschaft falschen Idealen huldigt, unzweckmässige Behandlungsmassstäbe zur Anwendung bringt. Man verharrt so gewohnheitsmässig im Dienste eines Gerechtigkeitsideals, nach welchem z. B. die Verteilung der Lohnmittel gemäss der Wohlfeilheit der Leistung als ohne weiteres richtig und selbstverständlich erscheint. Ohne jene allgemeinen Urteilsmängel gäbe es trotz der bestehenden Eigentumsvorschriften und trotz des Privatkapitalismus nicht die jetzige unzweckmässige Lohn- und Besitzordnung.

Es mangelt, wie jene herrschenden, den Willen des einzelnen beeinflussenden Rechtsvorstellungen, jene ausschlagenden Behandlungsgrundsätze erkennen lassen, in unserer Gesellschaft allgemein an der Erziehertugend der persönlichen Gerechtigkeit, an der Rechtsfindigkeit, von der wir oben sprachen. Solche Tugend kommt bei den Lohngebräuchen zu wenig zur Geltung. Die Qualifikation für den Erzieherberuf, für die Rechtsfindung ist nicht gewachsen, wie es unter den veränderten Lebensbedingungen nötig war. Die Klärung des Rechtsbewusstseins hat nicht entsprechende Fortschritte gemacht. Mangel an Zweck- und Zweckmässigkeitsbewusstsein er-

*) Vergl. hierüber Adam Ego, Die sociale Frage und ihre Lösung (Bremen 1898), S. 228 ff.

scheint hier als die Ursache jenes schlechten Egoismus, der im heutigen Lohnverfahren sich bekundet.

Es fehlt an Social- und Kulturverständnis in unserer Gesellschaft. Man ist sich hier nicht bewusst, dass die Gesellschaftsteilhaber sich bei dem Gerechten, bei der der Nützlichkeitserziehung förderlichen Lohnmittelverwertung besser stehen als bei der Verwirklichung der jetzigen Lohntendenzen. Wäre eine solche allgemeine Einsicht vorhanden, so gäbe es trotz der bestehenden Vorschriften keine Monopole und ähnliche Kulturerrungenschaften. Da beherrschten zweckmässigere Ideale, kulturdienlichere Behandlungsmassstäbe das Verkehrsleben.

Es mangelt insofern in unserer Gesellschaft an Wahrheit, an Vernünftigkeit. Nicht Gehorsam, sondern Unvernunft giebt die Ursache ab für das vorhandene, im Wachstum begriffene Unrecht. Nicht die Herrschaft des „allmächtigen Dollars," auf die Bellamy alles Unheil zurückführt, sondern die Herrschaft menschlicher Irrtümer, die Herrschaft des Mangels an Verständnis für Wesen und Wert zweckmässiger Gesellschaftserziehung und echter Gerechtigkeit ruft jene unvernünftige Behandlungsordnung hervor. Blindheit und Wahn kommen hier zur Geltung, verschlechtern die Willkür und das Haushalten mit den Lohnmitteln, geben zur Entstehung der ungerechten Güterverteilung Anlass.

Die persönliche Gerechtigkeit der Gesellschaftsteilhaber erscheint somit nicht angepasst an die veränderten Lebensbedingungen, an die gewachsenen Erziehungsschwierigkeiten. Wir sind nicht vorbereitet auf den zweckmässigen Gebrauch der neuen Genuss- und Lohnmöglichkeiten, die uns das Zeitalter der Erfindungen und des Verkehrs beschert hat; wir sind nicht gewappnet gegen die Ungerechtigkeitsversuchung, die diese Zeit mit sich bringt.

Diese mangelhafte Anpassung aber, die als Ursache der Erziehungssünden eine entscheidende Rolle spielt, ist nicht Naturanlage, die fragliche Unvernunft ist so wenig wie das unrechte Urteil und der unrechte Wille ein angeborenes Übel. Die in dieser Hinsicht in Frage kommenden Mängel sind vorhanden, weil es bei den Gesellschaftsteilhabern an Gerechtigkeitserziehung, an erzieherischer Ausbildung jener persönlichen Erziehertugend fehlt.

Die Gerechtigkeitserziehung hat sich nicht an die jetzigen Lebensbedingungen und Gerechtigkeitserfordernisse angepasst; sie ist nicht entsprechend fortgeschritten. Die Selbsterziehung und die Erziehung anderer hat es daran fehlen lassen, uns in einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Masse gerechter, zu besseren Egoisten, zur Wahrnehmung unserer socialen Interessen fähiger zu machen.

Es fehlt in dieser Hinsicht hier an Selbständigkeitspflege. Unsere

Vernünftigkeitserziehung, unsere Aufklärung hat nicht die erforderlichen Fortschritte gemacht. Wir sind nicht erzieherisch gewappnet worden gegen Blindheit und Wahn, nicht zur Freiheit, zur Unbefangenheit erzogen, nicht durch unsere Erziehung bewahrt vor dem Mammonismus und ähnlichen Irrtümern. Das Kulturverständnis, die Erkenntnis ihres socialen Berufs ist bei den Gesellschaftsteilhabern nicht in der rechten Weise gepflegt, ihr Zweck- und Zweckmässigkeitsbewusstsein hat nicht die entsprechende Klärung erfahren. Nicht ist der philosophische Geist — vielmehr statt dessen etwa ein historisches, an die Traditionen sich anklammerndes Interesse — geweckt, nicht forschende Wahrheitsliebe denen, die in die Gesellschaft hineingeboren wurden, von Jugend auf anerzogen. Es mangelt an dieser rechten Sorge für die eigene Rechtsfindigkeit der Gesellschaftsteilhaber; ihre Fähigkeit und Willigkeit zur eigenen Beurteilung des Einzelfalles und seiner erziehungswesentlichen Voraussetzungen ist nicht gemehrt worden.

Mangel an wirklicher Gerechtigkeitserziehung tritt insofern schliesslich als Quelle der in unserem heutigen Verkehrsleben bekundeten Ungerechtigkeit, als Ursache des vorhandenen Unrechts zu Tage. Dieser Mangel erklärt uns zuguterletzt die Entstehung jener schlechten auf den Individualwillen gegründeten Gesellschaftsordnung, von der Bebel*) sagt: „Es haben alle gesellschaftlichen Übel ohne Ausnahme ihre Quelle in der socialen Ordnung der Dinge“. Wenn genügende Gerechtigkeitserziehung herrschte, wenn die Menschen für ihren Beruf zur Gesellschaftserziehung, wie er unter den heutigen Lebensbedingungen sich gestaltet, richtig vorbereitet würden, dann gäbe es trotz der vorhandenen „Institutionen“ keine derartigen Erziehungssünden und Erziehungsergebnisse, dann kämen statt der Neigung, die wohlfeilste Leistung blindlings, gedankenlos zu bevorzugen, und ähnlicher Lohntendenzen vernünftigere Lohngrundsätze, zweckmässigere Behandlungsideale zur Geltung, dann entwickelte sich eine bessere „sociale Ordnung der Dinge“ trotz der bestehenden Eigentumsvorschriften und trotz des Privatkapitalismus.

Soviel über die Ursachen der Unzulänglichkeit der heutigen Lohnmittelverwertung und der heutigen Besitzordnung.

Welches sind die Folgen jenes Mangels an einer die wirkliche, allseitige Nützlichkeit der Individuen für einander fördernden Lohnmittelverwertung und Besitzordnung? Wie wirkt jene Unzulänglichkeit der Gesellschaftserziehung, der erzieherischen Beeinflussung des

*) A. a. O. S. 334.

Könnens und Wollens der Gesellschaftsteilhaber auf die Gesellschaft und auf den einzelnen von der Gesellschaft abhängigen Menschen ein?

Die erwähnten im täglichen Verkehr hervortretenden Erziehungsmängel geben zu einer Unzulänglichkeit des Kulturstandes in unserer Gesellschaft Anlass. Dem Zwecke, Unzufriedenheit, befriedigungsloses Bedürfen und Wünschen der beteiligten Persönlichkeiten zu verhüten, wie er unter heutigen Lebensbedingungen sich gestaltet, ist der Erziehungsstand der Gesellschaft nicht angepasst. Die auf Grund jenes Lohnverfahrens vorhandene Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander reicht zur Erfüllung dieses Zweckes bei weitem nicht aus; sie hat sich nicht mit der Wandlung der Lebensbedingungen entsprechend gesteigert, ist vielmehr unter dem erzieherischen Einfluss der erwähnten Lohntendenzen noch zurückgegangen und immer unzulänglicher geworden.

Die Qualität unserer Gesellschaft, der Kulturstand der fin de siècle weist, was jene Nützlichkeit anbetrifft, eine hochgradige Einseitigkeit auf.

Die Verwirklichung der geschilderten Lohngrundsätze hat, wie zu erwarten war, dahin geführt, unsere Gesellschaft zu einer ausserordentlich leistungsfähigen Produktionsgemeinschaft, einem höchst ergiebigen Warenerzeugungsverband werden zu lassen. Technische und geschäftsmännische Fähigkeiten und Leistungen sind in hohem Masse grossgezogen. Auch manche Zweige der Wissenschaft hat man dabei durch entsprechende Prämiierung zu hoher Entwickelung gebracht. In dieser Hinsicht also ist für den einzelnen bei seinen Genossen in hohem Masse ein gewisses nützliches Können und Wollen gegeben, ist Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander vorhanden.

Neben diesen bestechenden Seiten der Qualität unserer Gesellschaft aber fällt hier dem ernsten, unbefangenen Beobachter ein erheblicher Mangel an nützlicher Eigenart des heutigen Zusammenlebens, an Nützlichkeit der gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Persönlichkeiten ins Auge. Er hat es hier mit den Folgen jenes Mangels an Pflege nützlicher Eigenschaften und jenes Vorhandenseins einer Züchtung schädlicher Eigenart zu thun, dessen wir oben im einzelnen Erwähnung thaten. Er vermisst hier demnach z. B. das, was wir oben als Familiencharakter der Gesellschaft zusammenfassten, jene nützlichen Eigenschaften des Zusammenlebens, die einer sich klar machen kann, indem er das überdenkt, was ein gutes Familienleben zum Wohlbehagen des einzelnen beizusteuern vermag. Diese, vielleicht unscheinbaren, aber in Sachen der Zufriedenheit hoch wichtigen Eigenschaften, diese wahrhafte Nützlichkeit der einen Persönlichkeit für eine andere weist die heutige Gesellschaft in verhältnismässig sehr geringem und immer geringer werdendem Grade auf. Es fehlt ihr

mehr und mehr die Sesshaftigkeit der Individuen, die jene Nützlichkeit des einen für den anderen erhöht, die Kenntnis der beiderseitigen Lebens- und Glücksbedingungen fördert. Auch die rechte Brüderlichkeit, diejenige Eigenart, vermöge deren einer dem anderen soviel zu nützen imstande ist, wie es unter leibhaftigen Brüdern, wo gesunde Verhältnisse herrschen, möglich ist, gehört nicht zu den Bestandteilen der heutigen Kultur. Ebenso ist jene echte Freiwilligkeit, jene das Interesse des anderen auch ohne persönliche Gegenleistung wahrnehmende Nächstenliebe, die, wie wir oben bemerkten, in der Gesellschaft zum Wohlbefinden der einzelnen so ausserordentlich viel beizutragen vermag, in unserer Gesellschaft wenig entwickelt. Lebensweisheit und Wahrheitsliebe ferner spielen unter den Ergebnissen der im heutigen Verkehrsleben waltenden Erziehung eine geringe Rolle, ebenso kommt die Gerechtigkeit unter den hier gezüchteten Eigenschaften immer weniger in Betracht. Alles das auch, was z. B. die besondere Eigenart der Frauen bei entsprechender Berücksichtigung und Pflege in der Gesellschaft zum Glücklichwerden der Beteiligten beizutragen vermag, — diese besondere Nützlichkeit ist im Erziehungsstande unserer Gesellschaft infolge des mangelhaften Erziehungsverfahrens immer weniger vertreten.

In solcher und anderer Hinsicht — wie aus dem oben über die erzieherische Wirksamkeit der heutigen Lohntendenzen Gesagten im einzelnen zu folgern ist — mangelt es bei den heutigen Kulturstande vielfältig an nützlichen Eigenschaften, an Nützlichkeit des Zusammenlebens. Das Können und Wollen und die gegenseitige Beziehung der Gesellschaftsteilhaber lässt es insofern an wirklicher, der Individualität, dem Wünschen und Geniessen des einzelnen zu gute kommender Zweckmässigkeit fehlen.

Andererseits verbinden sich mit dem vorhandenen Erziehungsergebnis vielfach schädliche Eigenschaften, Schädlichkeit der Persönlichkeiten für einander. — Nomadentum z. B. hat sich unter dem Einfluss der unzulänglichen Lohnmittelverwertung in unserer Gesellschaft entwickelt, die Menschen sind einander dabei entfremdet, stehen sich interesselos oder interessearm gegenüber. Feindseligkeit nistet sich mehr und mehr unter den Gesellschaftsteilhabern ein. Auch findet bei dem heutigen Erziehungsstande nicht nur keine gegenseitige Unterstützung mit echter Lebensweisheit statt, — es sind auf Grund des unzulänglichen Lohnens und Strafens, das an Stelle des Denkers den Geldmacher adelte und zum gesellschaftlichen Beispiel, zum Führer der grossen Menge machte, falsche Wertanschauungen, Protzentum, Oberflächlichkeit, thörichter Götzendienst mannigfach zur Herrschaft gelangt, so dass die Gesellschaft bei ihrer Einwirkung auf die Lebensweisheit des einzelnen hier nicht Nützlichkeit, sondern Schädlichkeit

offenbart. Auch die Eigenschaft der Ungerechtigkeit spielt beispielsweise bei der Eigenart unserer heutigen Gesellschaft eine grosse Rolle.

Schädliche Eigenschaften mannigfachster Art haben sich solcherweise bei der geschilderten Erziehungsart dem Zusammenleben der Gesellschaftsteilhaber eingefügt. Eine der Individualität, dem Wünschen und Geniessen des einzelnen zum Nachteil gereichende Schädlichkeit anderer tritt bei dem fraglichen Kulturzustande zu Tage.

Dabei ist sowohl der Mangel an nützlichen Eigenschaften, als auch der Bestand an schädlichen Eigenschaften in unseren Tagen im Wachstum begriffen. Die Unzulänglichkeit des Erziehungsstandes unserer Gesellschaft, des Könnens und Wollens der Gesellschaftsteilhaber bildet sich von Tag zu Tage mehr heraus.

Die Wirkung dieses Kulturzustandes auf die einzelne Persönlichkeit tritt in unseren Tagen vielfältig hervor; die Folgen der unzulänglichen Gesellschaftserziehung können wir an den einzelnen von der Gesellschaft abhängigen Menschen täglich studieren.

Die Gesellschaft bietet dem einzelnen heute mehr als je Reichtum an Waren und ähnlichen Leistungen. In dieser Hinsicht ist eine weitgehende Befriedigungsmöglichkeit erschlossen. Aber mit dem Warenreichtum ist noch nicht ein Wertreichtum gewährleistet, sind noch nicht die Vorbedingungen der individuellen Zufriedenheit erfüllt. Wir sahen oben, wie es in Sachen der Zufriedenheit und der Unzufriedenheit bei den einzelnen auf den gesamten Stand der Bedürfnisse und Wünsche einerseits und der Befriedigung andererseits ankommt.

Der Kulturstand unserer Gesellschaft nun bringt für den einzelnen keine Klärung seiner Bedürfnisse und Wünsche, die in der heutigen verkehrsreichen Zeit immer zahlreicher sich einstellen, mit sich. Im Gegenteil! Der sociale Einfluss innerhalb der nach heutigen Lohngrundsätzen erzogenen Gesellschaft, die Einwirkung der Gesellschaftsgenossen ruft bei den einzelnen — die etwa nach dem Beispiel der meistgelohnten Geldmacher sich richten — schädliche, befriedigungslose Bedürfnisse und Wünsche hervor. Bei dem Mangel an Mitmenschen, die der jeweiligen Glücksvoraussetzungen kundig sind, und bei dem schlechten Beispiel anderer verfallen die einzelnen auf ein Wünschen, das sich mit ihrer Individualität und den sonst in Rechnung kommenden Vorbedingungen der Zufriedenheit nicht verträgt. Man gerät mit seinem Begehren unter den Einfluss falscher, ohnmächtiger Ideale und Ziele. Ein verflachtes Werturteil überkommt den einzelnen in solcher Gesellschaft und lässt ihn im Mammonismus und Materialismus Befriedigung suchen. Modethorheiten und schlechter Geschmack behelligen hier seine Zufriedenheit. Das Fehlen glücksdienlicher und das Vorhandensein glücksschädlicher

Ideale, Lebensziele, Interessen und Wünsche tritt in der schlecht erzogenen Gesellschaft, wie ein fleissiger Beobachter unschwer wahrnehmen kann, mehr und mehr zu Tage.

Andererseits erweist sich die Befriedigung, welche die Gesellschaft bei ihrem heutigen Erziehungsstande, welche das im jetzigen Lohnverfahren gezüchtete Können und Wollen der Mitmenschen all jenen Bedürfnissen und Wünschen gewährt, durchaus unzulänglich.

Es mangelt da beispielsweise an derjenigen im menschlichen Leben schwer ins Gewicht fallenden Befriedigung, die Ruhe, Sicherheit, Friede dem einzelnen gewähren. Die Abhängigkeit von der Wohlfeilheit, der Konkurrenzfähigkeit seiner Leistung lässt den Gesellschaftsteilhaber nicht zur Ruhe kommen. Die Rücksichtslosigkeit des Konkurrenzlebens, der Mangel an echter Nächstenliebe entzieht ihm die friedliche Grundlage seines Wohlbefindens. Der Kampf ums Dasein stellt in der unter den heutigen Lohnprinzipien erzogenen Gesellschaft keinen erziehungsdienlichen friedlichen Wettstreit, kein vernünftiges Hand in Hand arbeiten dar, sondern einen Vernichtungskampf, der seine Teilhaber nicht zu glücksdienlicher Befriedigung gelangen lässt.

Der einzelne auch steht inmitten der solchergestalt kultivierten Gesellschaft wie in einer fremden Welt allein, es fehlt ihm hier dasjenige, was unter gesunden Verhältnissen uns das „Vaterland“ lieb und wert macht. Eine solche Gesellschaft, ein solcher Stand des Könnens und Wollens der Mitmenschen bietet nicht die Befriedigung, die ein echtes Vaterland dem einzelnen zum Wohlergehen beiträgt. Der isolierte, in höchstem Masse auf sich allein inmitten entfremdeter Mitmenschen angewiesene Gesellschaftsteilhaber verbraucht hier die Kraft seiner Nerven, opfert die gesundheitlichen Vorbedingungen seines Wohlbefindens.

Auch das Familienleben gewährt bei den durch das heutige Lohnverfahren hervorgerufenen socialen Verhältnissen geringere Befriedigung. Schon die rechte Gattenwahl ist unter dem Einfluss der kapitalistenzüchtenden Lohnmittelverwertung mannigfach auf falsche Bahnen gedrängt, so dass sich in der Ehe nicht mehr diejenigen zusammenfinden, die einander mit ihrer Eigenart glücksdienlich ergänzen und deshalb zusammengehören; Kapitalrücksichten vergiften hier mehr als je das Ehe- und Familienleben. Auch die Unsicherheit der Existenz und der Zukunft von Weib und Kind, die Notwendigkeit der Mitarbeit der letzteren und ähnliches trägt in unserer Gesellschaft viel dazu bei, die dem Familienleben anhaftende Befriedigung zu verringern.

So stellt sich in mehrfacher Hinsicht infolge der heutigen Qualität des Zusammenlebens, des heutigen Erziehungsstandes der Mitmenschen für den einzelnen Mangel an Befriedigung heraus.

Wo hier aber Befriedigung in Frage kommt, da ist sie vielfach nicht die rechte, der Zufriedenheit in Wirklichkeit dienliche. Es mangelt an Individualisierung der Befriedigung, an Anpassung derselben an die persönlichen und sonstigen jeweiligen Glücksvoraussetzungen. Die Differenzierung dieser Voraussetzungen aber, die Sonderart, die Verschiedenheit der Menschen hat sich gerade in unserer Zeit in mannigfacher Hinsicht schärfer herausgebildet. Dieser Mannigfaltigkeit entspricht nicht die Behandlung, die dem einzelnen zu teil wird und ihm Befriedigung gewähren soll.

Es herrscht vielfältig eine nur schablonenhafte Befriedigung, wie sie von Fremden gegen Geldlohn zu erzielen ist, es mangelt dabei an einer verständnis- und liebevollen Berücksichtigung der Individualität. Der Genuss der Befriedigungsmittel ist hier dann um so weniger wirkungsvoll.

Auch die Verteilung der Arbeit, die das Einzeldasein erfüllt, ist in unserer Gesellschaft vielfältig unter dem Einfluss der fraglichen Lohngrundsätze falsch geraten, so dass sie sich den jeweiligen Vorbedingungen der Zufriedenheit wenig anpasst. Das werkthätige Schaffen wird dabei dem einzelnen vielfach, statt ihn zu befriedigen, zu einer freudeleeren Danaidenarbeit, zur Strafe.

In dieser und anderer Hinsicht tritt die Wahrheit zu Tage, dass die Menschen in unserer Gesellschaft bei dem gegebenen Erziehungsstande vielfältig nicht dasjenige finden, was sie unter jetzigen Lebensbedingungen zum Dasein und zum Glücklichsein gebrauchen. Wir brauchen die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Einzelheiten nicht näher auszuführen; wer ernstlich beobachtet, der kann die angedeuteten Mängel unserer socialen Verhältnisse täglich wahrnehmen. Die Glücksdienlichkeit des Zusammenlebens ist bei dem vorhandenen Kulturstande offensichtlich unzulänglich; dieser Kulturstand bringt eine wachsende „Verelendung“ der Menschen in dem Sinne mit sich, dass er letztere einer befriedigungslosen Bedürftigkeit preisgiebt.

Die weitere Folge dieser auf die Einrichtung unserers täglichen Lohnens und Strafens zurückzuführenden Entwickelung ist die Entstehung von Unzufriedenheit in der Gesellschaft.

Bei dem Kulturstande, bei dem Stande des Könnens und Wollens und der gegenseitigen Beziehungen der Gesellschaftsteilhaber, wie wir ihn schilderten und wie er sich bei der Unzulänglichkeit der Gunstverteilung, der Lohnmittelverwertung immer schärfer herausbildet, können die Individuen in der Gesellschaft ihres Lebens nicht wahrhaft froh werden. Ein derartiges Zusammenleben ist nicht geeignet, das Wort, dass Friede herrschen und es den Menschen wohlgefallen soll auf Erden, zur Wahrheit werden zu lassen. Da stellt vielmehr in steigendem Masse Mangel an Lebensfreude sich ein; der einzelne

kann unter solchen Umständen nicht zufrieden sein mit dem Ergebnis seiner Lebensarbeit. Der Wert, die Schätzung des Lebens schwindet dahin.

Thatsächlich können wir diese Erscheinung in unserer Gesellschaft beobachten. Wer sich einmal umsieht im täglichen Leben und ein offenes Auge, unbefangenen Blick besitzt für die „Zeichen der Zeit," der gewahrt, wie Unzufriedenheit in hohem Masse unter den Gesellschaftsteilhabern zu Hause ist und offenbar seit geraumer Zeit ein stetiges Wachstum erkennen lässt. Seit der „guten alten Zeit" ist in dieser Hinsicht eine erhebliche Veränderung vor sich gegangen. Trotz des grösseren Reichtums an gewissen Gütern — die etwa als die „materiellen" bezeichnet werden — hat sich das Glücksgefühl der Gesellschaftsteilhaber, die Behaglichkeit in der Gesellschaft, der Lebenswert nicht gemehrt, sondern wesentlich gemindert.

Man verfügt im Rahmen der Kultur der fin de siècle über zahlreiche „Genüsse", aber das betreffende Geniessen bewährt sich vielfach als keine echte, unenttäuschbare Freude, erweist sich als ein Talmiglück. Dem beglückenden Rausch, der zeitweise über die Unruhe und das wenig anheimelnde Wesen des heutigen socialen Lebens hinwegtäuscht, folgt hier eine ungemütliche Ernüchterung, eine befriedigungslose Bedürftigkeit, das Gefühl der Leere, so dass am Ende dem einzelnen mit jenen glänzenden Kulturspenden thatsächlich viel weniger gedient ist, als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte.

Nicht Optimismus, nicht Lebensfreudigkeit hat sich mit jener güterreichen Kultur bei uns eingestellt, sondern das Gegenteil. Der zunehmende Pessimismus, der sich nicht selten — nicht nur bei den Hungrigen, sondern auch bei den Übersättigten — zur Selbstmordstimmung zuspitzt, ist eines jener „Zeichen der Zeit," das bei der Würdigung der heutigen Gesellschaftsqualität beachtet sein will. Die Gesellschaftsteilhaber verzweifeln inmitten des geschilderten Zusammenlebens vielfach an ihrem Beruf, glücklich zu werden. Es stellt sich bei ihnen Hoffnungslosigkeit ein.

Mit der Verschlechterung der socialen Kultur geht, wie schon bemerkt, eine Entwertung des Lebens vor sich. Dem einzelnen ist sein Dasein weniger wertvoll, weil er sich dessen weniger in Ruhe und Frieden freuen kann. Der Optimismus, der aus der „guten alten Zeit" sich vererbt hat und zu einer höheren Bewertung des Lebens Anlass giebt, weicht unter dem Einfluss des Wachstums der erwähnten Kulturmängel immer mehr zurück; einer nach dem anderen — mag er auch noch so sehr nach Straussenart vor den Eindrücken der Alltagswirklichkeit flüchten — wird durch die socialen Verhältnisse ernüchtert, zumal wenn ihm einmal die Stunde kommt, in der er

ernst und unbefangen das künftige Schicksal seiner Kinder sich klar macht.

Auch die Günstlinge des jetzigen Lohnverfahrens, die bei der herrschenden Gunstverwertung Bevorzugten, die Besitzenden, die an den fraglichen Kulturspenden Überreichen werden in unserer Gesellschaft von der Unzufriedenheitsentwickelung keineswegs verschont.*) Der heutige Mangel an Gemeinwohl, an Zufriedenheit in der Gesellschaft tritt auch bei ihnen zu Tage.

Wo der geschilderte Mangel an echter Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander herrscht und statt dieser Nützlichkeit mehr und mehr Schädlichkeit sich herausbildet, da ist auch der Geldbesitz und ähnliches entwertet, in seiner Beglückungsfähigkeit wesentlich vermindert. Die Ideale, denen man mit seiner Lebensarbeit diente und die sich in Gestalt eines solchen Reichtums verwirklichten, erweisen sich als falsche, ohnmächtige, beglückungsunfähige; der Erfolg lehrt am Ende, dass die betreffenden Gesellschaftsteilhaber mit ihrem Glück Götzen zum Opfer gefallen sind. Auch diese Günstlinge haben somit kein vernünftiges Interesse an der Aufrechterhaltung der jetzigen Gunstverwertungsordnung, die für sie so wenig echte Lebensfreude im Gefolge hat.

Mehr noch aber als bei den Besitzenden tritt die unzufrieden machende Wirkung der unzulänglichen Gesellschaftserziehung bei denen hervor, die als die im heutigen Lohnverfahren Zurückgesetzten erscheinen, bei den vom Preisrichter übergangenen Konkurrenten.

Auch bei diesen zum grossen Teil ungerecht, irrationell Benachteiligten entwickelt sich unter dem Einfluss der schlecht kultivierten Gesellschaft Begehrlichkeit und Befriedigungslosigkeit. Sie verfügen grossenteils über viel mehr Genussmittel als die Weniger- und Wenigstbesitzenden früherer Zeiten; insofern kann bei ihnen von einer steigenden „Verelendung“ gar keine Rede sein. Aber trotz der Befriedigung mannigfaltiger Bedürfnisse und Wünsche entwickelt sich bei ihnen in der jetzigen Gesellschaft eine hochgradige Unzufriedenheit. Der höhere Lohn, den sie im Verhältnis zu jenen Wenigerbesitzenden früherer Zeiten anscheinend erhalten, beglückt nicht in entsprechendem Masse, zumal in einer an echter Nützlichkeit armen Gesellschaft, wie schon bemerkt, die Lohngüter, die Anwartschaften auf den Nutzen anderer entwertet erscheinen.

In den Kreisen dieser bei unserem Lohnen mit Unrecht oder

*) „Ein Gefühl der Unbehaglichkeit, der Unsicherheit und der Unzufriedenheit hat sich aller Kreise bemächtigt, der höchsten wie der niedersten,“ bemerkt Bebel (a. a. O. S. 287) treffend. Dieser lebenentwertende Zustand, diese Verelendung reicht hinauf bis zu den amerikanischen Geldfürsten.

mit Recht Minderbedachten kommen manche Wirkungen der unzulänglichen socialen Verhältnisse in erhöhtem Masse zur Geltung. Hier tritt beispielsweise vielfach in verschärftem Grade jene Unsicherheit der Existenz und jene Hoffnungslosigkeit zu Tage, deren wir Erwähnung thaten. Den Nichtkapitalisten bezw. Nichtgrosskapitalisten z. B. ist mehr und mehr die Möglichkeit abgeschnitten, an dem Wettbewerb um unsere nach Massgabe der Wohlfeilheit der Leistung verteilten Gunst siegreich teilzunehmen; das Gebiet ihrer Wettbewerbsaussichten engt sich mehr und mehr ein.

Gegenüber den vermehrten Existenzmängeln reicht dann das den in der Konkurrenz Unterliegenden gewährte Mass von Rauschmitteln, von materiellen Genüssen nicht aus, um jenes „Sinnenglück" zu ermöglichen, das in gewissem Grade über den Mangel an echter Lebensfreude hinweghilft; es bleibt hier trotz der gemehrten Genüsse eine immer grössere Leere bestehen.

Ausserdem kommt in diesen Kreisen die Nichtbefriedigung des Wunsches, der irrationellen, grundlosen Zurücksetzung ledig zu werden, vielfach als Unzufriedenheitsmoment in Betracht. Häufig wird sogar — von den Benachteiligten selbst und von anderen — jene Zurücksetzung als die einzige oder doch als die wesentliche Ursache der Unzufriedenheitsentwickelung betrachtet. Nicht die Gesellschaftsqualität, nicht der Mangel an wirklicher Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander, der schädliche Bedürfnisse und Wünsche und ein Fehlen echter Befriedigung zur Folge hat, erscheint den Betreffenden als die Grundlage des Unzufriedenseins. Der einzelne wähnt hier, dass seiner Unzufriedenheit abgeholfen sei, wenn er nur einen grösseren Lohnanteil, mehr Geld zugewendet erhielte. Es mangelt dabei an klarer Erkenntnis der socialen Vorbedingungen der Zufriedenheit, sowie der Vorgänge, durch die, auch wenn der Benachteiligte mehr Geld in die Hände bekommt, in unserer Zeit eine wachsende Unzufriedenheit heraufbeschworen wird. Der Nichtbesitzende würde des durch seine Individualität und jeweilige Lage bedingten glücksdienlichen Wünschens und Geniessens in hohem Masse auch dann ermangeln, wenn er einen grösseren Teil der in der Gesellschaft vorhandenen Güter besässe; ihn träfe auch in diesem Falle, wie alle Beteiligten, der Mangel an Wert der Individuen für einander, der in dieser Gesellschaft herrscht.

Die geschilderten Lohnvorgänge und ihre erzieherischen Wirkungen kommen als die wesentlichen Ursachen auch der in den Kreisen jener Benachteiligten grassierenden Unzufriedenheit in Betracht; nur wirkt die unzulängliche Lohnordnung hier nicht lediglich mittelbar, sondern auch unmittelbar auf den Zufriedenheitsstand der betreffenden Gesellschaftsteilhaber ein.

Die Zahl dieser benachteiligten Gesellschaftsteilhaber, bei denen

die Unzufriedenheit am raschesten sich entwickelt, nimmt unter der Herrschaft der erwähnten Lohngrundsätze täglich zu. Mehr und mehr haben wir es mit einem grossen Heer dieser Unzufriedensten zu thun.

Die vorhandene Unzufriedenheit nun zeitigt mannigfache Folgen. Verschiedenartige Eruptionen derselben können wir in unseren Tagen beobachten. Die Ziele dieser Unzufriedenheitsausbrüche und -bewegungen sind verschiedene; in dem einen Falle richtet sich die Bewegung gegen diese, in dem anderen gegen jene Personen und Zustände je nach der Vorstellung, die man sich von der Ursache dessen macht, mit dem man unzufrieden ist.

Als eine solche Unzufriedenheitseruption kommt vor allem die sogenannte Arbeiterbewegung in Betracht, bei der zahlreiche unzufriedene Individuen, die man unter der Bezeichnung „Arbeiter" zusammenfasst, organisiert werden zum Kampfe gegen bestimmte Zustände und Einrichtungen, mit deren Beseitigung man die Grundlage grösserer Zufriedenheit zu erobern meint.

Als Wirkungen des erwähnten Pessimismus erklären sich ferner auch die Bestrebungen jener Desperados, die sich zerstörungswütig an der menschlichen Gesellschaft für die ihnen zu teil werdende Misshandlung rächen möchten.

Auch wo sich heutzutage die Wut gegen die Juden richtet, haben wir es mit Äusserungen jener Unzufriedenheit zu thun; die antisemitische Armee rekrutiert sich aus den Unzufriedenen, die in unserer Gesellschaft unter dem Einfluss unzulänglicher Kultur entstehen. Nicht minder kennzeichnet sich der sonstige Nationalitätenhader, der als Zeichen der Zeit Beachtung erheischt, vielfach als eine Folge jener Unzufriedenheit. Man wendet sich gegen die einer anderen Nation angehörenden Gesellschaftsteilhaber in dem Wahn, dass das Zusammenleben mit ihnen, wie es bislang war, die Ursache abgiebt für den Mangel an Lebensfreude, dem man sich gegenübersieht.

So entwickelt sich auf der Grundlage der unzulänglichen Kultur Klassenhass und Rassenhass in der Gesellschaft und macht das Dasein des einzelnen noch unerquicklicher. Wäre keine Unzufriedenheit vorhanden, wäre der rechte Erziehungsstand der Gesellschaft gepflegt, dann kämen jene hasserfüllten Bestrebungen nicht in Frage. So aber wachsen dieselben mit der Unzulänglichkeit der Gesellschaftserziehung alle Tage. Sie werden zu einer furchtbaren Gefahr, die auf dem einzelnen, zumal wenn er die Zukunft seiner Kinder überdenkt, wie ein Alpdruck lastet.

Mit den Erziehungssünden und der Kulturverschlechterung wächst die Unzufriedenheit und die Gefahr der Gesellschaftsexplosion, des grossen „Kladderadatsches", von dem keiner etwas Gutes sich versprechen darf. Die Vor-

bedingungen individuellen Daseins und Glücklichseins geraten auf diesem Wege täglich mehr in Gefahr. Nur leichtherzige, kurzsichtige Optimisten können das in Abrede stellen; bei ruhiger, nüchterner, gründlicher Beobachtung muss einem jeden das Wachstum der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr klar werden.

Über die Ursachen dieser heutigen Entwickelung, dieses zunehmenden Mangels an Gemeinwohl aber darf man sich nicht täuschen. Nicht zu geringe Produktivität der Arbeit und ähnliches vermag als Erklärung für jene erschreckliche Thatsache zu dienen. Nicht der privatkapitalistische Charakter der Produktionsordnung giebt als solcher die entscheidende Ursache ab für die Entstehung des Zufriedenheitsmangels und seiner Folgen. Der Privatkapitalismus an sich erweist sich keineswegs in solcher Weise als mit dem Gemeinwohl, mit der Entwickelung möglichst grosser Zufriedenheit der Gesellschaftsteilhaber unverträglich.

Jene Unzufriedenheitsentwickelung und jene sociale Gefahr ist vielmehr als eine Folge der Nichterfüllung der socialen Vorbedingungen des rechten Wünschens und Geniessens zu betrachten. Jene Erscheinungen wären nicht vorhanden, wenn nicht dem einzelnen die geschilderte mangelhafte Gesellschaftsqualität das Glücklichwerden verwehrte. Als Ursache dieser Gesellschaftsqualität und damit auch als Quelle jener Folgen derselben ist die schlechte Gesellschaftserziehung, die unzweckmässige Lohnordnung, die unrechte Güterverteilung anzusehen. Nicht die privatkapitalistische Produktionsordnung, sondern die mammonistische, der rechten Gesellschaftserziehung nicht achtende Verteilungsordnung kommt hier als das Entscheidende in Betracht.

Wo die Unzufriedenheit und deren Folgen sich in steigendem Masse geltend machen, da bewahrheitet sich das Wort: Unrecht schlägt seinen eigenen Herrn. Wenn die Güterverteilung gerecht, kulturdienlich wäre und die Eigenart der Individuen und des Zusammenlebens infolgedessen eine solche, dass der einzelne seine Wünsche und seine Befriedigung glücksdienlich, den individuellen Vorbedingungen entsprechend gestaltet erhielte, dann gäbe es nicht die jetzige Unzufriedenheitsentwickelung und nicht die sociale Gefahr, ohne dass es einer Steigerung der Warenproduktion bedürfte. Es handelt sich da nicht um das Quantum des Warenvorrates, sondern um das Quantum des Wertes, den die Menschen für einander besitzen.

Die unzweckmässige Gesellschaftsqualität aber, die der individuellen Zufriedenheit unter den heutigen Lebensbedingungen nachteilige Eigenart der Menschen und ihres Zusammenlebens entwickelt sich, wie schon bemerkt wurde, in immer höherem Masse, solange das jetzige Lohnverfahren geübt wird; bei der Fortdauer dieses Verfahrens der Güterverteilung und der in derselben gelegenen Persönlichkeitsbehandlung

muss für die Zukunft immer mehr mit einer Gesellschaft gerechnet werden, in welcher der einzelne der seinen individuellen Glücksvoraussetzungen angemessenen Mitmenschennützlichkeit entbehrt. Ohne Änderung im Gerechtigkeitsstande nimmt die Kulturunzulänglichkeit, die Unzulänglichkeit des Wertes der Persönlichkeiten für einander immer mehr zu, mag Kapitalkonzentration oder Güterarmut dabei zunehmen oder nicht. Als eine Folge dieser andauernden Ungerechtigkeit müssen wir dann die zu Tage tretende stetige Steigerung der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr betrachten.

Soviel über die Folgen der Unzulänglichkeit der heutigen Lohnmittelverwertung und der aus dieser sich ergebenden Besitzordnung, soviel über die Wirkung des wachsenden Unrechts.

Hier sind wir nun mit unseren Erörterungen an der Schwelle der sogenannten socialen Frage angelangt.

Die Beseitigung der eben erwähnten Folgezustände, die Beseitigung der wachsenden Unzufriedenheit und der aus dieser sich ergebenden socialen Gefahr bildet den Gegenstand unserer wichtigsten allgemeinen Zeitfrage. Um diese Aufgabe, um dieses Zufriedenheitsproblem dreht sich im Grunde jene sociale Frage, die in unseren Tagen eine so grosse Rolle spielt. Es handelt sich um die Rettung der Individuen vor der in der Entwickelung begriffenen Unzufriedenheit und um die Rettung der um der individuellen Lebenszwecke willen erforderlichen Gesellschaft vor der Gefahr, durch die Unzufriedenheitseruptionen zertrümmert zu werden.

Es kommt hier eine „sociale“ Frage in Betracht, es steht bei der betreffenden Aufgabe die Beseitigung socialer Ursachen der schädlichen Zustände, die Beseitigung von Ursachen in Frage, die in der Qualität der Gesellschaft und in der Art der Beteiligung des einzelnen am Zusammenleben gegeben sind. Insofern ist es berechtigt, unsere wichtigste Zeitfrage als eine sociale, als eine mit der Gesellschaft, mit dem Zusammenleben der Individuen sich beschäftigende zu bezeichnen.

Unrichtig ist es, diese Zeitfrage — wie es nicht selten geschehen ist — als eine „Magenfrage“ zu behandeln. Nach dem, was wir im Vorhergehenden klargelegt haben, kann es nicht zweifelhaft sein, dass durch weitere Magenfüllung die Unzufriedenheit und die sociale Gefahr sich nicht beschwören lässt. Mit dem Magen haben das Unzufriedensein und seine Folgen wenig oder gar nichts zu thun; eine Verelendung im Sinne des Hungerleidens kommt dabei, wie wir bemerkten, keineswegs ausschlaggebend in Betracht. Wer der Ansicht ist, es handele sich hier im wesentlichen um den Kampf um

Futterplätze und Futteranteile, der hat das Unzufriedenheitsphänomen nicht gründlich erfasst, der denkt zu klein von seinen unzufriedenen Zeitgenossen und von der socialen Frage.

Auch die häufig vertretene Ansicht, der Eduard von Hartmann*) in seiner Definition „Die sociale Frage besteht in dem Anspruch der niederen Klassen auf eine bessere wirtschaftliche Stellung, auf einen grösseren Besitz von Genussmitteln und grössere Bequemlichkeit des Lebens“ Ausdruck giebt, kann nach unseren bisherigen Ausführungen nicht zutreffend erscheinen. Es kommt bei der socialen Frage nicht eine „Klasse“, sondern die Gesellschaft als solche in Rechnung. Die Lösung jener Frage ist kein „Geschäft“ für die eine oder die andere Klasse; damit, dass eine solche Klasse finanzielle Vorteile erkämpft, erkämpft sie noch keine Zufriedenheit, noch keinen Lebenswert. Durch die blosse unterschiedslose Begünstigung der als „Arbeiter“ zusammengefassten verschiedenartigen Individuen, durch die Mehrung ihres Lohnanteils u. s. w. können keineswegs die socialen Ursachen der Missstände beseitigt, kann die wachsende Unzufriedenheit und die sociale Gefahr nicht beschwichtigt werden.

Bei letzterer Aufgabe muss, wie bereits angedeutet, die Unzufriedenheit und die Gefahr als Folge der von uns erörterten socialen Vorgänge und Zustände ins Auge gefasst werden. Um die Beseitigung dieser socialen Ursachen handelt es sich hier, ohne ihre Berücksichtigung kann die sociale Frage nicht richtig gedeutet werden.

Da kommt die Beseitigung der Unzulänglichkeit der Gesellschaftsqualität als Aufgabe in Betracht. Der Mangel an wirklicher Nützlichkeit der Individuen für einander spielt in Sachen der socialen Frage eine entscheidende Rolle. Das von uns gekennzeichnete wahrhaft nützliche Können und Wollen der Persönlichkeiten, aus denen sich die Gesellschaft zusammensetzt, steht hier als Gegenstand des Nachdenkens in Frage, ebenso wie die Schädlichkeit, die in unserer Gesellschaft die Individuen mehr und mehr gegeneinander bewähren. Die sociale Frage dreht sich hier um jenen — nützlichen oder schädlichen — Einfluss, den die Gesellschaft auf die Gestaltung des individuellen Bedürfens und Wünschens einerseits und auf diejenige der individuellen Befriedigung andererseits ausübt.

Es steht demgemäss bei unserem wichtigsten Zeitproblem weiter der Mangel an Gesellschaftserziehung und die Beseitigung dieses Mangels in Frage. Ohne Beseitigung der Unzulänglichkeit der Gesellschaftserziehung ist die Abwehr der Unzufriedenheit, der Lebensentwertung und der socialen Gefahr nicht möglich.

Da handelt es sich um eine Berichtigung der güterverteilenden

---

*) Eduard v. Hartmann, Die socialen Kernfragen (Leipzig, 1894), S. 1.

Persönlichkeitsbehandlung in der Gesellschaft, um eine entsprechende Besserung der Gunstverwertungs- und Lohnordnung. Aber mit einer blossen Änderung der Ordnung, mit einer blossen Mehrung des Anteils gewisser Menschengruppen — z. B. der als „Arbeiter" zusammengefassten verschiedenartigen Persönlichkeiten — ist es nicht gethan; es muss eine Besserung sein.

Wird nicht die Zweckmässigkeit, die Gerechtigkeit der Lohnordnung in der Gesellschaft bei der Änderung gemehrt, dann ist auch dem einzelnen, dessen Anteil dabei gewachsen ist, nicht geholfen, denn mit der Ungerechtigkeit wächst, wie wir gesehen haben, die Wertarmut in der Gesellschaft und dementsprechend auch die Wertlosigkeit des Lohnanteils. Es genügt hier nicht, dass eine „Klasse" mehr erhält, es kommt darauf an, dass die Frage, wieviel die verschiedenen einzelnen Gesellschaftsteilhaber jeweils an Lohn und Strafe besitzen müssen, besser gelöst wird. Es kann beispielsweise auch nicht nützen, dass dieser oder jener Millionär — freiwillig oder unfreiwillig — seines Güterbesitzes sich entäussert und letzterer dann ohne Rücksicht auf den Zweck rechter Gesellschaftserziehung anderweitig zur Verwertung gelangt. Mit der blossen Beseitigung von Ungleichmässigkeiten und Kontrasten ist nicht für bessere Gesellschaftserziehung gesorgt, ist nicht die Entwickelung der Gesellschaft zu einer Heimstätte der Zufriedenheit gefördert. Es kann die Güterverteilung gleichmässiger und trotzdem ebenso oder noch mehr ungerecht, kulturschädlich sein. Als massgebliches Ziel kommt bei der socialen Frage immer wieder die Züchtung einer Gesellschaft in Betracht, die den einzelnen zu einem den jeweiligen — durch die Eigenart der Persönlichkeiten und der sonstigen Verhältnisse bestimmten — Zufriedenheitsvorbedingungen angemessenen Wünschen und Geniessen gelangen lässt.

Die Erziehungsdienlichkeit der Lohnordnung will gemehrt sein; mehr als bisher muss einem jeden das Seine entsprechend den erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle zu teil werden. Mit schablonenhafter klassenmässiger Abgrenzung grösserer Lohnquoten ist in Sachen der socialen Frage nicht voran zu kommen; hier handelt es sich um das Wachstum wirklicher Rechtsordnung, um die Annäherung der Lohnordnung an das von uns gekennzeichnete Ideal. Nur unter diesem Gesichtswinkel ist die sociale Frage richtig zu erfassen.

Und wie hier die erziehungsdienliche, echte Nützlichkeit stiftende Lohnordnung und ihre Herstellung in Frage steht, so bildet weiter auch die rationelle Lohnmittelverwertung durch die einzelnen Gesellschaftsteilhaber den Gegenstand des in Rede stehenden Zeitproblems. Das Gerechte, das der wirklichen Nützlichkeitserziehung förderliche Lohnen und Strafen ist hier in Rücksicht zu ziehen; die

Annäherung dieses täglichen erzieherischen Einflusses, den ein jeder im socialen Leben ausübt, an das oben von uns skizzierte Ideal kommt bei jenem Rettungsproblem wesentlich in Rechnung.

Wo es die Rettung vor der wachsenden Unzufriedenheit und vor der socialen Gefahr gilt, da haben wir es nicht etwa mit einer Mildthätigkeits-, sondern mit einer Erziehungsfrage zu thun, da kommt es nicht auf das Schenken, sondern auf das Gerechtsein an, das hier durch nichts ersetzt werden kann. Durch die unentgeltliche Hingabe von Gütern — etwa von Nahrungs-, Kleidungs-, Feuerungsmitteln, von persönlichen Dienstleistungen und ähnlichem, — durch die Errichtung von Volksküchen, Wärmestuben, Spitälern und dergleichen mehr, verhelfen wir den Unzufriedenen noch nicht zu einer wahrhaft nützlichen Gesellschaft, zu einer Heimstätte des Friedens und des Wohlgefallens, entschädigen wir sie noch nicht dafür, dass sie in der Gesellschaft den rechten Familiencharakter, das echte Vaterland und die sonstige wahre Nützlichkeit entbehren müssen. Die sociale Frage ist demnach keine Frage der Barmherzigkeit, sondern eine nüchterne Rechtsfrage. Bei ihr heisst es: Einem jeden das Seine, nicht mehr, und nicht weniger! Ohne Gerechtigkeit keine zweckmässige Gesellschaftserziehung, keine Zufriedenheit, keine Lösung der socialen Frage!

Wo infolge des herrschenden Unrechts das Hungerleiden und ähnliches Bedürfen jetzt als Unzufriedenheitsursache in Frage steht, da schwindet auch dieses bei der auf vollkommenere Gerechtigkeit, auf bessere Gesellschaftserziehung gerichteten Änderung der Güterverteilung und der in ihr gelegenen Persönlichkeitsbehandlung. Richtet sich aber diese neue Regelung der Lohn- und Besitzordnung lediglich auf die Beseitigung jener specifischen Bedürftigkeit, sucht man bei dem Versuch der Lösung der socialen Frage nur oder doch hauptsächlich die infolge der jetzigen Ungerechtigkeit mangelnde Befriedigung der betreffenden materiellen Bedürfnisse herbeizuführen, so bleibt der Kern der socialen Frage unberührt, bleibt die wirkliche Ursache der Unzufriedenheit, die mangelhafte, dem einzelnen nicht förderliche Gesellschaftsqualität, der unzulängliche Erziehungsstand, das Fehlen der erforderlichen die gegenseitige Nützlichkeit begründenden Eigenart der Menschen und ihrer socialen Beziehungen unbeseitigt, wird dem wachsenden Zufriedenheitsmangel und der Lebensentwertung kein Einhalt gethan. Auf solchem Wege, auf dem Wege der Versorgung der Unzufriedenen mit den betreffenden materiellen Gütern gelangt man gegenüber der socialen Frage niemals zum Ziel; da leitet ein falsches Zielbewusstsein vom rechten Rettungswege ab. Die in dieser Richtung zur Beseitigung der Unzufriedenheit und ihrer Ursachen unternommenen vielfältigen Versuche haben denn auch thatsächlich keineswegs den erhofften Er-

folg gehabt, haben es noch keineswegs bewirkt, dass Friede und Wohlgefallen sich in unserer Gesellschaft wieder mehrten.

So wenig wie als Wohlthätigkeitsfrage darf die sociale Frage als Produktionsfrage aufgefasst werden. Die „Organisation der Arbeit“ und ähnliches ist hier keineswegs das Entscheidende. Wo es heute an Wert der Individuen für einander mangelt, da lässt sich durch eine Vervollkommnung des Arbeitsmechanismus nicht Rat schaffen.

Wo Gerechtigkeit, gute Gesellschaftserziehung waltet, wird auch die Produktivnützlichkeit der einzelnen kultiviert, z. B. auch durch Fürsorge für ein leistungsfähiger machendes Hand in Hand arbeiten gefördert, aber man lässt sich dort nicht diese Art der Kulturpflege genügen, sondern nimmt auf die Pflege der gesamten Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander Bedacht. Mit einer auf blosse Produktionssteigerung abzielenden Änderung der Behandlungsordnung ist es bei der socialen Frage nicht gethan; durch eine ergiebigere und bequemere Produktion kann hier nicht der Nutzen zweckmässiger Gesellschaftserziehung ersetzt werden. Wo im übrigen eine schlechte Gesellschaftsqualität, Mangel an Menschenwert, an Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander herrscht, da wird durch die ertragsreichste Arbeit die Lebensentwertung nicht verhindert; mit der Produktivität der Individuen ist noch keineswegs jene Nützlichkeit derselben gegeben, die anderen zum rechten, der Natur des Einzelfalls angemessenen Wünschen und Geniessen verhilft.

In solcher Weise zeigt es sich, dass wir es bei der in Rede stehenden wichtigsten Zeitaufgabe durchaus nicht mit einer blossen Produktions-, einer blossen Wirtschaftsfrage zu thun haben.

Auch nicht als Schutzfrage lässt sich unser Rettungsproblem verstehen; mit irgend welchen Massregeln zum Schutz der in der Konkurrenz Unterliegenden, der von dem Preisrichter, dem schlechten Gesellschaftserzieher Misshandelten lässt sich die Unzufriedenheitsentwickelung und die sociale Gefahr nicht aufhalten. — Jedenfalls käme nicht ein Schutz gegen die Kapitalisten, sondern nur ein Schutz gegen die Mammonisten in Frage. Als „Grundursache“ des Unheils spielt hier nicht, wie Bellamy*) vermeint, der „Zwang, den die Kapitalisten auf das Volk ausüben“, die entscheidende Rolle. Der des Social- und Kulturverständnisses ermangelnde Preisrichter ist es, der der Konkurrenz ihre Nützlichkeit nimmt und dieselbe als Quelle des Ungemachs erscheinen lässt; Schutz gegen seinen Rechtsunverstand käme als Inhalt der socialen Frage in Betracht, wenn man diese als Schutzfzage auffassen will. — Ebensowenig wie ein Schutz gegen die Kapitalisten vermag gegen die Entwickelung der Unzufriedenheit und gegen die sociale Gefahr das Dreinschlagen auf die Unzufriedenen,

*) A. a. O. S. 398.

die totschlagsfreudige Verteidigung dessen, was einer für seine heiligsten Güter hält, etwas auszurichten. Solange die socialen Ursachen fortdauern, erweist sich alles Schützen und Verteidigen als ein ohnmächtiges Beginnen. Bei der socialen Frage handelt es sich immer und immer wieder um gerechteres Lohnen und Strafen, um rationellere Persönlichkeitsbehandlung, um bessere Gesellschaftserziehung.

Wo es um die sociale Frage in dieser Weise bestellt ist, dreht sich dieselbe also weiter um eine Besserung des Individualwillens, welcher der Lohnmittelverwertung und damit der Gesellschaftserziehung als Grundlage dient. Der Mangel an dem rechten Individualwillen kommt, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, bei der socialen Frage als Quelle der Unzufriedenheitsentwickelung in Betracht; um die Beseitigung dieses Mangels lässt sich hier nicht hinwegkommen.

Das grosse Zeitproblem ist insofern auf Eigenschaften, auf Willensthatsachen der einzelnen Individuen zurückzuführen. Nicht aus komplizierten, der wirklich klaren Vorstellung mehr oder minder unzugänglichen Erscheinungen — die vielleicht mit ihrer vieldeutigen Bezeichnung Eindruck machen, aber keine Aufklärung bieten — ist die sociale Frage zu erklären, es tritt vielmehr als der greifbare Urheber der dabei zu würdigenden Vorgänge und Zustände der einzelne Zeitgenosse, auch unser eigenes Ich zu Tage.

Wir haben es in Sachen der socialen Frage mit einem Verschulden der Individuen zu thun. Auch die Unzufriedenen selbst leisten alle Tage in Erziehungssünden ein reichliches Mass. Sie schliessen sich etwa verzweifelungsvoll zu gefährlichen, nutzlosen Unzufriedenheitsthaten zusammen, huldigen aber dabei um nichts weniger schädlichen, gesellschaftsverschlechternden, Unzufriedenheit züchtenden Gunstverwertungsprinzipien; sie lohnen blindlings das wohlfeilste und bequemste Angebot, fröhnen einer kulturschädlichen Sparsamkeit, gründen ihre Konsumvereine, machen ihre Lotterien mit u. s. w. Da kommt nicht die mystische „Macht des Kapitals“, aus der man so gern die Missstände erklären möchte, nicht das kapitalistische Wirtschaftssystem, von dem Bellamy*) sagt, es sei ein „Ungeheuer, das die Welt an der Kehle gepackt hat“, sondern ein mangelhafter Individualwille als entscheidende Ursache in Rechnung; nicht die „Verhältnisse“, vielmehr das individuelle Verhalten fällt

*) A. a. O. S. 261. — Auch Bebel (a. a. O. S. 288) argumentiert beispielsweise mit der Behauptung: „Das Kapital geht einher ‚wie ein brüllender Löwe und sucht, welchen es verschlinge.‘“ Unseres Erachtens thut man, im Interesse klarer Vorstellungen, besser daran, die Personen ans Licht zu ziehen, die sich das Unrecht zu Schulden kommen lassen, und dabei zunächst im eigenen Verhalten nach Recht und Unrecht zu forschen.

hier ins Gewicht, wo die erforderliche Gesellschaftserziehung vernachlässigt wird.

Die in Frage kommenden Einzelheiten des individuellen Wollens, die von den einzelnen verwirklichten Lohngrundsätze aber sind, wie wir gesehen haben, etwas Willkürliches. Es handelt sich um die Herrschaft allgemein üblicher, die Willkür, das Urteilen, das Wählen des einzelnen beeinflussender Behandlungsideale. Die Beseitigung von Institutionen, von gesetzlichen oder sittlichen Vorschriften steht nicht in Frage, wo es die Beseitigung der wachsenden Unzufriedenheit und der socialen Gefahr gilt. Die Abschaffung z. B. der das Privateigentum an Produktionsmitteln gestattenden Gesetze kommt nach dem, was wir über die Unzufriedenheitsursachen ermittelt haben, als Gegenstand der socialen Frage nicht in Betracht. Nicht als Träger fremden, sondern als Träger eigenen Willens steht uns in Sachen dieses Zeitproblems das Individuum gegenüber; nicht mit seinem urteilslosen Gehorsam, sondern mit seiner irrigen Willkür ist hier abzurechnen.

Wo es an der rechten Willkür fehlt, da aber kommt, wie wir oben bemerkten, ein Mangel an jener Erziehertugend der Gerechtigkeit zur Geltung. Mit diesem Mangel und seiner Beseitigung haben wir es also gleichfalls bei der socialen Frage zu thun; ohne Berücksichtigung dieses Faktors lässt sich letztere Frage nicht verstehen. Wenn ausreichende Fähigkeit und Willigkeit zur Rechtsfindung vorhanden wäre, gäbe es die heutige sociale Frage nicht. Ohne Beseitigung der mammonistischen Kurzsichtigkeit und ähnlicher Urteilsunfähigkeit ist die Lösung der socialen Frage undenkbar. Es fällt hier ein Mangel an Anpassung der Gesellschaftsteilhaber an die veränderten Lebensbedingungen, eine Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Eigenart ins Gewicht; mit der Beseitigung dieses Anpassungsmangels befasst sich also das uns interessierende Zeitproblem.

Jene Unzulänglichkeit, jener Mangel an persönlicher Gerechtigkeitsqualifikation ist, wie wir ausführten, verschuldet durch einen Mangel an Gerechtigkeitserziehung. Es fehlt an der erforderlichen Ausbildung der betreffenden persönlichen Eigenschaften. — Auch dieses Manko an Gerechtigkeitserziehung spielt demnach in Sachen der socialen Frage eine Rolle, will, wenn der Inhalt dieser Frage klar erfasst werden soll, berücksichtigt sein.

Der Mangel an Züchtung der Fähigkeit und Willigkeit zur Rechtsfindung, zum Urteilen nach der Natur der Einzelfälle ist, wie wir feststellten, als letzte Ursache der Unzufriedenheitsentwickelung zu betrachten. Die Beseitigung dieses Mangels bildet also notwendigerweise den Gegenstand jener Rettungsfrage, die wir die sociale Frage nennen. Wenn die Beteiligten zur Gerechtigkeit erzogen, als Gesell-

schaftserzieher ausgebildet wären, gäbe es diese mit der Rettung der individuellen Zufriedenheit sich beschäftigende Frage nicht. Ohne Beseitigung des Mangels an Gerechtigkeitserziehung wird sich unter den gegebenen Lebensbedingungen der Unzufriedenheitsentwickelung und der socialen Gefahr nicht begegnen lassen. Die sociale Frage erweist sich hier schliesslich als eine Frage der Gerechtigkeitserziehung.

In solcher Weise wird durch unsere Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ unsere Auffassung von der socialen Frage geklärt; unsere Beschäftigung mit der Frage nach Wesen und Wert der Gerechtigkeit erschliesst uns den Kern jenes grossen Problems, vereinfacht unsere Vorstellung von dem Inhalt dieser Zeitfrage.

Wie ist jene Frage der Gerechtigkeitserziehung zu lösen? Wie hat sich diese Erziehung zu vollziehen?

Das ist das Problem, mit dem wir uns abzufinden haben, wenn wir um die Lösung der socialen Frage, um die Abwehr der wachsenden Unzufriedenheit und der socialen Gefahr uns bemühen.

Wo jene Lösung der socialen Frage uns beschäftigt, da kann, wie aus den voraufgehenden Ausführungen hervorgeht, nicht Schimpfen und nicht Kämpfen nützen, da ist mit dem Nachweis, dass die Gegner „schlechte Menschen“ sind, nicht aus der Stelle zu kommen. Auch auf dem Wege der „Reaktion“ lässt sich die Lösung jenes Zeitproblems nicht bewirken. Die Beseitigung der veränderten Lebensbedingungen, die Vernichtung der Erfindungen und der Verkehrsmöglichkeit, die Austreibung des Bedürfnisreichtums kann als Mittel zur Abwehr der Unzufriedenheit und der Gefahr nicht ernstlich in Frage kommen, an eine Rückkehr zur „guten alten Zeit“ unter Preisgabe der den Zeitgenossen bekannten Errungenschaften, die bei vernünftiger Verwertung sehr viel zum Wohlbefinden beizutragen vermögen, ist hier nicht zu denken. Die Wendung zum Besseren kann nur darin bestehen, dass die einzelnen dahin gelangen, von den ihnen durch die Erfindungen erschlossenen Verkehrs- und Behandlungsmöglichkeiten einen zweckmässigeren, einen gerechteren Gebrauch zu machen. Die Gerechtigkeit ist dasjenige Ideal, in dessen Dienst allein heute die Menschen der jetzt mangelnden Hoffnung und Lebensfreude teilhaftig werden können; nur im Dienst dieses Ideals verspricht heute unsere gemeinsame Lebensarbeit fruchtbar zu werden, winkt dem Sinnen und Trachten, das unser Dasein erfüllt, ein beglückendes Ziel, gewinnt jenes Dasein neuen Wert. Das zu lösende Problem erscheint also auch hier wieder in Gestalt der Frage: Wie ist die erforderliche Gerechtigkeitserziehung zu bewirken, wie sind die Menschen für den Dienst jenes rettenden Ideals zu gewinnen?

Es handelt sich bei dieser der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr begegnenden Erziehung, wie wir sahen, um eine Fürsorge für einen gerechteren Inhalt des Individualwillens und für die zu solcher Willensbildung erforderlichen persönlichen Eigenschaften. Wo die Lösung der socialen Frage ins Auge gefasst wird, da gilt es, Menschen und menschliches Wollen zu ändern, zu bessern. Die Annäherung des Wollens an das oben von uns gekennzeichnete Ideal, die Vervollkommnung der Erziehertugend der Gerechtigkeit will hier betrieben, die bessere Anpassung der Gesellschaftsteilhaber an die jetzigen Lebensbedingungen auf solche Weise bewerkstelligt sein.

Ohne dass in dieser Richtung Fortschritte gemacht werden, ist mit der Lösung der socialen Frage unter keinen Umständen voranzukommen. Die gegenteiligen Behauptungen, die uns in Theorie und Praxis begegnen, beruhen auf einer unklaren Vorstellung von dem Inhalt jener wichtigsten Zeitfrage. Einen klaren, überzeugenden Beweis dafür, dass die Unzufriedenheit und die sociale Gefahr sich abwehren lasse ohne Vervollkommnung des individuellen Gerechtseins haben wir nirgends erbracht gefunden. Man lächelt und spottet über die Lehre „Werdet besser, so wird's besser!" ohne sich wirklich klar darüber zu sein, wie denn anders das vorhandene im menschlichen Wollen begründete Unrecht und dessen Wirkungen in Fortfall kommen und eine unrechte, unzweckmässige, den vernünftigen Anforderungen des Einzelfalles widerstreitende Verteilungsordnung, sowie deren Folgen für die Zukunft verhütet werden sollten.

Bei dem Problem der erforderlichen Gerechtigkeitserziehung nun handelt es sich nicht um die erzieherische Beeinflussung eines Einzelnen oder einiger Weniger. Eine derartig beschränkte Gerechtigkeitsfürsorge kann zur Lösung der socialen Frage nicht dienlich sein. Es kommt auf die Besserung des allgemeinen Willensstandes an. Allgemeine Lohnprinzipien, verbreitete Behandlungsgebräuche sind es ja, wie wir bemerkten, die als Unzufriedenheitsursachen eine Rolle spielen.

Der einzelne allein vermag sich nicht in dem erforderlichen Masse der Gerechtigkeit, der rechten Gesellschaftserziehung zu befleissigen. Das Beispiel und der Zwang der übrigen wirkt auf ihn ein und hält ihn, wenn bei diesen übrigen das Ungerechte üblich ist, vom Gerechtsein ab; die Wirkung seines gesellschaftserziehenden Einflusses wird hier durch die ungerechte Einwirkung anderer auf die gleichen Erziehungsobjekte zu nichte gemacht. Wollte ein einzelner für sich allein die Regeln rationeller Gesellschaftserziehung befolgen, so würde er inmitten einer ungerechten Gesellschaft dem Armenhaus verfallen, wenn man ihn nicht etwa zuvor entmündigte bezw. ins Narrenhaus steckte.

Die erforderliche Gerechtigkeitserziehung muss demnach in einer entsprechenden Beeinflussung zahlreicher Menschen beiderlei Geschlechts bestehen.

Bei dieser Gerechtigkeitserziehung spielt sowohl das Selbsterziehungsverfahren als auch die erzieherische Beeinflussung anderer eine Rolle.

Der einzelne selbst, welchem Geschlecht er auch angehören und in welcher Lebensstellung er sich auch befinden mag, kann und muss sich zum besseren Gesellschaftserzieher erziehen, kann und muss sein Gerechtsein vervollkommnen. Wer mit der socialen Frage sich beschäftigt, der soll in dieser Weise bei sich selbst anfangen; hier mag auch der Unzufriedene beginnen, bevor er auf gefährliche Thaten Bedacht nimmt.

Bei dieser Selbsterziehung handelt es sich darum, dass der einzelne durch eigene Bemühung zur vernünftigen Wahrnehmung seiner Interessen fähiger und williger wird. Da haben wir mit falschen Idealen und Behandlungsgrundsätzen abzurechnen, um von ihnen, die uns zu einer schlechten Interessenwahrnehmung verleiten, frei zu werden. Wir müssen uns wappnen gegen die Ungerechtigkeitsverführung, die das heutige Verkehrsleben mit sich bringt; grössere Vorsicht muss uns hier schützen. Insbesondere bedarf es einer Ausbildung unseres Socialverständnisses; wir müssen es dahin bringen, dass wir stets die socialen Vorbedingungen unseres Wohlergehens und die socialen Folgen unseres Verhaltens beachten und würdigen, dass wir nicht lediglich die uns momentan befriedigende, sondern die gesamte erzieherische Wirkung der Verwertung unserer Gunst und Ungunst berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die stete Beachtung der erziehungswesentlichen Voraussetzungen des bestimmten Einzelfalls; Massenbeobachtung, Statistik kann uns nicht als Unterlage des Rechtsurteils dienen, das Studium des Individuellen ist hier von entscheidender Bedeutung. Auch dürfen wir uns nicht lediglich mit einer Untersuchung über „die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Völker“ beschäftigen, haben vielmehr bei Ausbildung unseres Socialverständnisses auf eine Untersuchung der Natur und der Ursachen der Zuriedenheit, des individuellen Lebenswertes in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen.

Wir müssen die Wahrheit beherzigen, auf die angesichts der socialen Frage der Staatssekretär Graf von Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 27. April 1898 mit Recht hinwies, indem er sagte: „das höchste Gut eines Volkes ist nicht die Dividende und ist nicht der Reinertrag“; diese Wahrheit darf unter uns nicht eine blosse Redensart bleiben. Nicht dürfen wir präsumieren, dass möglichst grosser Warenreichtum und möglichst viel Wohlbefinden ein und dasselbe ist oder stets Hand in Hand gehen muss. Wir müssen uns

bewusst sein, dass als ein höheres Gut, als ein wertvollerer Reichtum ein die Zufriedenheit und den Lebenswert in der Gesellschaft erhöhender Kulturstand, eine allseitig zureichende Gesellschaftserziehung, eine möglichst hohe Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander sich darstellt und dass dieses Gut nur zu erzielen ist durch Gerechtigkeit, durch rationelle Persönlichkeitsbehandlung, durch zweckmässige gegenseitige Erziehung der Individuen. Auf solche Weise ist unser mammonistischer Egoismus in einen vernünftigeren, die kulturellen Vorbedingungen des Lebenswertes achtenden zu verwandeln.

Vor der Überschätzung der blossen Produktionsfähigkeit und des materiellen Reichtums muss uns die Menschenkenntnis, insbesondere die Erkenntnis unseres eigenen Ich bewahren. Überhaupt hat die unbefangene Selbsterkenntnis den Ausgangspunkt unseres Socialverständnisses, unserer selbsterzieherischen Gerechtigkeitspflege zu bilden.

Die Selbsterziehung will bewerkstelligt sein durch fleissiges Beobachten, fleissiges Denken. Zum rationellen Lohnen und Strafen der Mitmenschen kann uns unter heutigen Lebensbedingungen nur die Vernunft hinlänglich befähigen, mit sonstigem „guten Willen“ ist es hier nicht gethan. Der Dienst der Wahrheit muss uns von den Erziehungssünden, die wir im täglichen Verkehrsleben trotz unserer Moralität und Loyalität begehen, erlösen; die Bethätigung forschender Wahrheitsliebe ist die Seele jener erforderlichen Selbsterziehung. Auch hier aber bewährt sich dann das Wort: Übung macht den Meister.

Im weiteren handelt es sich bei der Lösung der socialen Frage um die Gerechtigkeitserziehung durch andere. Da fragt es sich, welche der verschiedenen Erziehungsarten, deren wir im zweiten Abschnitt unserer Studie Erwähnung thaten, hier bei Lösung des Erziehungsproblems sich anwenden lassen.

Durch Erzeugung und Ausnutzung urteilsloser Folgsamkeit lässt sich die erforderliche Mehrung der individuellen Gerechtigkeit nicht bewerkstelligen. Die Pflege eines derartigen Bewusstseinszustandes kann nicht jene Steigerung der Erziehertugend und der erzieherischen Zweckmässigkeit der Lohnmittelverwertung hervorrufen, deren es zur Abwehr der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr bedarf. Dadurch, dass die Gesellschaftsteilhaber bei sich und bei anderen den Inhalt eines fremden Willens zu verwirklichen trachten, kann nicht der notwendige Gerechtigkeitsfortschritt in der Gesellschaft erzielt werden.

Bei der Gerechtigkeitspflege steht, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, ein lebendiges, inhaltsreiches Wollen in Frage. Da vermag also die Fürsorge für einen schablonenhaften Willensinhalt nicht zum Ziele zu führen. Die Vorschriften und das Vorschriftsmässige

spielen bei der erforderlichen Gerechtigkeitserziehung keine Rolle, sie vermögen nicht die nötige Anpassung des Individualwillens an die erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle zu bewirken. Mit der Inhaltsarmut des programmmässigen Wollens ist hier, wo es auf die Mehrung wirklicher Gerechtigkeit ankommt, nicht voran zu kommen, mit der Berücksichtigung sogenannter Durchschnittsfälle ist es hier in Sachen der Züchtung echter Nützlichkeit nicht gethan. Die Vorschriftsmässigkeit würde zur Brutalität, zur Misshandlung des Individuellen Anlass geben, nicht aber dem Mangel an wahrhaft nützlicher Kultur abhelfen. Die Gleichförmigkeit und Starrheit des Vorschrifteninhalts würde den urteilslos gehorchenden Vorschriftenvollstrecker ungerecht, zum schlechten Erzieher, zum ungeschickten Arbeiter am Gesellschaftsbau werden lassen. Eine derartige Disziplin kann den einzelnen nicht mit dem gleichen Erfolge zu einem guten Gesellschaftserzieher machen, wie sie ihn etwa zu einem guten Soldaten macht.

Nicht eine zweckmässige, erziehungsdienliche Lohnordnung wäre die Folge einer mittelst Vorschriften, mittelst Ausnutzung urteilsloser Voreingenommenheit betriebenen Gerechtigkeitserziehung, sondern eine Unrechtsordnung, bei der das Gebot: „Einem jeden das Seine!“ keineswegs zur Durchführung gelangte. Der Erfolg würde hier lehren, dass Rechtsvorschrift und wirkliches Recht keineswegs gleichbedeutend sind.

Auch käme hier schliesslich gar die Wirkung zu Tage, dass die erforderliche Rechtsfindigkeit, die Erzieherfähigkeit der Betreffenden unter dem Einfluss der Bevormundung mangels Übung verkümmerte. Das Gehorsam heischende Reglementieren bewirkt insofern also nicht nur keine Förderung, sondern eine Schädigung der bei der Lösung der socialen Frage unerlässlichen Gerechtigkeitserziehung.

Die sociale Frage ist nach alledem keine Gesetzgebungsfrage, keine Frage der Politik, obgleich oder besser weil sie eine Rechtsfrage ist. Es handelt sich bei ihr nicht um die Findung rechter, zweckdienlicher Gesetze, denn Gesetze, die zur Verwirklichung des Rechten, des Erziehungsdienlichen, an dem es heute fehlt, Anlass geben, können — wie aus dem eben Gesagten hervorgeht dem Wesen aller Vorschriften nach hier gar nicht in Frage kommen Wir dürfen hier z. B. keineswegs präsumieren, dass das Gesetzgeben, weil es früher — vielleicht in weit beschränkteren Verkehrsverhältnissen, in städtischen oder sonst örtlich beschränkten Gemeinwesen — gewissen Aufgaben gegenüber sich bewährt hat, nun auch gegenüber der in unserer Millionengesellschaft vorliegenden Aufgabe, die Ursachen der jetzigen Unzufriedenheit und der jetzigen socialen Gefahr zu beseitigen, zweckmässig sein müsse. Der hier vorliegende Mangel an Rechtsordnung will auf anderem Wege beseitigt sein.

Dadurch, dass man vorhandene Gesetze durch andere ersetzt oder ergänzt, ist der Ungerechtigkeit, der den erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle zuwiderlaufenden Lohnmittelverwertung nicht beizukommen. Alle Gesetze, sie mögen sein, wie sie wollen, lassen dem Mangel an zweckmässigem, der Nützlichkeitserziehung förderlichem Lohnen und Strafen stets den weitesten Spielraum, lassen die Möglichkeit der Entwickelung nutzarmer Kultur und wachsender Unzufriedenheit in weitestem Masse bestehen. Kein „höherer Wille", kein Willensakt der Beschlüsse fassenden Gesellschaft vermag für sich einen weitgehenden Mangel an wirklicher Rechtsordnung unmöglich zu machen. Gesetze können bei uns daher den drohenden Niedergang so wenig aufhalten, wie sie — trotz aller grossen Juristen — die Kulturmängel des niedergehenden Römerreichs zu reparieren, das hier mangelnde in der Gerechtigkeit, der Gesellschaftserziehung gegebene fundamentum regnorum herzustellen vermochten.

Im Wege der Staatsaktion, mit Hilfe einer Socialpolitik lässt sich die erforderliche Anpassung des individuellen Könnens und Wollens an die neuen Lebensbedingungen niemals erfolgreich betreiben. Niemals kann die jetzt mangelnde Erfüllung der kulturellen Vorbedingungen der Zufriedenheit von Staatswegen bewerkstelligt werden. Regieren kann hier in Sachen der socialen Frage nicht nützen. Der Staat ist viel zu unbeholfen, um seine Bürger mit Hilfe seiner Autorität zu besseren Erziehern zu machen. Staatsautorität wird uns niemals vor den die Unzufriedenheit verschuldenden Erziehungssünden bewahren; Parlamente, Gerichte und Schutzleute sind unserer Ungerechtigkeit gegenüber unfähige Erzieher.

Und wie das Schaffen und die Durchführung gesetzlicher Vorschriften zur Gerechtigkeitserziehung, zu der erforderlichen Mehrung des individuellen Gerechtseins in der Gesellschaft nicht ausreicht, so ist auch durch Moralisierung der Gesellschaftsteilhaber — wenn solche bei der Beweglichkeit des heutigen Verkehrslebens überhaupt möglich wäre — jene bei Lösung der socialen Frage unerlässliche Erziehung nicht zu bewerkstelligen. Nicht Unglaube, sondern Unvernunft ist die Ursache der Ungerechtigkeit und der durch diese heraufbeschworenen socialen Not. Dadurch, dass die Menschen sich blindlings nach diesen oder jenen veränderten sittlichen Vorschriften richten, erlangen sie niemals die jetzt mangelnde Fähigkeit und Willigkeit zur zweckmässigen, den erziehungswesentlichen Voraussetzungen des Einzelfalles angemessenen Lohnmittelverwertung, werden sie nicht zu Gesellschaftserziehern, die der Unzufriedenheitsentwickelung erfolgreich begegnen.

Als Vollstrecker sittlicher Pflichten, geheiligter Gepflogenheiten kann der einzelne seinen Beruf als Gesellschaftsretter nicht erfüllen. Eine Moralisierung z. B., die den von ihr Betroffenen zu Thaten der

Aufopferung bestimmt, ihn zum opferwilligen Verschenken seiner Lohnmittel veranlasst, ist noch keineswegs dazu geeignet, die Gesellschaftsteilhaber von den Erziehungssünden und deren Folgen zu erlösen. Sie bewirkt vielleicht das Gegenteil, mindert die Gerechtigkeit, die Erziehungsdienlichkeit des menschlichen Wollens noch mehr herab. Wir vermögen nach den bisherigen Ausführungen die Meinung Roschers, dass „die einzige Panacee aller socialen Krankheiten die Hebung der wahren, d. h. sittlichen Religiosität im Volke" sei, nicht zu teilen. Es kann einer der moralischste, der sittentreueste Mensch und doch ein arger Sünder sein, gegen die Erziehungsgebote der im Einzelfalle sich bekundenden Natur aufs schwerste fehlen. Auch die höchste Dogmenfestigkeit, der treueste Kadavergehorsam vermöchte uns nicht zur Erfüllung dieser Gebote zu befähigen, könnte uns nicht von der Ungerechtigkeit erlösen.

Dass man die Gesellschaftsteilhaber, die jetzt ihren Erzieherberuf nicht erfüllen, gesetzlich oder sittlich dressiert, sie in solcher Weise zu unwillkürlichen Handlungen, zu einem des eigenen Rechtsurteils baaren Lohnen und Strafen ihrer Mitmenschen bestimmt, kann also gegenüber der socialen Frage, in Sachen der Gerechtigkeitserziehung nicht zum Ziele führen.

Die zur Abwehr der wachsenden Unzufriedenheit und der socialen Gefahr unerlässliche Gerechtigkeitserziehung durch andere hat sich zu vollziehen im Wege der Pflege und der Besserung der individuellen Willkür.

Nicht der Gemeinwille, nicht der Staatswille, vielmehr der eigene Wille des einzelnen ist hier das Besserungsobjekt; das aus Zweckmässigkeitserwägung hervorgehende Eigengewollte muss gerechter gemacht werden. Es gilt, nicht Vorschriften durch Vorschriften, sondern ungerechte Willkür durch gerechte zu ersetzen.

Bei dieser Gerechtigkeitserziehung spielt auch der Zwang eine Rolle. Durch Lohnen und Strafen können wir andere zur Bethätigung eines gerechten Willens im Einzelfalle mannigfach veranlassen. Wir schaffen hier jeweils für den Betreffenden eine Notwendigkeit bezw. Zweckmässigkeit des Gerechtseins. Dabei kommt die erzieherische Verwertung der verschiedenartigen Lohn- und Strafmittel zur Geltung. Auch unsere Verachtung haben wir gegen die Ungerechten spielen zu lassen. Wir üben in solcher Weise lohnende und strafende Menschenliebe, nehmen, indem wir auf eine Besserung der Gesellschaftskultur im Einzelfalle unmittelbar und mittelbar hinwirken, auch ein vernünftiges Interesse des zum Gerechtsein Gezwungenen wahr.

Diese Art der Gerechtmachung der Willkür, das Zwingen zum Gerechtsein ist aber immer nur in engen Grenzen thunlich. In den

weitaus meisten Fällen können wir, wenn das Wollen in der Gesellschaft gerechter werden soll, der Freiwilligkeit der Mitmenschen nicht entbehren.

Wir müssen es also vor allem dahin bringen, dass andere, auch ohne durch unser Lohnen und Strafen dazu bewogen zu sein, sich des Gerechtseins befleissigen. In diesem Sinne kann nur die Aufklärung wirken. Nur mit ihrer Hilfe ist der Unvernunft, die den Kern der heutigen Ungerechtigkeit ausmacht, beizukommen. Klarheit über das Naturnotwendige, über das um der menschlichen Lebenszwecke, um der Zufriedenheit willen nach der Natur des Einzelfalles Gebotene will hier verbreitet sein, nur sie vermag vor den Erziehungssünden zu bewahren. Blindheit und Wahn machen heute ungerecht, die sie zerstörende Aufklärung muss Erlösung von der Ungerechtigkeit bringen.

In der Richtung auf dieses Ziel muss sich bei der im Bereich der socialen Frage erforderlichen Gerechtigkeitserziehung die Beeinflussung derer, die in unsere Gesellschaft hineingeboren werden, von Anfang an gestalten. Diese Gesellschaftsteilhaber müssen zu Gesellschaftserziehern durch Pflege ihrer Eigenschaften erzogen werden. Man hat sie fähig und willig zur Erfüllung der kulturellen Vorbedingungen der Zufriedenheit zu machen. Wir haben jenen Zöglingen zu richtigen Behandlungsgrundsätzen zu verhelfen. Wie die Kunst des richtigen Sprachgebrauchs, so müssen sie die Kunst der richtigen Lohnmittelverwertung lernen, die freilich schwieriger ist, weil die erziehungswesentlichen Voraussetzungen der Einzelfälle in unserer Zeit viel mannigfaltiger, viel individualitätsreicher sind, als die im täglichen Leben in Rechnung zu ziehenden Sprachzwecke.

Zu dem angegebenen Zwecke will die Urteilsfähigkeit der Gesellschaftsteilhaber gepflegt sein. Wo es auf die Beseitigung der Unzufriedenheitsentwickelung und der socialen Gefahr ankommt, da haben wir es unter heutigen Lebensbedingungen mit dem Gebot des Dichterwortes zu thun: Sehe jeder, wie er's treibe! Es besteht hier, wie schon an anderer Stelle ausgeführt wurde, die unumgängliche Notwendigkeit, dass der einzelne selbst urteilt. Nicht ein Dogma, sondern das Urteil der Nächstbeteiligten des Einzelfalles muss Rettung bringen.

Da will also Mündigkeit und Selbständigkeit gepflegt sein, damit dieses Urteilen nach der Natur des Einzelfalles zum gerechten Wollen Anlass giebt. Die Mehrung der Vernünftigkeit des einzelnen, d. h. derjenigen Eigenschaften, die es dahin kommen lassen, dass er sich des Notwendigen und des Zweckmässigen selbst bewusst wird, die Ausbildung seiner Natur als homo sapiens, als ein die Gebote der in den Einzelfällen lebendigen Natur vernehmendes Wesen muss hier das Ziel jener in Sachen der socialen Frage erforderlichen Gerechtig-

keitserziehung sein. Es kommt darauf an, die Vernunft zu entfesseln und ihre Entwickelung zu fördern.

Dementsprechend muss durch Anregung zur Selbsterziehung eingewirkt werden, es will das Bewusstsein wachgerufen sein, dass heute Denken die erste Bürgerpflicht ist, dass sich mit beten und arbeiten allein der Lebensberuf nicht erfüllen, die rachedrohende Sünde nicht vermeiden lässt. Mit Recht hat bei der oben erwähnten Gelegenheit, bei der man im Reichstage mit der socialen Frage bezw. mit deren Begleiterscheinungen sich beschäftigte, der Staatssekretär Graf von Posadowsky an das „Volk der Denker“ appelliert; nur als „Volk der Denker“ können wir mit jenem grossen socialen Rätsel unserer Tage erfolgreich uns abfinden. Es ist also denen, die die Erziehungssünden begehen, das Gebot zu Gemüte zu führen: Quidquid agis, prudenter agas et respice finem; was du auch treibst, treibe es mit Vorbedacht und halte dir die Folgen vor Augen! In solcher Weise muss Vorsicht, muss Wahrheitsliebe, muss schlichte Philosophie bei den Gesellschaftsteilhabern ins Dasein gerufen werden, wenn die erforderliche Gerechtigkeitserziehung gelingen, zur Abwehr der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr dienlich sein soll.

Es bedarf hier zur Rettung aus dieser Gefahr der Pflege echter Freiheit, d. h. der Unabhängigkeit von Irrtümern, von schädlichen Vorstellungen, eigenen wie fremden. Ein dementsprechender Freiheitsdrang muss in der Gesellschaft genährt werden. Sklaven können uns das Kunstwerk des Gesellschaftsbaues nicht aufführen; freie Maurer müssen es sein. Für Freiheit von falschen Idealen und Götzendienst ist bei der Gerechtigkeitserziehung zu sorgen. Es kommt darauf an, die Gesellschaftsteilhaber vor Blindheit und Wahn zu bewahren, sie gegen Verführung stark und unabhängig zu machen. In diesem Sinne muss eine stete Sorge für Unbefangenheit in der Gerechtigkeitserziehung zur Geltung kommen; in diesem Sinne thut uns gegenüber der socialen Frage echter Liberalismus, wirkliche Freiheitspflege not.

Durch aufklärende Lehre ferner will das Wahrheits- und Freiheitsstreben der einzelnen unterstützt sein. Da kommt es insbesondere auf die Förderung des Socialverständnisses unter den Gesellschaftsteilhabern an. Treffend bemerkt Henry George in seinen „Socialen Problemen“: „Der Fortschritt der Civilisation erfordert, dass den gesellschaftlichen Angelegenheiten mehr und mehr Geisteskraft gewidmet wird und zwar nicht die Geisteskraft der wenigen, sondern der vielen.“ Socialverständnis ist heute als Gegenstand der allgemeinen Bildung wichtiger als etwa die Kenntnis von Kriegsdaten, von Dogmenlehre, von botanischen und zoologischen Einzelheiten und ähnlichem. Die Erkenntnis des Erzieherberufes muss verbreitet, das Interesse an der Gesellschaftserziehung gemehrt und

geklärt werden. Die Menschen müssen begreifen lernen, dass die Gesellschaftserziehung eine Grundlage des Lebenswertes bildet. Es ist dann weiter bei der Gerechtigkeitserziehung das Verantwortlichkeitsbewusstsein zu wecken; es ist beispielsweise auf die erzieherische Wirksamkeit des Geldausgebens aufmerksam zu machen, damit auch hier ein jeder sich des respicere finem befleissigt, nach den Folgen seines Thuns und Lassens stets sich fragt. Durch Förderung der Selbsterkenntniss und der sonstigen Menschenkenntnis müssen dabei die Gerechtigkeitszöglinge vor dem Socialismus, vor der Überschätzung des Staatswillens gegenüber dem Privatwillen bewahrt werden; jene Erkenntnis muss sie auf den Weg der Selbstverantwortung und der Selbsthilfe führen. Es ist erforderlich, die Erkenntnis zu verbreiten, dass den einzelnen die private Verantwortung für eine vernünftige Lohn- und Besitzordnung trifft.

Es muss den Menschen das Bewusstsein der Notwendigkeit, für Rechtsordnung zu sorgen, eingepflanzt werden. Sie sollen einsehen, dass das Rechte etwas für sie nützliches ist, dass dagegen Unrecht seinen eigenen Herrn schlägt; nicht kann es genügen, bei ihnen blosse Voreingenommenheit, blosse Treue für diese und jene Rechtssätze zu pflegen, ohne für ein klares Zweckmässigkeitsurteil zu sorgen. Damit Gerechtigkeit sich einstellt, ist die Einsicht zu verbreiten, dass der einzelne als Privatmann mit seiner Gerechtigkeit dem Gemeinwohl, das mit dem Erfülltsein der Vorbedingungen individuellen Glücks zusammenfällt, zu dienen hat, dass er als Privatmann durch seine vernünftige Behandlung anderer zur Beseitigung des Mangels an Gemeinwohl, der bei der socialen Frage eine Rolle spielt, um seiner selbst willen beitragen muss. Auf solche Weise will es verhindert sein, dass die Menschen ohne weiteres einen möglichst grossen eigenen Lohnmittelanteil und einen möglichst kleinen Anteil anderer, soweit sich dieses Verhältnis ohne momentane Schädigung einer bestimmten einseitigen Bedürfnisbefriedigung erzielen lässt, für richtig, für zweckmässig, für vorteilhaft halten. Es gilt, die Erkenntnis zu pflegen, dass jenes Ersparen von Lohn, jene möglichst grosse Fürsorge für den eigenen „Mammon“ weniger Vorteil bringt als die rechte Gesellschaftserziehung. Durch derartige Interessenklärung verhindern wir es dann auch, dass die Menschen in der „Ausbeutung“ der Mitmenschen ihr Heil suchen, gleichwie durch diese aufklärende Gerechtigkeitserziehung auch der Zwang zu einer solchen Ausbeutung beseitigt wird. Es ist in der angegebenen Weise zu bewirken, dass sich der Selbsterhaltungstrieb nicht darauf richtet, andere zu vernichten, vielmehr darauf, aus ihnen wahrhaft nützliche Mitmenschen zu machen.

Auf solchem Wege hat sich die Mehrung des Rechtsbewusstseins, an dessen Mangel wir heute kranken, in der Gesellschaft zu vollziehen. Die echte Rechtswissenschaft — die rerum

notitia, die justi atque injusti scientia*) — muss hier durch jene Erziehung des einzelnen vervollkommnet werden. Die Aufklärung muss Rechtswahrheit in der Gesellschaft verbreiten, muss ein klareres Behandlungsideal, einen richtigeren Behandlungsmassstab unter den Gesellschaftsteilhabern zur Geltung gelangen lassen. Nur so ist es zu erreichen, dass in der erforderlichen Weise das Gebot sich erfüllt: Einem jeden das Seine!

Diese Art der Gerechtigkeitserziehung will allerorten geübt sein, darf nirgends durchkreuzt werden. Elternhaus und Schule**) haben solcherweise ihren erzieherischen Beruf bei der Lösung der socialen Frage zu erfüllen. Auch den Freimaurern z. B., die es ja mit der zweckmässigen Ausgestaltung des Gesellschaftsbaues zu thun haben — einer Aufgabe, die heute mehr denn je im Argen liegt —, müsste, wenn sie nicht Worte und Formen, sondern wahrhaft nützliche Thaten pflegen, ihren Bauberuf so erfüllen wollen, dass das Werk den Meister lobt, jene Gerechtigkeitserziehung, jene Ausbildung der Erziehertugend der Gerechtigkeit, deren der Arbeiter am Gesellschaftsbau vor allem bedarf, das vornehmste Ziel ihrer Bestrebungen sein.***) In dieser Richtung und nach diesem Ziel hin haben sich überhaupt alle

---

*) Juris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia, Rechtsweisheit ist die auf Göttliches und Menschliches sich erstreckende Sachkunde, die Wissenschaft vom Gerechten und Ungerechten, heisst es in Justinians Institutionen.

**) Vergl. Adam Ego, a. a. O. S. 235 ff.

***) Socialweisheit erscheint heute recht eigentlich als das Gebiet nützlicher freimaurerischer Arbeit. An der Lösung der grossen Zeitaufgabe, durch Gesellschaftserziehung für eine Heimstätte der Zufriedenheit zu sorgen, will hier mit zielbewusstem Ernst gearbeitet sein. Der einzelne Mensch kommt da als Bestandteil der Gesellschaft in Betracht, auf die wir mit unserem Glück angewiesen sind; dass ihm eine dementsprechende richtige Behandlung zu teil werde, muss unsere Sorge sein. Diese richtige Menschenbehandlung zu fördern, ist Sache dessen, der sich die Mitarbeit am Gesellschafts-, am Menschheitsbau zur Aufgabe macht.

Die Freimaurerei hat demnach einer solchen Förderung der Gesellschaftserziehung ihre Arbeit zu widmen. Sie muss also zur Aufklärung über Wesen, Wert und Inhalt der Gerechtigkeit beitragen. Ihr kommt es zu, das Verständnis für die socialen Beziehungen und den socialen Beruf des einzelnen zu pflegen, in gemeinsamer Denkarbeit die Ausbildung des Rechtsbewusstseins zu betreiben. Sie hat auf solche Weise die einzelnen zu tüchtigen Arbeitern am Gesellschaftsbau zu machen und so zur Lösung der grossen Gesellschaftsfrage beizutragen. Das ist ein hoher, segenvoller Beruf. Ohne Erfüllung dieses Berufes, ohne erfolgreiche Anteilnahme an der Gerechtigkeitserziehung kann man in unseren Tagen dem Ideal des Menschheitswohles nicht wahrhaft dienen; dieses Wohl, dieses Glück der Menschen ist heute in höchstem Masse abhängig von dem Gelingen besserer Gesellschaftserziehung, von dem Siege der Gerechtigkeit; da hat also vor allem unsere Gerechtigkeitsfürsorge einen Bestandteil unserer Menschenliebe, unserer Wahrnehmung der Interessen anderer zu bilden.

Bestrebungen zu bewegen, die unter heutigen Lebensbedingungen die Erhaltung und Förderung des Menschheitswohles bezwecken. Aufklärende Menschenliebe muss solcherweise zur Geltung kommen, wenn unsere Gesellschaft vor der Unzufriedenheitsentwickelung und der socialen Gefahr errettet werden soll. Auch unsere Dichter mögen sich als Gerechtigkeitserzieher bewähren; sie haben ihr Schaffen an die Zeitaufgaben, an die massgeblichen Lebenszwecke anzupassen, wenn sie echte, glücksdienliche Kunst pflegen wollen, sie sollen hier den Geschmack durch aufklärende Erziehung bessern, nicht dem vorhandenen Geschmack fröhnen und in dessen Befriedigung die Kunst erblicken. Als wichtigste Kunst sollte ihnen heute die Gerechtigkeitserziehung der Menschen erscheinen.*)

Bei der Gerechtigkeitserziehung der einen wie der anderen Art handelt es sich nicht um die Wirksamkeit eines einzelnen oder einiger weniger. Dieses rettende Erziehungswerk kann nur gelingen wenn zahlreiche Denker Hand in Hand arbeiten. Schon die Selbsterziehung zur Gerechtigkeit gerät in dem erforderlichen Masse nur, wenn unsere Beobachtung durch das Mitdenken anderer unterstützt wird. Ebenso ist die Mehrung der rechten Willkür der Mitmenschen in der erforderlichen Weise nur durch eine solche gemeinsame Wirksamkeit zu erzielen; nur bei Gemeinsamkeit kann der betreffende erzieherische Zwang und die erwähnte Aufklärung den nötigen Erfolg zeitigen. Das Ringen nach Rechtswahrheit muss die Gesellschaftsteilhaber beisammen finden. Es will daher das Bewusstsein der Notwendigkeit solcher Solidarität, solchen Handinhandarbeitens bei unseren auf Gerechtigkeitserziehung gerichteten Bestrebungen gleichfalls allezeit wacherhalten sein.**) Bei jener gemeinsamen Sorge für Rechtsordnung aber handelt es sich nicht um die Wirksamkeit einer Beschlüsse fassenden Personeneinheit, um die Konstruierung eines Einheitswillens, vielmehr um eine gegenseitige Unterstützung mit sich bringende Einigkeit, die dem eigenen Urteil und Willen der Individuen zur Gerechtigkeit und zur erzieherischen Wirksamkeit gegenüber ungerechten Mitmenschen verhilft.

---

*) Auch in der Jugendlitteratur — z. B. in den sogenannten Robinsonaden — sollte über Wesen und Wert der Gerechtigkeit aufgeklärt, das Socialverständnis gepflegt, zur Gesellschaftserziehung angeleitet werden. Bis jetzt geschieht das sehr wenig; man pflegt hier andere — zum teil mit jenem Zweck nicht verträgliche — Interessen. — Bei Robinsonaden freilich ist zu bedenken, dass die Lage einer kleinen Inselgemeinde und ihrer Angehörigen nicht ohne weiteres als ein zur Beurteilung unserer Lage dienliches Beispiel erachtet werden darf. Die Gleichheit der Lebensbedingungen, das Angewiesensein auf einander und demzufolge die Interessenharmonie ist hier viel grösser als unter den verschiedenen Angehörigen des bei uns in Rechnung zu ziehenden Verkehrslebens.

**) Vergl. Adam Ego, a. a. O. S. 215 ff.

Die geschilderte erzieherische Fürsorge für die rechte Willkür der Gesellschaftsteilhaber ist der einzige Weg, der in Sachen der socialen Frage, gegenüber der wachsenden Unzufriedenheit und der socialen Gefahr zum Ziele zu führen, der Gesellschaft Erlösung und Rettung zu bringen vermag. Ohne jene Besserung des Egoismus ist hier nicht voranzukommen, nur das laisser faire et passer im Kreise vernünftiger Menschen kann uns retten.

Ohne jene Mehrung gerechter Willkür ist unter heutigen Lebensbedingungen eine zweckmässige Rechtsordnung nicht möglich, kann der Gesellschaftsbau nicht gelingen. Nur auf jenem Wege der Gerechtigkeitserziehung lässt sich die Ungerechtigkeit in der Gesellschaft in dem erforderlichen Masse einengen. Das Gegenteil ist wohl behauptet, aber nirgends mit überzeugender Klarheit bewiesen worden; bei dem Hinweis auf andere Rettungswege findet sich nirgends die Einengung der Ungerechtigkeit und ihrer Folgen, die Beseitigung der Unzufriedenheitsursachen phrasenlos dargethan.

Jene Willkürpflege und ihr Gelingen ist und bleibt im Bereich der socialen Frage eine conditio sine qua non. Sie kann hier durch nichts ersetzt werden. Nur auf diesem individualistischen Wege, wo der Eigenwille des Individuums als Erziehungsgegenstand ins Auge gefasst wird, ist jenes grosse Zeitproblem zu lösen, ist die Abwehr der Unzufriedenheit und der socialen Gefahr zu bewerkstelligen.

Wenn aber jene Gerechtigkeitserziehung gelingt, dann ist sie zur Erfüllung letzteren Zweckes auch ausreichend. Wo die rechte Willkür grossgezogen ist, da kommt auch die erforderliche Gesellschaftserziehung zur Geltung, da entwickelt sich die Nützlichkeit des Zusammenlebens und erfüllen sich solcherweise die socialen Vorbedingungen der Zufriedenheit — auch diejenigen z. B., deren Erfüllung in dem Verschwinden ungerechten Hungerleidens und ähnlicher Bedürftigkeit, in dem Verschwinden grundloser Zurücksetzung und in der Erhöhung der Produktivität der Gesellschaftsteilhaber sich bekundet, — da schwindet die Unzufriedenheitsentwickelung und die sociale Gefahr.

Es fragt sich nun, ob jene erzieherische Besserung der Willkür möglich ist. Die Möglichkeit wird von manchen einfach bestritten; eine überzeugende, mit Gründlichkeit und Klarheit zu Werke gehende Darlegung der Unmöglichkeit, dass die Gesellschaftsteilhaber entsprechend vernünftiger werden, ist aber unseres Wissens nirgends geboten.

Sollte diese Unmöglichkeit wirklich bestehen, dann ist der Niedergang unserer Gesellschaft nicht aufzuhalten. Er vollzieht sich in diesem Falle trotz aller Gesetze und sittlichen Vorschriften, trotz Loyalität und Moralität.

Wir aber können nach dem früher Ausgeführten die geschilderte Mehrung der persönlichen Gerechtigkeit nicht für unmöglich halten.

Wir müssen davon ausgehen, dass der herrschende Gerechtigkeitsmangel, dass Ungerechtigkeit und Unvernunft, die als Ursache der socialen Missstände in Frage kommen, nicht ohne erzieherische Beeinflussung der in die Gesellschaft Hineingeborenen zur Entstehung gelangt ist. Es kommt hier also zunächst auf die Beseitigung schlechter Erziehung an, die an sich gewiss nicht unmöglich ist. Dann aber müssen wir, um die Möglichkeit und Unmöglichkeit erfolgreicher Gerechtigkeitserziehung zu beurteilen, uns vergegenwärtigen, dass auf diesem Wege zur Gesellschaftsrettung noch nichts unternommen, vielmehr mannigfach das Gegenteil bewirkt worden ist. Bei dieser bisherigen Vernachlässigung der Gerechtigkeitserziehung steht also jedenfalls zunächst ein weites Versuchsfeld offen, vor dessen Beackerung von der Unmöglichkeit erfolgreicher Willkürpflege nicht die Rede sein darf. Ganz zweifellos lassen sich auf jenem Wege der Gerechtigkeitserziehung mindestens sehr erhebliche Fortschritte erzielen. Ein Erfolg in jenem Kampfe gegen Gedankenlosigkeit, Phrasentum, Götzendienst und Wahn, ein Sieg in jenem Streite für die Wahrheit, durch den das grosse Zeitproblem seiner Lösung näher zu bringen ist, will uns nach unseren früheren Erörterungen keineswegs undenkbar erscheinen.

Erziehung hat in der Menschheitsgeschichte schon Grosses geleistet. Warum sollte sie nicht auch heute die Menschen vernünftiger, ihre Willkür gerechter machen können? — Als grossartige Kulturleistung haben wir z. B. die erzieherische Wirksamkeit des Christentums vor Augen, das bei den Menschen das Behandlungsprinzip der Nächstenliebe zur Herrschaft brachte und dadurch eine segensreiche Gesellschaftserziehung bewirkte. Seine Lebenskraft lag in seiner Gerechtigkeit, seiner Kulturdienlichkeit, seiner Zweckmässigkeit begründet. Wenn diese Erziehungsthat heute unter den veränderten Lebensbedingungen nicht mehr ausreicht, um die Gesellschaftsteilhaber zur Pflege der socialen Vorbedingungen der Zufriedenheit fähig zu machen, sie vor Erziehungssünden, vor Ungerechtigkeit zu bewahren,*) so lässt doch jener Erziehungserfolg um so eher an die Möglichkeit glauben, dass auch die heute zweckmässige Behandlungsweise, das heute zur Gesellschaftserziehung erforderliche bei den Gesellschaftsteilhabern erzieherisch ins Dasein gerufen werden kann.

Ausserdem kommt hier von Tag zu Tag mehr eine gewaltige Lehrmeisterin zum Zuge: die Not.

---

*) Die blosse Pflege der Nächstenliebe vermag unter den heutigen Lebensbedingungen nicht zur Entstehung der erforderlichen Gesellschaftsqualität Anlass zu geben, vermag in unseren Tagen nicht eine Gesellschaft zu gewährleisten, in der den beteiligten Persönlichkeiten Friede und Wohlgefallen beschieden ist. Die sonstige Gerechtigkeit, das auf Vernünftigkeit gegründete Lohnen und Strafen ist heute zu diesem Zwecke unerlässlich; diese gerechte Güterverteilung aber ist noch nicht durch die Pflege der christlichen Lehre hervorzurufen.

Die sociale Not unserer Tage, das Gefühl der Unzufriedenheit und des Unbehagens, das sich mit ihr in steigendem Masse verbindet, ist sehr geeignet, der Gerechtigkeitserziehung, wenn sie einmal einsetzt, Nachdruck zu verleihen. Die Not kann die Gesellschaftsteilhaber, die heute ihren Erzieherberuf verfehlen, gegen die kulturellen Voraussetzungen ihres Lebensglückes sich vergehen, zur Besinnung bringen; Not lehrt denken. Da kommt es zunächst nur darauf an, die Gefahr und ihre Ursachen den in Not befindlichen zum Bewusstsein zu bringen.

All jene aufklärende Gerechtigkeitserziehung aber ist durch die Verkehrsmöglichkeiten unserer Zeit, z. B. auch durch die Verbreitung der Kunst des Lesens und Schreibens und ähnliches, nicht unerheblich erleichtert. Diese Zustände, durch die heute, wie wir oben sahen, die zweckmässige Lebensführung dem einzelnen in mancher Hinsicht erschwert wird, erweisen sich hier den Zwecken der rettenden Aufklärung dienlich. Sie ermöglichen selbst eine internationale Gerechtigkeitserziehung, eine Aufklärung, die von Volk zu Volk dringt und die Nationen vernünftiger, zur rationellen gegenseitigen Behandlung fähiger macht.*)

Jene Gerechtigkeitserziehung, die uns retten muss, ist nicht das Werk einer kurzen Spanne Zeit. Nur um eine allmähliche Entwickelung, eine langsame erzieherische Einwirkung kann es sich hier handeln. Zunächst lässt sich solcherweise in Sachen der socialen Frage nur von einer bestimmten Tendenz reden.

Nur die Richtung kann hier angedeutet werden, in der das Rettungswerk zu versuchen ist, die Richtung, die eingehalten sein will, wenn in der Gerechtigkeit und in der Zufriedenheit nicht Rückschritte, sondern Fortschritte bewerkstelligt werden sollen.

Als diese rettungsdienliche Richtung müssen wir hier jene individualistische Erziehungstendenz bezeichnen, die darauf abzielt, die Gerechtigkeit der individuellen Willkür zu mehren. Wem es gelingt, diese Art der Gerechtigkeitserziehung ins Dasein zu rufen, diese Erziehungstendenz in der Gesellschaft erfolgreich zu entfachen, der hat die sociale Frage gelöst.

In solcher Weise lässt uns unsere Beantwortung der Frage: „Was ist gerecht?“, unser Nachdenken über Wesen und Wert der Gerechtigkeit das Wesen der Lösung der socialen Frage verstehen.

Jener auf Mehrung der Vernünftigkeit, der Unbefangenheit, der Freiheit, der Selbständigkeit der Gesellschaftsteilhaber abzielenden Tendenz, von der allein wir uns Rettung aus den jetzigen socialen Missständen versprechen dürfen, steht heute vielfach eine gegenteilige

*) Vergl. Adam Ego, a. a. O. S. 209 f.

Auffassung und Neigung gegenüber. Es ist das diejenige Tendenz, die wir im ersten Abschnitt unserer Erörterungen als die socialistische bezeichneten. Diese spielt im Bereich der socialen Frage in unseren Tage eine grosse Rolle.

Welchen Inhalt hat diese Tendenz?

Nach den socialistischen Rettungstheorien ist die Änderung der Persönlichkeitsbehandlung, die Abstellung der Ungerechtigkeit, die Besserung der Verteilungsordnung, die man als Mittel zur Beseitigung der wachsenden Unzufriedenheit, als Gegenstand der socialen Frage betrachtet, auf einem anderen, als dem von uns im vorhergehenden angedeuteten Wege zu betreiben. Man sucht hier das Heil, die Rettung aus der socialen Not nicht in der Pflege, der Besserung der privaten Willkür, vielmehr in der Beschränkung, der Ausschliessung der letzteren. Die Gerechtigkeit der Behandlung im Verkehrsleben, die Zweckmässigkeit der Verteilungsordnung soll nach dieser Auffassung in der Weise gemehrt werden, dass der private, vorschriftsfreie, nicht auf Gesetzlichkeit sich gründende Wille von mehr oder minder grossen Gebieten der Güterverteilung ausgeschlossen bleibt. Die in dieser Verteilung gelegene Persönlichkeitsbehandlung will man dadurch gebessert, zweckmässiger gestaltet sehen, dass der einzelne in hohem Masse der Abhängigkeit von dem Urteil und der privaten Gunst und Ungunst der im Einzelfall ihm gegenüberstehenden Persönlichkeiten entrückt wird, das Seine nicht von den Nächstbeteiligten des Einzelfalles auf Grund einer Beurteilung der besonderen Natur dieses Falles willkürlich, ohne Gesetzlichkeit, ohne Vorschrift zugeteilt erhält.

Nach den socialistischen Rettungstheorien sollen die Gründe der Unzufriedenheit dadurch beseitigt werden, dass man in einem bestimmten Umkreise statt der Privatwillkür den Gesetzeseinfluss, z. B. den Einfluss des Einheitswillens der als „Gesellschaft“ in Betracht kommenden Personenmehrheit, walten lässt. Die sociale Frage wird hier als Gesetzgebungsfrage behandelt. An Stelle privater Urteils- und Willensbildung soll, wo es die Rettung aus der heutigen socialen Not gilt, ein Gemeinwille als Lohnordner wirken, soll ein Wollen der Gesellschaft zur Verwirklichung zweckmässiger Ordnung Anlass geben. Anstatt durch Gerechtigkeitserziehung soll die Verteilungsordnung durch Socialisierung der Güterverteilung gebessert werden. Man will den Mangel an zweckmässiger Ordnung durch Schaffung und Vollstreckung von Gesellschaftsbeschlüssen — sei es auch nur eines einzigen grossen Gesetzgebungsaktes — beseitigen. Statt der individualistischen betreibt man in solcher Weise die socialistische Lösung der socialen Frage. Man gründet seine Hoffnung statt auf die Privatverteilung und die Privatgerechtigkeit auf die Staatsverteilung und die Staats- und Amtsgerechtigkeit.

Bei der fraglichen Tendenz handelt es sich darum, in einem bestimmten Umkreise einem jeden das Seine von Staatswegen, von Amtswegen zukommen zu lassen. Der Träger des Gemeinwillens, das Beschlüsse fassende „Volk“ bezw. die beschliessende Majorität seiner Vertreter oder ein sonstiger Bevollmächtigter desselben soll an Stelle der Nächstbeteiligten des Einzelfalles das Urteil und den Willen bilden, nach dem sich die betreffende Behandlung der einzelnen Persönlichkeit jeweils richtet.*) Der Lohn — auch die Arbeit, die Möglichkeit, sich nützlich zu machen und dadurch etwas zu verdienen, — soll in bestimmten Grenzen dem einzelnen unmittelbar oder mittelbar durch Gesetzgebungsakt zugemessen werden. Durch Gesetzgeben, indem man die private Güterverteilung durch eine amtliche ersetzt, trachtet man die Individuen gerechter zu machen, will man sie dahin bringen, dass sie ihren einzelnen Mitmenschen eine zweckmässigere Behandlung zugestehen.

Insofern besteht das Charakteristische des Socialismus in dem Bestreben, private, willkürliche Lohnmittelverwertung durch eine von Gesellschaftswegen regulierte, nach dem Staatswillen sich richtende zu ersetzen. Es soll das von den einzelnen Produzierte oder sonst Erworbene, seien es Produktionsmittel oder sonstige Güter, mehr oder minder in eine der Privatwillkür entzogene Verteilung übernommen werden; es handelt sich um eine Unterwerfung der Verteilung jener als Lohnmittel bedeutsamen Güter unter den Gesellschaftswillen. Daran müssen wir allen jenen Vergesellschaftungsplänen gegenüber festhalten. Dieses Merkmal ist den verschiedenen socialistischen Rettungstendenzen gemeinsam; wo dasselbe fehlt, da haben wir keinen Socialismus vor uns.

Der Socialismus begegnet uns hier als die Unterwerfung der güterverteilenden, Menschenwert zeugenden Persönlichkeitsbehandlung unter den Gesellschaftswillen. Mit einer Vergesellschaftung der Produktion, wie sie bei den kommunistischen Plänen eine Rolle spielt, mit einer „Socialisierung der Gesellschaft“,**)

---

*) So tritt beispielsweise Bellamy (Ein Rückblick aus dem Jahre 2000. Leipzig. Reclam. S. 206) dafür ein, „die Funktion der Güterverteilung zu nationalisieren;“ an anderer Stelle (Gleichheit S. 402) bezeichnet er ein „Wirtschaftssystem“ als notwendig, „bei dem das Volk selbst, zum allgemeinen Besten, ... die Güterverteilung kontrolierte.“

**) Der Ausdruck „Socialisierung der Gesellschaft“ kennzeichnet den in Betracht kommenden Thatbestand nicht genügend klar. Socialisiert, d. h. dem Privatwillen entzogen und dem Gesellschaftswillen unterworfen, wird die Güterproduktion oder die Güterverteilung oder beides. Socialismus nennen wir die Theorie, welche das Socialisieren der einen oder der anderen Art für zweckmässig, für der Zufriedenheit förderlich erklärt, die Tendenz, welche auf eine solche Socialisierung abzielt, und schliesslich auch den durch Socialisierung geschaffenen Gesellschaftszustand.

wie sie z. B. Bebel im Sinne hat, ist eine solche Unterwerfung, eine Verteilung des Produktionsertrages von Gesellschaftswegen notwendig in weitem Masse verbunden: eine solche Produktionsvergesellschaftung ist notwendig in dem erwähnten, die Güterverteilung angehenden Sinne hochgradig socialistisch, schliesst das Gegenteil des Socialismus, den Individualismus, die dem Privatwillen des einzelnen überlassene Persönlichkeitsbehandlung in hohem Masse von dem Gebiet der Güterverteilung aus. Aber nicht die Vergesellschaftung der Produktion — die nicht selten als das wesentliche der socialistischen Theorie betrachtet wird —, sondern die Socialisierung der erzieherisch wirksamen Güterverteilung ist das in Sachen der socialen Frage — d. h. gegenüber den Ursachen der heutigen Unzufriedenheit — Erhebliche, denn jene Zeitfrage ist, wie wir sahen, keine Frage der Produktion (die Unzufriedenheit gründet sich nicht auf unzulängliche Güterproduktion, vermehrte Produktion kann uns nicht retten), sondern eine Frage der gerechten, die erforderliche Gesamtnützlichkeit der Individuen für einander gewährleistenden Güterverteilung. Die Veränderung, welche die Güterverteilung bei ihrer Socialisierung erfährt, der dabei sich ergebende Stand ihrer Gerechtigkeit, ihrer Zweckmässigkeit ist dasjenige, was wir hier bei der Beurteilung der socialistischen Rettungstheorie zu beachten haben.

Indem man der Gesetzgebungsmaschine, dem Einheitswillen die Fähigkeit zur Beseitigung der Unzufriedenheitsursachen zutraut, setzt man seine Hoffnung auf eine klassenmässige Regelung der Persönlichkeitsbehandlung. Es soll hier nicht der Beurteilung des Einzelfalles, vielmehr der Beurteilung von „Durchschnittsfällen“ zur Geltung verholfen werden. Die zweckmässige Behandlung der einen Persönlichkeit durch die andere will man — ohne Berücksichtigung zahlreicher Besonderheiten der Einzelfälle — schablonenmässig jeweils für grosse Gruppen verschiedener Fälle eingerichtet sehen.

Nicht als Beurteiler des wirklichen Einzelfalles, den er als Nächstbeteiligter zu würdigen vermag, sondern als Beurteiler von unwirklichen, abstrakten als Durchschnittsfall behandelten Thatbeständen, für die seine Erfahrung nicht zureicht, soll nach dieser Lehre der einzelne an der Herrichtung der Rechtsordnung, an der Verwirklichung der Gerechtigkeit teilnehmen. Nicht durch Aufklärung und durch Ausübung freien, gesetzlosen Zwanges soll er für rationelle Persönlichkeitsbehandlung in der Gesellschaft sorgen, vielmehr durch Wählen und Gesetzgeben. Es wird hier demjenigen, dem man es verwehrt, durch eigene Beurteilung des ihn angehenden Einzelfalles für Gerechtigkeit zu sorgen, der Beruf zugesprochen, als Parlamentswähler und Gesetzgeber die Rettung der Gesellschaft zu betreiben. Nicht die rechte Wahl des Verhaltens gemäss der Natur des Einzelfalles, nicht das Denken, das

Urteilen nach dieser wirklichen Natur der Sache und ihren Zweckmässigkeitserfordernissen, sondern das Auswählen von Vormündern und das Bevormunden anderer, in deren Sachen man des klaren, sachkundigen Urteils gar nicht fähig ist, gilt nach den socialistischen Rettungstheorien als „Bürgerpflicht".

Mit dieser Pflicht geht hier Hand in Hand die andere des Gehorchens. Gehorsam soll nach jener Auffassung der Gesellschaft Rettung bringen. Nicht Vernünftigkeit hat der einzelne hiernach zu bewähren, nicht auf Grund seiner unbefangenen Erkenntnis des nach der Natur des Einzelfalles wirklich Notwendigen, wahrhaft Zweckmässigen darf er die Behandlung der bestimmten Persönlichkeit einrichten; Gesetzlichkeit, blinde Folgsamkeit gegen das Vorgeschriebene hat den bestimmenden Einfluss auf sein Verhalten gegen die Mitmenschen auszuüben. Von einem gehorsamen, vorschriftsmässigen Güterverteilen erhofft man die rettende, zweckmässige Gesellschaftsordnung. Das folgsame inhaltsarme, der Modifikation ermangelnde Wollen, das nach dem Gesetzesbuchstaben sich richtet, soll zur Entstehung derjenigen Persönlichkeitsbehandlung Anlass geben, bei der sich die Vorbedingungen der Zufriedenheit in der Gesellschaft erfüllen.

Die vorstehend gekennzeichnete socialistische Tendenz wird verschieden weit erstreckt; der Teil der Lohnmittel, von dessen Verwendung die Privatwillkür, das gesetzlose Urteil ausgeschlossen bleiben soll, wird von dem einen kleiner, von dem anderen grösser bemessen. Als Lohnmittel kommen hier in Frage die materiellen Güter — insbesondere auch die sogenannten Produktionsmittel —, die der einzelne besitzt, die Arbeit, die er anderen leistet, die Erwerbsmöglichkeit, die er anderen verstattet. Nach der Auffassung mancher Socialisten soll nur ein verhältnismässig kleiner Teil dieser zu Erziehungszwecken verwertbaren Mittel von Staatswegen, durch den Gemeinwillen den Persönlichkeiten zugemessen werden. In anderen Kreisen hingegen hat das socialistische Begehren den Inhalt, dass der weitaus grösste Teil jener Lohnmittel, wenn nicht die Gesamtheit derselben nach Massgabe willkürfeindlicher Gesellschaftsbeschlüsse zur Verwendung gelangen soll.

Da möchte man etwa dem einzelnen verwehren, die von ihm besessenen materiellen Güter an jemand anderen als an den Staat abzutreten. Alles, was er an Produktionsmitteln besitzt — sei es, dass er dieselben durch seine Arbeit hergestellt, wertvoll gemacht hat, sei es, dass er dieselben als Lohn oder auf anderem Wege erhielt, — soll ein jeder jener „juristischen Person" zukommen lassen, die man „Staat" nennt. Auch soll er seine Arbeit nur für den Staat, nicht aber für Privatpersonen aufwenden dürfen; auf sein Schaffen hat jene höchste juristische Person einen Anspruch, dieser

allein hat der einzelne den Lohn, den sein Arbeitserträgnis darstellt, voll und ganz zuzuwenden. Man trachtet hier die Willkür des einzelnen in dem Masse zu beschränken, dass letzterer dasjenige, womit er lohnen könnte, Privatpersonen gegenüber überhaupt nicht bezw. nur nach Anweisung des Staates verwendet. Der Staat ist nach dieser extremen Auffassung der einzige, der die von dem einzelnen produzierten Werte an die Gesellschaftsteilhaber auszulohnen hat. Er erscheint hier auch als der einzige Arbeitgeber; nicht durch Privaturteil, vielmehr lediglich durch Staatsurteil soll dem einzelnen die Verdienstgelegenheit zugemessen werden.

Diesem Inhalt der extremen socialistischen Rettungstheorie entspricht seinem Wesen nach auch derjenige der weniger weit gehenden Forderungen der in Rede stehenden Art; nicht um qualitative, sondern um quantitative Unterschiede handelt es sich hier in der fraglichen Hinsicht.

Wie der Grad, in dem die Verwendung der Lohnmittel der Privatwillkür entzogen und auf den Staat übertragen werden soll, verschieden bemessen ist, so bestehen auch Unterschiede bezüglich des Massstabes, der bei Durchführung dieser socialistischen Massregel ins Auge gefasst werden, dem Gemeinwillen als Richtschnur dienen soll. Zum Zweck der Beseitigung der socialen Missstände und ihrer Folgen möchte der eine diesen, der andere jenen Verteilungsgrundsatz socialistisch verwirklicht sehen.

Nach der einen Auffassung erscheint als Gegenstand des Socialismus die Armenpflege; als entscheidend für die staatliche Güterverteilung soll hier die blosse Thatsache einer bestimmten Armut betrachtet werden, die Beseitigung einer bestimmten Bedürftigkeit wird hier als das in Sachen der socialen Frage einzuhaltende Ziel jener der Privatwillkür entzogenen Verteilung anerkannt. Andere wollen als Massstab für die gesetzlich zu regelnde Lohnmittelverteilung die Befriedigung gewisser Bedürfnisse der von ihnen als „Arbeiterklasse“ zusammengefassten Persönlichkeiten betrachtet wissen. Sie präsumiern z. B. für die Angehörigen dieser Klasse das Bedürfnis, in Krankheitsfällen oder nach Erreichung einer bestimmten Altersgrenze bestimmte Zuwendungen zu erhalten, und plädieren dafür, dass die Befriedigung dieses Bedürfnisses von der Privatwillkür unabhängig sei, dass für die Zuwendung der betreffenden Lohnmittel von Staatswegen gesorgt werden soll. In anderen Fällen wird als rettungsdienlicher Verteilungsgrundsatz die „Fürsorge für die Landwirtschaft“ proklamiert; man möchte hier die staatliche Regulierung der Lohnmittelverteilung auf gewisse Bedürfnisse zugeschnitten sehen, die von den Vertretern der betreffenden Forderungen bei den Mitgliedern der Landwirtsklasse vorausgesetzt werden.

Wo man zum Zweck der Gesellschaftsrettung mehr oder minder die gesamte Lohnmittelverteilung verstaatlichen, es dem Privatmann völlig verwehren möchte, die von ihm geschaffenen Lohnwerte willkürlich zur Beeinflussung anderer Persönlichkeiten — abgesehen von der Staatspersönlichkeit — zu verwerten, da ist es dieser oder jener allumfassende Verteilungsgrundsatz, dessen Verwirklichung als Ziel ins Auge gefasst wird, nach dem die durch den Staat regulierte Persönlichkeitsbehandlung eingerichtet werden soll. So zielt etwa die fragliche Tendenz auf die Verwirklichung des allgemeinen Grundsatzes ab, dass die Verteilung dessen, was dem Staat als einzigem Arbeitgeber von seiten aller einzelnen an Lohnmitteln zufliesst, sich zu richten habe lediglich nach dem Wert der Arbeit, nach einer bestimmten Produktivität der Lohnempfänger. Man schätzt etwa diesen Wert einheitlich ab, ohne Rücksicht auf die individuelle Eigenart etc., von der es abhängt, ob und wie weit etwas wirklich nützt oder schadet, geht von der Annahme einer Allerweltsnützlichkeit aus und will nach dem, was der Arbeit an solcher Nützlichkeit anhaftet, einem jeden das Seine von Staatswegen zugemessen sehen. Bei dieser Bestimmung von Wert und Lohnwürdigkeit wird kein Gewicht gelegt auf die bei dem Nutzniesser des zu lohnenden Verhaltens jeweils vorliegenden Zufriedenheitserfordernisse. Man legt etwa statt des wirklichen Wertes, des Nutzwertes, einen „Kostenwert“ zu Grunde, bemisst den als Massstab für die Güterverteilung benutzten Wert etwa nach der aufgewendeten Arbeitszeit,*) lässt den Arbeitstag als „Werteinheit“ gelten. In Wirklichkeit kann, wie wir bei unseren früheren Erörterungen gesehen haben, der jeweilige Wert der Arbeit und ihre Lohnwürdigkeit trotz gleicher Quantität und Qualität und trotz gleichen Aufwandes von Arbeitszeit ein sehr verschiedener sein.

Wie der Wert der Arbeitsleistung, so kommen als generelle Gesichtspunkte der gesetzlichen Lohnverteilung z. B. auch Staatsexamina, Anciennität und ähnliches in Frage. Andere wiederum wählen als allgemeinen Bemessungsanhalt für die staatliche Regelung der Lohnordnung einfach die vorhandenen oder die von ihnen für vernünftig gehaltenen Bedürfnisse; ein jeder soll nach Massgabe seiner Bedürfnisse durch die Gesellschaft, durch den Träger des Gemeinwillens belohnt werden. Was die einzelnen Mitmenschen ihm von dem durch sie Erarbeiteten zugestehen müssen, das soll sich darnach

*) Es wird bei Bemessung der dem einzelnen gebührenden Güterquote etwa die Marx'sche Wertlehre als Massstab genommen, welche besagt: „Es ist nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswertes gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche seine Wertgrösse bestimmt.“ — Unseres Erachtens ergiebt die vernünftige Wertschätzung in Wirklichkeit ein mit diesem Rechnungsgrundsatz nicht zu vereinbarendes Resultat.

richten, wessen er jeweils zu seiner Befriedigung bedarf; der einzelne hat hiernach den betreffenden Lohn deshalb zu erhalten, weil ihm das betreffende Bedürfnis eigen ist. So etwa gestaltet sich die Güterverteilung nach dem sogenannten Gothaer Programm der Socialdemokraten, in dem verlangt wird: „bei allgemeiner Arbeitspflicht nach gleichem Recht jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen!“ Nicht selten auch ist als Massstab für die socialistische Güterverteilung der andere Grundsatz aufgestellt, dass alle Gesellschaftsteilhaber den gleichen Lohnmittelanteil zu erhalten haben.

In welchem Sinne, nach welchen Gesichtspunkten der Gemeinwille und seine Vollstrecker die Gunstverteilung gestalten, die Zuwendung des von dem einzelnen Erarbeiteten an dessen Mitmenschen regeln sollen, das ist in solcher Weise Gegenstand mannigfaltig verschiedener Ansichten. Der Inhalt der staatlich zu gewährleistenden Menschenrechte, das einem jeden von Staatswegen Gebührende wird von den einen so, von den anderen anders gekennzeichnet.*) Gemeinsam aber ist den verschiedenen socialistischen Rettungstheorien die Ansicht, dass der Staat sich bei der Lohnmittelverteilung eines Massstabes bedienen soll, der zu einer klassenmässigen, nach wenigen Gesichtspunkten geregelten Ordnung Anlass giebt; in diesem wichtigen Punkte gleichen die socialistischen Verteilungsgrundsätze einander, ohne jenen Grundsatz könnte man auch mit staatlicher Regelung der Persönlichkeitsbehandlung gar nicht rechnen. Nicht das individuelle Interesse dessen, von dem das Lohnmittel herrührt, und nicht die jeweilige gesamte Individualität dessen, dem der Lohn zu teil wird, kommt bei der befürworteten staatlichen Bemessung in Betracht, nicht der Gesamtnatur — auch den Besonderheiten — des Einzelfalles soll die Lohnordnung angepasst werden. Der Lohnurheber wird hier vielmehr nur als Glied einer Vielheit, von der die Lohnmittel gemeinsam geschaffen sind, und der Lohnempfänger nur als Glied einer Vielheit, die durch einige wenige gleichförmige Merkmale gekennzeichnet ist, betrachtet und behandelt; die übrige, die besondere Natur der Persönlichkeit und des Einzelfalles spielt in den verschiedenartigen Reglementierungsplänen keine Rolle. Es handelt sich bei den socialistischen Rettungstheorien nicht um Behandlung der Persönlichkeit durch die Persönlichkeit, sondern um eine Gunstverteilung von Klasse zu Klasse bezw. um ein Lohnen der Gesamtheit an die Gesamtheit.

---

*) Eine einzige bestimmte und für alle Zeit feststehende Verteilungsordnung ist keineswegs ein wesentlicher Bestandteil des Socialismus. „Es ist ganz utopistisch gedacht“, bemerkt Kautsky (Das Erfurter Programm, Stuttgart 1892, S. 158), „wenn man meint, es gälte ein besonderes System der Verteilung auszutifteln, das dann für ewige Zeiten massgebend sein solle“.

Das am Socialismus wesentliche und uns hier interessierende ist nicht der besondere Massstab, nach dem der Güteranteil des einzelnen bestimmt wird, vielmehr der oben erwähnte Umstand, dass die Güterverteilung dem Privatwillen entzogen ist und dass ihr der Charakter staatlicher Regelung anhaftet. Dieser Umstand kommt hier überall in Betracht, mag nun das Staatsgesetz allen die gleiche güterverteilende Behandlung zusichern oder eine Behandlung gemäss der als vernünftig approbierten Bedürfnisse vorschreiben oder irgend eine sonstige Behandlungsregel aufstellen. Die Beseitigung bezw. Einschränkung der privaten Güterverteilung und des in derselben gelegenen privaten erzieherischen Zwanges — mag nun diese Privaterziehung einer staatlichen, amtlichen Erziehung oder einer ohne Rücksicht auf Erziehungszwecke vor sich gehenden gemeinwilligen Güterverteilung Platz machen — ist die bei der Gerechtigkeitsfrage, bei der Frage der Gesellschaftserziehung und damit auch bei der heutigen socialen Frage uns interessierende Quintessenz des Socialismus. Dieses eine müssen wir hier vor allem beachten: Man will bei der Socialisierung eine Verwertung der Lohnmittel einführen, bei welcher der erzieherische Zwang in einen staatlichen und amtlichen verwandelt (die individualistische Gesellschaftserziehung durch eine socialistische ersetzt) oder aber ganz beseitigt ist.

Soviel über den Inhalt der auf die Beseitigung der herrschenden socialen Missstände und ihrer Folgen abzielenden socialistischen Tendenz. An eine erschöpfende Wiedergabe dieses Inhalts kann hier im Rahmen unserer Studie über die Gerechtigkeitsfrage natürlich nicht gedacht werden;*) es ist hier von jener Theorie nur dasjenige hervorgehoben, was für unsere Gerechtigkeitsbetrachtung ins Gewicht fällt. Indem wir in der socialen Frage ein Gerechtigkeitsproblem erblicken, kommt hier der Socialismus für uns nur in seiner Beziehung zur Güterverteilung und Gesellschaftserziehung in Betracht.

---

*) Auch die Bezugnahme auf Äusserungen der socialistischen Litteratur kann sich gegenüber den von uns ins Auge gefassten Zwecken auf ein geringes Mass beschränken. Wenn insbesondere auf Bellamy Bezug genommen wird, so geschieht das lediglich deshalb, weil dieser Vertreter des Socialismus ganz besonders bemüht gewesen ist, die Verwirklichung der socialistischen „Gerechtigkeit“ zu veranschaulichen, während bei manchem anderen der Nutzen der socialistischen „Rechtsordnung“ nur kühn behauptet, nicht aber in seinem Werdegang offenbart ist. Bellamy, indem er eine „ausführliche und abgerundete Übersicht der Institutionen in der neuen Welt“ (Gleichheit, S. 462) uns vorführt, lässt es sich, wie wohl kaum ein zweiter, angelegen sein, die Wirkung der Socialisierungsmassnahmen auf die Entwickelung der Zufriedenheit der beteiligten Persönlichkeiten sich und anderen im einzelnen klar zu machen, um so die Richtigkeit, die Zweckmässigkeit, die Glücksdienlichkeit, die Gerechtigkeit der socialistischen Ordnung und der auf ihre Herrichtung abzielenden Bestrebungen nachzuweisen.

Woraus nun erklärt sich jene socialistische Abhilfe-Theorie? Was giebt zu ihrer Entstehung Anlass?

Wir bemerkten bereits im ersten Abschnitt unserer Erörterungen, dass der Tendenz, die wir die socialistische nannten, eine besondere Gerechtigkeitsvorstellung zu Grunde liegt, ohne welche sich die fragliche Neigung nicht erklären lässt. Eben diese Gerechtigkeitsvorstellung nun bietet auch die Erklärung für jenes Bestreben, die sociale Frage socialistisch zu lösen, die Ursachen der Unzufriedenheit vermittelst des Staatswillens zu beseitigen.

Die von den Socialisten gegenüber der socialen Frage eingehaltene Tendenz, die auf einen anderen als den von uns dargelegten Ausweg hinausläuft, wird hervorgerufen durch die Vorstellung, die man sich hier von der bei der Lösung der socialen Frage erforderlichen Gerechtigkeit macht.

Auch die Socialisten betrachten jene grosse Zeitaufgabe als ein Gerechtigkeitsproblem, als eine Rechtsfrage. Ihre Vorstellung aber von der bei der Lösung der socialen Frage gebotenen veränderten Persönlichkeitsbehandlung und Rechtsordnung weicht von der unserigen wesentlich ab. Auch die Socialisten erblicken in jener Zeitfrage ein Zufriedenheitsproblem, auch ihnen ist es bei der Beschäftigung mit der socialen Frage darum zu thun, die heutige Unzufriedenheitsentwickelung zu unterbinden und zwar mittelst einer besseren Gesellschaftsordnung. Ihre Ansicht über die der individuellen Zufriedenheit in der Gesellschaft förderliche Persönlichkeitsbehandlung und Ordnung aber deckt sich nicht mit dem, was wir im zweiten Abschnitt über die Eigenschaften, das Ergebnis und den Ursprung des Gerechten gesagt haben. Der Socialist ist nicht der Ansicht, „dass das Gerechte in einer der Erzeugung einer vielseitigen Gesamtnützlichkeit der uns interessierenden Gesellschaft förderlichen den sämtlichen erziehungswesentlichen Voraussetzungen des Einzelfalles angepassten Verwertung von Gunst und Ungunst, insbesondere aber in einem dementsprechenden Lohnen und Strafen besteht, das als etwas nur Relatives und etwas der klassenmässigen Verallgemeinerung Unzugängliches sich erweist, dessen Ergebnis eine äusserst mannigfaltige, lebendige, der klassenmässigen Abgrenzung, wie der Starrheit ermangelnde Besitzordnung ist und dessen Vorhandensein sich gründet auf ein durch Anpassung an die Gesamtnatur des Einzelfalles ausgezeichnetes, von Schablonenmässigkeit freies willkürliches Wollen der Individuen". Einer derartigen Gerechtigkeit misst er nicht, wie wir, eine entscheidende Bedeutung für die individuelle Zufriedenheit bei und erblickt demnach auch nicht in der Herrichtung einer solchen Behandlung und Rechtsordnung das Mittel zur Lösung der socialen Frage, zur Beseitigung der heutigen Unzufriedenheits-

entwickelung. Eine gegenteilige Gerechtigkeitsanschauung kommt hier zur Geltung und giebt zur Entstehung jener socialistischen Rettungsbestrebungen Anlass.

Die Socialisten gehen mit einer Rechtsvorstellung zu Werke, nach der das Individuelle, die Sonderart des Einzelfalles rechtlich unerheblich ist, für die Gestaltung der zweckmässigen Lohnordnung keine wesentliche Bedeutung besitzt. Man präsumiert z. B. einfach ohne zureichende Beweisführung, dass „das social Wichtige die Verteilung nach den Klassen der Gesellschaft ist.“ *) „Nicht auf jedes Individuum“ — sagt Schmoller**) — „sondern auf die Familien, ferner auch nicht auf jede einzelne Familie, sondern mehr auf den Durchschnitt ganzer Gesellschaftsklassen kommt es an, wenn davon die Rede ist, ob eine Eigentums- und Einkommensverteilung im grossen und ganzen gerecht sei.“ Die individuelle Eigenart und ihr Anspruch auf Berücksichtigung wird hier als im grossen und ganzen unberechtigt behandelt; man beachtet nicht den Wert der fortschreitenden Differenzierung in der menschlichen Gesellschaft und die Zweckmässigkeit einer die Sonderart berücksichtigenden Behandlung. Auch die Anpassung der Behandlung an die jeweilige Individualität des Behandelten erscheint bei der socialistischen Rechtsanschauung nicht erforderlich.

Man stellt sich hier — im Gegensatz zu dem von uns in Sachen der Gerechtigkeit Ermittelten — das Wesen der Gerechtigkeit, die Eigentümlichkeit einer zweckmässigen Lohnordnung so vor, dass eine klassenmässige Ordnung gerecht, die Nichtberücksichtigung der besonderen Natur des Einzelfalles nicht ungerecht, die Übergehung der Individualinteressen des Lohnurhebers — bez. dessen, dem die Verwertung der Lohnmittel nützen soll, — und des Lohnempfängers gerechtfertigt erscheint. Das Gerechte hält man für etwas der Gleichförmigkeit in hohem Masse Fähiges, in Vorschriften, die für zahlreiche Fälle auf lange Zeit hinaus gelten, Darstellbares.

Als Quelle der Gerechtigkeit, wie der Ungerechtigkeit werden hier ferner die Vorschriften, die Institutionen betrachtet. Insofern macht man sich bei jener Theorie eine der unserigen entgegengesetzte Vorstellung von der Entstehung der Lohnordnung. Man betrachtet als „das ewige Grundprinzip alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens“ die „Gerechtigkeit bestimmter Rechtssätze und Wirtschaftsinstitutionen“.***) Es besteht demgemäss z. B. die Meinung, die vorhandenen Eigentumsvorschriften seien einzig schuld an der ungerechten Lohnordnung, letztere habe sich unter dem Einfluss der betreffenden

*) Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik (Leipzig 1890), S. 225.
**) Schmoller, Über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft (Jena 1875), S. 63.
***) Schmoller, a. a. O. S 19.

Gebote und Verbote unbedingt so entwickeln müssen. Oder man ist doch der Ansicht, die Schuld liege in der Benutzung der gesetzlich verstatteten Möglichkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln, im Privatkapitalismus.

So erblickt z. B. Bellamy die Ursache der heutigen Ordnung in jenem System, bei dem es keine Grenze gab, „bis zu welcher ein Mensch sich die Erde und ihre Güter, den Boden zur Bebauung und die Erzeugnisse der Arbeit aneignen durfte;“ für ihn handelt es sich um die „Verteidigung der Menschenrechte gegen die Tyrannei des Kapitals“. Ähnlich begründet beispielsweise Kautsky das Vorhandensein der jetzigen Ordnung, indem er ausführt: Mit dem Privateigentum ist die Möglichkeit gegeben, unermessliche Reichtümer zu erwerben; das Privateigentum bedeutet für jedermann die Möglichkeit, Produktionsmittel zu erwerben, aber auch die Möglichkeit, in völlige Armut zu versinken,*) — und indem er dann folgert: „Arbeitsloser Erwerb — unermessliche Reichtümer der einen — völlige Armut der anderen — diese Züge zeigt uns das kapitalistische Gesicht des Privateigentums“. „Diese Eigentumsordnung aufrecht erhalten zu wollen, heisst“, wie Kautsky**) meint, „jeden weiteren gesellschaftlichen Fortschritt unmöglich machen, heisst die Gesellschaft zum Stillstand, zur Verwesung verurteilen“. Bellamy***) erblickt

*) Kautsky a. a. O. S. 9. — Nicht die Rede ist hier von der durch die Eigentumsanerkennung zugelassenen Möglichkeit, den einzelnen unermesslich reich zu machen, ihn zum Besitzer eines von anderen ihm zugelohnten Güterübermasses werden zu lassen. Und nicht die Rede ist von dem, was zur Benutzung der zugelassenen Möglichkeit Anlass giebt. Mit der blossen Anführung von Möglichkeiten ist aber doch noch nicht eine bestimmte „Entwickelung“ erklärt, ist noch nicht die Behauptung einer bestimmten „Naturnotwendigkeit“ gerechtfertigt. Eine derartige Kritik des Privateigentums langt so wenig zu wie etwa der Versuch, dafür, dass ein Mann, der mit einer Säge auf einem Baumast sitzt, diesen Ast absägt, den Besitz der Säge als die entscheidende Ursache zu betrachten. Diese Säge ist an und für sich ein nützliches Instrument. Wenn der Besitzer derselben damit den ihn tragenden Ast abschneidet, so ist das lediglich auf Rechnung seiner Unvernunft zu setzen; die durch den Besitz der Säge gebotene Möglichkeit ist hier keineswegs das Entscheidende. In solchem Falle wäre es nicht richtig, den übeln Folgen dadurch zu wehren, dass man — nach Art radikal-socialistischer Methode — dem Manne die Säge fortnimmt und dieselbe zerbricht oder dass man — nach Art des auf halbem Wege stehenbleibenden Socialismus — die Säge stumpf zu machen sucht. Wir meinen, man thut in einem solchen Falle besser daran, den Betreffenden darauf hinzuweisen, welche Bedeutung der Ast für ihn hat, und ihn zu einem vernünftigeren Gebrauch der Säge zu bestimmen. Das möchte doch zweckmässiger sein als ein Experiment, bei dem man abwartet, wie der Mann ohne Säge oder mit einer stumpfen Säge auf dem Baume fertig wird.

**) A. a. O. S. 104.

***) Gleichheit, S. 429.

in dem Privatkapitalismus „die Quelle und den Inbegriff aller Schlechtigkeiten“ und hält dafür, „dass die Menschheit sich jeden Tag einer Todsünde schuldig macht, an dem sie ihn noch duldet“.

Es wird hier jene oben erwähnte Thatsache verkannt, dass eine gerechte Verteilung der verschiedenartigen Lohnmittel trotz der fraglichen Vorschriften und trotz des Privatkapitalismus in weitestem Masse möglich ist, dass auch unter der Herrschaft jener Gebote und Verbote die Gerechtigkeit der Persönlichkeitsbehandlung weit mehr, als es thatsächlich der Fall ist, zur Geltung zu kommen vermag. „Der Mensch beherrscht nicht das Eigentum, das Eigentum beherrscht ihn,“ meint Bebel;*) von der Unvernunft des willkürlichen Verhaltens, von den Sünden der Kapitalistenzüchter sagt er nichts. Man schiebt hier auf Eigentumsvorschriften und auf die blosse Thatsache der Benutzung der durch diese Vorschriften verstatteten Möglichkeit des Privateigentums an Produktionsmitteln dasjenige, was man auf die allgemeine Unvernunft, auf unvernünftige Gewohnheiten — deren Dasein auf keinerlei Vorschriften angewiesen ist — schieben sollte. Nicht diese Unvernunft, sondern die heute anerkannte Eigentumsordnung und die blosse Thatsache des Privatkapitalismus wird bei der Beurteilung der heutigen „ökonomischen Entwickelung“ und ihres Unrechts als entscheidende Voraussetzung in Betracht gezogen. Die herrschende durch die Eigentumsordnung zugelassene privatkapitalistische Produktionsweise, nicht die „herrschenden Rechtsanschauungen“ hält man, wie das beispielsweise bei Kautsky**) zu Tage tritt, hier für das die Verteilung der Güter Bestimmende. Das heisst also: Mögen die allgemeinen Rechtsanschauungen sein, wie sie wollen, mag man die blinde Bevorzugung des wohlfeilsten Angebots oder aber die Rücksichtnahme auf die von uns gekennzeichnete zweckmässige Gesellschaftserziehung allgemein für richtig halten, — in jedem Falle muss die blosse Thatsache, dass die Warenerzeugung privatkapitalistisch betrieben wird, zur Entstehung einer Verteilungsordnung der jetzigen Art Anlass geben. Kautsky***) argumentiert, „dass in letzter Linie die Geschichte der Menschheit nicht durch die Ideen der Menschen, sondern durch die ökonomische Entwickelung bestimmt wird, welche unwiderstehlich fortschreitet, nach bestimmten Gesetzen“. Mit anderen Worten: Das Haushalten, die Ökonomie vollzieht sich unabhängig von den Ideen der Beteiligten — auch der Lohnenden — nach Gesetzen, die mit den Rechtsanschauungen der letzteren, mit ihrer Vernunft und Unvernunft nichts zu thun haben.

Wie man solcherweise fälschlich die heutige unzweckmässige Lohnordnung nicht auf Willkür, sondern im Wesentlichen auf Gesetzgebung

*) A. a. O. S. 33.
**) A. a. O. S. 156.
***) A. a. O. S. 138.

und wirtschaftliche Institutionen zurückführt, so irrt man bei der socialistischen Rechtstheorie weiter darin, dass die Besserung jener Ordnung, die Entstehung von Gerechtigkeit als lediglich auf Rechtsvorschriften, auf Gesetzlichkeit angewiesen erachtet, die Willkür, das ohne Folgsamkeit gegen Gesetz oder Sitte wirksame Wollen, dagegen als Rechtsgrundlage ohne weiteres verworfen wird. Man gründet seine Besserungshoffnungen auf eine „objektive, nach mechanischen aber sichern Regeln wirkende Gerechtigkeit,“*) auf „die gleichmässige sichere Durchführung der einmal für alle gleichmässig festgestellten Regeln“.**) In solcher Weise wird bei den socialistischen Rettungstheorien die Entstehung des Gerechten vorgestellt. Man präsumiert hier ohne zureichende Beweisführung, dass die Willkür stets auf Ungerechtigkeit, auf unzweckmässiges Lohnen und Strafen sich richte, in diesem Punkte unverbesserlich sei. Man giebt jenen blinden Egoismus, der in Verkennung der obwaltenden vernünftigen Interessen die Persönlichkeitsbehandlung ohne weiteres nach der Wohlfeilheit der angebotenen Ware und ähnlichem einrichtet, für etwas mit der Menschennatur untrennbar Verbundenes aus, erklärt es wegen dieser Unvernunft, deren Anerziehung als unvermeidlich vorausgesetzt wird, für ausgeschlossen, dass Willkür die Quelle der rationellen Gesellschaftsordnung sein könne. Da wird dann z. B., wie bei Marx, gefolgert, dass die „Konzentration des Besitzes“ ein „immanentes Gesetz“ sei; man gründet seine Schlussfolgerungen ohne weiteres auf die Annahme des Vorhandenseins „ökonomischer Entwickelungsgesetze“, wie sie in Wirklichkeit nur in einer Gesellschaft unvernünftiger, des Socialverständnisses und der Gerechtigkeit ermangelnder Individuen unter Umständen Geltung haben, keineswegs aber etwas den „menschlichen Verhältnissen“ als solchen Immanentes sind, vielmehr in einer Gesellschaft gerechter Menschen ohne Schädigung des Gemeinwohls***) unerfüllt gelassen werden. Man treibt dort „historische Beweisführung“ unter Zugrundelegung der Annahme, dass eine Änderung der in der Gesellschaft herrschenden Motive und Tendenzen, mögen diese auch noch so unvernünftig sein und unter den veränderten Lebensbedingungen noch so schädlich wirken, noch so sehr gegen das ver-

*) Schmoller, Über einige Grundfragen etc., S. 45.
**) Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik, S. 234.
***) Auch der arbeitsteilige Grossbetrieb, soweit er in überwiegendem Masse dem Wohlbefinden der an der Gesellschaft beteiligten Individuen förderlich sein kann, hat, wie aus dem früher (S. 87) Gesagten hervorgeht, in einer gerechten Gesellschaft trotz des Privatkapitalismus keine Lohnübermässigkeit der Kapitalisten, keine Ausbeutung, keine Verelendung zur Folge. Es zeigt sich hier, dass sich die Verelendung nicht „gesetzmässig“, programmmässig entwickelt, vielmehr in ihrem Sein und Nichtsein von den in der Gesellschaft herrschenden Rechtsanschauungen abhängig ist.

nünftige Interesse der Beteiligten verstossen, nicht in Frage kommt. Man argumentiert ohne weiteres mit einer „historischen Entwickelung", die thatsächlich nur bei dem unveränderten Fortwirken bestimmter seit längerer Zeit herrschender Motive und Tendenzen angenommen und zum Beweis herangezogen werden darf. Mit einer die heutige schädliche Entwickelung verhütenden Gerechtigkeit der Individuen, der Privatleute wird nicht gerechnet. Dass es „irgend ein Mittel gegeben hätte, die natürliche Entwickelung des Privatkapitalismus zu verhindern, die dahin führt, dass der kleine Kapitalist von dem grösseren erdrückt wird", wird z. B. von Bellamy*) ohne weiteres geleugnet. Für ihn sind und bleiben die Teilhaber der privatkapitalistischen Gesellschaft auf alle Fälle blinde Kapitalistenzüchter. Es wird hier einfach der Individualismus mit dem Mammonismus identificiert.

In solcher Weise irrt man bei den socialistischen Rettungsbestrebungen über Wesen und Quelle der zweckmässigen und der unzweckmässigen Lohnordnung, legt man den socialistischen Forderungen eine mangelhafte Gerechtigkeitsvorstellung zu Grunde.

Woher nun rührt die irrige Gerechtigkeitsvorstellung? Wie kommt es, dass die Frage „Was ist gerecht?" eine derartige, von der unserigen abweichende Beantwortung gefunden hat?

Die irrige Vorstellung von dem, was gerecht ist, ist das Ergebnis einer falschen Forschungsmethode. Die Ermittelung des zweckmässigen, zufriedenheitsdienlichen Behandlungsmassstabes ist hier nicht auf dem Wege betrieben, den wir oben eingehalten haben.

Man geht bei den socialistischen Bestrebungen von gewissen Gerechtigkeitsanschauungen aus, die ohne weiteres der in einem gewissen Kreise herrschenden Meinung entlehnt, aus der Sprachweise dieses Kreises herausdefiniert sind. „Wir fordern," heisst es da, „dass die Komplexe von Regeln der Sitte und des Rechts, welche Gruppen zusammen arbeitender und zusammen lebender Menschen nach bestimmten Seiten hin beherrschen, in ihren Resultaten mit denjenigen Idealvorstellungen der Gerechtigkeit im Einklang bleiben, welche auf Grund unserer sittlichen und religiösen Vorstellungen die heute herrschenden oder zur Herrschaft gelangenden sind."**) Man wendet sich an den „Genius der Sprache", um zu erfahren, was gerecht ist. Es wird hier präsumiert, dass die in dem fraglichen Kreise ererbte Vorstellung die richtige, die zweckmässige sein müsse. Bei dieser Unvorsichtigkeit verfällt man dann auf Gerechtigkeitsanschauungen, die unter anderen Lebensbedingungen sich entwickelt haben, den

*) Gleichheit, S. 397.
**) Schmoller, a. a. O. S. 240.

heutigen Voraussetzungen des individuellen Daseins und Glücklichseins nicht angepasst sind.

Auf solche Weise kommt in der socialistischen Rettungstheorie eine Grundanschauung von der Gerechtigkeit zur Geltung, die einer früheren Zeit entstammt, in der — wie in der Zeit des Köhlerglaubens — die Nützlichkeit der Gesellschaft von geringerer Bedeutung und Schädlichkeit weniger zu befürchten war, in der ferner Ungerechtigkeit weniger in Frage stand und von geringerer Tragweite sich erwies. In einer solchen Zeit, in der es keine sociale Frage im heutigen Sinne gab, in der die Nützlichkeit der Gesellschaft, soweit sie zur Abwehr von Unzufriedenheit erforderlich war, unter beschränkten Verkehrsverhältnissen ohne viel Schwierigkeit und ohne allgemeine Erörterungen im täglichen Leben zur Entwickelung gebracht wurde, — in einer solchen Zeit hatte die Beschäftigung mit der Gerechtigkeitsfrage einen ganz anderen Zweck und einen ganz anderen Inhalt, als es heute angesichts der jetzigen Lebensbedingungen und Missstände der Fall ist. In jener Zeit mochte die betreffende Frage gegenüber den damals allein auf der Tagesordnung stehenden Problemen zweckmässig dahin beantwortet werden, es sei eine gleichförmige, nur einige wenige Nützlichkeitsbeziehungen kultivierende Persönlichkeitsbehandlung gerecht; für gerecht, für zweckmässig mochte man in Anbetracht der damals die gemeinsame Gedanken- und Sprachbildung beherrschenden Zwecke — unter denen etwa der siegreiche Kampf des eigenen Volkes gegen andere Völker und ähnliche politische Interessen die hervorragendste Rolle spielten — etwas halten, was der einheitlichen, gesetzlichen Regelung in allen Teilen zugänglich sei. Die unter solchen Umständen entwickelte herrschende Gerechtigkeitsanschauung ist dann ohne weiteres als Massstab zweckmässiger Persönlichkeitsbehandlung den socialistischen Bestrebungen zu Grunde gelegt, sie bildet den Grundstock der fraglichen Rechtsvorstellung.*)

Man gelangt bei dieser Methode zu der Annahme, dass bei der Gerechtigkeit ein Gleichmässigkeitsinteresse den Ausschlag gäbe, dass unter allen Umständen, gegenüber allen Aufgaben des socialen Lebens eine gewisse Gleichförmigkeit der Behandlung das Richtige sei. Man nimmt auf Grund der überkommenen Begriffsentwickelung an, das Gerechte sei etwas der klassenmässigen Abgrenzung fähiges. Auf diese Annahme gründet sich dann die Vorstellung, die in der Gesellschaft erforderliche Gerechtigkeit könne Staats- und Amtsgerechtigkeit sein, die rechte, die zweckmässige Behandlungs-

*) Bei Bellamy ist vielfach zu beobachten, wie er sich die rechte Gesellschaftsordnung nach Art der rechten Heeresordnung vorstellt. Er exemplifiziert zur Erklärung der Gerechtigkeit seines Idealstaates sehr gern auf militärische Organisation und Soldatentugend.

ordnung könne allgemein oder doch in weitem Umfange durch Ermittelung und Ausführung von Gesetzen, von gemeingültigen Rechtswahrheiten verwirklicht werden. Im Anschluss an die ererbte Gerechtigkeitsvorstellung präsumiert man, dass die Kunst der Rechtsfindung — die ars boni et aequi — in der Ermittelung gemeingültiger, unveränderlicher Rechtswahrheiten bestehe und von dem Staate, von dem Träger des Einheitswillens der Gesellschaft erfolgreich ausgeübt werden könne. Man gelangt hier zu einer Überschätzung des jenem Einheitswillen entstammenden Rechtsdogmas, nimmt ohne zureichende Begründung an, dass auch auf dem Gebiet der Güterverteilung die Staatsweisheit dem beschränkten Unterthanenverstand überlegen sei. Während wir davon ausgehen, dass das von uns gekennzeichnete Gerechte nicht Gegenstand des Socialwillens, sondern nur Gegenstand des Privatwillens sein kann, lässt die hier in Rede stehende Definitionsmethode die Vorstellung aufkommen, eine socialisierte Güterverteilung könne wirklich gerecht, der Staat könne Träger jener constans et perpetua voluntas sein, die einem jeden das Seine zukommen lässt. Auf jenem Wege der Gerechtigkeitsforschung stellt sich die Annahme ein, dass dem einzelnen in der Gesellschaft das gerade für ihn jeweils Erforderliche auch dann zu teil wird, wenn er nicht in der Lage ist, andere durch private Güterverteilung zu beeinflussen, dass also mit seinem Wohlbefinden die Socialisierung der Güterverteilung so wenig kollidiert, wie etwa bei gewissen von jeher der einheitlichen Leitung und Regelung unterworfenen Aufgaben die obwaltenden vernünftigen Interessen mit der Staats- und Amtsgerechtigkeit in erheblichen Konflikt geraten sind.

Auf solche Weise erklärt sich denn schliesslich die Thatsache, dass das Socialisieren, die Unterwerfung der Güterverteilung unter den Gesellschaftswillen ohne weiteres für einen Akt der Gerechtigkeit ausgegeben wird, durch die man die sociale Frage lösen, die Unzufriedenheit beseitigen möchte.

Es mangelt sonach bei der socialistischen Rechtsgrundlegung an jener Selbständigkeit der Zweckmässigkeitsbegründung, die wir oben als ein notwendiges Requisit der gegenüber der Gerechtigkeitsfrage einzuhaltenden Methode bezeichneten. Man verlässt sich hier in Sachen der socialen Frage auf eine hergebrachte, den Staatswillen als Rechtsquelle betrachtende Gerechtigkeitsanschauung.

Aber nicht nur bei der Ermittelung jenes Grundstockes der Gerechtigkeitsvorstellung geht man hier unvorsichtig zu Werke, auch die Ergänzung jenes Grundstockes, der Ausbau, die Erweiterung jener Grundanschauung zu der speziellen Gerechtigkeitsvorstellung, die dem einzelnen Zweige der socialistischen Theorie eigen ist, vollzieht sich auf irrigen Wegen, gründet sich nicht auf die von uns

als notwendig bezeichnete unbefangene Zweckmässigkeitsbeobachtung. Man verfällt bei jener weiteren Ausmittelung des Gerechten einer irreführenden Einseitigkeit. Auf solche Weise ist jene Vorstellung zu Wege gebracht, bei der lediglich in der Befriedigung vorhandener Bedürfnisse der Zweck erblickt wird, durch dessen Erfüllung das Gerechte gekennzeichnet sei, bei der man diejenige Persönlichkeitsbehandlung für zweckmässig erklärt, bei der gewisse Bedürfnisse der Behandelten, die man etwa als die vernünftigen bezeichnet, Befriedigung finden.

Nur die eine Wirkung der momentanen Befriedigung wird hier als Kennzeichen des Gerechten, als Charakteristikum der verlangten Lohnmittelverteilung betrachtet. Man präsumiert hier etwa einfach, dass lediglich die Nichtbefriedigung gewisser allgemeinerer Bedürfnisse als Unzufriedenheitsursache in Betracht komme. Es haben die Anhänger dieser Theorie nicht Klarheit über die wirklichen Vorbedingungen der Zufriedenheit erlangt; man ist sich hier der von uns beobachteten Erziehungsnotwendigkeit, der wirklichen Bedeutung der Nützlichkeit der Gesellschaft nicht bewusst geworden. Man hat bei der eingehaltenen Methode verabsäumt, den Erziehungserfolg der Behandlung, der Lohnmittelverteilung in Anschlag zu bringen. Man beachtet hier — wie so vielfach in der Volkswirtschaftslehre — nicht, dass die Güter nicht lediglich Produktions- und Befriedigungsmittel, sondern auch Erziehungsmittel darstellen und auch als solche — zumal in unserer Zeit, in der der Lebenswert in so hohem Masse durch das Vorhandensein nützlicher Kultur, zweckmässiger Gesellschaftserziehung bedingt ist — notwendiger Weise richtig verwertet werden müssen.

Man berücksichtigt hier bei der Gerechtigkeitsforschung nicht jenen indirekten Einfluss, den die Güterverteilung als erzieherische Persönlichkeitsbehandlung ausübt. Der Wert einer der rechten Gesellschaftserziehung dienlichen Güterverteilung wird hier nicht in Betracht gezogen, die sociale Frage nicht in ihrer Eigenschaft als Gesellschaftserziehungsproblem erkannt. Die Verwendung der Güter als Erziehungsmittel wird etwa für überflüssig gehalten, nicht als Lohnordnung, sondern nur als Befriedigungsordnung glaubt man in Sachen der socialen Frage die Verteilungsordnung behandeln zu sollen. Hier kommt dann bei dem Aufbau der Gerechtigkeitsvorstellung die Präsumtion zur Geltung, die Beseitigung der auf Erziehung abzielenden Verteilungsordnung überhaupt vertrage sich mit der Gerechtigkeit, die man der socialen Frage gegenüber anruft.

Statt der von uns gekennzeichneten Gesellschaftserziehung wird bei dem Aufbau der socialistischen Gerechtigkeitsvorstellung als Kriterium der rechten Verteilungsordnung vielfach lediglich der Zweck ins Auge gefasst, dass die Gesellschaftsteilhaber mit möglichst

wenig Arbeitsaufwand möglichst viel produzieren. Die auf diesen Zweck am besten zugeschnittene Güterverteilung identifiziert man ohne weiteres mit der Gerechtigkeit, deren es zur Abwehr der heutigen Unzufriedenheit bedarf. Man präsumiert hier ohne zureichende Begründung, dass der Zustand der Produktion die entscheidende Unzufriedenheitsursache sei, dass Fürsorge für ertragsreiche Produktion und Fürsorge für die fehlende individuelle Zufriedenheit zusammenfalle. Die sociale Frage, in der man ein Gerechtigkeitsproblem erblickt, wird bei dieser Methode als ein Produktionsproblem behandelt. Nicht die Mehrung des Menschenwertes, nicht die Hebung der Gesamtnützlichkeit der Individuen für einander gilt hier als der entscheidende Zweck; man glaubt auch ohnedies, auch bei weiterem Niedergang jener von uns gekennzeichneten Gesamtnützlichkeit das Gemeinwohl retten zu können, wenn nur eine bessere Produktionsweise Platz greift. Man präsumiert ohne genügende Beweisführung, dass die möglichst grosse Arbeitsersparnis unter allen Umständen in überwiegendem Masse dem Wohlbefinden der an der Gesellschaft beteiligten Individuen förderlich, niemals nur um einen zu hohen Preis erkaufbar sei, niemals mit überwiegend schädlichen Begleiterscheinungen und Folgen sich verbinde.

Auf diesem Wege beweislosen, beobachtungsarmen Präsumierens gelangt man etwa dahin, als eine Forderung der Gerechtigkeit, der zweckmässigen Gesellschaftsordnung die Ersetzung der Privatproduktion durch die Socialproduktion, des Privatkapitalismus durch den Socialkapitalismus zu betrachten. Man geht davon aus, dass die Individualisierung der Produktion die Ursache der heutigen Lebensentwertung bildet und gründet auf diese Annahme die Gerechtigkeitsvorstellung, in deren Namen die Socialisierung der Produktion verlangt wird. Als Gerechtigkeit erscheint hier der Gemeinbesitz der Produktionsmittel und etwa die Verteilung der sonstigen Lohnwerte nach Verhältnis der Produktionsleistung des einzelnen.

Der gleiche Beobachtungsmangel kommt beispielsweise auch bei jener in manchen socialistischen Bestrebungen wirksamen Gerechtigkeitsvorstellung zur Geltung, bei welcher man die Zweckmässigkeit der Behandlung in deren Gleichheit erblickt, nach welcher es gerecht erscheint, dass alle die gleiche Lohnmittelquote erhalten. Hier geht man bei Beurteilung der heutigen Missstände und ihrer Ursachen von der Annahme aus: „nichts anderes ist schuld daran als die ungleiche Verteilung des Besitzes“*) und gründet auf diese Präsumtion die Vorstellung von der erforderlichen Gerechtigkeit. Ein Hauptvertreter dieser Gerechtigkeitsauffassung ist Bellamy. Er bezeichnet in seinem „Rückblick aus dem Jahre 2000“ das „Prinzip der

*) Bellamy, Gleichheit S. 166.

materiellen Gleichstellung aller als „die allein humane und vernünftige Grundlage der Gesellschaft.“*) Er argumentiert dabei: „Der Rechtstitel des einzelnen auf die gleiche Güterquote ist sein Menschentum. Sein Anspruch ruht auf der Thatsache, dass er ein Mensch ist.“ Das heisst mit anderen Worten: Der gleiche Anspruch eines jeden auf die Leistungen der Mitmenschen ist deshalb richtig, deshalb gerecht, weil der Betreffende — er mag im übrigen sein, wer er wolle, — eben Mitglied der menschlichen Gesellschaft, ein Zeitgenosse jener übrigen auch als Menschen bezeichneten Wesen ist.**)

In dem einen wie in dem anderen Falle fehlt der bei Ausmittelung der socialistischen Gerechtigkeitsvorstellungen eingehaltenen Methode ein unbefangenes gründliches Überdenken der wirklichen Zwecke, denen die Persönlichkeitsbehandlung zu dienen hat, und der Art und Weise, wie sie diesen Zwecken zu genügen vermag. Man hat die zu Grunde gelegte Gerechtigkeitsvorstellung zu wenig durch die Frage kontroliert: Warum ist denn nun die in Vorschlag gebrachte Persönlichkeitsbehandlung zweckmässig? Entspricht sie wirklich den in Sachen der individuellen Zufriedenheit massgeblichen Zwecken?

Wo aber bei Begründung der socialistischen Rechts- und Rettungstheorien nach Zwecken gefragt ist, da hat man nicht jene mannigfaltigen und wechselvollen Erfordernisse des Daseins und des Glücklichseins von Ichmenschen, von sonderartsreichen Persönlichkeiten in's Auge gefasst, die wir oben als einzig massgeblich bezeichneten. Die socialistische Methode irrt darin, dass sie die Bedeutung des Individuellen bei der Zweckmässigkeitsfrage unterschätzt, mit Typen, mit individualitätsarmen Normalmenschen ihre Rechnung anstellt, wo in Wirklichkeit nur das Ich mit seiner unendlichen Mannigfaltigkeit vorhanden ist und als Gradmesser aller Zweckmässigkeit eine entscheidende Rolle spielt. Man legt bei dem Aufbau der Gerechtigkeitsvorstellung nicht die Erkenntnis zu Grunde, wie für die zweckmässige Persönlichkeits-

*) Bellamy bezeichnet (Gleichheit S. 374) als „das Hauptstück des ganzen Programms“ die „gleiche Verteilung von Arbeit und Besitz“. Ihm kommt es darauf an (a. a. O. S. 36), „die wirtschaftlichen Verhältnisse mit der Hauptsache, dem gleichen Wert aller Menschen, in Einklang zu bringen“. Er präsumiert (a. a. O. S. 241), „dass die gleiche Verteilung der Güter unter alle Glieder der Gesamtheit nicht nur die Produktionskraft aufs höchste steigert, sondern auch die grösste Summe von Menschenglück erzeugt“. Nur jene Gleichheit, nimmt er an (a. a. O. S. 25), „giebt die notwendige und einzig genügende Bürgschaft für die Sicherung unserer drei Geburtsrechte, auf Leben, Freiheit und Glück“.

**) Bellamy (a. a. O. S. 115) ist der Meinung, „dass es der Mühe nicht lohnen würde, die verschiedenen Leistungen und Ansprüche an das Gesamtvermögen abzuschätzen, auch wenn es möglich wäre, sie annähernd richtig zu berechnen“.

behandlung jenes Individuelle von entscheidender Bedeutung ist, das bei einer Güterverteilung lediglich nach dem Bedürfnis oder nach dem Arbeitsquantum des Güterempfängers keineswegs zu seinem Rechte kommt.

Das etwa sind die methodischen Mängel, die zur Entstehung der den socialistischen Rettungsvorschlägen zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen Anlass geben.

Woher rühren diese Mängel? Wie kommt es, dass bei der Ausmittelung eines zweckmässigen Behandlungsmassstabes in solcher Weise der rechte Weg verfehlt wird?

Die unzulängliche, irreführende Methode, die man gegenüber der Gerechtigkeitsfrage einschlägt, ist das Ergebnis einer gewissen in unserer Gesellschaft herrschenden Erziehungsart. Die betreffende Erziehung giebt Anlass dazu, dass man sich damit begnügt, den Grundstock der Gerechtigkeitsvorstellung einfach von anderen zu entlehnen, die weiteren Eigenschaften des Behandlungsmassstabes ohne die erforderliche gründliche Zweckmässigkeitskritik ausmittelt und die Bedeutung des Individuellen dabei verkennt.

Man entlehnt von früheren Generationen die Vorstellung von dem Gesetzescharakter des Rechts, von der Gleichförmigkeit und Starrheit der zweckmässigen Ordnung, weil man zu einem Glauben an das Hergebrachte, an die Zweckmässigkeit des Traditionellen erzogen worden ist. Es wird in unserer Gesellschaft das Urteil dahin beeinflusst, dass der Einzelne mehr oder minder zu der Meinung gelangt, es gäbe unwandelbar zweckmässige, richtige Vorstellungen und Gebräuche, ein für allemal feststehende Wahrheiten dieser Art. Man pflegt auch einen Bewusstseinszustand, in welchem ohne eigenes Zweckmässigkeitsurteil der Einzelne den überkommenen Begriffen und Sitten nachachtet, von denen man annimmt, dass sie für alle Zeiten, für alle Umstände etwas wirklich rechtes vorschreiben. Man betrachtet diese für gemeingültig gehaltenen Vorstellungen und Vorschriften etwa als den Ausdruck eines höheren unwandelbaren Willens, in dessen Erfüllung der Lebenszweck aller als Menschen bezeichneten Wesen erblickt wird, verbreitet die Lehre von einer starren, sich gleichbleibenden göttlichen Rechtsordnung, die keine wandelbaren Rechtsvoraussetzungen und keinen Wandel der Rechtsgebote kennt.

In solcher Weise wird das Traditionelle in den Ruf des Zweckmässigen gebracht oder gar geheiligt, der Beurteilung, der Kritik entrückt. Schon das Interesse der älteren Generation, die als Lehrerin der jüngeren auftritt, neigt dahin, den eigenen, der Vergangenheit angepassten Erfahrungsstand einfach für das einzig Wahre zu halten und zu Grunde zu legen. Da ist es dann um so erklärlicher, dass die neuen Lebensbedingungen bei der erzieherischen Fortpflanzung der Zweckmässigkeitsvorstellungen weniger Beachtung und Berücksichtig-

ung finden. Es bildet sich in der Erziehung eine Vererbung von Vorstellungen heraus, der stillschweigend die Annahme zu Grunde gelegt ist, als ob die Lebens- und Glücksbedingungen in der menschlichen Gesellschaft unwandelbar seien.*)

Aber nicht nur dieser allgemeine Charakter der Erziehung trägt zur Entstehung jener unzulänglichen Forschungsmethode bei. Insbesondere kommt zur Erklärung der letzteren in Betracht die Art und Weise, in der sich die heutige Erziehung gerade mit der Gesetzesvorstellung befasst. Das Gesetz wird als das Recht, als das Zweckmässige hingestellt; man predigt den Gesetzesinhalt als ein Rechtsdogma. Der Ursprung des Gesetzeswillens wird auf den Träger der höchsten Weisheit zurückgeführt, sei es dass man in ihm die vox populi oder die Entscheidung eines durch Gottes Gnade erkorenen Volksführers verehrt. Die Wahrnehmung des Herrschaftsinteresses, auf die unsere Erziehung mit abzielt, die dabei erforderliche Pflege des Autoritätsbewusstseins bringt leicht eine solche Beeinflussung der Vorstellungen mit sich. Einfluss und Wert der rechtlichen Institutionen werden hier im Vergleich zu dem der individuellen Willkür sehr hoch veranschlagt und in diesem Sinne geschildert. Im ganzen bringt dann diese Unterthanenerziehung die Vorstellung von dem Gesetzescharakter des Rechts zuwege, nährt sie den Glauben, dass die Gerechtigkeit auf der Gesetzesgrundlage aufgebaut werden könne, nicht dagegen auf Willkür sich gründen lasse. Man lernt die Gerechtigkeit — die „Justiz“ — lediglich als eine Befolgung von Gesetzen, als eine Verwirklichung genereller Vorschriften würdigen.

Weiter fehlt es bei der fraglichen Erziehungsart an einer Pflege der Selbständigkeit. Nicht wird hier das Selbstbewusstsein gestärkt, nicht zur Selbsthilfe angespornt. Dem Unterthanen führt man vor allem seine Unselbständigkeit, seine Abhängigkeit zu Gemüte, es wird ihm die Vorstellung erweckt, dass er mit seinem beschränkten Verstande zu origineller Rechtsanschauung doch nicht fähig sei. Man regt hier nicht an zum selbständigen Forschen, sorgt nicht für Urteilsschulung und Rechtskritik; es überwiegt die Gedächtnispflege, die Dressur. Da kommt dann die geschulte eigene Beobachtung von Folge und Wirkung in Fortfall; Befangenheit und Vorurteil stellen sich dem Forschen hindernd in den Weg.

Diese Unselbständigkeitserziehung hat zur Folge, dass jene Kritiklosigkeit sich einstellt, die bei der Ausfindung der weiteren

*) Man präsumiert, dass Sitte und Sittentreue überall zweckmässig sei. Man erblickt in dem Guten etwas Sittliches oder identifiziert überhaupt beides, während in sehr vielen Fällen das Gute thatsächlich nicht Inhalt von Sitte und Sittlichkeit sein kann und geheiligte Gepflogenheiten thatsächlich sehr wohl schlecht sein und schädlich wirken können. Es herrscht hier eine Überschätzung der Moral und ihrer Zweckmässigkeit.

Eigenschaften, mit denen man bei den socialistischen Rechtstheorien die überkommene Gerechtigkeitsvorstellung ergänzt hat, eine Rolle spielt. Sie giebt Anlass dazu, dass man hier vergisst, den Kultureffekt, die Erziehungsfolgen der Persönlichkeitsbehandlung zu überdenken und bei Ermittelung der Zweckmässigkeit in Rechnung zu ziehen. Sie bringt es mit sich, dass man bei der betreffenden Zweckmässigkeitsprüfung der Unbefangenheit, des klaren Blickes ermangelt, statt dessen mit Einseitigkeit und unvorsichtigen Präsumtionen zu Werke geht.

Dieser Mangel an Unbefangenheit und kritischer Aufmerksamkeit tritt auch bei der erwähnten Nichtachtung des Individuellen zu Tage und erweist sich auch hier als eine Folge heutiger Erziehungsart. Im Rahmen unserer Schuldoktrin kommt das Individuelle mit seiner rechtsbestimmenden Bedeutung nicht zur Geltung, spielt es eine ihm nicht gebührende untergeordnete Rolle. Da sieht sich alles so gleichmässig an, da herrscht Abstraktion, da wird mit Typen und Durchschnittsfällen gerechnet. Das dient dem Lehrinteresse; für den Lehrenden und den Lernenden ist es offenbar am förderlichsten, wenn er nur mit Gleichförmigem und Gleichbleibendem zu thun hat. Eine Vereinfachung von Vorstellungen in diesem Sinne kann, wie schon im ersten Abschnitt unserer Erörterungen hervorgehoben wurde, unter Umständen gewiss nützlich und ohne Schaden sein — das Bedenkliche aber ist, dass daneben versäumt wird, darauf hinzuweisen, wie das schulmässige System, die schulgerechte Definition nur etwas zu Lehrzwecken Erfundenes ist, keineswegs aber mit der wirklichen Welt in eins zusammenfällt, dass über dem Studium des Abstrakten das Verständnis für Wesen und Bedeutung des Konkreten unentwickelt bleibt und sich verliert. Dieser Umstand, diese Verwirklichung des Wortes „non vitae, sed scholae discimus“ giebt mit Anlass zu jener Unterschätzung des Individuellen, die bei Entstehung der socialistischen Gerechtigkeitsanschauungen zur Geltung kommt. Auf Grund jener Schulerziehung proklamiert man in Sachen der Gerechtigkeit den Grundsatz: „Der Mensch muss nach seinen Denkgesetzen das Mannigfaltige zur Einheit zusammenfassen und damit einheitlichen Massstäben unterwerfen“.*)

Die Tendenz, die Individualität zu missachten, Gleichförmigkeit als das Berechtigte anzuerkennen, hat aber in manchen Kreisen noch eine andere Unterlage. Gewisse naturwissenschaftliche Entdeckungen haben dahin geführt, in grossen Kreisen die Vorstellung zu erwecken, es habe sich das menschliche Individuum im Laufe der Zeit aus dem tierischen entwickelt. Man gelangt bei dieser Vorstellung dann dahin, den Unterschied zwischen menschlichen und tierischen Eigen-

*) Schmoller, a. a. O. S. 245.

schaften als nur gering zu präsumieren und zu unterschätzen. Auf diesem Wege stellt sich auch die Anschauung ein, dass eine menschliche Gesellschaft, ein Zusammenleben von menschlichen Persönlichkeiten im Wesentlichen ähnlich sei dem Zusammenleben von Exemplaren einer bestimmten Tierart. Man misst der bestimmten menschlichen Gesellschaft in dieser Weise mehr oder minder einen Viehherdencharakter bei.

Da wird verkannt, dass das Zusammenleben von Menschen und insbesondere dasjenige, das zu den zweckmässigsten Leistungen, zu den grössten Fortschritten auf dem Wege der individuellen Lebens- und Glückserhaltung fähig macht, sich auszeichnet durch weitgehende bezw. weitgehendste Differenzierung seiner einander ergänzenden Teilhaber, durch grosse bezw. grösste Mannigfaltigkeit der Individualität. Man giebt sich der Vorstellung hin, als ob in der leistungsfähigsten heutigen Gesellschaft kaum mehr individuelle Sonderart vorhanden sei und zweckmässig sich erweise, als in einer Gruppe von Tierexemplaren. In solcher Weise hat eine naturwissenschaftliche Richtung, die mit der Naturgeschichte der Arten, nicht aber mit derjenigen der Individuen sich beschäftigte, indem sie falsch verstanden, einseitig gewürdigt wurde, mit dazu beigetragen, jene Unterschätzung des Individuellen ins Dasein zu rufen, ohne welche die socialistischen Rechtsvorstellungen sich nicht zu entwickeln vermöchten.

Es stellt sich also in der einen wie in der anderen Beziehung die von den Urhebern der socialistischen Rettungstheorien bei Ermittelung des zweckmässigen Behandlungsmassstabes eingehaltene unzulängliche Methode als eine Folge heutiger Erziehungszustände heraus. Gewisse Erziehungsvorgänge erscheinen schliesslich als die Ursache jener methodischen Irrtümer und ihrer Folgen, als die Quelle jener von unserer Definition abweichenden Gerechtigkeitsvorstellungen und der an diese sich anschliessenden socialistischen Rettungstheorien und -tendenzen.

Soviel über den Ursprung, über Aufbau und Grundlage des socialistischen Planes einer Lösung der socialen Frage.

Welches nun sind die Folgen der socialistischen Tendenz?

Dieser Frage gegenüber haben wir hier zunächst unseren Beurteilungsstandpunkt zu präzisieren.

Wenn wir hier nach den Folgen des Socialismus fragen, so handelt es sich dabei um die Beantwortung der Frage: Ist der Socialismus geeignet, die Lösung der socialen Frage zu bewirken? Dabei fragt es sich dann: Vermögen auf socialistischem Wege die Ursachen der heutigen Unzufriedenheit beseitigt zu werden? Wie wirkt überhaupt der Socialismus auf die Entwickelung der Zufrieden-

heit ein, kennzeichnet sich seine Gerechtigkeit durch diese Wirkung als die echte, die zweckmässige, die dem individuellen Wohlbefinden, dem Gemeinwohl förderliche?

Bei dieser Beurteilung der Folgen des Socialismus werden wir die thatsächlichen Vorbedingungen jenes individuellen Wohlbefindens zu beachten und zu fragen haben, wie sich die socialistische Rettungstendenz zu diesen Vorbedingungen und deren Erfüllung verhält. Da dürfen wir z. B. nicht auf der Voraussetzung fussen, es sei die Zufriedenheit in der Gesellschaft schon dann gewährleistet, wenn man es dahin brächte, dass die Produktion bei möglichst weniger und möglichst bequemer Arbeit möglichst ergiebig sich gestaltete. Trotz dieses Produktionszustandes kann hochgradige Unzufriedenheit und Lebensentwertung herrschen. Die längere Arbeit und der geringere Warenvorrat ist am Ende noch nicht das grösste Übel, jener gegenteilige Produktionsstand noch nicht das wertvollste Ideal der menschlichen Persönlichkeiten. Vieles andere fällt, wie ein jeder bei unbefangener Beobachtung sich vergegenwärtigen kann, für unser Ich mindestens ebenso schwer und unter Umständen noch viel schwerer ins Gewicht. Dass dieses andere, dass all' das sonst zum individuellen Glück dienliche sich mit einem Produktionsparadies, in dem der einzelne etwa nur drei Stunden täglich zu arbeiten braucht, kombinieren lässt, dürfen wir nicht ohne weiteres voraussetzen. Insofern will bei Erwägung des Glückszieles, im Verhältnis zu welchem wir den Erfolg des Socialismus beurteilen, eine vernünftige, die menschliche Wirklichkeit berücksichtigende Bescheidenheit beobachtet sein. Wir dürfen nicht einfach annehmen, dass mit der Erfüllung jener hochgespannten Produktionserwartungen sich auch das Vorhandensein der übrigen Glücksvoraussetzungen verbände, so dass also für die Menschen ein in jeder Hinsicht vollkommener Glückszustand in Fräge käme.

Wir haben hier bei der Beurteilung der Wirksamkeit des Socialismus erst noch die Erfüllung der sonstigen Glücksvorbedingungen zu beachten und zu prüfen, ob mit letzteren jene ideale Produktionsweise vereinbar ist, ob jene Produktionsweise, wenn sie durchführbar wäre, also wirklich für die Individuen und ihre vernünftigen Interessen sich schickte. Wenn wir den Socialismus nach seinen Folgen bewerten, so beachten wir hier auch seinen Einfluss auf die von uns als erforderlich bezeichnete Gesellschaftserziehung, machen uns klar, wie sich unter jenem Einfluss der Wert, die Gesamtnützlichkeit der Individuen für einander entwickelt.*) Wir halten uns dabei

*) Kautsky (a. a. O. S. 160) meint: „Unsere Gegner hätten nur dann ein Recht, aus der Gleichheit der Einkommen auf die Undurchführbarkeit der socialistischen Gesellschaft zu schliessen, wenn es ihnen gelänge, nachzuweisen, dass diese Gleichheit mit dem Fortgang der Produktion unter

gegenwärtig, wie die praktischere und bequemere Einrichtung der Arbeit, die Erhöhung des Produktionsertrags, die Minderung der Arbeitszeit u. s. w. unter Umständen sehr wohl der rechten Gesellschaftserziehung förderlich zu sein vermag, aber mit dieser letzteren noch lange nicht identisch ist. Wir behalten im Auge, wie es bei der Pflege der rechten, vielseitigen Nützlichkeit der Individuen für einander darauf ankommt, dass der einzelne bei anderen, auf die er angewiesen ist, ein bestimmtes Interesse findet, das dahin führt, dass das Können und Wollen dieser anderen in einem für ihn, für seine Individualität nützlichem Sinne sich entwickelt. Dieses Interesse, das den einzelnen Mitmenschen für uns nützlich werden lässt, rufen wir durch die Verwendung unserer Gunst und Ungunst ins Dasein, auf seine Erzeugung zielen wir bei unserer Gesellschaftserziehung ab. An jenem der Nützlichkeit der Menschen für einander zu Grunde liegenden Interesse und seiner Pflege fehlt es heute, dieser Mangel bildet die Quelle der bei der socialen Frage in Betracht kommenden Unzufriedenheit. Wir haben also hier bei Betrachtung der Folgen des Socialismus uns zu fragen, ob letzterer der Entstehung desjenigen Interesses, das zur Entwickelung der echten, allseitigen Nützlichkeit der Individuen für einander Anlass giebt, förderlich oder hinderlich ist. Wenn in dieser Beziehung der Socialismus wirkungslos ist oder gar schädlich wirkt, dann ist er als Mittel zur Lösung der socialen Frage zu verwerfen, mag er nun eine im übrigen praktischere Produktionsweise mit sich bringen oder nicht.

Soviel über den hier einzuhaltenden Beurteilungsstandpunkt.

Als zufriedenheitsfördernd haben sich die socialistischen Bestrebungen bislang nicht erwiesen; die Verwirklichung der Verheissung, dass Friede herrschen und es den Menschen wohl gefallen soll auf Erden, hat unter ihrem Einfluss noch keine sichtlichen Fortschritte gemacht. Die Behaglichkeit in der Gesellschaft, die Zufriedenheit der an letzterer beteiligten Persönlichkeiten ist nach wie vor — trotz all' des socialistischen Eifers — eher in der Abnahme als in der

---

allen Umständen unvereinbar sei". Unseres Erachtens genügte zur Begründung jenes Urteils schon der Nachweis, dass die Gleichheit mit der rechten, den Individualinteressen angemessenen Gesellschaftserziehung unvereinbar ist. Die entscheidende Frage bei der Beurteilung der socialistischen Bestrebungen ist die, ob ohne privates Lohnen und Strafen, unter der Herrschaft socialisierter Güterverteilung eine Gesellschaft sich entwickelt, in der die einzelne Persönlichkeit mehr als jetzt die Vorbedingungen ihrer Zufriedenheit, die Vorbedingungen des für sie jeweils angemessenen Wünschens und Geniessens erfüllt findet. Wenn nicht in dieser Weise dem Menschenglück, dem Gemeinwohl genützt wird, dann sind die fraglichen auf die Lösung der socialen Frage abzielenden Bestrebungen mindestens wertlos.

Zunahme begriffen. Die nützlichen Folgen des Socialismus, deren es zur Abwehr der Unzufriedenheit, zur Lösung der socialen Frage bedürfte, sind einstweilen nicht zu Tage getreten.

Die Wirkung der socialistischen Rettungsbestrebungen zeigt sich dort, wo den betreffenden Plänen Verwirklichung beschieden ist. Sie würde am schärfsten hervortreten in dem Zukunftsstaat, der eine Verwirklichung jener oben erwähnten extremen socialistischen Forderung brächte, nach der die gesamte Lohnmittelverteilung verstaatlicht werden soll. Wie verhält es sich mit der Zweckmässigkeit einer solchen neuen Gesellschaftsordnung?

Der betreffende Zukunftsstaat, wie er z. B. auch bei einer Vergesellschaftung der gesamten Produktion sich gestalten muss, kennzeichnet sich durch eine bestimmte Art der Gesellschaftserziehung. Die Züchtung der Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander vollzieht sich hier in anderen Bahnen als bisher.

Die private Abhängigkeit des Einzelnen, vermöge deren letzterer erzieherisch beeinflusst werden konnte, ist in jenem Zukunftsstaat, in dem es, wie der socialdemokratische Wahlaufruf vom April 1898 sagt, „keine Herrschaft des Menschen über den Menschen giebt", beseitigt. Die Socialisten gehen irrtümlich davon aus, dass private Abhängigkeit und wirkliche Freiheit einander ausschliessen, und betrachten die private Abhängigkeit des einen vom anderen ohne weiteres als schlecht und überflüssig,*) während sie in Wirklichkeit durchaus kein Übel zu sein braucht, vielmehr um der Kultur- und Glückszwecke willen erforderlich, im Verkehr vernünftiger Menschen unendlich nützlich, dem Gemeinwohl unendlich förderlich ist. Der

*) Bebel (a. a. O. S. 6) plädiert dafür, „alle Schranken zu beseitigen, die den Menschen vom Menschen .... abhängig machen", er ist (a. a. O. S. 234) der Ansicht: „Der Fortschritt der Menschheit besteht darin, alles zu beseitigen, was einen Menschen von dem anderen .... in Abhängigkeit und Unfreiheit erhält". Bellamys Idealstaat ist bewohnt von Männern und Frauen, die „nie Furcht vor einem Nebenmenschen oder Abhängigkeit von seiner Gunst gekannt;" es ist hier erreicht, „dass kein Individuum mehr von irgend einem anderen abhängig ist" (Gleichheit, S. 336). „Die Wurzel alles Übels", meint der genannte Autor (a. a. O. S. 167), „war das System, welches gestattete, dass menschliche Wesen zu einander in ein Verhältnis von Herrschaft und Dienstbarkeit gerieten." Er behauptet (Rückblick, S. 213): „Dass irgend eine Person in ihren Mitteln zum Lebensunterhalt von einer anderen abhängig sein sollte, würde das moralische Gefühl verletzen und auch auf Grund keiner vernünftigen Socialtheorie zu verteidigen sein". „Nach unseren Ansichten", heisst es an anderer Stelle (a. a. O. S. 71), „ist kaufen und verkaufen in allen seinen Folgen gesellschaftsfeindlich." „Dass man menschliche Wesen der Willkür ihrer Mitmenschen überlässt", wird von Bellamy in solcher Weise scharf verurteilt. Er bezeichnet (Gleichheit, S. 481) als „eine der grössten Wohlthaten, welche die wirtschaftliche Gleichheit dem Menschen gewährt, seine Befreiung von jeglichem Zwange".

Erziehungseinfluss des Privatmannes auf seine Mitmenschen ist im Socialistenstaate dementsprechend lahm gelegt, die private Erziehung im Verkehrsleben ist unterdrückt. Die in der Güterverteilung gelegene gegenseitige Behandlung ist der Privatwillkür entzogen. Dem einzelnen fehlt es an der Möglichkeit, andere um seine Privatgunst konkurrieren zu lassen,*) sich auf solche Weise relativ nützliche Mitmenschen zu erziehen, das Können und Wollen der letzteren seinen Interessen gemäss zu beeinflussen. Die Mitmenschen sind hier Staatssöldlinge, die, wo die Bedürfnisbefriedigung in Staatsregie übernommen ist, von privater Gunst und Ungunst nicht berührt werden. Die öffentliche Arbeitsbesoldung und ähnliches ist zur einzigen Einkommensform geworden. Die Gunst des einzelnen Mitmenschen ist entwertet, wo von Staatswegen die Güter gemäss der als vernünftig approbierten Bedürfnisse oder nach sonstigem Staatsermessen den Gesellschaftsteilhabern zur Verfügung gestellt sind und die Arbeit wie das Arbeitsprodukt des einzelnen vom Staate mit Beschlag belegt ist.

Die Sorge für relativ nützliche Mitmenschen ist dem Staate, d. h. der Gesellschaft als Trägerin eines Einheitswillens, überlassen, wo „die Regierung selbst die Oberleitung des Wirtschaftssystems hat, nach welchem Arbeit und Unterhalt verteilt werden".**) Staatliches Lohnen und Strafen tritt an die Stelle der jetzt im Verkehrsleben sich bethätigenden Privaterziehung. Auch mit dem Produktionsmonopol erhält der Staat von selbst ein solches Erziehungsmonopol und damit die Verantwortung für eine Entwickelung des Könnens und Wollens der Individuen, die dahin führt, dass die einzelne Persönlichkeit in der Gesellschaft bei den Mitmenschen jeweils dasjenige findet, was ihr gerade zu einem glücksdienlichen Wünschen und Geniessen verhilft; der Staat muss hier für die Motive sorgen, auf Grund deren sich jene Nützlichkeit der Individuen für einander entwickelt. Die Verantwortlichkeit für die zweckmässige Persönlichkeitsbehandlung ist solcherweise auf eine juristische Person übertragen, die natürlichen Personen, die verschiedenartigen Menschen, die mit ihrem Wohlergehen auf die Gesellschaft angewiesen sind, hat man in Sachen der Gesellschaftserziehung zur Unselbständigkeit ver-

*) Bellamy (Gleichheit, S. 406) meint: „Die Kapitalisten haben das System des freien Wettbewerbs zerstört, stellt es nicht wieder her, sondern dankt ihnen dafür, dass sie die Arbeit gethan haben".

**) Bellamy, Gleichheit, S. 25. An anderer Stelle (Rückblick, S. 72) führt er aus: „Die Nation verbürgt die Ernährung, die Erziehung und den behaglichen Unterhalt eines jeden Bürgers, von der Wiege bis zum Grabe". Da nun, wie wir gesehen haben, das Wohlbefinden eines jeden in hohem Masse von einer bestimmten Eigenart der ihn umgebenden Persönlichkeiten und des Zusammenlebens abhängt, so muss also die „Nation" auch für diese sorgen.

dammt. Sie sind entmündigt. Der Gesetzesdiener, der Vollstrecker des die Güterverteilung regelnden „Volkswillens", der hier das Lohnen und Strafen vornimmt, hat nach der ratio nicht zu fragen. In solcher Weise wird der einzelne nicht nur, soweit er der Gerechtigkeit — der Fähigkeit und Willigkeit zur rationellen Persönlichkeitsbehandlung — ermangelt, sondern auch dort, wo er, wenn man ihn gewähren liesse, Gerechtigkeit üben würde, als Unmündiger behandelt. Für alle — für Gerechte und Ungerechte, für Vernünftige und Unvernünftige — heisst es hier: stat pro ratione voluntas. Ihre Vernunft hat im Einzelfalle nicht mitzusprechen, sie sind nicht Richter, nicht Rechtsfinder, sondern nur Nachrichter, Vollstrecker eines fremden Willens; dem privaten Rechtsurteil ist der Einfluss auf die jeweilige Lohnmittelverwertung abgeschnitten, das Lohnen und Strafen nach dem Urteil der Sachverständigen des Einzelfalles hört auf. Statt privater wirkt amtliche Wertbestimmung auf die Gestaltung der Verteilungsordnung und der in ihr gelegenen Persönlichkeitsbehandlung ein.

Nur auf dem Umwege über die Gesetzgebung wird die Verteilungsordnung hier von dem einzelnen beeinflusst. Unser Preisrichteramt ist beschränkt auf die Anteilnahme an Staatsaktionen, an der Bildung und Verwirklichung des Staatswillens. Die Grundzüge der Lohnverteilung werden etwa durch Majoritätsbeschlüsse festgelegt, das die Gesellschaftserziehung beherrschende Urteil tritt hier vielleicht in zusammengeschacherten Kompromissen zu Tage. Mit seiner wirklichen Sachkunde, seiner Kenntnis der Natur des Einzelfalles kommt dabei der Einzelne nicht zur Geltung, sondern nur als Teilhaber eines höchst oberflächlichen generalisierenden Rechtsurteils.

In solcher Weise giebt da etwa das sogenannte allgemeine Wahlrecht das Fundament der Lohnordnung ab, wird diese Ordnung berührt durch Wahlumtriebe und deren Früchte. Der einzelne ist als Wähler wie als Erwählter zur Erfüllung eines Berufes verurteilt, zu dessen Ausübung er seiner Natur nach gar nicht befähigt ist: Er soll die rechte Verteilungsordnung in Gesetzesform, in Gestalt eines Einheitswillens der Gesellschaft beschliessen helfen, was ein Ding der Unmöglichkeit ist. Sein staatsbürgerliches Streben erschöpft sich hier in nutzloser, unfruchtbarer Arbeit.

Der, den man solcherweise zum Mitinhaber der Souveränität, zum Mitträger des Staatswillens macht, ist dabei nicht freier, sondern unfreier geworden. Dieser Mitbeherrscher des Volkes ist ein Sklave des in der staatlichen Verteilungsordnung zu Tage tretenden Rechtsirrtums. Tausendfältig ist es ihm durch diese Ordnung verwehrt, das Rechte zu thun, während die Möglichkeit der Ungerechtigkeit in der Gesellschaft keineswegs verringert, vielmehr gar in hohem Masse für Straflosigkeit zahlreichen Unrechts gesorgt ist. Der einzelne ist hier im

Einzelfalle vielfältig einem Zwang zum Widernatürlichen und Unvernünftigen unterworfen; er muss es mit ansehen, wie das wahre Recht, die vernünftige Ordnung mit Füssen getreten wird.

So wirken die Gesellschaftsteilhaber bei jener den socialistischen Zukunftsstaat kennzeichnenden Einrichtung der Gesellschaftserziehung nicht als tüchtige Bürger, als gute Erzieher, vielmehr als unfreie Werkzeuge und als Teilhaber einer erziehungsunfähigen Reglementierungsarbeit.

Die Wirkung dieser Art der Gesellschaftserziehung kann nicht zweifelhaft sein. Es tritt hier ein schlechtes Haushalten mit den Erziehungsmitteln zu Tage, es macht sich der kulturschädliche Einfluss eines irrigen Ordnungsideals geltend. Nicht wirkliche Nützlichkeitserziehung kommt als Massstab zur Geltung. Erziehungsloses und erziehungswidriges Lohnen ist an der Tagesordnung. Das Gebot: „Einem jeden das Seine!“ bleibt unerfüllt, keiner erhält bei jenem „ohne Ansehung der Person“ gehandhabten „gleichen Recht für alle“, jener formellen, mechanischen „Gerechtigkeit“ das wirklich Rechte, das reell Zweckmässige, das ihm jeweils um der Mehrung echter Nützlichkeit willen Gebührende.*) Die Entwickelung der Rechtsordnung, der zweckmässigen Besitzordnung ist unterbunden; statt dessen greift eine Unrechtsordnung Platz.

Es unterbleibt bei der amtlichen Lohnmittelverteilung die erzieherische Anpassung des Könnens und Wollens der Güterempfänger an die vernünftigen Interessen, an die erziehungswesentlichen Voraussetzungen des Einzelfalles. Das vernünftige Kulturinteresse kommt hier noch weit weniger, als es heute der Fall ist, zu seinem Recht; die Unzweckmässigkeit der gegenseitigen Persönlichkeitsbehandlung ist hier grösser denn je zuvor. Von salomonischer Weisheit ist unter der Herrschaft jenes Vergesellschaftungssystems im Verkehr der Individuen nichts zu spüren. Es herrscht hier vielmehr eine krasse Rohheit der Lohnmittelverwertung. Die Staatspensionäre erfahren eine Reglementserziehung, bei der Schablonenmässigkeit in schlimmster Weise sich geltend macht, Typenzüchtung vorherrscht. Nach „Durchschnittsfällen“ wird die Verwendung der Erziehungs-

*) Bellamy (Gleichheit, S. 472) meint, dass in seinem Idealstaat „jedes Verdienst seinen gerechten und angemessenen Lohn findet“. In Wirklichkeit würde bei jener der Privatwillkür entzogenen Verteilungsordnung die Thatsache keineswegs ihre Rechnung finden, dass das wirkliche Verdienst in seinem Dasein und seiner Grösse abhängig ist von dem Einzelfall und von den in letzterem vertretenen Individualinteressen. Bei der staatlichen Wertschätzung käme unter allen Umständen eine erhebliche, das wahre Verdienst nicht würdigende Rohheit zu Tage. — An anderer Stelle (Gleichheit, S. 115) bekundet Bellamy, dass in seinem Staatswesen mit dem Lohnbegriff gänzlich aufgeräumt sei, es herrscht hier die „wirtschaftliche Gleichheit, bei der es keinen grossen und keinen kleinen Lohn mehr giebt“ (Gleichheit, S. 461).

mittel hergerichtet, um die herrschende Sonderart kümmert man sich nicht. Mit bureaukratischer Unbeugsamkeit wird hier der Einzelfall, in dem es auf Gesellschaftserziehung ankommt, nach dem Gesetzesbuchstaben, nach dem „allgemeinen Willen" gerichtet. Von einer naturgemässen Behandlung desselben kann dabei nicht die Rede sein. Schutzmannslogik beherrscht die Gesellschaftserziehung, ein unvernünftiger, inhaltsarmer Gemeinwille meistert die vielgestaltige Wirklichkeit, lehnt sich auf gegen die natürlichen Erziehungserfordernisse.

Bellamys Meinung, dass, wo die von ihm vorgeschlagene Socialisierung eingeführt ist, „Vernunft und Gerechtigkeit" zur Herrschaft gelangt sind, ist keineswegs zutreffend. Der die Persönlichkeitsbehandlung hier regulierende Gesellschaftswille harmoniert thatsächlich in sehr geringem Masse mit dem jeweiligen vernünftigen eine bestimmte Art der Gesellschaftserziehung verlangenden Interesse der einzelnen Persönlichkeiten, deren Wohlergehen das Gemeinwohl ausmacht. Jene auf diese Interessen zugeschnittene echte Gerechtigkeit, die wir oben geschildert haben, hat im Socialistenstaat keine Stätte; eine derartige Erziehungsordnung wäre mit der Socialisierung der Güterverteilung nicht zu vereinbaren. Jene echte Gerechtigkeit verträgt sich ja, wie wir gesehen haben, nicht mit Gleichförmigkeit, jene constans et perpetua voluntas, die einem jeden das ihm jeweils Gebührende zu teil werden lässt, kann nicht Staats-, sondern muss Privatwille sein.

Die juristische Person, der man im Socialistenstaate die Erziehungsverantwortung aufgeladen hat, sieht sich überdies alle Tage durch ihre Zöglinge betrogen. Letztere nutzen die Plumpheit jenes Erziehers aus. Sie hegen keine Liebe für den Staat, der sich bei der Güterverteilung etwas anmasst, was er nicht versteht, und dabei, statt gemeinnützig zu sein, gemeinschädlich wirkt. Die Hoffnung auf die Staatsbelohnung und die Furcht vor der Staatsrache erweist sich als erzieherisch wenig wirksam. Da heisst es: „Der Himmel ist hoch und der Zar ist weit". Der einzelne gewahrt, wie dem Staat, dem „Gemeinwesen" durch Betrügen und Stehlen eher etwas abzujagen ist, als durch wahrhaft lohnwertes Verhalten. Hoffnungs- und freudlose Arbeit ist, wo dem Privatmann das Lohnen verwehrt ist, vielfach das Los des einzelnen, für dessen Persönlichkeit der Staat und die Vollstrecker des Staatswillens kein Verständnis und kein Interesse besitzen. Da sind diejenigen Erziehungsbedingungen gegeben, unter denen die Lust am Faulenzen sich entwickelt, der Diebstahl, die Ausbeutung des Erziehungsmonopolisten „Staat" allgemein wird.

Eine erzieherische Verwahrlosung schlimmster Art tritt hier zu Tage.*) Die Gesellschaftserziehung nimmt hier allgemein einen Charakter

*) Bellamy (Gleichheit, S. 470) meint: „Was die Welt einbüsste, als sie das Jagen nach Erwerb und den Privatkapitalismus aufgab, war nur

an, wie er etwa der erzieherischen Wirksamkeit unserer staatlichen Armenpflege eigen ist, über die Schmoller*) bemerkt: „Unser Armenrecht ist das wichtigste Stück Socialismus, das unsere Gesellschaftsordnung in sich birgt; es ist ein Stück Socialismus, das wir zur Zeit nicht entbehren können, weil wir nichts Besseres an die Stelle zu setzen, der unabweislichen Forderung der Gerechtigkeit, jeden Volksgenossen vor dem Hungertode zu schützen, bis jetzt nicht anders, durch vollkommenere Institutionen nachzukommen wissen. Die Schattenseite aber dieses Armenrechts ist die vollständige Unmöglichkeit, eine formell und materiell gerechte Handhabung durchzuführen: Willkür, Zufall, äusserliche Schablone herrschen darin, und daher wirkt die Armenunterstützung vielfach auch psychologisch so ungünstig, erzieht zur Faulheit und niedrigen Gesinnung". Diese „Schattenseite" tritt nicht nur bei der heutigen staatlichen Armenpflege, sondern in einem gewissen — bald mehr, bald minder beträchtlichen — Grade überhaupt bei der staatlichen Lohnmittelverwertung, bei der Unterwerfung der güterverteilenden Persönlichkeitsbehandlung unter den Gesellschaftswillen hervor und macht sich in dem socialistischen Zukunftsstaat, in dem die Güterverteilung staatlich monopolisiert ist, in schlimmstem Masse geltend.

Jene staatliche und amtliche Behandlung der Menschen verfehlt ihr Ziel, bewirkt das Gegenteil des erforderlichen Erziehungserfolges. Es zeigt sich, dass das staatliche Lohnen und Strafen keineswegs Ersatz zu bieten vermag für die private Erfüllung des Berufs zur Gesellschaftserziehung, vielmehr in hohem Grade der erforderlichen Gemeinnützigkeit ermangelt.

Es fehlt hier an der rechten Sorge für dasjenige Interesse der einzelnen Gesellschaftsteilhaber, auf Grund dessen die Betreffenden für den, der auf ihr Können und Wollen angewiesen ist, wahrhaft nützliche Mitmenschen abgeben. Dieses Interesse, das durch private Güterverteilung hervorgerufen werden kann, wird in dem erforderlichen Masse durch das staatliche Lohnen und Strafen unter keinen Umständen hervorgerufen. Das ist die grosse Schwäche jener Socialisierung, durch die letztere in Widerspruch gerät mit dem massgeblichen individuellen Lebenszwecken. Die Gesellschaft, die sich hier entwickelt, bietet, weil jene Interessenfürsorge fehlt, dem einzelnen nicht die seinen individuellen Glücksvoraussetzungen genügende Eigenart der ihn interessierenden Mitmenschen. Die rechte Nutzbarmachung der Menschen gelingt bei der socialisierten Verteilung nicht,

---

die allgemeine Armut und das Gewinnsystem". Er übersieht, dass die Gesellschaft hier das im privaten Lohnen und Strafen bestehende Erziehungssystem eingebüsst hat. Diese Thatsache unterschätzt er völlig.

*) A. a. O. S. 236 f.

wenn es selbst gelänge, ihre Produktivität zu erhöhen. Die Kultur, die sich hier einstellt, das Können und Wollen der Staatszöglinge ist nicht auf die Sonderart der Einzelfälle zugeschnitten, aus denen das sociale Leben sich zusammensetzt, ist nicht den in der Individualität und der Lage des einzelnen Nützlichkeitsinteressenten gegebenen Erfordernissen angepasst und deshalb nutzarm. Die Individuen stehen einander infolge des Mangels an Privaterziehung interesse- und nutzarm gegenüber.

In jenem Zukunftsstaate entwickelt sich solcherweise Mangel an der oben von uns gekennzeichneten Nützlichkeit der Gesellschaft. Da gelangt nicht das erforderliche relativ nützliche Können und Wollen zur Züchtung. Da ist z. B. von echter Brüderlichkeit und ähnlichen Eigenschaften keine Rede. Armselige Klassenmässigkeit und Einseitigkeit ist unter derartigen Erziehungsumständen den Gesellschaftsteilhabern eigen.

Von einer Volkserhöhung ist unter dem Einfluss der Produktionsvergesellschaftung, der bedürfnismässigen oder gleichmässigen oder sonstigen amtlichen Lohnmittelverteilung und ihrer Folgen wahrlich nichts zu spüren. Eine der salus publica förderliche Gesellschaftserziehung kommt hier nicht in Frage; statt dessen wird jene socialistische Staatsordnung unfehlbar zu einer Quelle schlechter, schädlicher Eigenart. Jene socialisierte Persönlichkeitsbehandlung liefert eine noch schlechtere Gesellschaftsqualität als das im heutigen Verkehrsleben übliche Erziehungsverfahren. Der Staat, der den Socialisten als „das grossartigste sittliche Institut zur Erziehung des Menschengeschlechts“ *) erscheint, erweist sich hier in Wirklichkeit als ein vollständig unfähiger Erzieher und Gesellschaftsretter. Es zeigt sich, dass die Verantwortung für die Behandlungsordnung, die Rechtsordnung nicht von dem Privatmann auf die Gesellschaft abgewälzt werden kann. Es offenbart sich die Thatsache, dass der Staat nicht in der Lage ist, durch seine Gerechtigkeit den Gesellschaftsbau zum Wohle seiner Insassen zu fördern.

Jener minderwertige Kulturstand, der die notwendige Folge der Beseitigung privater Lohnmittelverwertung bildet, wirkt dann auf das Dasein und das Glücklichsein derer, die an der Gesellschaftsqualität interessiert sind, in schädlichster Weise ein. Nur ein winziger Teil des wahrhaft nützlichen Wünschens und Geniessens ist hier zu erwarten. Der einzelne bleibt in solcher Gesellschaft weit weniger noch als jetzt bewahrt vor schädlichen Bedürfnissen und Wünschen. Jener Erziehungszustand hat erst recht eine Verwahrlosung des Werturteils zur Folge. Die Staatsaktion vermag dem einzelnen nicht die Klärung seiner Wertanschauungen, die Erkenntnis dessen, was gemäss der

*) Schmoller, a. a. O. S. 9.

Individualität des Einzelfalls nützlich oder schädlich ist, zu gewährleisten, bewirkt vielmehr das Gegenteil. Da leidet, wo er andere nicht für seine Persönlichkeit zu interessieren und zur Ergründung des für seine Individualität und jeweilige Lage Wünschenswerten zu bewegen vermag, der einzelne mehr noch als heute Mangel an glücksdienlichen Idealen und Interessen, fällt er mit seinem Lebensglück falschen Wertvorstellungen und Wünschen zum Opfer, verschwendet er sein Sinnen und Trachten auf Götzendienst. Von einer Beseitigung der jetzigen glücksschädlichen Bedürfnismängel ist da nicht zu reden, Mangel an vernünftiger Bedürfnisklärung und Bescheidenheit beeinträchtigt in jenem Zukunftsstaat mehr denn je die Zufriedenheit und den Lebenswert.

Dabei sieht sich der einzelne hier mit seinen Bedürfnissen und Wünschen Staatssöldlingen gegenüber, die er nicht zu bestimmen vermag, ihm der Individualität des Einzelfalles entsprechend Befriedigung zu gewähren, Staatssöldlingen, die nicht nur, wie unsere jetzigen Beamten, auf staatlichen Geldlohn, sondern direkt auf alle erforderlichen vom Staate dargebotenen Befriedigungsmittel — Dienstleistungen und Waaren — Anspruch haben*) und deshalb auf die Gunst der einzelnen Mitmenschen in keiner Weise — abgesehen von dem Einfluss, den die Betreffenden mit Hilfe des Staates bezw. in ihrer Eigenschaft als Miturheber des Gesellschaftswillens auf sie ausüben können, — angewiesen sind. Diese Staatssöldlinge sollen ihm hier nicht nur, wie unsere jetzigen Staatsbeamten, einen geringen, auf bestimmtgeartete Bedürfnisse beschränkten Teil dessen, was er an Nutzen anderer zum rechten Geniessen benötigt, leisten, sie sind hier, wo alle Mitmenschen nur vom Staate abhängen, die ausschliesslichen Träger der uns zur Verfügung stehenden Mitmenschennützlichkeit. Von dem einzelnen in seinem Verhältnis zu den Übrigen, die auf seine Nützlichkeit angewiesen sind, sagt Bellamy**): „Er ist in keiner Weise von ihnen abhängig. Es ist immer die Nation, der er dient“. Die „Nation“

*) „Ein jeder hat vollen Anspruch auf die Befriedigung jedes Bedürfnisses, soweit die Nation im stande ist, dieselbe bei der sparsamsten Verwaltung sämtlicher Quellen des nationalen Wohlstands, allen Volksgliedern in gleichem Masse zu gewähren“, bemerkt Bellamy über die Insassen seines Zukunftsstaates.

Ähnlich sagt Calwer (Einführung in den Socialismus, Leipzig 1896, S. 168): „Gegen ein gewisses Mass täglicher Arbeit, das allerdings eine Pflicht des einzelnen Individuums ist, hat der Betreffende den ökonomischen Anspruch, aus der Menge der produzierten Güter sich bis zu einer gewissen Höhe seinen Bedarf beliebig frei auszuwählen“.

**) Rückblick, S. 127. — Wie sehr die Menschen in seinem Zukunftsstaat von einander unabhängig, wie wenig sie aneinander interessiert sind, das kennzeichnet beispielsweise auch die Bemerkung Bellamys (Gleichheit, S. 155), „dass Geschenke im allgemeinen im zwanzigsten Jahrhundert

ist hier der einzige Herr, aber auch der einzige Diener. Wo ihm ein privates Zwangsmittel den Mitmenschen gegenüber fehlt, da vermag der einzelne zum Zweck seiner individuellen Befriedigung sich immer nur an den Staat und dessen Organe zu halten. Er muss sich begnügen mit dem, was diese juristische Person, die etwa seine besonderen Bedürfnisse für „unvernünftig" und der Befriedigung unwürdig erklärt, weil sie mit dem staatlichen Gleichmässigkeitsinteresse nicht vereinbar sind, zur Befriedigung seiner jeweiligen Wünsche zu leisten und zu gebieten fähig und willig ist. Er ist auf die ihm von Amtswegen gewährte Befriedigung angewiesen.

Die Meinung, dass die Individuen im Socialistenstaate gut behandelt werden, auch ohne dass sie auf die sie Behandelnden einen direkten erzieherischen Einfluss auszuüben vermögen, erweist sich hier als ein Irrtum. Die Lage des einzelnen gleicht in einer solchen Gesellschaft der eines schlecht behandelten Sklaven. Er gelangt nicht zu wahrhaft freier Wahrnehmung seiner vernünftigen individuellen Interessen, ermangelt vielmehr in hohem Masse solcher Freiheit. Ihm fehlt die Unabhängigkeit von ihm schädlichen Vorstellungen. Er ist mit seinem Dasein und seinem Glücklichsein einer unvernünftigen juristischen Person in Obhut gegeben, wird vor lauter staatlicher Fürsorge seines Lebens nicht froh.

Bellamy*) sagt zwar von seinem Idealstaat: „Freiheit ist das erste und das letzte Wort unserer Zivilisation". In Wirklichkeit aber kann in einer auf socialisierte Güterverteilung gegründeten Gesellschaft, wie er sie schildert, von echter Freiheit gar keine Rede sein. Indem man uns die Möglichkeit privaten Zwanges gegen andere raubt, raubt man uns die Freiheit, die Möglichkeit, unsere vernünftigen Interessen aufs beste wahrzunehmen. Von Freiheit kann bei uns nur die Rede sein, wo es uns nicht verwehrt ist, bei anderen das der uns nützlichen Entwickelung ihres Könnens und Wollens förderliche Interesse hervorzurufen. Frei fühlt sich nur der, der in solcher Weise sein Lebensglück entsprechend den Voraussetzungen des Einzelfalles erzieherisch, durch Einwirkung auf andere fördern kann; nur unter dieser Voraussetzung erscheint ihm das Leben aussichtsvoll. Bellamy**) definiert: „Freiheit — das heisst das Recht, nicht nur zu leben, sondern in persönlicher Unabhängigkeit von andern zu leben". Das ist eine mangelhafte, einseitige Auf-

---

(d. h. in dem von ihm prophezeiten socialistischen Zeitalter) ihren Wert verloren haben". — Auch Liebe, Freundschaft und was sonst Anwartschaft auf künftige Dienste gewährt, ist dort, wo das Gemeinwesen die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse bis ans Lebensende des einzelnen übernimmt, entwertet und spielt keine Rolle als Erziehungsmittel.

*) Gleichheit, S. 322.

**) Gleichheit, S. 102.

fassung, die auch sonst vielfach den socialistischen Theorien als Unterlage dient. Man präsumiert hier, dass es zum Glücklichsein unter allen Umständen der Unabhängigkeit von dem Privatwillen anderer bedürfe und das dies zur Freiheit genüge. Man verkennt, dass die Abhängigkeit von vernünftigen, mit keinen für uns schädlichen Ansichten und Absichten behafteten Mitmenschen keineswegs dem in Wirklichkeit erreichbaren Lebensglück entgegensteht, keineswegs die im socialen Leben überhaupt mögliche Freiheit des einzelnen einschränkt. Es kommt bei jener einseitigen Auffassung ein Standpunkt zur Geltung, der überhaupt der socialistischen Betrachtungsweise vielfach eigen ist: Man stellt sich immer nur auf den Standpunkt dessen, der behandelt wird, und trachtet lediglich darnach, dem einzelnen bei der Güterverteilung ein besseres Behandeltwerden zu sichern. Man hält unser Behandeln anderer für eine wertlose Befugnis, beachtet nicht das Interesse des Behandelnden, das im Bereiche des Gemeinwohls eine entscheidende Rolle spielt. In Wirklichkeit bedarf es zum Glücklichwerden nicht nur des rechten Behandeltwerdens, sondern auch des rechten Behandelns anderer: ohne letzteres ist auch ersteres nicht zu erwarten. Wir haben daher auch vom Standpunkte derer, die in ihrem vernünftigen Interesse und zum Nutzen des Gemeinwohls auf die Behandlung anderer Bedacht nehmen, die socialistische Ordnung zu würdigen. Da aber zeigt es sich, dass hier an wirklicher Freiheit grosser Mangel herrscht.

Die „gerechte und freudenreiche Lebensführung", die Bellamy*) in Aussicht stellt, würde keineswegs vorhanden sein. Unzufriedenheit und Lebensentwertung entwickelt sich in jenem Zukunftsstaat mehr denn je, Selbstmord ist die Quittung derer, die der Socialist auf seine Art glücklich machen wollte. Es zeigt sich, wie das Glück der Erdenkinder in der Persönlichkeit ruht, es zeigt sich, wie die Missachtung dieser Persönlichkeit, dieser menschlichen Ichnatur und ihrer Bedeutung für die wirkliche Rechtsordnung sich furchtbar rächt. Der Zukunftsstaat verfällt der Rache der Natur;**) die Wirklichkeit, wie sie in uns und um uns lebt, zeitigt bei jener Art der Persönlichkeitsbehandlung nicht eine Erhöhung, sondern einen Niedergang des Glücksgefühls und der Lebenslust in der Gesellschaft. Davon kann sich ein jeder überzeugen, der sich im Geiste einmal mit seinem Ich in die Verhältnisse hineinversetzt, wie sie unter dem Einfluss einer allumfassenden

*) Gleichheit, S. 235.

**) Die Socialisten bezwecken zwar, die Gesellschaftsordnung mit den „Naturgesetzen" in Einklang zu bringen, übersehen aber, dass die Natur, die in den Einzelfällen lebt, eine der jeweiligen Individualität angemessene Gesellschaftsqualität zur Notwendigkeit macht; sie legen insofern ihren Plänen eine mangelhafte Naturanschauung zu Grunde.

staatlichen Lohnmittelverwertung, einer weitgehend socialisierten Güterverteilung sich im Kreise der Menschen, wie diese nun einmal sind, entwickeln. Das wird einem jeden klar, der sich vorstellt, wie er im Socialistenstaat bezüglich alles dessen, was ihm jetzt — und weit mehr noch in einer gerecht erzogenen Gesellschaft — von Privatleuten an Nutzen erwiesen wird, auf den Gemeinwillen und dessen Funktionäre angewiesen wäre.

So zeigt es sich, dass das Fehlen wahrer Nützlichkeit der Persönlichkeiten für einander im Socialistenstaat die Individuen unglücklich, das Leben wertlos werden lässt. Die in dem socialdemokratischen Wahlaufruf vom April 1898 enthaltene Behauptung, dass bei jener der Privatabhängigkeit und der Privaterziehung baren Ordnung „das Wohlsein aller als oberster Grundsatz aller menschlichen Ordnung anerkannt" sei, erweist sich als ein verhängnisvoller Irrtum, als eine unerwiesene, auf mangelhafte Menschenkenntnis gegründete, durch den Erfolg widerlegte Präsumtion. Diese Behauptung ist so wenig begründet, wie jene Bellamys, die von ihm geplante Zukunftsgesellschaft sei ein „Paradies der Ordnung, der Gerechtigkeit und des Glückes". Jene Meinung, dass das Gemeinwohl — die möglichst grosse Zufriedenheit der Beteiligten — am besten durch das „Volk" wahrgenommen werden könne, wird hier durch den Erfolg lügen gestraft. Bei dem Mangel an privater Abhängigkeit und privatem Zwang wird die Gesellschaft thatsächlich zu einer Heimstätte des Glücksmangels, zu einer Gemeinschaft, in der die Vorbedingungen der Zufriedenheit der am Gemeinwohl beteiligten Persönlichkeiten unerfüllt bleiben; denn mit der Beseitigung der Abhängigkeit des einzelnen von der privaten Gunst und Ungunst anderer schafft man eben nicht auch seine Abhängigkeit von der Eigenart, von dem Erziehungsstande der Mitmenschen aus der Welt. Nicht gemeinnützig, sondern gemeinschädlich würde jene Socialisierung wirken; auch den bei der jetzigen Verteilungsordnung Benachteiligten gereichte sie nicht zum Segen, sondern zum Unsegen.

Jene Socialisierung der Güterverteilung, der Lohnmittelverwertung schickt sich nur für eine Gesellschaft von unterschiedslosen Engeln, für die es auf die von uns gekennzeichnete eigenartige Gesellschaftsnützlichkeit nicht ankommt, die auch ohne rationelle Gesellschaftserziehung von Unzufriedenheit verschont bleiben, oder für eine Gesellschaft von Wesen, die ohne wirkliche Gerechtigkeit, ohne rationellen Zwang, unabhängig von rechtem Lohn und rechter Strafe zur Entfaltung des erforderlichen wahrhaft nützlichen Könnens und Wollens gelangen. Für solche Phantasiewesen mag eine Utopia, eine Republic

of the golden Rule, in der das private Lohnen und Strafen mit seiner unersetzlichen erzieherischen Wirksamkeit beseitigt ist, ihren Zweck erfüllen. Von dem socialistischen Paradies mag man etwa sagen, was Plato nach bitterer Erfahrung schliesslich über den von ihm erdachten Staatsplan bemerkte: es passt nur für „Götter und Göttersöhne". Wirklichen menschlichen Persönlichkeiten gegenüber ist dagegen in solchen Gesellschaftsgebilden der Zweck des Glücklichwerdens sehr schlecht aufgehoben. Unter diesen Menschen ist die Gerechtigkeit, die rechte Gesellschaftsordnung mit der Aufhebung der privaten Abhängigkeit unverträglich. Da ist, wenn die socialen Vorbedingungen der Zufriedenheit sich erfüllen sollen und unter den heutigen Lebensbedingungen das Dasein für den einzelnen Wert besitzen soll, die private Güterverteilung in ausgedehntestem Masse erforderlich. Da bedarf es des erzieherischen Zwanges und zwar des privaten Zwanges dieser Art, der hier durch keinen staatlichen und amtlichen erzetzt werden kann. Die wirkliche menschliche Gesellschaft, wie wir sie täglich vor Augen haben, geht bei jenem Socialisierungsexperiment mit ihrer Gesundheit, ihrer Lebenskraft, ihrem Glück an den Erziehungsmängeln, an dem Fehlen echter Gerechtigkeit, wirklicher Rechtsordnung elend zu Grunde. In dieser Gesellschaft heisst es: Ohne private Willkür keine Freiheit, keine Gerechtigkeit, keine Zufriedenheit.

Durch den schliesslichen Erfolg wird die dem Socialismus eigene Annahme, dass trotz des Fehlens privaten Lohnens und Strafens das glücksdienliche, dem individuellen Wünschen und Geniessen in der erforderlichen Weise förderliche Können und Wollen unter uns egoistisch veranlagten Menschen sich entwickeln, dass einer dem anderen in hohem Masse nützlich sein würde, als ein Irrtum erwiesen. Der Ausgang jenes Vergesellschaftungsexperiments würde die Thatsache bestätigen, dass ohne eine bestimmtgeartete, nur im Wege des privaten Wollens herstellbare güterverteilende Persönlichkeitsbehandlung aus den Menschen unter heutigen Verhältnissen niemals das wird, was aus ihnen werden muss, wenn in unserer Gesellschaft Zufriedenheit sich entwickeln, der Lebenswert sich erhalten und erhöhen soll.

Wer die sociale Frage socialistisch lösen will, schaffe zunächst Menschen, die für einander ohne privates Lohnen und Strafen wahrhaft nützliche Mitmenschen abgeben, Menschen, bei denen sich ohne rationellen Zwang die heute erforderliche Kultur entwickelt! Aus Wesen dieser Art besteht unsere Gesellschaft einstweilen nicht. Die Menschen, wie wir sie bis jetzt kennen gelernt haben, werden, wenn der eine von des anderen privater Gunst und Ungunst unabhängig gemacht ist, in einer Zeit, in der auf einen zur Selbstlosigkeit Anlass gebenden Gläubigkeitszustand nicht gerechnet werden kann, keineswegs einander

in der erforderlichen Weise nützlich sein. Für den einzelnen wird es hier tausendfältig nutzlos, ja schädlich sein, wenn er das Interesse des anderen, dessen Gunst und Ungunst ihn nicht berührt, wahrnimmt; er wird sich also keineswegs in seinem Verhalten den jeweiligen Zufriedenheitserfordernissen des anderen anpassen.

Wir müssen uns, um den geschilderten Erfolg des Socialisierungsexperiments zu verstehen, hier gewisse im Vorhergehenden verschiedentlich gestreifte Thatsachen vor Augen halten, in deren unzulänglicher Würdigung der wesentliche Irrtum der Socialisten besteht:

Damit einem Menschen dasjenige Können und Wollen anderer, an dem er jeweils interessiert ist, zu teil wird, muss bei jenen Mitmenschen ein entsprechendes, dem seinigen gleichgestimmtes Interesse vorhanden sein. Dieses Interesse rufen wir, wie an früherer Stelle bereits hervorgehoben wurde, durch unser Lohnen und Strafen hervor. Unabhängig von einer solchen Beeinflussung entwickelt sich die Interessengleichheit im allgemeinen keineswegs in dem erforderlichen Masse. In gewissen Fällen freilich ist das Interesse des einen für den anderen auch ohne Lohnen und Strafen gegeben und damit auch ohnedies eine gewisse Nützlichkeit der Menschen für einander gewährleistet. So etwa verhält es sich unter Umständen im Familienleben, wo die Familiengenossen nicht selten ohnehin zahlreiche Interessen mit einander gemein haben und der eine durch des anderen Wohl und Wehe vielfältig, was sein eigenes Lebensglück anbetrifft, berührt wird. Ähnlich können die Verhältnisse z. B. bei einer kleinen Inselgemeinde — wie etwa auf der Insel Tristan da Cunha — liegen, wo unter der kleinen Zahl der Genossen die Interessendifferenzen verhältnismässig gering sind und gegenüber den Naturschwierigkeiten, mit denen einer wie der andere zu kämpfen hat, der eine den anderen ohnehin als nützlichen Mitkämpfer wertschätzt. Da braucht der einzelne nicht erst bei den Mitmenschen das für ihn erforderliche Interesse durch entsprechende Verwertung seiner Gunst und Ungunst hervorzurufen. Da kann also auch das Fehlen des privaten Lohnens und Strafens unschädlich, der Socialismus ohne Nachteil für die auf das rechte Mitmenscheninteresse angewiesene individuelle Zufriedenheit sein.

Ganz anders aber verhält sich die Sache unter Lebensbedingungen, wie sie bei uns unter den jetzigen Verkehrsverhältnissen gegeben sind. Wer die Anteilnahme des einzelnen an einer grossen Verkehrsgemeinschaft nicht verhindern will oder verhindern kann — eine solche Massnahme, wenn sie gelänge, wäre übrigens dem Individualglück keineswegs förderlich —, der muss damit rechnen, dass der einzelne in der Gesellschaft keineswegs bei anderen ohne weiteres das Interesse findet, dessen es für ihn bedarf. Diese anderen, die wie er Teilhaber einer grossen Verkehrsgemein-

schaft sind, sind an sich an seinem Wohlergehen und seinem guten Willen nicht in der für ihn erforderlichen Weise interessiert, wenn er sie nicht mit seiner Gunst und Ungunst beeinflusst, keine Gerechtigkeit ihnen gegenüber übt. Hier muss erst in solcher Weise das erforderliche Interesse besonders geschaffen werden, hier muss die Erwartung von Lohn oder von Strafe das ihrige thun.

Der Erfolg würde die Annahme der Socialisten, jenes für die einzelne Persönlichkeit jeweils erforderliche Interesse käme im Socialistenstaate zur Entstehung, als einen Grundirrtum erweisen. An dem Mangel dieses Interesses geht hier das Gemeinwohl zu Grunde. Der Erfolg widerlegt die Präsumtion, dass in der „socialisierten Gesellschaft" nicht erst durch entsprechendes Lohnen und Strafen das Interesse des mit seinem Wohlbefinden auf einen bestimmten anderen angewiesenen mit dem Interesse dieses anderen identisch gemacht zu werden braucht. Dieser Irrtum wird zum teil dadurch hervorgerufen, dass die Socialisten lediglich mit einem allen Gesellschaftsteilhabern gemeinsamen Interesse ihre Rechnung anstellen, um dann zu behaupten, mit diesem „Gemeininteresse" stimme in ihrer Zukunftsgesellschaft das Individualinteresse überein. Man geht, wie Bellamy*), von der Annahme aus: „Die Bedürfnisse der Menschen entstehen aus derselben natürlichen Konstitution und sind wesentlich die gleichen". In Wirklichkeit aber haben wir es, wo das Gemeinwohl in Frage steht, jeweils mit Individualinteressen zu thun, die jener Gleichheit durchaus ermangeln. Mit diesen wirklichen Interessen des einzelnen gerät das Interesse derer, auf die letzterer jeweils angewiesen ist, keineswegs in Harmonie, wenn eine solche Übereinstimmung selbst — analog der Interessengleichheit, wie sie etwa gegenüber kriegerischen Aufgaben besteht, — bezüglich einiger ein allgemeineres Interesse berührender Aufgaben vorhanden sein sollte. Insofern irrt Bebel**), wenn er von den Bürgern seines Zukunftsstaates sagt: „Kein einzelner hat ein anderes Interesse als die Allgemeinheit, das darin besteht, alles aufs Beste, Zweckmässigste und Vorteilhafteste für alle einzurichten und herzustellen", und der Meinung Ausdruck giebt***): Der „Gegensatz der Interessen ist in der socialistischen Gesellschaft beseitigt. Jeder entfaltet seine Fähig-

---

*) Gleichheit, S. 240.

**) A. a. O. S. 397. — Das „Beste, Zweckmässigste und Vorteilhafteste" ist etwas Relatives, durch die Art der jeweiligen Individualinteressen Bedingtes, nicht etwas Gemeingültiges.

***) A. a. O. S. 346. Ähnlich lässt Bellamy (Gleichheit, S. 276) den Bürger seines Idealstaates sagen: „Unser einziges Interesse besteht in der möglichst grossen Wohlfahrt der Gesamtheit". Er meint (a. a. O. S. 336), dass bei dem von ihm empfohlenen Gesellschaftszustande „das Privatinteresse mit dem allgemeinen Interesse Hand in Hand geht". Das „all-

keiten, um sich zu nützen, und indem er dieses thut, nützt er zugleich dem Gemeinwesen". Thatsächlich unterbleibt hier tausendfältig der wahre, der Natur des Einzelfalls angepasste Nutzen, weil der einzelne, wo privater Lohn und private Strafe nicht in Frage kommt, sich durch die betreffende Entfaltung seiner Fähigkeiten nicht nützt und sich dadurch auch nicht zu nützen glaubt.

Zumal unter Menschen, bei denen thatsächlich infolge der die Gläubigkeit störenden Verkehrsbeziehungen und sonstigen glaubensfeindlichen Erziehungszustände nicht der Glaube an die lohnende und strafende Gerechtigkeit, das vergeltende Eingreifen eines überirdischen Machthabers, nicht die Erwartung nachirdischen Lohnes und die Furcht vor nachirdischer Strafe oder ähnliche religiöse Vorstellungen erzieherisch wirken — das Verhalten der Individuen und die Nützlichkeit derselben für einander, wenn auch nur in einer heute keineswegs zureichenden Weise, beeinflussen —, bedarf es, wenn die Gesellschaft eine Heimstätte des Wohlbefindens sein, als Grundlage des Lebenswertes sich bewähren soll, unbedingt jenes privaten Lohnens und Strafens, ohne welches die erforderliche Persönlichkeitsbehandlung, die echte menschliche Rechtsordnung nicht denkbar ist. In einer solchen Gesellschaft, wie sie manche Socialisten bei ihren Zukunftsplänen vor Augen haben, darf diese erzieherische Benutzung der privaten Abhängigkeit um so weniger durch Staatsfürsorge, durch gemeinwillig geregelte Güterverteilung entnervt und ersetzt werden.

Jenes nüchterne Interessenkalkül macht einen Strich durch die ganze schöne Rechnung, die uns Bellamy und andere Socialisten bezüglich der Nützlichkeit*) liefern, die nach ihrer Meinung die jetzigen,

---

gemeine Interesse" setzt sich zusammen aus dem Interesse von Individuen. Es wird hier also angenommen, dass schon infolge der Socialisierung die wirklichen Individualinteressen in der erwünschten Weise miteinander harmonieren.

*) Das, was die „Republik der goldenen Ordnung" eines Bellamy, die „Utopia" eines Morus und ähnliche Schilderungen erträumter socialer Zustände auf den ersten Blick verlockend erscheinen lässt, ist ja die geschilderte hochgradige Nützlichkeit der Beteiligten für einander, die dem einzelnen ausserordentlich nützliche Gesellschaftsqualität, der nutzbringende Erziehungsstand der einzelnen, die einander mit ihrem Können und Wollen angeblich in höchstem Masse zum Glücklichwerden dienlich sind. Wegen dieser Besserung der Menschen, wegen der Vervollkommnung ihrer Erziehung und ihres Könnens und Wollens erscheint bei den von den Socialisten geschilderten Idealzuständen die sociale Frage überwunden. Es fragt sich nur, ob und weshalb denn eine derartige, den individuellen Glücksvorbedingungen in so hohem Masse genügende Gesellschaftserziehung in Wirklichkeit auf dem geplanten kommunistischen Wege sich einstellen wird. Auf letztere Frage bleiben uns die Propheten des Socialismus eine mit nüchterner Klarheit und Gründlichkeit motivierte Antwort schuldig. Jenen wundersamen Erziehungsvorgang hat uns noch keiner wirklich be-

egoistisch veranlagten Menschen in einer mit staatlichem Lohnmittelverwertungsmonopol bedachten Gesellschaft für einander besitzen werden. Thatsächlich fehlt es in einer solchen Gesellschaft trotz des staatlichen Lohn- und Strafverfahrens an hinreichenden Motiven zu einem den Nutzen der Persönlichkeiten für einander begründenden Verhalten. Die blosse „Ehre", auf deren Erziehungswirkung Bellamy*) so viel giebt, wird hier wirkungslos, da sie aufhört, eine Anwartschaft auf die notwendige Gunst der Mitmenschen zu sein; der uneigennützige „Gemeinsinn", auf den man die Nützlichkeit der Menschen für einander gegründet sehen möchte, darf, solange mit den jetzigen Menschen zu rechnen ist, keineswegs vorausgesetzt werden, auch die Thatsache, dass man für gemeinsame Rechnung produziert, würde noch keineswegs die Menschen bestimmen, einander denjenigen Nutzen zu gewähren, an dem es jetzt fehlt und ohne den von Zufriedenheit und Lebenswert nicht die Rede sein kann. Es ist eine irrige, nirgends zureichend begründete Annahme, dass infolge Socialisierung der Produktion der einzelne stets oder doch meistens sein eigenes Interesse dadurch wahrnähme, dass er das den Mitmenschen nützliche Verhalten einschlägt, ohne von der Gunst der betreffenden Mitmenschen abhängig zu sein. Auch bei einer derartigen Produktionsordnung, auch im Produktionsparadies müsste für die Motive, die zur Entwickelung der erforderlichen Nützlichkeit der Individuen für einander führen, noch erst auf irgend

---

greiflich gemacht. Über diesen socialistischen Voraussetzungen waltet einstweilen ganz und gar das Dunkel der Unklarheit und der Illusion.

*) „Die Dividende ist an Stelle der Besoldung getreten. Unser Lohn ist allein die Ehre," lässt Bellamy (Gleichheit, S. 115) den Bürger seines Idealstaates sagen. Er hält (Rückblick, S. 224) die von ihm empfohlenen Einrichtungen für solche, „welche auf das wahre Selbstinteresse einer vernünftigen Selbstlosigkeit begründet sind und an die socialen und edlen Instinkte der Menschen appellieren". Er meint (Gleichheit, S. 330), dass in seiner Zukunftsgesellschaft „die sociale Gerechtigkeit eine allgemeine brüderliche Liebe erzeugt". Seine neue Welt wird sein „gereinigt durch Gerechtigkeit und beglückt durch brüderliche Liebe" (Rückblick, S. 268). Er prophezeit (Gleichheit, S. 332) ein „leidenschaftliches Erwachen gegenseitiger Liebe und opferfroher Hingabe für das allgemeine Wohl". Der Bürger seines Idealstaates teilt uns mit (Rückblick, S. 78): „Der Arbeiter wird, wie zu Ihrer Zeit der Soldat, durch Patriotismus und Liebe zur Menschheit angetrieben". „Indem man die Ehre zum einzigen Lohn für jedes tüchtige Werk gemacht, hat man allen Dienstleistungen jene Auszeichnung mitgeteilt, welche zu meiner Zeit denen des Soldaten eigentümlich war", erzählt uns unser in den Idealstaat Bellamys hineingeschlafener Zeitgenosse (Rückblick, S. 128). Es ist bei letzterer Auffassung stillschweigend die Annahme zu Grunde gelegt, dass die erforderliche Nützlichkeit der Individuen für einander etwas ebenso Gleichförmiges sei, wie die Soldatentugend, dass also das der Züchtung von Soldatentugend dienliche für die Gesellschaftserziehung überhaupt angebracht sei.

eine Weise gesorgt werden. Wer mit einer gegenteiligen Annahme argumentiert, der kennt sich und seine Zeitgenossen nicht genügend.

Es müsste derjenige, der den Socialismus predigt und einen dementsprechenden Gerechtigkeitsstandpunkt vertritt, seine Rettungstheorie mit dem Beweise beginnen, dass die Menschen, wie sie jetzt sind, unter der Herrschaft des von ihm geplanten die private Abhängigkeit der Persönlichkeiten von einander preisgebenden Lohnverfahrens einander das zum Lebensglück Erforderliche beitragen, dass auch bei amtlicher Güterverteilung die hierzu erforderlichen Motive sich entwickeln werden. Er mag sich in erster Linie mit der Frage abfinden: Würden bei socialisierter Güterverteilung die in die Gesellschaft Hineingeborenen, die von Geburt an nur vom Staate, vom Socialwillen abhängig, von privater Gunst und Ungunst dagegen unabhängig wären, sich so entwickeln und verhalten, dass die einzelne Persönlichkeit in der Gesellschaft das für sie jeweils erforderliche Können und Wollen anderer vorfände; würden jene Genossen so nützlich sein, wie sie bei Privatabhängigkeit und gerechter Verwertung derselben wären? — Er mag dabei auch sich selbst fragen, ob denn er in dem Masse, wie es heute der Fall ist, oder gar in dem Masse, wie es der Fall sein sollte, den einzelnen Mitmenschen gegenüber das seine Nützlichkeit für diese begründende Verhalten einschlagen würde, wenn er weder durch die Gunst, noch durch die Ungunst der Betreffenden in entsprechendem Sinne interessiert, wenn er als Kostgänger des Staates von privater Verteilung der Güter und der Leistungen unabhängig wäre; er mag sich daraufhin prüfen, ob ihm dann ein entsprechendes Interesse innewohnen würde. Kann er er jenen Beweis nicht liefern, kann er diese Fragen nicht rückhaltlos bejahen, dann ist seine Theorie verfehlt. Die Unmöglichkeit eines solchen Beweises ist die schwache Seite jener Socialistenlehre. Hier strafen die Thatsachen, hier straft der bei dem Socialisierungsversuch sich einstellende Erfolg jene Lehre lügen. Gegenüber jenen entscheidenden Fragen offenbart sich die Unhaltbarkeit der socialistischen Rettungstheorie.

Übrigens würde sich auch die fragliche socialistische Verteilungsordnung sehr bald als undurchführbar erweisen. Diese Ordnung kann sich, da sie mit dem wirklichen Naturgebot, mit dem thatsächlich Zweckmässigen nicht zusammenfällt, vielmehr mit demselben arg kontrastiert, nicht auf die Vernünftigkeit ihrer Anhänger, sondern nur auf deren Gläubigkeit stützen. Diese Grundlage aber gerät alsbald ins Wanken, auf die Dauer ist jene Sanktionierung des Unrechts nicht wirksam. Die sich einstellende verzweiflungsvolle Glücksarmut, die unausbleib-

liche Not dieser Art ernüchtert auch den Gläubigsten, lässt jenen socialistischen Gesetzesaberglauben in sich zusammenfallen, raubt jener Rechtsphrase ihre Wirkung. Der Glaube an die Heiligkeit der gesetzlichen Verteilungsordnung schwindet dahin. Es lösen sich die „Bande frommer Scheu", es stellt sich dem unvernünftigen Lohnreglement gegenüber alsbald ein passiver Widerstand gegen die Staatsgewalt ein; das thörichte Gesetz bleibt wegen des Streiks seiner Vollstrecker ein toter Buchstabe.

In einem solchen Zustande der Anarchie flüchten dann angesichts der durch die im Socialistenstaat heranwachsende Unzufriedenheit heraufbeschworenen Gefahr der Gesellschaftszertrümmerung etwa die Teilhaber der Staatssouveränität, die sich zuvor auf ihre politische Allmacht so sehr gefreut hatten, unter den Schutz eines Diktators, den man ausserhalb jener Gesetze schalten lässt und bei dem man Hilfe sucht gegen die Thorheit der „socialisierten Gesellschaft", die es sich angemasst hat, das Recht, die erziehungsdienliche Ordnung in Monopol nehmen und der vernünftigen Willkür entziehen zu wollen. Da nimmt sich am Ende ein Despot der Unmündigen an und zertrümmert ohne Schwierigkeit die von den Gläubigen verlassene papierne Ordnung des Engelstaates, dem jene Grundlage fehlt, von der in dem Worte „Justitia fundamentum regnorum" die Rede ist.

Die Mündigkeit aber der Menschen, ihre Rechtsfindigkeit ist dann arg heruntergekommen. Der Socialistenstaat wirkt auf den Niedergang der persönlichen Gerechtigkeit seiner Teilhaber hin. Diese haben hier ja nicht nach dem Recht, sondern nach dem thatsächlichen Inhalt der Gesellschaftsbeschlüsse zu fragen.*) Anregung zum Rechtsurteil, zur unabhängigen Beurteilung der Natur des Einzelfalles und ihrer Erfordernisse wird in jenem Zukunftsstaat nicht geboten, sondern abgeschnitten; von wirklicher Gerechtigkeitserziehung kann dort, wo die Lohnmittelverwertung sich nach dem Staatswillen richtet, nicht gesprochen werden. Der Sinn für Gerechtigkeit muss bei solchen Zuständen verkümmern, die Sorge für das eigene Rechtsurteil muss erlahmen. Insofern vollzieht sich nicht die erforderliche Anpassung der Individuen an die heutigen Lebensbedingungen, die heutigen Erziehungserfordernisse; statt tüchtiger zu werden, wie es um der Beseitigung der Unzufriedenheit und um der Abwehr der socialen Gefahr willen notwendig ist, verliert hier die

*) Schmoller (Über einige Grundfragen, S. 52) meint: „Jedes Zwangsgesetz soll ja die Tendenz haben, sich selbst überflüssig zu machen, die Menschen so zu erziehen, dass sie zuletzt der Krücke des Zwangsgesetzes entbehren können." Eine zweckmässige Wirkung dieser Art ist aber der gesetzgeberischen Dressur nicht eigen; letztere erhöht nicht, sondern mindert die eigene Rechtsfindigkeit der von ihr Betroffenen, sie kann Gewohnheiten, nicht aber das erforderliche Rechtsbewusstsein hervorrufen.

Persönlichkeit noch mehr an Zweckmässigkeit, wird sie noch unzulänglicher zur Erfüllung der individuellen Lebenszwecke. Die Kulturdienlichkeit der Lebensführung verringert sich auf solchen Wegen mehr und mehr, wegen der mangelnden Persönlichkeitsqualifikation wächst das Unrecht infolge jener socialistischen Ordnung mehr denn je.

Fortschreitende Kulturverschlechterung würde somit nach allen Richtungen hin die Wirkung jenes Versuches sein, die Lohnmittelverwertung zu verstaatlichen. An den Früchten würde es sich hier offenbaren, dass es sich bei einem solchen Beginnen um etwas durchaus Unzweckmässiges, Ungerechtes handelt. Das für Recht Ausgegebene, erwiese sich am Ende als etwas durchaus Unrichtiges, das summum jus als summa injuria. Der Ausgang des Vergesellschaftungsexperiments würde lehren, dass hier eine Pseudogerechtigkeit ihr Wesen treibt, dass ein verhängnisvoller Rechtswahn, ein trügerisches Ideal, eine völlige Verkennung des Wesens und Wertes echter Gerechtigkeit, zweckmässiger Behandlungsordnung in der socialistischen Tendenz lebt.

Wir gelangen bei der Betrachtung der Folgen, die im Socialistenstaat sich herausbilden, zu der Erkenntnis, dass die socialistische Gerechtigkeit eine falsche Gerechtigkeit ist und zur Lösung der socialen Frage nicht taugt. Wir erkennen, dass wir es hier mit einem jener unrichtigen, unzweckmässigen Behandlungs- und Ordnungsideale zu thun haben, deren wir im ersten Abschnitt bei Feststellung unserer Aufgabe Erwähnung thaten, mit einem Ideal dieser Art, an dem sich das Wort bewahrheitet: „Fiat justitia, pereat mundus“, mit einem Ideal, das nichts gemein hat mit der echten, volkserhöhenden Gerechtigkeit, wie sie uns gegenüber der socialen Frage Not thut.

Was in vorerwähnter Weise von der extremen socialistischen Rettungstheorie gilt, das bewahrheitet sich in entsprechendem Umkreise auch bei denjenigen Bestrebungen, nach denen nur ein mehr oder minder grosser Teil der Lohnmittelverteilung zum Zwecke der Beseitigung der heutigen Unzufriedenheitsursachen in Staatsregie übernommen werden soll. Auch bei den weniger weit gehenden socialistischen Rettungsplänen wird auf Grund des dem Socialismus eigenen Gerechtigkeitsirrtums eine Einschränkung des privaten Lohnens und Strafens betrieben und kommen demgemäss die schädlichen Folgen einer derartigen Gestaltung der Gesellschaftserziehung zur Geltung. Auch diese Bestrebungen, wo sie Verwirklichung finden, zeitigen in entsprechendem Masse Kultur- und Zufriedenheitsmängel; ihre Ideale werden durch schädliche Folgen der erwähnten Art als unzweckmässig und zur Lösung der socialen Frage unfähig erwiesen.

Es ist keine socialistische Massnahme denkbar, die geeignet wäre, eine der jetzigen Unzufriedenheit wehrende Gesellschaftsqualität,

eine entsprechende Nützlichkeit der Gesellschaftsteilhaber für einander ins Dasein zu rufen; alle Massnahmen dieser Art wirken in der Praxis schliesslich in entgegengesetzter Richtung. Den socialistischen Bestrebungen missrät die erforderliche Berichtigung der güterverteilenden Persönlichkeitsbehandlung ganz und gar; letztere verschlechtert sich dabei nur noch weiter. Weil sie von einer falschen Gerechtigkeitsvorstellung ausgehen, weil sie sich die fehlende Rechtsordnung falsch vorstellen, kann den Socialisten die Lösung der Gesellschaftsfrage, die Herstellung der besseren Behandlungs- und Besitzordnung nicht gelingen. Auch die gesetzgeberische Zuweisung von Alters- und Invaliditätsrenten und ähnliches z. B. wird gegenüber den von uns dargelegten Ursachen der heutigen Unzufriedenheit niemals die erforderliche heilsame Wirkung zeitigen. Die socialpolitischen Massnahmen dieser Art treffen im besten Falle nur Begleiterscheinungen, nicht aber den Kern der socialen Frage, und halten daher — wie uns das auch durch die Erfahrung bestätigt wird — den Niedergang der Zufriedenheit und der Lebenswertung in unserer der rechten Erziehung ermangelnden Gesellschaft keineswegs auf. Der Staat, der Gesellschaftswille, wenn er mit der Beseitigung der Ursachen der in der heutigen Ungerechtigkeit wurzelnden Missstände befasst wird, wird dabei ausserhalb der Grenzen verwendet, in denen er seiner Natur nach den vernünftigen Interessen seiner Angehörigen förderlich sein kann; er überschreitet den ihm durch seine Eigenart und seine Fähigkeiten vorgezeichneten Beruf, wenn er es unternimmt, die sociale Frage durch Meisterung des Privatwillens aus der Welt zu schaffen. Durch Socialismus irgend welcher Art, durch Beeinflussung der Güterverteilung seitens des Gesellschaftswillens wird der jetzigen Entwickelung von Unzufriedenheit und Lebensentwertung unter den Menschen, wie aus dem im Vorhergehenden über den socialistischen Zukunftsstaat und seine Erziehungswirkung Gesagten hervorgeht, nie und nimmer Einhalt gethan. Ohne Individualismus keine Gerechtigkeit, keine Zufriedenheit, keine Lösung der socialen Frage!

Über die Ursachen der heutigen Lebensentwertung äussert Bellamy*): „Es ist nicht der Frevel der Menschen oder irgend einer Klasse von Menschen, was die Menschheit so elend macht, sondern ein grässlicher, entsetzlicher Irrtum, eine riesenhafte, weltverdunkelnde Verblendung". Darin liegt etwas Wahres. Jenen Irrtum, jene Verblendung statt durch Aufklärung durch den Socialismus ersetzen, das aber hiesse den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Die Verwirklichung der socialistischen Theorie bedeutet keine Lösung der socialen Frage, vielmehr eine weitere Ver-

*) Rückblick, S. 266.

schlechterung der socialen Vorbedingungen des individuellen Lebensglücks.

Aber nicht lediglich dort, wo sie praktisch wird, wo sie ihr nächstes Ziel erreicht, wo in mehr oder minder weitgehendem Masse zur Rettung der Gesellschaft eine staatlich regulierte Lohnordnung Platz greift, ist die socialistische Rettungstheorie von schädlichen Folgen begleitet. Schon als blosse Tendenz und als blosse Lehre wirkt der Socialismus vielfältig schädlich.

Die socialistische Tendenz schadet dadurch, dass sie der Lösung der socialen Frage entgegensteht.

Jene Tendenz bringt es mit sich, dass man es verabsäumt, die erforderliche Gerechtigkeitserziehung derer zu betreiben, die jetzt die Kultursünden begehen, für vernünftige Willkür zu sorgen. Man müht sich lediglich darum, die Gesetze, die Institutionen gerechter zu gestalten, und vergisst darüber jene erforderliche Besserung der Willkür, die allein zur Beseitigung der Unzufriedenheitsursachen Anlass geben kann. Die Anhänger der socialistischen Tendenz verfallen der socialen Frage gegenüber auf ein unfruchtbares Arbeiten. Sie erschöpfen sich darin, mit grossem Fleiss Staatsaktionen, Gesetzgebungsthaten vorzubereiten, wo es einer Vorbereitung und Durchführung des Aufklärungskampfes gegen jene Unvernunft bedürfte, durch welche die jetzige Unzufriedenheit heraufbeschworen ist.

So ist denn auch, wo diese socialistische Tendenz zur Geltung kommt, von Fortschritten jener Gerechtigkeitserziehung nichts zu spüren. Die Pflege salomonischer Weisheit ist nicht das Ziel der Socialistenlehre, diese befähigt ihren Schüler nicht zur gerechten Beurteilung des ihn angehenden Einzelfalles, sucht vielmehr einen prinzipiengläubigen Politiker und Parlamentswähler aus ihm zu machen. Man nährt den Wahn, dass einer das Gemeinwohl als Politiker wahrnehmen könne und müsse, lässt die Menschen von einer Beschäftigung mit Staatsangelegenheiten das Heil erhoffen. Die Urheber der Kultursünden entbehren dabei der erforderlichen bessernden Beeinflussung ganz und gar.

Aber nicht nur die rechte Fürsorge für die individuelle Gerechtigkeit kommt im Bereiche der socialistischen Rettungsbestrebungen in Fortfall, — der Socialismus als Lehre wirkt hier der erforderlichen Gerechtigkeitserziehung auch geradezu entgegen, lässt einen entgegengesetzten Erziehungserfolg zur Entstehung gelangen.

Die socialistische Lehre führt dahin, den Einzelnen mannigfach vom Denken, von der Schulung der eigenen Vernunft abzuhalten. Er entwöhnt ihn der Selbsthilfe, der selbständigen Rechtsfindung, indem er ihn gesetzesgläubig werden lässt. Der Glaube an den Staat, an die Gesellschaft als Trägerin eines Einheitswillens wird hier gepflegt, wie etwa bei Kindern die Hoffnung auf den Weih-

nachtsmann. In mystisches Dunkel gehüllt, das seine wirklichen Eigenschaften nicht klar hervortreten lässt, erscheint dem Blicke des solcherweise belehrten Hülfesuchenden die Gestalt des „Staates", der für alle Übel Heilung, von allen Sünden Erlösung bringen soll, wenn man sich ihm verschreibt. Das „Staatscentrum" wird hier als „die leitende Intelligenz, der verantwortliche Mittelpunkt des Volksgefühls, die Spitze aller vorhandenen sittlichen und geistigen Kräfte"*) hingestellt. Da entwickelt sich dann unter dem Einfluss derartiger tönender Behauptungen im Volke eine übertriebene Vorstellung von dem Wert des Gesellschaftswillens, ein entnervendes Vertrauen zu dem Können des Staates. Statt der Rechtswahrheit wird in solcher Weise ein Rechtsaberglaube gepflegt. Man erweckt Hoffnungen, deren eine mit furchtbarer Ernüchterung verbundene Enttäuschung harrt, die aber einstweilen die Privatverantwortlichkeit einschläfern, die Unmündigkeit mehren.

Die Socialisten verhindern es mit ihrer Lehre, dass das rechte Socialverständnis, das Verständnis für Wesen und Bedeutung der Gesellschaftserziehung und der wahren Rechtsordnung sich entwickelt. Sie unterdrücken das Bewusstsein der privaten Verantwortlichkeit des Einzelnen für eine zweckmässige Lohn- und Besitzordnung. Jene Lehre fördert nicht, sondern verhindert in solcher Weise die erforderliche Berichtigung der Persönlichkeitsbehandlung; letztere wird dabei noch unzweckmässiger. Die betreffenden Gesellschaftsretter verbreiten im Volke eine falsche, schädliche Gerechtigkeitsauffassung, verderben das Rechtsbewusstsein, wirken der Klärung desselben entgegen, entfachen irrige, unrechtmässige Ansprüche, fördern durch ihre Lehre die Entwickelung einer unzweckmässigen, kulturwidrigen, mit den vernünftigen Interessen der Beteiligten nicht verträglichen gegenseitigen Behandlung unter den Menschen und schädigen dadurch unmittelbar und mittelbar Zufriedenheit und Lebenswert. An Stelle guter, wahrheitsvoller Ideale gewinnen, wo diese Lehre wirkt, in solcher Weise falsche Ziele Macht über das Schicksal der Menschen. Man führt die Menschen einem falschen Ordnungsziele entgegen und leitet sie so von der rechten Bahn, die allein einen Ausweg aus den heutigen socialen Nöten bietet, ab.

Durch alle diese Einflüsse des Socialismus wird die Lösung der socialen Frage beeinträchtigt, „jenes grossen Rätsels, dessen Nichtlösung, mehr noch dessen falsche Lösung die freien und hochgebildeten Völker am schwersten mit Kränklichkeit, Altersschwäche und Untergang bedroht."**) Man versucht eine falsche Lösung —

---

*) Schmoller, Zur Social- und Gewerbepolitik, S. 244.

**) Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses, 2. Aufl. S. 531.

möchte mit Hilfe des Gesellschaftswillens die Ursachen der Unzufriedenheit beseitigen — und versäumt und schädigt darüber die richtige Lösung, die hier auf dem Wege des Individualismus, der Willkürpflege sich zu vollziehen hat.

Die schädlichen Folgen der socialistischen Rettungstheorien bedeuten für unsere Gesellschaft eine sehr grosse Gefahr. Die Entwickelung der Nützlichkeit des Zusammenlebens, die Mehrung des Wertes der Individuen für einander, auf die allein die Rettung der Zufriedenheit unter jetzigen Verhältnissen gegründet werden kann, wird durch den Socialismus schwer beeinträchtigt. Diese Wirkung tritt umso schlimmer hervor in unserer Zeit, in der bei den gegebenen Lebensbedingungen die Nützlichkeit der Gesellschaft weit mehr, als früher, eine entscheidende Rolle im Dasein und Glücklichsein der Individuen spielt. In anderer Zeit mag staatliche Bevormundung und socialistische Lehre weniger schaden, weil es weniger auf die rechte Gesellschaftserziehung ankommt. Heute dagegen, wo die Gesellschaft nicht lediglich in ihrer Eigenschaft als Mittel zu Eroberungs- und Verteidigungszwecken etc., sondern in ihrer Eigenschaft als Grundlage der gesamten individuellen Zufriedenheit, des gesamten Lebenswertes auf dem Spiele steht, heute, wo die Persönlichkeitsbehandlung, die Gerechtigkeit des Einzelnen dem von uns gekennzeichneten Ideal viel näher kommen muss, wenn nicht das Lebensglück der Gesellschaftsteilhaber dem Niedergang verfallen soll, heute, wo mehr denn je das Wort gilt „Fiat justitia, ne pereat mundus!“ — heute bedeutet der Socialismus eine lebensgefährliche Krankheit unserer Gesellschaft.

So viel über die Folgen und den Wert der socialistischen Rettungstendenz.

Wie ist jenen Folgen zu begegnen? Welche Aufgabe erwächst uns gegenüber den socialistischen Rettungsbestrebungen?

Dass die Notwendigkeit besteht, dafür zu sorgen, dass die auf die Lösung der socialen Frage abzielenden Bestrebungen nicht länger eine solche Richtung nehmen, kann nach dem im voraufgehenden Ausgeführten nicht zweifelhaft sein. Schlägt diese Sorge fehl, entwickelt sich der Socialismus in unserer Gesellschaft unbehindert fort, so ist, wie wir sahen, auf einen Niedergang der Kultur und auf ein Anwachsen der Unzufriedenheit zu rechnen. Wer für die Erfüllung der socialen Vorbedingungen des individuellen Daseins und Glücklichseins, für die wirkliche salus publica einzutreten trachtet, der wird also nicht umhin können, im Rahmen dieser Aufgabe die Bekämpfung der socialistischen Auffassungen sich angelegen sein zu lassen.

Als entscheidender Punkt dieses Kampfes gegen die socialistischen Auffassungen tritt hier nach dem, was wir im Voraufgehenden ausgeführt haben, die Gerechtigkeitsfrage zu Tage. Um die Beantwortung der Frage „Was ist gerecht?“ hat sich vor allem die Auseinandersetzung mit den Socialisten zu drehen. Mit den socialistischen Voraussetzungen haben wir solcherweise abzurechnen; ein blosses Vorgehen gegen Konsequenzen und Folgeerscheinungen gliche hier dem nutzlosen Kampf gegen eine Hydra. Es gilt, den Gerechtigkeitswahn der Socialisten, ihre irrige Anschauung von dem, was recht, was zweckmässig ist, und von dem, wie dieses Rechte zur Entstehung gelangt, zu zerstören. Hinter einer falschen, unklaren Rechtsauffassung stehen die Urheber jener Lehren und Bestrebungen verschanzt, diese bildet ihre Burg, den festen Standpunkt, von dem aus sie kämpfen und der ihnen Rückhalt gewährt.

Einer Klärung der Gerechtigkeits-, der Zweckmässigkeitsvorstellung müssen die den socialistischen Bestrebungen zu Grunde gelegten irrigen Voraussetzungen weichen. Sie muss es bewirken, dass hier die Wertschätzung des Gemeinwillens sich berichtigt, einer nüchternen Beurteilung des staatlichen Könnens Platz macht; dann ist es um die Socialisierungshoffnungen und den Reglementierungseifer der betreffenden Gesellschaftsretter geschehen.

Gegen die falsche Methode der Beantwortung der Gerechtigkeitsfrage haben wir uns bei der Bekämpfung des Socialismus zu wenden, auf die methodischen Mängel des socialistischen Gedankenaufbaues will hingewiesen sein, wenn der verhängnisvolle Gerechtigkeitswahn in Klarheit, in Wahrheit sich auflösen soll. Es gilt, das mangelhafte Menschen- und Glücksverständnis und die auf dasselbe gegründete irrige Zweckmässigkeits- und Rechtspräsumtion der Socialisten durch Klarstellung zu beseitigen. Es handelt sich um eine Aufklärung über Zweck und Wesen echter Gerechtigkeit und über den Wert, den letztere für das Wohlbefinden der Menschen unseres Schlages besitzt, über die Unverträglichkeit dieser zweckmässigen Gerechtigkeit mit dem Socialismus und über die Unersetzlichkeit derselben im Verkehrsleben egoistisch veranlagter Individuen. Auf diesem Wege allein, durch Klarstellung ihrer methodischen Mängel, durch Berichtigung ihrer unvorsichtigen Präsumtionen ist der in unserer Zeit so gewaltig um sich greifenden socialistischen Lehre erfolgreich zu begegnen. Wir müssen in solcher Weise den Einfluss jener oben erwähnten, zum Socialismus verleitenden Erziehungsvorgänge ausgleichen.

Aber auch gegen diese Erziehungsvorgänge selbst, ohne die es die heutige socialistische Hochflut nicht gäbe, ohne die eine solche Überschätzung des Gesellschaftswillens und eine solche Unterschätzung

des Privatwillens sich bei den Menschen nicht entwickelt hätte, muss sich unsere Abwehr richten; auch auf deren Mängel und Folgen will aufmerksam gemacht sein. Wir haben, wo es auf die Abwendung der socialistischen Gefahr ankommt, für eine von Befangenheit befreiende, zur Selbständigkeit befähigende Erziehung einzutreten. An die Vernünftigkeitspflege in Schule und Elternhaus, in Buch und Zeitung, an das Liebeswerk der Menschenaufklärung, ohne die es keine wahre Menschenliebe giebt, — bei deren Unterlassung und Störung wir vielmehr an unseren Mitmenschen uns versündigen —, muss hier appelliert werden. Wie auf diesem Wege allein die Gerechtigkeit gemehrt, wie nur in dieser Richtung die sociale Frage gelöst werden kann, so vermag auch der entscheidende Kampf gegen den socialistischen Rechtsaberglauben und seine Folgen nur mit solchen Mitteln siegreich durchgeführt zu werden.

Die Überwindung des Socialismus ist ein Teil der Lösung der socialen Frage. Auf die Abwehr falscher Lösungsbestrebungen kommt es dieser Frage gegenüber ebenso sehr an, wie auf die Ausfindung des richtigen Lösungsweges. Diesen Teil der Lösungsaufgabe können wir nicht erledigen durch Klassenkampf, durch Majorisierung und ähnliches mehr. Er ist ein Problem der Aufklärung, ein Gegenstand friedlichen Ringens um die Gerechtigkeitsfrage, ein Ziel nicht auf dem Wege der Macht, sondern ein Ziel auf dem Wege der Klarheit und Wahrheit. Hier giebt es nur die eine Hoffnung: vincit veritas. Durch den Sieg der Wahrheit, durch die Macht der Vernunft muss, wie die Unzufriedenheitsentwickelung und die sociale Gefahr, so auch die socialistische Gefahr abgewendet werden; auch dieser Teil der socialen Frage lässt sich nur auf solchem Wege lösen.

Der Lösung der socialen Frage auf dem erwähnten Wege zu dienen und dabei zur Abwehr der socialistischen Gefahr beizutragen, ist der Zweck dieser Zeilen. Das Buch hat seine Schuldigkeit gethan, wenn es den Leser zu einer vorurteilsfreien und gründlichen Beschäftigung mit der Gerechtigkeitsfrage anregt, denn eine solche das Echte von dem Falschen scheidende Beschäftigung mit der Frage nach Wesen und Wert der Gerechtigkeit erscheint uns als die beste Kur, wie gegen den Mammonismus, so auch gegen den Socialismus.

3 0112 077669981

Von demselben Verfasser sind erschienen im Verlage von **M. Heinsius Nachfolger, Leipzig:**

Die rechtliche

Bedeutung der Prämienreserve

eines

Lebensversicherungs-Betriebes.

Die

„Natur der Sache“

als Rechtsquelle

im Gebiete des Versicherungswesens.

Mit einem Anhange:

Zur Frage nach der rechtlichen Bedeutung eines Lebensversicherungs-Vertrages.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.